

LANDSCHAFTSPLAN „Burscheid und Leichlingen“

Gemeindegebiete Burscheid und Leichlingen

Textteil

Stand: 12/2014

[Link zur 1.LP-Änderung 2023](#)

Textteil:

Textliche Darstellungen
Textliche Festsetzungen
Erläuterungsbericht
Anhang

Kartenteil:

Entwicklungskarten
Festsetzungskarten
Anlagekarten

Herausgeber:

Der Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises
Amt 67 Planung und Landschaftsschutz
Am Rübezahlwald 7, Bergisch Gladbach

Internet: www.rbk-direkt.de

E-Mail Landschaftsplanung@rbk-online.de

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Einleitung	5
II.	Vorspann	5
A.	Allgemeine Hinweise.....	5
B.	Präambel.....	7
C.	Verfahrensablauf.....	10
III.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen, Erläuterungsbericht	15
1	Entwicklungsziele für die Landschaft	15
1.1	Entwicklungsziel 1 Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 LG NRW).	16
1.2	Entwicklungsziel 2 Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen. (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 LG NRW)	27
1.3	Entwicklungsziel 3 Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft. (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 LG NRW)	31
1.6	Entwicklungsziel 6 Erhaltung bis zur baulichen Nutzung.....	32
2	Geschützte Teile von Natur und Landschaft	33
2.1	Naturschutzgebiete	33
BU_2.1-01	Naturschutzgebiet „Höhscheider Bachtal“.....	41
BU_2.1-02	Naturschutzgebiet „Herkensiefen“	42
BU_2.1-03	Naturschutzgebiet „Eifgenbachtal und Seitentäler“	43
BU_2.1-04	Naturschutzgebiet „Wiembachtal und Seitensiefen“	50
LE_2.1-01	Naturschutzgebiet „Wupper und Wupperhänge mit Seitensiefen“	52
LE_2.1-02	Naturschutzgebiet „Wald bei Müllerhof“	61
LE_2.1-03	Naturschutzgebiet „Siefental nördlich Oberschmitte“	62
LE_2.1-04	Naturschutzgebiet „Riedbachaue“	63
LE_2.1-05	Naturschutzgebiet „Grünland- und Waldflächen bei Rothenberg“	64
LE_2.1-06	Naturschutzgebiet „Hülser Bruch“.....	66
LE_2.1-07	Naturschutzgebiet „Balkener Feld“	67
LE_2.1-08	Naturschutzgebiet „Weltersbachtal“	69
LE_2.1-09	Naturschutzgebiet „Roderbachtal mit Seitensiefen“	70
LE_2.1-10	Naturschutzgebiet „Grünscheider Bach“	71
LE_2.1-11	Naturschutzgebiet „Höhscheider Bachtal“.....	72
2.2	Landschaftsschutzgebiete	73
BU_2.2-01	Landschaftsschutzgebiet „Bergische Hochflächen“	80
BU_2.2-01/2	Temporäres Landschaftsschutzgebiet	81
BU_2.2-02	Landschaftsschutzgebiet „am Wersbach bei Oberwietsche“	82
BU_2.2-03	Landschaftsschutzgebiet „Waldflächen und Weiden bei Lungstraße“	83
BU_2.2-04	Landschaftsschutzgebiet „Bornheimer und Hamberger Bachtal mit Nebenbächen“	84
BU_2.2-04/2	Temporäres Landschaftsschutzgebiet	85
BU_2.2-05	Landschaftsschutzgebiet „Nebenbäche des Sengbaches und Grünlandflächen bei Großbruch“.....	86
BU_2.2-05/2	Temporäres Landschaftsschutzgebiet	87
BU_2.2-06	Landschaftsschutzgebiet „Waldflächen nördlich Berringhausen“	87
BU_2.2-07	Landschaftsschutzgebiet „Talhänge zu den Seitensiefen des Eifgenbachs“	88
BU_2.2-07/2	Temporäres Landschaftsschutzgebiet	89
BU_2.2-08	Landschaftsschutzgebiet „Grombachssiepen; Wiembach- und Seitentäler; Laubwald u. Streuobstwiese bei Repinghofen; Landscheider Bachtal sowie Teile des Imelsbaches“	90
BU_2.2-08/2	Temporäres Landschaftsschutzgebiet	92

BU_2.2-09	Landschaftsschutzgebiet „Muhrbachtal und Siefen östlich Thielenmühle sowie Talraum und Hänge des Imelsbaches“	92
BU_2.2-09/2	Temporäres Landschaftsschutzgebiet	94
LE_2.2-01	Landschaftsschutzgebiet „Bergische Hochflächen“	95
LE_2.2-01/2	Temporäres Landschaftsschutzgebiet	96
LE_2.2-02	Landschaftsschutzgebiet „Am Weltersbach“	96
LE_2.2-02/2	Temporäres Landschaftsschutzgebiet	97
LE_2.2-03	Landschaftsschutzgebiet „Hangflächen und Gewässer des Schmerbachtals“	98
LE_2.2-03/2	Temporäres Landschaftsschutzgebiet	99
LE_2.2-04	Landschaftsschutzgebiet „Altenbach, Vierschelsbach und Wersbachtalgebiet mit Seitensiefen“	100
LE_2.2-04/2	Temporäres Landschaftsschutzgebiet	101
LE_2.2-05	Landschaftsschutzgebiet „Oberlauf des Weltersbaches mit zulaufenden Siefen“	102
LE_2.2-06	Landschaftsschutzgebiet „Waldflächen und Siefertäler bei Oberbüscherhof sowie bei Raderhof und Flamerscheid“	103
LE_2.2-06/2	Temporäres Landschaftsschutzgebiet	104
LE_2.2-07	Landschaftsschutzgebiet „Waldflächen und Siefen bei Leysiefen, Wald und Obstwiesen zwischen Roder- und Grünscheider Bach sowie am Scheidter Bach“	104
LE_2.2-08	Landschaftsschutzgebiet „Wuppertalabschnitt nördlich von Leichlingen und Nebenbäche des Sengbaches bei Hölverscheid“	106
LE_2.2-09	Landschaftsschutzgebiet „Leichlinger Schulbusch sowie Talraum des Murbaches und Hangwälder bei Balken“	107
LE_2.2-10	Landschaftsschutzgebiet „Talsperre Diepenthal“	108
LE_2.2-10/2	Temporäres Landschaftsschutzgebiet	109
LE_2.2-11	Landschaftsschutzgebiet „Westliche und nördliche Wupperau sowie Heideterrassen bei Leichlingen“	110
LE_2.2-11/2	Temporäres Landschaftsschutzgebiet	111
LE_2.2-12	Landschaftsschutzgebiet „Garten-, Grünland- und Anbauflächen im Riedbachgebiet“	112
2.3	Naturdenkmale	113
BU_2.3-01	Naturdenkmal „1 Hülse (Ilex aquifolium)“	116
BU_2.3-02	Naturdenkmal „1 Atlaszeder (Cedrus atlantica)“	117
BU_2.3-03	Naturdenkmal „1 Winterlinde (Tilia cordata)“	117
BU_2.3-04	Naturdenkmal „2 Eiben“	118
BU_2.3-05	Naturdenkmal „Steinbruch Bökershammer“	118
BU_2.3-06	Naturdenkmal „2 ehemalige Niederwaldbuchen“	119
LE_2.3-01	Naturdenkmal „Kieshügel östlich vom Autobahnkreuz Langenfeld“	119
LE_2.3-01a	Naturdenkmal „Kieshügel östlich vom Autobahnkreuz Langenfeld“	120
LE_2.3-02	Naturdenkmal „weißer Stein (Sandberg) in Trompete“	120
LE_2.3-03	Naturdenkmal „1 Winterlinde (Tilia cordata) im Burghof Haus Vorst“	121
LE_2.3-04	Naturdenkmal „5 Winterlinden (Tilia cordata)“	122
LE_2.3-05	Naturdenkmal „1 Stieleiche (Quercus robur) am Siefenkopf bei Honnefeld“	122
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile	123
BU_2.4-01	Geschützter Landschaftsbestandteil „Feldgehölzflur und Altbaumbestände bei Großösinghausen“	127
BU_2.4-02	Geschützter Landschaftsbestandteil „Obstweide bei Neuenhaus“	128
BU_2.4-03	Geschützter Landschaftsbestandteil „Obstweiden, Obstallee und Hecken südöstl. von Bellinghausen“	129
BU_2.4-04	Geschützter Landschaftsbestandteil „Birnbäumallee an Hofzufahrt zum Spiegelhof“	129
BU_2.4-05	Geschützter Landschaftsbestandteil „Obstweiden und Wiesen bei Straßerhof“	130
LE_2.4-01	Geschützter Landschaftsbestandteil „Obstweide bei Kradenpuhl“	131
LE_2.4-02	Geschützter Landschaftsbestandteil „Obstweide bei St. Heribert“	131
LE_2.4-03	Geschützter Landschaftsbestandteil „Obstweide bei Witzhelden“	132
LE_2.4-04	Geschützter Landschaftsbestandteil „Obstwiese bei Höhscheid“	132
LE_2.4-05	Geschützter Landschaftsbestandteil „Teiche und Feuchtwaldrest bei Rehborn“	133
3	Zweckbestimmung für Brachflächen	135
3.1	Natürliche Entwicklung bzw. gelenkte Sukzession	135
3.2	Bewirtschaftung oder Pflege	139

4	Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung	141
4.1	Erstaufforstung mit Festlegung oder Ausschluss bestimmter Baumarten.....	141
4.2	Wiederaufforstung mit Festlegung oder Ausschluss bestimmter Baumarten.....	143
	4.2- 01 bis 99 Nadelwälder und Roterlenbestände in Siefen, auf feuchten oder nassen Standorten	143
	4.2- 200 bis 299 Siefen begleitende Hang-, Bruch- und Feuchtwälder (Laubholz)	150
	4.2- 300 bis 399 Laubholzbestände auf staunassen Böden	153
4.3	Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung und Wiederaufforstung mit Festlegung oder Ausschluss bestimmter Baumarten	154
	4.3- 01 bis 99 Steilhang-Laubholzbestände sowie Hang-, Schlucht-, Siefen- und Au- wälder und sonstige Feuchtwälder	155
	4.3- 100 bis 199 Alte Laubholzbestände mit Biotopbäumen.....	165
	4.3- 200 bis 299 Laub- und Mischwaldbestände.....	167
	4.3- 300 bis 399 Laub- und Mischwaldbestände.....	170
	4.3- 500 bis 599 Nadelholzbestände	171
5	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen.....	172
5.1	Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume.....	172
	5.1- 01 bis 99 Mit standortfremdem Baumarten bestockte Flächen.....	173
	5.1- 100 bis 199 Maßnahmen an Quellen, Teichen und Gewässern	180
	5.1- 200 bis 299 Extensive Grünlandnutzung	187
	5.1- 300 bis 399 Naturschutzgerechte Bewirtschaftung	194
	5.1- 400 bis 499 Bewirtschaftung der Obstwiesen	200
	5.1- 600 bis 699 Beibehaltung der intensiven Grünlandnutzung	202
	5.1- 700 bis 799 Anlage von Uferschutzstreifen, Maßnahmen zur Beruhigung der Ufer- zonen sowie zum Schutz des Eisvogels.....	204
5.2	Anlage oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen.....	206
5.4	Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes	212
6	ANHANG	213
6.1	Gehölzliste	213

I. Einleitung

Der Kreistag des Rheinisch-Bergischen Kreises hat in seiner Sitzung am 07.04.2011 den Beschluss zur 3. Änderung des Landschaftsplans Nr. 1 „Untere Wupper“ gefasst. Mit der Änderung des Landschaftsplans erfolgt aufgrund des räumlichen Bezugs zu den Städten Burscheid und Leichlingen eine Namensänderung zum Landschaftsplan „Burscheid und Leichlingen“.

Die Änderung umfasst im Wesentlichen das Naturschutz- und FFH-Gebiet „Wupperhänge mit Seitensiefen und der Wupper“, zur Harmonisierung der Regelungen zur Befahrung und Betretung des Gewässers, insbesondere zum Schutz der Tierarten Groppe, Fluss- und Bachneunauge, des Eisvogels sowie der natürlichen Lebensräume Unterwasservegetation und Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder. Ferner werden der räumliche Geltungsbereich des Landschaftsplans gemäß § 16 Abs. 1 Landschaftsgesetz NRW sowie die Gemeindegrenze aufgrund einer vollzogenen Flächenbereinigung zwischen den Städten Leichlingen und Solingen neu abgegrenzt.

Aufgrund der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (Neuregelung vom 29.07.2009), der Änderung des Landschaftsgesetzes NRW (zuletzt geändert am 16.03.2010) und der Weiterentwicklung des Landschaftsrechts, werden die textlichen Festsetzungen und Darstellungen sowie der Erläuterungsbericht, überarbeitet.

Nach § 19a UVPG und § 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist für Landschaftsplanungen eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen. Bei Landschaftsplanungen richten sich die Erforderlichkeit und die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung nach Landesrecht.

In § 17 des Landschaftsgesetzes (LG NRW) ist geregelt, dass bei der Aufstellung oder Änderung des Landschaftsplans eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen ist. Wesentliches Ziel der SUP ist die Prüfung von erheblichen Auswirkungen u.a. auf die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser und Luft; auch die biologische Vielfalt ist Gegenstand der SUP.

Die Ergebnisse der SUP sind Bestandteil des Umweltberichtes zum Landschaftsplan.

Der Umweltbericht ist Bestandteil der Anlagen zum Landschaftsplan „Burscheid und Leichlingen“.

II. Vorspann

A. Allgemeine Hinweise

Zum Bezifferungssystem

Um den Bezug zwischen dem Kartenteil und dem Textteil des Landschaftsplanes zu verdeutlichen, wurden die Festsetzungskarten mit dem UTM Kartengitter 2x2 km aufgeteilt. Die Festsetzungen sind durchgehend beziffert.

Zur vereinfachten Auffindung der Festsetzungen im Landschaftsplan wurden die so entstandenen Blätter mit der Kartengrundlage „Deutsche Grundkarte 1:5000“ zusätzlich für das Gebiet des Rheinisch-Bergischen Kreises durchgehend von 1 bis 154 nummeriert.

Im Textteil findet sich diese Nummerierung der Kartenblätter, unter der Randspalte „Lage/Ziffer“, zur Kennzeichnung der Lage der Festsetzungen wieder.

Die **Bezifferung** der **Darstellungen** des § 18 LG NRW (Entwicklungsziele für die Landschaft, Biotopverbund) in den **textlichen Darstellungen** und im **Erläuterungsbericht** besteht aus:

- der Ziffer 1 für den § 18 LG NRW und der jeweiligen Nummer des Absatzes 1 zur Kennzeichnung des Entwicklungszieles

Beispiele: 1.1 = Entwicklungsziel 1; 1.2 = Entwicklungsziel 2

- die Entwicklungsziele 1 und 2 wurden ferner in Entwicklungsteilziele unterteilt, die in den textlichen Darstellungen fortlaufend nummeriert wurden.

Beispiele: 1.1.1 = Entwicklungsziel 1, Entwicklungsteilziel 1.1

- die Festsetzungsart wird über ein entsprechendes Symbol abgebildet, welches mit der lfd. Nummer kombiniert wird.

Beispiel: LB = geschützter Landschaftsbestandteil Nr. 3
2.4- 3

B. Präambel

Rechtsgrundlage:

Dieser Landschaftsplan ist aufgestellt nach folgenden Vorschriften:

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) (Bundesnaturschutzgesetz; BNatSchG) in der z.Zt. gültigen Fassung (BGBl. I S. 1482).
- Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000, GV.NW. S. 568, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV.NRW. S. 185)
- Durchführungsverordnung zum Landschaftsgesetz (DVO-LG, SGV.NRW. 791)
- Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der z.Zt. gültigen Fassung (SGV.NRW. S. 646).
- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) in der z.Zt. gültigen Fassung (SGV.NRW. 2023).
- Hauptsatzung des Rheinisch-Bergischen Kreises in der z.Zt. gültigen Fassung.
- Bürgerliches Gesetzbuch - Bekanntmachungsvorschriften in der z.Zt. gültigen Fassung.

Wirksamkeit der Darstellungen und Festsetzungen:

Die Inhalte des Landschaftsplans werden abgestuft wirksam. Die Verbindlichkeit dieses Landschaftsplans richtet sich nach den §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG und §§ 33-41 Landschaftsgesetz (LG NRW). Die gemäß § 18 LG NRW (zu § 11 Abs. 1 BNatSchG) dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind behördenverbindlich. Die Festsetzungen nach Maßgabe der §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG, 24-26, 34-38 und 40-41 LG NRW sind dagegen für jedermann rechtsverbindlich.

So haben die als *Entwicklungsziele* definierten Aufgaben der Landschaftsentwicklung den Status der „Behördenverbindlichkeit“, d.h. sie sind bei allen behördlichen Entscheidungen, Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Die *Festsetzungen* des Landschaftsplans, die sich auf geschützte Teile von Natur und Landschaft (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile) beziehen, sowie die Festsetzungen für die forstliche Nutzung haben für jedermann gültige unmittelbare Wirkungen. Desgleichen gilt für die Zweckbestimmungen für Brachflächen sowie für die Regelungen über die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen. Letztere bilden die Grundlage für den Erlass von Verwaltungsakten zur Verwirklichung des Planinhaltes. Soweit zur Absicherung von Maßnahmen weitergehende Pflege- und Entwicklungspläne und/oder vertragliche Vereinbarungen mit Grundstückseigentümern/-besitzern vorgesehen oder angestrebt sind, wird bei den betreffenden Festsetzungen gesondert darauf verwiesen. Bei der Realisierung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist der § 4 Bundesnaturschutzgesetz („Funktionssicherung bei Flächen für öffentliche Zwecke“) entsprechend zu beachten.

Im Rahmen der Tranche 2 wurden die Gewässersysteme des Eifgenbaches und der Dhünn als Flora-Fauna-Habitatgebiet (FFH-Gebiet) DE-4809-301 "Eifgenbach von der Quelle bis zur Mündung in die Dhünn" sowie der Wupper und begleitender Hangwälder DE-4808-301 "Wupper von Leverkus nach Solingen" an die Europäische Union gemeldet.

Ausschlaggebend für die Gebietsmeldungen sind die dort vorkommenden Lebensräume der Erlen-, Eschen- und Weichholzaunenwälder als prioritärer Lebensraum sowie flächiger naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder in Steilhanglagen sowie des Vorkommens des Flussneunauges und Bachneunauges in den Fließgewässern.

Daneben weisen die vg. naturnahen Bach- und Flusstäler als weitere für das europaweite Biotopnetz Natura 2000 bedeutsame Lebensräume typische Uferhochstaudenfluren, Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation sowie Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder und repräsentative Hainsimsen-Buchenwälder auf.

Außerdem bieten die vg. FFH-Gebiete einen bedeutsamen Lebensraum für die Groppe und den Eisvogel gemäß der FFH- Vogelschutzrichtlinie.

Aufgrund der Meldung von Teilflächen der Wupper als FFH-Schutzgebiet unter DE-4808-301 "Wupper von Leverkusen bis Solingen" sowie Teilflächen des Eifgenbaches und der Dhünn unter DE 4809-301 "Eifgenbach von der Quelle bis zur Mündung und die Dhünn" (beide als Tranche 2) gelten die Vorschriften des § 48 a - 48 e LG NRW.

Für die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) im Plangebiet kartierten, besonders geschützten Biotope, gelten die Vorschriften des § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG NRW. Auf die Bestimmungen des § 62 Abs. 3 LG NRW wird hingewiesen. Die nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG NRW „gesetzlich geschützten Biotope“ bleiben von den Festsetzungen des Landschaftsplanes unberührt und stellen gegenüber den Festsetzungen höheres Recht dar, welches durch evtl. entgegenstehende Festsetzungen des Landschaftsplans nicht unwirksam wird.

Die Darstellungen der Biotope nach § 62 LG NRW und der FFH-Gebiete "Wupper von Leverkusen bis Solingen" sowie "Eifgenbach von der Quelle bis zur Mündung und die Dhünn" in der Anlagekarte zum Landschaftsplan haben nachrichtlichen Charakter.

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplanes im Geltungsbereich eines Landschaftsplans treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans gem. § 29 Abs. 4 LG NRW mit dem In-Kraft-Treten des entsprechenden Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat.

Für das Außer-Kraft-Treten gilt Entsprechendes bei Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren nach § 34 Abs. 6 Satz 1 des Baugesetzbuches nicht widersprochen hat. Ein Landschaftsplan muss geändert oder neu aufgestellt werden, wenn sich die ihm zugrunde liegenden Ziele oder Erfordernisse der Raumordnung geändert haben. In diesem Fall kann die Landesregierung eine entsprechende Änderung verlangen.

Räumlicher Geltungsbereich:

Dieser Landschaftsplan gilt nach § 16 Abs. 1 LG NRW nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne. Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 11, 14 bis 18, 20, 24 bis 26 des Baugesetzbuches trifft, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken, wenn sie im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen. Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen ausgespart worden sind, liegt hierin keine Entscheidung baurechtlicher Art.

Wird durch den Landschaftsplan irrtümlich ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil oder der Geltungsbereich eines Bebauungsplanes überdeckt, ist der Landschaftsplan innerhalb der betroffenen Fläche ungültig.

Sind Abgrenzungen von Festsetzungen im Landschaftsplan irrtümlich nicht eindeutig bestimmt, so gilt das betroffene Grundstück oder der Grundstücksteil als nicht betroffen.

Enge Zusammenarbeit:

Die Erstellung des Landschaftsplanes erfolgte in enger Zusammenarbeit mit den zu beteiligenden Behörden und öffentlichen Stellen.

Die bereit gestellten wissenschaftlichen Grundlagen wurden im Landschaftsplan beachtet; Anregungen und Empfehlungen und sonstige Beiträge sowie die Ergebnisse der engen Zusammenarbeit sind soweit als möglich in den Landschaftsplan übernommen worden. Die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung sind berücksichtigt worden. Aufgrund der Meldung von Teilflächen der Wupper als FFH-Gebiet unter DE-4808-301 "*Wupper von Leverkusen bis Solingen*" sowie des Eifgenbaches und der Dhünn unter DE-4809-301 "*Eifgenbach von der Quelle bis zur Mündung und die Dhünn*" (Tranche 2) sind die Ziele und Maßnahmenvorschläge in den Festsetzungen Ziffer 2.1 dieses Landschaftsplans berücksichtigt worden.

Planbestandteile:

Dieser Landschaftsplan besteht aus:

Textteil

- den textlichen Darstellungen
- den textlichen Festsetzungen
- dem Erläuterungsbericht
- dem Anhang (Gehölzliste)

Kartenteil

- den Entwicklungskarten
- den Festsetzungskarten
- den Anlagen:
 - Begründung (Umweltbericht) zum Landschaftsplan „Burscheid und Leichlingen“
 - bereitgestellte fachliche Grundlagendaten (Planungsgrundlagen) der LANUV (einschl. der nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG NRW „gesetzlich geschützten Biotope“ und des Biotopverbunds).

Planungsrelevante Grundlagen:

Für diesen Landschaftsplan sind folgende Planungsgrundlagen ausgewertet worden:

- a) Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege (LANUV),
Teil Biotop- und Artenschutz
 - Biotopverbundflächen
 - Biotopkataster
 - nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG NRW geschützte Biotope
- b) Vorhandene Landschaftspläne
- c) Darstellungen im Regionalplan
- d) Bauleitpläne der Kommunen
- e) Wasserwirtschaftliche Nutzungen
- f) Naturschutzfachliche Untersuchungen im FFH-Gebiet DE 4808-301 für den Wupperabschnitt des Rheinisch-Bergischen Kreises

Kartographische Grundlage:

Dieser Landschaftsplan wurde aus den vom Katasteramt des Rheinisch-Bergischen Kreises in Bergisch Gladbach bereit gestellten Rasterdaten der Deutschen Grundkarte 1: 5000 hergestellt.

C. **Verfahrensablauf**

Aufstellungsbeschluss

Der Kreistag des Rheinisch-Bergischen Kreises hat gemäß § 27 Abs. 1 LG NRW, am **07.04.2011** die Änderung des Landschaftsplans für dieses Gebiet beschlossen.

Bergisch Gladbach, den *29.04.2014*

gez. i.V. Erik Werdel
(Landrat)

gez. Gisela Knapp
(Kreistagsmitglied)

Bekanntmachung

Der Beschluss des Kreistages vom **07.04.2011** zur Änderung dieses Landschaftsplans wurde am **31.05.2012** ortsüblich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den *29.04.2014*

Rheinisch-Bergischer Kreis
Der Landrat

gez. i.V. Erik Werdel

Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange

Die Unterrichtung und Erörterung gemäß § 27b LG NRW hat in der Zeit vom **01.07.2013 bis einschließlich 05.08.2013** stattgefunden.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 27a LG NRW hat in der Zeit vom **01.07.2013 bis einschließlich 05.08.2013** stattgefunden.

Bergisch Gladbach, den *29.04.2014*

Rheinisch-Bergischer Kreis
Der Landrat

gez. i.V. Erik Werdel

Beschluss zur öffentlichen Auslegung

Der Kreistag des Rheinisch-Bergischen Kreises stimmte am **12.12.2013** diesem Landschaftsplan zu und beschloss die öffentliche Auslegung gemäß § 27 c Abs. 1 LG NRW.

Bergisch Gladbach, den 29.04.2014

.....
gez. i.V. Erik Werdel
(Landrat)

.....
gez. Gisela Knapp
(Kreistagsmitglied)

Bekanntmachung / öffentliche Auslegung / Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange

Dieser Landschaftsplan hat gemäß § 27 Abs. 1 LG NRW i.V.m. §§ 186-193 BGB nach ortsüblicher Bekanntmachung vom **18.12.2013** in der Zeit vom **01.01.2014** bis einschließlich **31.01.2014** öffentlich ausgelegt.

Gleichzeitig erfolgte im Rahmen der strategischen Umweltprüfung die Behördenbeteiligung gemäß § 14h UVPG und die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 14i UVPG.

Bergisch Gladbach, den 29.04.2014

Rheinisch-Bergischer Kreis
Der Landrat

.....
gez. i.V. Erik Werdel

Anregungen / Bedenken aus der öffentlichen Auslegung

Nach Prüfung der Anregungen und Bedenken wurde mit Beschluss des Kreistages des Rheinisch-Bergischen Kreises vom **03.04.2014** dieser Landschaftsplan in Teilen geändert (siehe Karte, Text, Erläuterungsbericht).

Bergisch Gladbach, den 29.04.2014

.....
gez. i.V. Erik Werdel
(Landrat)

.....
gez. Gisela Knapp
(Kreistagsmitglied)

Beschluss zur eingeschränkten Beteiligung

Der Kreistag des Rheinisch-Bergischen Kreises stimmte am
diesem Landschaftsplan - in der nach der öffentlichen Auslegung geänderten Fassung - zu
und beschloss die eingeschränkte Beteiligung zu den Planänderungen gemäß § 27c Abs. 2
LG NRW.

Bergisch Gladbach, den

.....
(Landrat)

.....
(Kreistagsmitglied)

Durchführung der eingeschränkten Beteiligung

Gemäß § 27c Abs. 2 LG NRW wurden in das Verfahren der eingeschränkten Beteiligung

1. die von den Änderungen oder Ergänzungen betroffenen Grundstücke,
2. die den betroffenen Grundstücken benachbarten Grundstücke und
3. die von den Änderungen oder Ergänzungen in ihren Aufgaben berührte Träger öffentlicher Belange einbezogen.

Den Beteiligten wurde vom bis einschließlich
Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Bergisch Gladbach, den

Rheinisch-Bergischer Kreis
Der Landrat

.....

Erneute öffentliche Auslegung / Beschluss zur Offenlegung

Der Kreistag des Rheinisch-Bergischen Kreises stimmte am
diesem Landschaftsplan -in der nach der Offenlegung geänderten Fassung- zu und be-
schloss die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 27 c Abs. 2 LG NRW.

Bergisch Gladbach, den

.....
(Landrat)

.....
(Kreistagsmitglied)

Bekanntmachung / Erneute öffentliche Auslegung

Dieser Landschaftsplan hat gem. § 27c Abs. 2 LG NRW i.V.m. §§ 186-193 BGB, nach ortsüblicher Bekanntmachung vom

.....in der Zeit vom bis einschließlich erneut öffentlich ausgelegen.

Bergisch Gladbach, den
Rheinisch-Bergischer Kreis
Der Landrat

Anregungen und Bedenken aus der erneuten öffentlichen Auslegung

Nach Prüfung der Anregungen und Bedenken wurde mit Beschluss des Kreistages des Rheinisch-Bergischen Kreises vom dieser Landschaftsplan in Teilen geändert (siehe Karten, Text und Erläuterungsbericht).

Bergisch Gladbach, den

.....
(Landrat)

.....
(Kreistagsmitglied)

Satzungsbeschluss

Dieser Landschaftsplan wurde gemäß § 16 Abs. 2 LG NRW i.V.m. den §§ 5 Abs. 1 und 26, Abs. 1, Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom Kreistag des Rheinisch-Bergischen Kreises am **03.04.2014** als Satzung beschlossen.

Bergisch Gladbach, den 29.04.2014

.....
gez. i. V. Erik Werdel
(Landrat)

.....
gez. Gisela Knapp
(Kreistagsmitglied)

Anzeige des Landschaftsplans

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 28 Abs. 1 LG NRW
mit Schreiben vom **30.04.2014**,
Az.: **51.2-2-RBK-Bur/Leich** angezeigt worden.

Köln, den 29.07.2014

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag

.....
gez. Waldecker

Beitrittsbeschluss

Für diesen Landschaftsplan wurde gemäß § 16 Abs. 2 LG NRW i.V.m. den §§ 5 Abs. 1 und
§ 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
am **11.12.2014** vom Kreistag des Rheinisch-Bergischen Kreises der Beitrittsbeschluss
gefasst.

Bergisch Gladbach, den 22.12.2014

.....
gez. i.V. Erik Werdel

(Landrat)

.....
gez. Gisela Knapp

(Kreistagsmitglied)

Bekanntmachung und Inkrafttreten

Gemäß § 28a LG NRW sind die erfolgte Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie der
Landschaftsplan

am **16.12.2014** ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Landschaftsplan wird mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Bergisch Gladbach, den 22.12.2014

Rheinisch-Bergischer Kreis
Der Landrat

.....
gez. i.V. Erik Werdel

III. Textliche Darstellungen und Festsetzungen, Erläuterungsbericht

1 Entwicklungsziele für die Landschaft

Gemäß § 11 Abs. 1 BNatSchG i.V. mit § 18 Abs. 1 und 2 LG NRW geben die Darstellungen der Entwicklungsziele Auskunft über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung. Sie berücksichtigen die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, insbesondere die land-, forst-, berg-, abgrabungs-, wasser- und abfallwirtschaftlichen Zweckbestimmungen. Entwicklungsziel ist auch der Aufbau des Biotopverbunds nach § 20 Abs. 1 BNatSchG.

Die Gewässerunterhaltungsträger beabsichtigen im Grundsatz eine ökologisch orientierte Gewässerentwicklung durchzuführen. Die Planungen werden in Konzepten zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässern (KNEF) sowie im Umsetzungsfahrplan für morphologische Maßnahmen nach EU-Wasserrahmenrichtlinie bzw. dem NRW-Programm „Lebendige Gewässer“ zusammengefasst. Hierbei ist u.a. die Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer (u.a. Rückbau von Ufer- und Sohlbefestigungen, Teichnutzungen und Rücknahme von Viehtritt) für die Gewässerfauna von Bedeutung.

Für das Wanderfischprogramm NRW hat das Eifgen-Dhünn-Wupper-System dabei eine besondere Bedeutung.

Die im Plangebiet dargestellten Entwicklungsziele lassen sich mit den verschiedenen Landschaftsnutzungen vereinbaren.

Im geringen Umfang können auch solche Festsetzungen (§§ 22, 23, 28, 29 BNatSchG, §§ 24-26 LG NRW) getroffen werden, die nicht dem durch ein Entwicklungsziel festgelegten Aufgabenschwerpunkt entsprechen.

Solche Festsetzungen stehen dem dargestellten Entwicklungsziel in der Regel nicht entgegen.

Die Entwicklungsziele sind aufgrund des § 18 LG NRW sowie des § 6 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum LG NRW in der Entwicklungskarte sowie in den „Textlichen Darstellungen“ enthalten.

Gemäß 33 Abs. 1 LG NRW sollen die nach § 18 LG NRW dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft bei allen behördlichen Maßnahmen berücksichtigt werden.

Die Entwicklungsziele richten sich ausschließlich an die Behörden und nicht an die Grundstückseigentümer oder die Nutzungsberechtigten im Geltungsbereich des Landschaftsplans „Burscheid und Leichlingen“. Entschädigungsforderungen sind aus den Darstellungen der Entwicklungsziele nicht abzuleiten.

Im Plangebiet des Landschaftsplans „Burscheid und Leichlingen“ werden folgende Entwicklungsziele dargestellt:

1.1

Entwicklungsziel 1 Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 LG NRW).

Das Entwicklungsziel 1 wird für weite Teile des Plangebiets dargestellt. Hier liegt das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung auf der Erhaltung naturnaher Lebensräume, natürlicher Landschaftselemente oder einer reich und vielfältig ausgestatteten Landschaft.

Die Darstellung des Entwicklungszieles 1 bedeutet indes nicht, dass die Erhaltung ausschließlich im passiven Sinne auf die Konservierung der Landschaft ausgerichtet ist: Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach §26 LG NRW können und sollen zur Verbesserung des landschaftsökologischen Zustandes sowie lokal zur Anreicherung der Landschaft festgesetzt werden.

Im Bereich der mit dem Entwicklungsziel 1 dargestellten Gebiete liegt das Schwergewicht der landschaftlichen Entwicklung in der Erhaltung der gut strukturierten, für das Bergische Land typischen und mit naturnahen Lebensräumen und das Landschaftsbild belebenden Elementen ausgestatteten Landschaft.

Das Entwicklungsziel 1 gilt für die überwiegende Zahl der als schützenswürdig ausgewiesenen Gebiete, wobei es sich sowohl um Naturschutzgebiete, als auch um Landschaftsschutzgebiete handelt.

Aufgrund einer Analyse des Naturhaushaltes ist das Entwicklungsziel 1 in Teilziele untergliedert worden. Die verschiedenen Landschaftsräume und die unterschiedlichen Ausgangssituationen des Naturhaushaltes können somit differenzierter betrachtet werden.

Bei der Umschreibung der jeweiligen Teilziele wird auf den Schwerpunkt der landschaftlichen Entwicklung in diesem Bereich eingegangen. Dies schließt das Zutreffen anderer Zielformulierungen nicht aus.

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
------------	------------------------------------	---------------------

Das Entwicklungsziel 1 ist zur besseren Eingrenzung und Darstellung in die unter 1.1, 1.2, 1.3 und 1.5 angeführten Teilziele weiter untergliedert worden.

Im Bereich der unter 1.1 - 1.3 und 1.5 angeführten und dargestellten Teilziele sind zur Erfüllung dieser Ziele

- Schutzfestsetzungen nach dem §§ 23, 26, 28 u. 29 BNatSchG,
 - Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung nach § 25 LG NRW,
 - Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 26 LG NRW,
- festgesetzt.

1.1.1 Entwicklungsteilziel 1.1

Erhaltung und Entwicklung von Gewässersystemen mit Auenlandschaft sowie von Landschaftsräumen mit Vorkommen seltener und gefährdeter naturraumtypischer Pflanzen und Tiere, deren Lebensräumen, sowie von Gebieten mit seltenen Böden und als bedeutsamer Biotopverbundraum.

Dieses Entwicklungsteilziel ist in Bereichen dargestellt worden, in denen schutzwürdige Biotope vorliegen. Dabei handelt es sich vor allem um Nass- und Feuchtwiesen im Landschaftsraum der Heideterrassen, um auentypische Saumstrukturen und Feuchtgrünlandflächen in der Wupperaue sowie im Eifgenbachtal, um Niederwälder und Laubholzbestände an den Wupperhängen sowie Talhängen des Eifgenbaches sowie im Landschaftsraum der Bergischen Hochfläche, um strukturreiche Siefentäler mit naturnahen Bachläufen, Quellbereichen sowie um typische alte Kulturbiotope (Obstwiesen und Grünlandflächen).

Dieses Entwicklungsteilziel bedeutet insbesondere:

Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik der Fließgewässer mit ihrer typischen Fauna und Flora entsprechend dem jeweiligen Leitbild insbesondere durch

- Erhaltung naturnaher Gewässerränder und Quellbereiche, Rückbau von Ufer- und Sohlbefestigungen;
- Erhaltung der naturnahen Gewässer bzw. Wiederherstellung ihrer Durchgängigkeit,
- Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen und der Vegetation in den Auen und Förderung artenreicher Mähwiesen und Weiden;

- Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Kleinstandorten wie Quellen oder Siefen und anderen unter § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG NRW fallenden Biotopen und deren Schutz vor Schad- und Nährstoffeintrag;
- Erhaltung und Förderung von Nass- und Feuchtgrünland;
- Erhaltung ausgedehnter, nahezu unbesiedelt gebliebener, naturnaher Talsysteme mit Bachtälern, Auen und Siefen mit Resten von Auenwald, überwiegend brachgefallenem Nass- und Feuchtgrünland und Ufergehölzen, zahlreichen naturnahen oder natürlichen Quellen und Quellgebieten;
- Erhaltung und Entwicklung der Biodiversitätsverbundräume als Kernflächen und Verbindungsflächen mit besonderer oder herausragender Bedeutung für den regionalen und überregionalen Biotopverbund (insbesondere Gewässersysteme mit Auenlandschaft sowie Landschaftsräume mit Vorkommen seltener und gefährdeter naturraumtypischer Pflanzen und Tiere sowie Gebiete mit seltenen Böden);
- Erhaltung von seltenen Böden bzw. Erhaltung und Wiederherstellung von ökologischen Bodenfunktionen;
- Lenkung und ggf. Beschränkung von Freizeitnutzungen in sensiblen Bereichen.

Das Entwicklungsziel beinhaltet insbesondere auch die

A. Erhaltung des Flusslaufes des Eifgenbaches und seiner Nebenflüsse sowie ihrer Auen als naturnahe Lebensräume und Funktionsräume im Naturhaushalt insbesondere auch im Hinblick auf die hier vorhandenen natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß **Anhang I** sowie

Erhaltung bzw. Wiederherstellung von extensiv genutzten Feucht- und Nasswiesen insbesondere in den Talauen.

Die nebenstehenden Talsysteme sind bedeutende Lebensräume von teilweise gefährdeten und seltenen Tier- und Pflanzenarten. Ihre Bedeutung und ihr Wert liegt darüber hinaus in ihrer Funktion für die Grundwasserneubildung und die Regulierung des Abflusses von Oberflächenwasser, für die Frischluftzufuhr, für einen überregionalen Biotopverbund und für die naturverträgliche, stille Erholung.

Der Biotopverbund ist in der Anlagekarte zu diesem Landschaftsplan gekennzeichnet. Das Entwicklungsziel 1.1 erstreckt sich vorrangig auf Bereiche der Landschaft mit einer herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund, bestehend aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen.

Seltene Böden sind regionale Besonderheiten als Zeugnis der Natur- und Kulturgeschichte mit charakteristischen Eigenschaften. Daneben sind Böden mit extrem unterschiedlichen Wasser- und Nährstoffangeboten als natürlicher Lebensraum (Aue-, Moor- und Grundwasserböden sowie Fels- und Sandböden) sowie Böden mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit als Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft von Bedeutung

z.B. Mountainbiking, Ausführen von Hunden, Reiten....

Das Gewässersystem **der Dhünn** und des **Eifgenbaches** wurde im Rahmen der Tranche 2 als FFH- Gebiet **DE-4809-301** „Eifgenbach von der Quelle bis zur Mündung in die Dhünn“ an die EU gemeldet.

Ausschlaggebend für die Meldung

die hier vorkommenden wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß **Anhang II** der Richtlinie 92/43/EWG des Rates der europäischen Union vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

- für die gemeldeten natürlichen Waldlebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gem. **Anhang I** der Richtlinie 92/43/EWG des Rates der europäischen Union vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen:

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft;

- Vermehrung der Erlen- und Eschenwälder auf geeigneten Standorten;

- Vermehrung des Hainsimsen-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten (vor allem im weiteren Umfeld von Quellbereichen oder Bachläufen);

- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz insbesondere von Höhlen- und Uraltbäumen;

- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen;

- Erhaltung/Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser- und/oder Überflutungsverhältnisse;

sind der im Gebiet vorkommende prioritäre Lebensraum der Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder und das Vorkommen des Flussneunauges für die das Dhünn-Eifgenbach-System Lebensraum bietet.

Die naturnahen Bach- und Flusstäler weisen daneben als weitere für das europaweite Biotopnetz Natura 2000 bedeutsame Lebensräume der Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder und typische Uferhochstaudenfluren auf und bieten Lebensraum für das Bachneunauge und die Groppe, als weitere für das europaweite Biotopnetz Natura 2000 bedeutsame Arten. Das Naturschutzgebiet „Eifgenbachtal und Seitentäler“ umfasst das FFH-Gebiet nicht vollständig. Das FFH-Gebiet setzt sich nach Südwesten im Bereich des Landschaftsplanes Nr. 4 „Mittlere Dhünn“ sowie auf dem Gebiet der Stadt Leverkusen fort und beinhaltet Teile des Naturschutzgebietes gem. Ziffer 2.1-7 „Dhünntal und Linnefetel mit Seitentälern“.

Im Bereich der Stadt Wermelskirchen findet das FFH-Gebiet in seinem weiteren nördlichen und östlichen Verlauf bis zu seinem Quellgebiet seine Fortsetzung im Landschaftsplangebiet Nr.2 „Eifgenbachtal“. Hierzu ist im vg. Landschaftsplan das Naturschutzgebiet 2.1-6 „Eifgenbachtal und Seitensiefen“ festgesetzt. Im Bereich der Kommunen Leverkusen, Leichlingen, Solingen und Remscheid wird der Bereich mit dem FFH-Gebiet DE-4808-301 „Wupper von Leverkusen bis Solingen“ (Tranche 2) als überregionales Biotop- und Lebensraum-Verbundsystem vernetzt (siehe hierzu das Naturschutzgebiet LE_2.1-1 "Wupperhänge mit Seitensiefen und der Wupper).

- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung beziehungsweise Minimierung von Nährstoffeinträgen.
- für die gemeldeten Rundmäuler (Cyclostomata; Neunaugen) als wildlebende Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gem. **Anhang II** der Richtlinie 92/43/EWG des Rates der europäischen Union vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen:
- Erhaltung und Förderung von zur Fortpflanzung und für die Larvenzeit geeigneter linear durchgängiger, lebhaft strömender, sauberer, sauerstoffreicher Fließgewässer mit lockeren, sandigen bis feinkiesigen Sohlsubstraten (Laichbereiche) und ruhigen Bereichen mit organischen Auflagen (Larvenhabitat), mit natürlichem Geschiebetransport und gehölzreichen Gewässerrändern;
- Abpufferung des Fließgewässers gegen Nährstoff- und Schadstoffeinträge;
- Erhaltung von Habitatstrukturen im Gewässer wie Steine, Wurzelgeflecht und Anschwemmungen von Blatt- und Pflanzenresten,
- für den gemeldeten natürlichen Lebensraum "Fließgewässer mit Unterwasservegetation" (3260) von gemeinschaftlichem Interesse gem. **Anhang I** der Richtlinie 92/43/EWG des Rates der europäischen Union vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen:
- Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik;
- Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna im gesamten Verlauf;
- möglichst weitgehende Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen, Schaffung von Pufferzonen;
- Vermeidung von Trittschäden;
- Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue, Rückbau von Uferbefestigungen.

Im Rahmen der Meldung des FFH-Gebietes wurden gem. **Anhang II** der Richtlinie 92/43/EWG des Rates der europäischen Union vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen die Rundmäuler Flussneunauge und Bachneunauge gemeldet.

- für die gemeldete Fischart Groppe (*Cottus gobio*) als wildlebende Tierart von gemeinschaftlichem Interesse gemäß **Anhang II** der Richtlinie 92/43EWG des Rates der europäischen Union vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen:
- Sicherung und Entwicklung naturnaher, linear durchgängiger, kühler, sauerstoffreicher und totholzhaltiger Gewässer mit naturnaher steiniger Sohle und gehölzreichen Gewässerrändern.

B. Erhaltung des wertvollen Fließgewässers der Wupper mit naturnahen Auenstrukturen als Lebensraum und Wanderstrecke für bedrohte Fischarten sowie großflächige naturraumtypische Hangwälder sowie ihrer Nebenflüsse als naturnahe Lebensräume und Funktionsräume im Naturhaushalt insbesondere auch im Hinblick auf die hier vorhandenen natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß **Anhang I** sowie die hier vorkommenden wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß **Anhang II** der Richtlinie 92/43/EWG und **Anhang I** der Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG des Rates der europäischen Union vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Das Gewässersystem der **Wupper** sowie **ihrer begleitenden Hangwälder** wurde im Rahmen der Tranche 2 als **FFH-Gebiet DE-4808-301** „Wupper von Leverkusen bis Solingen“ an die Europäische Union gemeldet.

Ausschlaggebend für die Meldung sind die im Gebiet vorkommenden und großflächigen naturraumtypischen Hangwälder, der Lebensraum des Hainsimsen-Buchenwaldes, das wertvolle Fließgewässer der Wupper mit naturnahen Auenstrukturen und typischen Uferhochstaudenfluren als Lebensraum und Wanderstrecke für bedrohte Fischarten mit Vorkommen des Bachneunauges sowie Flussneunauges sowie der Lebensraum "Fließgewässer mit Unterwasservegetation" und Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation.

Die naturnahen Bach- und Flusstäler weisen daneben als weitere für das europaweite Biotopnetz Natura 2000 bedeutsame Lebensräume der Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (prioritärer Lebensraum) auf und bieten Lebensraum für die Groppe und Eisvogel als weitere für das europaweite Biotopnetz Natura 2000 bedeutsame Arten an.

Das Naturschutzgebiet "Wupperhänge mit Seitensiefen und der Wupper" umfasst das FFH-Gebiet nicht vollständig. Das FFH-Gebiet setzt sich im nördlichen Planungsraum und Verlauf der Wupper auf Solinger und Remscheider Stadtgebiet fort. Südlich von Leichlingen findet es seinen Anschluss auf Leverkusener Stadtgebiet, wobei es dann zusammenhängend im Bereich der Dhünn und dem Eifgenbachtal mit dem FFH-Gebiet DE-4809-301 Eifgenbach von der Quelle bis zur Mündung und die Dhünn" vernetzt ist

Das System bildet eine Kernfläche im Biotopverbund.

- für die gemeldeten natürlichen Waldlebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gem. **Anhang I** der Richtlinie 92/43/EWG des Rates der europäischen Union vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen:

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft;

- Erhaltung / Entwicklung großflächig zusammenhängender, naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungs- und Altersphasen;

- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Altholz, insbesondere von Höhlen- und Uraltbäumen für die Zerfallsphase;

- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen;

- Vermehrung der Erlen- Eschenwälder und Weichholzaunenwälder auf geeigneten Standorten;

- Erhaltung / Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser- und/oder Überflutungsverhältnisse;

- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung beziehungsweise Minimierung von Nährstoffeinträgen.

Dies gilt auch für tote Höhlenbäume.

- für die gemeldeten Rundmäuler (Cyclostomata; Neunaugen) als wildlebende Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gem. **Anhang II** der Richtlinie 92/43/EWG des Rates der europäischen Union vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen:

- Erhaltung und Förderung von zur Fortpflanzung und für die Larvenzeit geeigneter, linear durchgängiger, lebhaft strömender, sauberer, sauerstoffreicher Fließgewässer mit lockeren,

Im Rahmen der Meldung des FFH-Gebietes wurden gem. **Anhang II** der Richtlinie 92/43/EWG des Rates der europäischen Union vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen die Rundmäuler Flussneunauge und Bachneunauge gemeldet.

sandigen bis feinkiesigen Sohlsubstraten (Laichbereiche) und ruhigen Bereichen mit organischen Auflagen (Larvenhabitat), mit natürlichem Geschiebetransport und gehölzreichen Gewässerrändern;

- Abpufferung des Fließgewässers gegen Nährstoff- und Schadstoffeinträge;
- Erhaltung von Habitatstrukturen im Gewässer wie Steine, Wurzelgeflecht und Anschwemmungen von Blatt- und Pflanzenresten.

- für die gemeldete Pflanzenart, dem Prächtigen Dünnfarn als wildlebende Pflanzenart von gemeinschaftlichem Interesse gem. **Anhang II** der Richtlinie 92/43/EWG des Rates der europäischen Union vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen:

Erhaltung der Population des Prächtigen Dünnfarns durch:

- Erhaltung der Felsen;
- Schutz der Felsen vor Klettern;
- Kein Kahlschlag des umgebenden Waldes zum Schutz des Mikroklimas;
- Erhaltung des Laubwaldes.

- für den gemeldeten natürlichen Lebensraum "Fließgewässer mit Unterwasservegetation" (3260) von gemeinschaftlichem Interesse gem. **Anhang I** der Richtlinie 92/43/EWG des Rates der europäischen Union vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen:

- Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik;
- Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna im gesamten Verlauf;
- möglichst weitgehende Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen, Schaffung von Pufferzonen;
- Vermeidung von Trittschäden, ggfls. Regelung von (Freizeit-)Nutzungen;

Im Rahmen der Meldung des FFH-Gebietes wurde gem. **Anhang II** der Richtlinie 92/43/EWG des Rates der europäischen Union vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen der Prächtige Dünnfarn gemeldet.

- Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue, Rückbau von Uferbefestigungen;

- für den gemeldeten natürlichen Lebensraum Silikاتفelsen mit Felsspaltenvegetation (8220) von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates der europäischen Union vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen;

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Silikاتفelsen mit ihrer typischen Vegetation und Fauna durch:

- Verbot bzw. Regelung der Erholungsnutzung, vor allem des Kletterns, aber auch Betretens der Felsköpfe-, -wände und der Umgebung; ggfls. Freistellen der Felsen;

- Erhaltung des bodenständigen Laubwaldes im unmittelbaren Umfeld der Felsen; ggfls. Umwandlung von Nadelholzbeständen in bodenständigen Laubwald.

- für die gemeldete Fischart Groppe (*Cottus gobio*) als wildlebende Tierart von gemeinschaftlichem Interesse gemäß **Anhang II** der Richtlinie 92/43EWG des Rates der europäischen Union vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen:

- Sicherung und Entwicklung naturnaher, linear durchgängiger, kühler, sauerstoffreicher und totholzhaltiger Gewässer mit naturnaher steiniger Sohle und gehölzreichen Gewässerrändern.

- für die gemeldete Vogelart Eisvogel (*Alcedo atthis*) als wildlebende Tierart von gemeinschaftlichem Interesse gemäß **Anhang I** der Richtlinie 79/409/EWG des Rates der europäischen Union vom 21. Mai 1992 zur Vogelschutzrichtlinie zur Erhaltung und Förderung der Eisvogelpopulation:

- durch Schutz geeigneter Lebensräume (naturnahe Fließgewässer- Auenlandschaften);

- Renaturierung der Fließgewässer durch gezielte Maßnahmen (Entfesselung durch Entfernung des Längsverbaues ; Förderung der Eigendynamik,

Im Rahmen der Meldung des FFH-Gebietes wurde gem. **Anhang I** der Richtlinie 79/409/EWG des Rates der europäischen Union vom 21. Mai 1992 zur Vogelschutzrichtlinie zur Erhaltung und Förderung seiner Population der Eisvogel gemeldet:

Laufverlängerung);

- Schutz und Entwicklung der Wirbellosen-Fauna sowie der gewässertypischen Fischfauna mit einer funktionierenden Reproduktion;
- gezielte Lenkung bzw. Beschränkung der Freizeitnutzung in Brutgebieten;
- die Erhaltung naturnaher und teils ausgedehnter Waldgebiete an den Hängen der Täler und Siefen mit vielfach naturnahen Laubholzbeständen aus Eichen und Buchen sowie Au- und Feuchtwälder und deren naturnahe Bewirtschaftung mit Förderung der Naturverjüngung, Erhaltung von Alt- und Totholz und Vermeidung von Kahlhieben;
- Erhaltung und Pflege von Streuobstbeständen;
- die Erhaltung der extensiven Bewirtschaftung und Pflege von Magergrünland;
- die Erhaltung der natürlichen Geländemorphologie.

1.1.2

Entwicklungsteilziel 1.2

Erhaltung von Biotopverbundstrukturen, Trittsteinbiotopen und einem reich gegliederten Landschaftsbild, der naturnahen Laubwälder und Mischwaldbestände in Hangbereichen und Siefentälern, Au- und Bruchwäldern sowie Feucht- und Nassgrünland mit Vorkommen seltener und gefährdeter, naturraumtypischer Pflanzen- und Tierarten.

Das Entwicklungsziel 1.2 bedeutet insbesondere:

- Erhaltung wertvoller Biotopverbundstrukturen (Gehölzstrukturen, Wegränder, Feldraine, naturnahe Wälder, Au- und Bruchwälder, Feucht- und Nassgrünland) als Verbindungsflächen und Verbindungselemente mit besonderer oder herausragender Bedeutung für den Biotopverbund;
- Erhaltung und Pflege von Hecken, Feldgehölzen und Kopfbaumbeständen;
- Erhaltung und Pflege von Brachflä-

Das Entwicklungsteilziel **1.2** ist in gut strukturierten Bereichen dargestellt, in denen wertvolle Biotopstrukturen und Trittsteinbiotope (vorwiegend lineare und kleinflächige Gehölzstrukturen, extensiv bewirtschaftete oder brachliegende Nutzflächen) vorhanden sind.

Der Biotopverbund ist in der Anlagekarte zu diesem Landschaftsplan gekennzeichnet. Das Entwicklungsteilziel **1.2** erstreckt sich vorrangig auf Bereiche der Landschaft mit einer besonderen, zum Teil herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund, bestehend aus Verbindungsflächen und Verbindungselementen.

chen;

- Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Streuobstbeständen;

- Erhaltung naturnaher und teils ausgedehnter Waldgebiete an den Hängen der Täler und Siefen mit vielfach naturnahen Laubholzbeständen aus Eichen und Buchen sowie Au- und Feuchtwälder und deren naturnahe Bewirtschaftung mit Förderung der Naturverjüngung, Erhaltung von Alt- und Totholz und Vermeidung von Kahlhieben sowie extensive Bewirtschaftung der Waldbereiche;

- Erhaltung wertvoller Strukturen, auf Böden mit besonderem Entwicklungspotential für seltene Pflanzen und Tiere;

Weiterhin werden Bereiche mit einbezogen, denen aufgrund des Bodentyps (Moor-, Grundwasser-, Staunässe- bzw. Felsböden) und einer extensiven Nutzung ein besonderes Biotopentwicklungspotential zuzurechnen ist.

- Erhaltung und Pflege der ökologisch wertvollen Bruchwaldreste durch Maßnahmen der Biotopgestaltung.

1.1.3

Entwicklungsteilziel 1.3

Erhaltung der typischen, vornehmlich landwirtschaftlich geprägten, bergischen Kulturlandschaft mit grünlandreichen Hochflächen.

Das Entwicklungsteilziel 1.3 ist in Landschaftsbereichen dargestellt, deren Böden eine hohe Ertragsfähigkeit aufweisen und die für die landwirtschaftliche Nutzung erhalten werden sollen.

Dieses Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:

- die Erhaltung der landwirtschaftlichen Produktionsfläche auf ertragreichen Standorten;

- der Verzicht auf großflächige Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen;

- die Erhaltung der naturraumtypischen Kulturlandschaft (Obstanbauflächen, Äcker, Grünlandflächen).

1.1.5

Entwicklungsteilziel 1.5**Erhaltung gut ausgebildeter mit Landschaftselementen reich und vielfältig ausgestatteter Ortsränder.**

Dieses Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:

- die Erhaltung von Vorkommen seltener naturraumtypischer Pflanzen und Tiere und deren Lebensräumen in Ortsrandlagen,
- die Erhaltung wertvoller Biotopverbundstrukturen in Ortsrandlagen,
- die Erhaltung und Pflege typischer Obstwiesen und -weiden an den Ortsrändern,
- die Erhaltung strukturreicher Gärten, Parkanlagen und Friedhöfen in den Ortsrandbereichen,
- die Erhaltung linearer bzw. flächiger Gehölzstrukturen in Ortsrandlagen,
- die Erhaltung vielfältig strukturierter Gewässerstrukturen in Ortsrandbereichen,
- die Erhaltung von naturnahen Auen in Ortsrandlagen,
- die Erhaltung kleinräumig strukturierter Agrarflächen in Ortsrandbereichen.

Das Entwicklungsteilziel **1.5** wird in Ortsrandbereichen dargestellt, die aufgrund ihrer Ausstattung mit wertvollen Biotopen, Biotopverbundstrukturen, naturnahen Gewässerstrukturen oder des Struktureichtums einen harmonischen Übergang von den Siedlungsgebieten zur freien Landschaft darstellen.

Gut ausgebildete Ortsrandstrukturen befinden sich vor allem im Umfeld der kleinen Ortschaften im Landschaftsraum der Bergischen Hochfläche im Plangebiet. Dort sind häufig die für diese Region typischen Hochstammobstwiesen und -weiden erhalten worden. Da diese Strukturen oft durch die Siedlungsentwicklung verloren gehen, sollten die noch vorhandenen Strukturen eine besondere Aufmerksamkeit erhalten.

1.2

Entwicklungsziel 2**Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen. (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 LG NRW)**

Das Entwicklungsziel **2** ist zur besseren Eingrenzung und Darstellung in die unter **2.1** bis **2.5** angeführten Teilziele weiter untergliedert worden.

Das Entwicklungsziel **2** wird für große Teile des Plangebietes dargestellt. In diesen Bereichen liegt das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung auf der Anreicherung einer strukturarmen Landschaft.

Aufgrund einer Analyse des Naturhaushaltes ist das Entwicklungsziel **2** in 5 Teilziele untergliedert worden. Die verschiedenen Landschaftsräume und die unterschiedliche Ausgangssituation des Naturhaushaltes kann somit diffe-

renzierter berücksichtigt werden.

Dargestellt werden jeweils die Entwicklungsteilziele, die den Schwerpunkt im jeweiligen Raum bilden. Die Zielformulierungen der anderen Teilziele können untergeordnet zutreffen und stehen somit nicht im Widerspruch zueinander.

Im Bereich der unter **2.1 bis 2.5** angeführten und dargestellten Teilziele sind zur Erfüllung dieser Ziele

- Schutzfestsetzungen nach § 26, BNatSchG,
- Zweckbestimmungen für Brachflächen nach § 24 LG NRW,
- Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung nach § 25 LG NRW
- Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 26 LG NRW, festgesetzt.

1.2.1

Entwicklungsteilziel 2.1

Naturnahe Gestaltung von Fließgewässern, deren Auenbereichen, Quellbereichen und Stillgewässern, Verbesserung des Retentionsvermögens der Landschaft.

Dieses Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:

- Anlage von Uferstrandstreifen entlang von Fließ- und Stillgewässern,
- Renaturierung von Fließgewässern,
- Verbesserung der Gewässergüte,
- Rückbau von Wanderungsbarrieren in Fließgewässern,
- Aufgabe von Meliorationsmaßnahmen in den Auen,

Das Entwicklungsteilziel **2.1** ist in Landschaftsteilen dargestellt, die im Einflussbereich von Gewässern liegen, deren Ausstattung bzw. Nutzung jedoch naturferne Gewässerstrukturen und die Störung des natürlichen Retentionsvermögens bewirken.

Die Fließgewässer bilden für den Biotopverbund im Landschaftsplangebiet „Burscheid und Leichlingen“ ein wichtiges Grundgerüst. Weite Abschnitte des Gewässernetzes befinden sich in einem guten Zustand, besonders in den Siefentälern, die aufgrund der Hangneigung und geringer Sohlbreite nicht in die intensive Nutzung einbezogen werden. Daher ist dieses Entwicklungsziel nur verstreut und kleinflächig dargestellt.

- Umwandlung von nicht bodenständigen Gehölzen in bodenständig standortgerechte Bestockungen,
- Anlage von Pufferzonen in Quellbereichen,
- Rückbau von Quellfassungen,
- Umwandlung von Fischteichanlagen im Hauptschlussverfahren in solche im Nebenschluss,

An einigen Stellen konnte dieses Entwicklungsziel aufgrund des Maßstabs und der Kleinräumigkeit nicht dargestellt werden. Die Darstellung fehlt vor allem im Umfeld von Quellen und Quellfluren, die innerhalb bzw. durch angrenzende landwirtschaftliche Nutzung gefährdet oder gestört werden. Da der Quellbereich ein störungsempfindlicher und wichtiger Abschnitt eines Fließgewässers ist, dürfen diese Gebiete auch bei Darstellung eines anderen Entwicklungszieles nicht unbeachtet bleiben.

- Umwandlung von Acker- in Grünland in Überschwemmungsgebieten zum Schutz der Gewässer vor Schad- und Nährstoffeintrag,

- naturnahe Gestaltung der Uferstrukturen und des Uferbewuchs an den Teichen und an der Talsperre Diepenthal.

Häufig liegen Quellen am Rande der Hochfläche im Übergang zu den Hängen der Siefen und werden in die intensive landwirtschaftliche Nutzung einbezogen bzw. von ihr umgeben.

1.2.2

Entwicklungsteilziel 2.2

Anreicherung der Landschaft zur Verbesserung der natürlichen Bodenfunktionen.

Das Entwicklungsteilziel wird insbesondere dargestellt in Landschaftsteilen mit ausgeprägter Empfindlichkeit gegenüber Wind- und Wassererosion sowie in Landschaftsteilen mit ausgeprägter Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeintrag und in Landschaftsteilen mit ausgeprägter Empfindlichkeit gegenüber Verdichtung.

Dieses Entwicklungsteilziel bedeutet insbesondere:

- Anreicherung von weiträumig offenen Ackerlandschaften mit linearen Gehölzstrukturen zum Schutz vor Winderosion,
- Anlage von Gehölzstrukturen in Ackerflächen mit Hanglage zum Schutz vor Wassererosion,
- Aufgabe der Acker- und Intensivgrünlandnutzung auf verdichtungsempfindlichen Böden,
- Umwandlung von intensiver landwirtschaftlicher Bewirtschaftung in extensive Nutzung auf Böden mit Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeintrag.

Das Entwicklungsteilziel 2.2 umfasst Bereiche, die überwiegend landwirtschaftlich genutzt werden und in denen aufgrund der Art der Nutzung, der Geländemorphologie und des Bodentyps die Gefahr der Bodenerosion, der Verdichtung bzw. des Schadstoffeintrags besteht.

1.2.3

Entwicklungsteilziel 2.3

Anreicherung des Laubholzanteils im Bereich zusammenhängender, mit nicht bodenständigen Gehölzen bestockter Siefen und Quellbereichen.

Dieses Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:

- sukzessive Erhöhung des Laubholzanteiles in den großflächigen, zusammenhängenden Waldbeständen mit nicht bodenständigen Gehölzen (Nadelhölzer) in Bachtälern, Siefenbereichen sowie Quellmulden.

Das Entwicklungsteilziel 2.3 ist für solche Standorte dargestellt, die durch eine sukzessive Erhöhung des Laubholzanteiles entwickelt werden sollen, um eine Erhöhung der faunistischen / floristischen Vielfalt und eine geringere Empfindlichkeit gegenüber Forstschädlingen zu erreichen.

Außerdem soll hierdurch eine Minderung der Bodenversauerung und damit verbundenen vermehrten Metalltoxizität bzw. Belastung der Trinkwasserqualität entgegengewirkt und zu einer Verbesserung der Qualität des Grund- und Oberflächenwassers sowie der Bodeneigenschaften beitragen werden.

1.2.4 Entwicklungsteilziel 2.4

Anreicherung der Landschaft zur Verbesserung oder zum Aufbau eines Biotopverbundsystems durch Schaffung von Trittsteinbiotopen und Grünstrukturen mit gliedernden und belebenden Elementen, linearen und strukturierenden Gehölzen vor allem entlang von Gewässern und Wegen.

Dieses Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:

- die Ergänzung und Anlage von Gehölzstrukturen entlang von Straßen, Wegen und Nutzungsgrenzen,
- die Anlage von kraut- und blütenreichen Saumstrukturen, Wegrändern und Felddrainen,
- die Ergänzung und Anlage von Fließgewässer begleitenden Strukturen,
- die Anlage von Lebensräumen als Trittsteinbiotope und Verbundstrukturen sowie Pufferzonen,
- die Anlage von Lebensräumen auf Böden mit hohem Biotop-Entwicklungspotential,
- die Beendigung von Entwässerungsmaßnahmen auf natürlicherweise Grund- bzw. Stauwasser beeinflussten Böden.

Das Entwicklungsteilziel **2.4** ist in vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Bereichen dargestellt, in denen Biotopverbundstrukturen, Pufferzonen sowie gliedernde und belebende Elemente weitgehend fehlen.

Die dargestellten Flächen enthalten ebenso Bereiche mit Böden, die ein besonderes Biotop-Entwicklungspotential aufweisen (Böden, die natürlicherweise einen Mangel bzw. einen Überschuss an Wasser oder Nährstoffgehalt aufweisen) und gute Voraussetzungen für die Entwicklung wertvoller Biotope bilden.

1.2.5

Entwicklungsteilziel 2.5

Anreicherung von Ortsrändern mit kleinflächigen und/oder linearen Biotopstrukturen und Schaffung einer gut entwickelten Übergangszone zur offenen Landschaft auch aus Gründen der Biotopvernetzung im Biotopverbundsystem.

Dieses Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:

- Ergänzung lückiger Obstwiesengürtel im Ortsrandbereich,

- Anreicherung der Ortsränder mit gliedernden und belebenden Gehölzstrukturen,

- Neuanlage von strukturreichen Ortsrändern bei Neubaugebieten,

- Anreicherung von Gewässern in Ortsrandbereichen mit naturnahen Strukturen,

- Anlage von gliedernden und belebenden Gehölzstrukturen entlang von Straßen und Wegen.

Das Entwicklungsteilziel **2.5** ist in Ortsrandbereichen dargestellt, die aufgrund fehlender Strukturen einer Anreicherung mit gliedernden und belebenden Elementen bedürfen, um die Einbindung des Ortsrandes in die Landschaft zu erzielen.

Dieses Entwicklungsziel tritt häufig dort in Erscheinung, wo alte Ortsränder Neubaugebieten weichen mussten. An den Übergängen zur Landschaft fehlen diese alten, typischen Strukturen, z.B. die Obstwiesenbestände.

1.3

Entwicklungsziel 3

Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft. (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 LG NRW)

Für diese Gebiete bedeutet das Entwicklungsziel insbesondere

- die Beseitigung und Rekultivierung größerer Aufschüttungen (Altlastverdachtsflächen) und Industriebrachen in den Randbereichen der Siedlungen.

Das Entwicklungsziel **3** wird für Bereiche des Plangebiets dargestellt, in denen das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung auf der Wiederherstellung einer in ihrer Oberflächenstruktur geschädigten Landschaft liegt.

Das Entwicklungsziel **3** wird für zwei kleine Teilflächen des Plangebiets in den Randbereichen der Ortslagen von Burscheid-Dünweg sowie bei Hilgen dargestellt.

Damit soll eine Kontamination des Grund- und Oberflächenwassers und des Bodens verhindert sowie eine Verbesserung des Landschaftsbildes erreicht werden.

1.6

**Entwicklungsziel 6
Erhaltung bis zur baulichen Nutzung**

Im Bereich der mit dem Entwicklungsziel 6 dargestellten Gebiete liegt das Schwergewicht der landschaftlichen Entwicklung in der temporären Erhaltung der vorhandenen Landschaftselemente bis zur Realisierung der Bauleitplanung.

Die erforderlichen Erhaltungs- und Pflanzmaßnahmen zur Gliederung der Baugebiete und deren Einbindung in die Landschaft sowie die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in den aufzustellenden Bebauungsplänen festzusetzen.

In den mit dem Entwicklungsziel 6 belegten Flächen gilt es, die derzeitige Landschaftsstruktur bis zur Realisierung der im Flächennutzungsplan der Städte Burscheid und Leichlingen - soweit sie das Plangebiet betreffen - ausgewiesene Nutzungen zu erhalten und eine landschaftsgerechte Bebauung sicherzustellen.

Die Darstellung tritt mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes oder einer gleichwertigen Satzung außer Kraft.

Die Einbindung der Bebauung in die Landschaft kann durch landschaftspflegerische Maßnahmen (z.B. Modellierung, Anpflanzung) und durch bauliche Gestaltungsmaßnahmen (z.B. Bauweise, Art und Maß der Bebauung) sowie durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgen.

2 Geschützte Teile von Natur und Landschaft

Der Landschaftsplan sichert die zu schützenden Teile von Natur und Landschaft als Bestandteile eines übergreifenden Biotopverbundes im Sinne der §§ 20 Abs. 2, und 21 BNatSchG.

Grundlage für die Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft ist § 22 BNatSchG. Die in den abgegrenzten Gebieten bzw. zu ausgewählten Einzelschöpfungen zu treffenden Festsetzungen bestimmen den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zweckes notwendigen Verbote und Einzelfestsetzungen.

Der Rheinisch-Bergische Kreis ist bestrebt, die innerhalb der Schutzgebiete formulierten Schutzzwecke und Schutzziele im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen mit Landwirten und Landwirtinnen zu realisieren.

2.1 Naturschutzgebiete

Gemäß §§ 20, 22 und 23 BNatSchG sind die nachstehend näher bezeichneten und in den Festsetzungskarten mit „N“ gekennzeichneten und abgegrenzten Gebiete als Naturschutzgebiete festgesetzt.

Die festgesetzten Naturschutzgebiete sind gemäß § 21 Abs. 3, Ziffer 2 BNatSchG Bestandteile des Biotopverbunds.

Die räumlichen Abgrenzungen der Naturschutzgebiete sind in den Festsetzungskarten im Maßstab 1:5.000 festgesetzt. Die Festsetzungskarten im Maßstab 1:5.000 sind maßgebend.

Schutzzwecke für festgesetzte Naturschutzgebiete:

Gemäß § 23 Abs. 1 BNatSchG werden Naturschutzgebiete festgesetzt

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

Nach § 23 Abs.1 BNatSchG sind Naturschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. Die Abgrenzungen und die von der Schutzfestsetzung betroffenen Grundstücke sind den Festsetzungskarten zu entnehmen.

Sollte aus den Festsetzungskarten nicht eindeutig zu entnehmen sein, ob ein Grundstück oder ein Teil davon zum Naturschutzgebiet gehört, so gilt es als nicht von der Festsetzung betroffen.

Der Festsetzung als Naturschutzgebiet liegt die Darstellung als schutzwürdiges Biotop im Biotopkataster NW, als geschützter Biotop nach § 30 BNatSchG i.V. mit § 62 LG NRW, zugrunde.

Die jeweils gebietspezifischen Schutzzwecke werden unter den entsprechenden Festsetzungen der Naturschutzgebiete präzisiert.

Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

In den festgesetzten Naturschutzgebieten gelten:

- die nachfolgend aufgeführten **Verbotsvorschriften** (Ziffer 2.1 A),
- Regelungen zu den von den Verbotsvorschriften **nicht betroffenen Tätigkeiten** (Ziffer 2.1 B),
- Regelungen zu **Befreiungen** (Ziffer 2.1 C) und
- Regelungen bei **Ordnungswidrigkeiten** (Ziffer 2.1 D).

A. Verbotsvorschriften

In den festgesetzten Naturschutzgebieten ist zur Erreichung des Schutzzweckes insbesondere **verboten**:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Bauordnung NRW, Straßen, Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen - auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, aufzustellen, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern.

Das Verbot erstreckt sich demnach auch auf Handlungen, die außerhalb des Naturschutzgebietes stattfinden, sich in diesem aber auswirken.

Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder durch ortsfeste Bahnen begrenzt beweglich ist, oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Hierdurch sollen insbesondere nachteilige Veränderungen von Natur und Landschaft auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden, um für die Zukunft die Leistungsfähigkeit der Naturgüter zu gewährleisten sowie Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes zu vermeiden.

Zu den baulichen Anlagen gehören u.a. Camping- und Wochenendplätze, Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen, Gartenhäuser, Lager- und Ausstellungsplätze, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Landungs-, Boots- und Angelstege am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers, verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote, mobile Werbeanlagen, Werbemittel, Werbeanlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 Bauordnung NRW, Schilder, Symbole oder Beschriftungen.

- | | |
|---|---|
| <p>2. Frei- und Erdverkabelungen, Fernmeldeleitungen, ober- und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen oder sonstige Rohrleitungen, hierzu zählen auch Drainageleitungen, zu verlegen, zu errichten oder zu verändern.</p> <p>3. Verfüllungen, Anschüttungen oder Abgrabungen, Ausschachtungen, vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern.</p> <p>4. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten.</p> <p>5. zu zelten, zu campen oder zu lagern.</p> <p>6. Hunde unangeleint mit sich zu führen oder sie - auch angeleint - außerhalb von Wegen laufen zu lassen.</p> <p>7. Flächen außerhalb der für den öffentlichen Verkehr zugelassenen Straßen oder Flächen außerhalb der Wege, Hofräume, Park- bzw. Stellplätze oder sonstiger Wege und Pfade mit Fahrzeugen aller Art zu befahren.</p> <p>8. Pfade oder nicht feste Wege mit motorisierten oder nicht motorisierten Fahrzeugen zu befahren oder das Befahren von festen Wegen mit motorisierten Fahrzeugen.</p> <p>9. Flächen außerhalb der befestigten oder festen Wege oder der gekennzeichneten Wanderwege / -pfade oder für den öffentlichen Verkehr zugelassenen Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze zu betreten.</p> <p>10. Pfade als Wanderwege im Sinne des § 59 Abs. 2 LG NRW zu kennzeichnen.</p> | <p>Hierunter fällt auch die Auffüllung von Oberboden. Das Verbot zielt auf die grundsätzliche Erhaltung der vorhandenen landschaftlichen Strukturen mit ihren jeweiligen Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und auf die Sicherung des Landschaftsbildes. Es dient sowohl der Verhinderung von Landschaftsschäden als auch dem Schutz hochwertiger Bereiche. Auf die Bestimmungen des Bodenschutzrechtes wird verwiesen. Das Verbot schließt ebenfalls die Beeinträchtigung oder Beschädigung unterirdischer Pflanzenteile ein.</p> <p>Das Verbot dient der Vermeidung unkontrollierter Brände und der Erhaltung der Kleintier- und Insektenwelt sowie des Bodenlebens.</p> <p>Durch dieses Verbot soll insbesondere einer Beunruhigung wildlebender Tiere entgegen gewirkt werden.</p> <p>Hierdurch sollen insbesondere genügend große, ungestörte Lebensräume für die Tierwelt erhalten bzw. Störungen so gering wie möglich gehalten werden. Das Verbot gilt auch für nicht motorisierte Fahrzeuge wie zum Beispiel Wohnwagen, Anhänger oder Fahrräder.</p> <p>Das Befahren befestigter Wege mit Fahrzeugen aller Art ist hiervon unberührt, sofern dies nicht nach anderen Rechtsvorschriften ausgeschlossen ist.</p> <p>Hierdurch sollen insbesondere genügend große, ungestörte Lebensräume für die Tierwelt erhalten bzw. Störungen so gering wie möglich gehalten werden.</p> <p>Das Verbot dient insbesondere der Erhaltung weitgehend ungestörter Lebensräume für die Tierwelt.</p> |
|---|---|

11. in der freien Landschaft auf Flächen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen, privater Straßen und Wege oder im Wald außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen oder außerhalb gekennzeichnete Reitwege, zu reiten.
12. geschlossene Hochsitze oder Jagdkanzeln zu errichten oder zu ändern oder Anzeleinrichtungen aller Art in Biotopen gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz i.V. mit § 62 Landschaftsgesetz NRW und allen grundwasserabhängigen Lebensräumen zu errichten oder zu ändern.
13. Wildäsungsflächen oder Kirrungen in Quell- und Sumpfbereichen oder im unmittelbaren Uferbereich von Gewässern anzulegen oder außerhalb von Notzeiten gem. § 25 Abs. 1 Landesjagdgesetz Wildfütterungen vorzunehmen.
14. Pflanzenschutzmittel oder Düngemittel in Waldbereichen auszubringen oder die chemische Behandlung von Holz und anderen Produkten im Bestand vorzunehmen.
15. Holzurückarbeiten mit Motorfahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen vorzunehmen.
16. Wege neu anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen.
17. die Neuanlage von Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen oder Energieholz- bzw. Kurzumtriebsplantagen innerhalb und außerhalb von Wäldern oder Erstaufforstungen oder Waldumwandlungen vorzunehmen.
18. Pflanzen, deren vermehrungsfähige Teile oder Tiere einzubringen, aussetzen oder anzusiedeln.

Grundwasserabhängige Lebensräume zeichnen sich durch typische Vegetationsfluren mit Binsen- und Sauergrasfluren (Seggen- und Simsenrieder) sowie Hochstaudenfluren aus.

Das Verbot dient insbesondere dem vorbeugenden Erhalt und Schutz der biologischen Vielfalt und soll der standörtlichen Verarmung und Verfremdung des Landschaftsbildes durch großflächige oder nährstoffbelastete Monokulturen entgegenwirken.

In Naturschutzgebieten sollen Pflanzen und Tiere generell nicht eingebracht werden, da Beeinträchtigungen besonders schutzwürdiger Biozöten die Folge sein können und ggf. unbedingt zu erhaltenden Populationen durch unkontrolliertes Aussetzen anderer Arten zum Erlöschen gebracht werden können. Eingeschlossen ist das Aussetzen von Wildtieren und Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen.

19. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, oder ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen oder zu entfernen.
- Das Verbot ist darauf ausgerichtet, wildlebende Tiere und ihre Lebensgemeinschaften als Teil des Naturhaushaltes in ihrer natürlich und historisch gewachsenen Artenvielfalt und sonstigen Lebensbedingungen nachhaltig zu schützen.
20. Hecken, Gebüsche, Sträucher, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Alleen, Baumreihen oder Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen, zu beschädigen oder zu beeinträchtigen.
- Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen.
21. Pflanzen aller Art oder Pilze oder Pflanzenteile abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden.
- Das Verbot schließt die Beeinträchtigung oder Beschädigung unterirdischer Pflanzenteile ein.
22. Grünland, Brachflächen im Sinne von § 24 Abs. 2 Landschaftsgesetz NRW, Feucht- oder Nassgrünland, Quellsümpfe, Röhrichte, Mager- oder Trockenrasen oder Streuobstwiesen umzubrechen oder in andere Nutzungen umzuwandeln, zu drainieren oder hier Flächendrainierungen vorzunehmen.
- Das Verbot dient insbesondere dem Schutz dieser Biotoptypen und ihrer speziellen Flora und Fauna. Ein derartiger Umbruch stellt in der Regel eine massive Veränderung eines geschützten Gebietes mit der Folge einer nachhaltigen Störung der vorhandenen Wechselbeziehungen im Naturhaushalt dar.
23. Waldbestände, Ufer-, Quell- oder Sumpfbereiche zu beweiden.
24. Futtermieten, Dung- oder Mistmieten anzulegen, Düngemittel zu lagern, Faul- und Klärschlamm oder Gärfutter auszubringen, anzuwenden oder zu lagern.
- Das Ausbringen von Wirtschaftsdüngern soll zulässig bleiben und nach Maßgabe der "guten fachlichen Praxis" erfolgen.
25. Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden oder zu lagern.
- Unerwünschte Schadstoffanreicherungen sollen hierdurch ausgeschlossen werden, um somit eine natürliche Boden- und Vegetationsentwicklung zu gewährleisten.
26. Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige Gewässer verschmutzende oder -belastende oder die Gewässerqualität vermindernde Stoffe in Gewässer einzuleiten oder oberflächlich in Siefen, Gewässer oder Quellbereiche abzuleiten oder diese oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen.
- Auf die Bestimmungen der Düngemittelverordnung wird hingewiesen.

27. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände oder Abfallstoffe aller Art oder organische Abfälle, einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen oder Flächen auf andere Weise zu verunreinigen.
28. stehende oder fließende Gewässer oder Fischteiche, anzulegen, umzugestalten oder zu erweitern oder vorhandene Gewässer einschließlich ihrer Ufer zu verändern oder Wasser zu entnehmen oder einzuleiten oder die Ufer der Gewässer zu verändern oder die Hydrobiologie oder den Wasserchemismus, z.B. durch Kalkung oder Zufütterung nachhaltig zu beeinflussen.
29. Veranstaltungen aller Art durchzuführen.
30. Freizeiteinrichtungen z.B. für den Schieß-, Modell-, Wasser-, Rad-, Kletter- oder Luftsport bereitzustellen, anzulegen, zu ändern oder diese Sportarten zu betreiben oder Flächen als Hundeübungsplatz zu nutzen.
31. Wohnwagen, Anhänger, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienende Anlagen aufzustellen oder abzustellen.
32. Fahrzeuge, Anhänger oder Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen.
- Insbesondere schädliche Einwirkungen auf schutzwürdige Bereiche und Störungen des Landschaftsbildes sollen hierdurch verhindert werden.
- Die Hydrobiologie ist die Lehre von den im Wasser lebenden Organismen. Auch künstliche Wasserstandschwankungen können sich hydrobiologisch negativ auswirken.
- Insbesondere schädliche Einwirkungen auf schutzwürdige Bereiche für die Tier- und Pflanzenwelt sollen hierdurch verhindert werden, wie z.B. Scheuchwirkung, Schädigungen der Ufervegetation oder Störungen durch Verlärmung aufgrund intensiver Freizeitaktivitäten.

B. Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten

2.1 A. Nr. 1 - 32 bleiben:

- a) die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und Landschaftsgesetzes rechtmäßige und ordnungsgemäße Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis.
- b) die ordnungsgemäße und pflegliche Bewirtschaftung forstwirtschaftlicher Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; diese Klausel gilt nicht für das unter Ziffer 2.1 A. 17 genannte Verbot.
- Dazu gehören auch notwendige Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht.

- c) die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der jeweils geltenden Fassung, der Einsatz von Jagdhunden in Ausübung ihrer jagdlichen Aufgaben sowie Maßnahmen des Jagdschutzes gem. § 23 BJagdG in Verbindung mit § 25 LJG, die Bewirtschaftung und Pflege vorhandener Wildäsungsflächen mit Ausnahme des Verbotes 2.1 A. 13. In Schwarzwild gefährdeten Bereichen sind Kanzeln zulässig, wenn im Einzelfall Einvernehmen zwischen der Unteren Jagdbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde erzielt wurde.
- d) die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei im Sinne des Landesfischereigesetzes. Dieser Unberührtheitstatbestand gilt nicht für die unter Ziffer LE 2.1-1, Naturschutzgebiet „Wupper und Wupperhänge mit Seitensiefen“ festgesetzten Zusatzverbote Nr. 10 bis 14.
- e) rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.
- f) Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten an Straßen und Erholungswegen, Versorgungsanlagen bzw. an Versorgungsleitungen einschließlich der entsprechenden Schutzstreifen durch den jeweils zuständigen Unterhaltungsträger oder Befugten gemäß der Verpflichtungen aus den Zulassungsverfahren oder im Sinne der unmittelbaren Gefahrenabwehr. Die Sorgfaltspflichten nach §§ 13 bis 19 BNatSchG, § 33 BNatSchG i.V. mit §§ 44 BNatSchG und 48 c LG NRW und 30 BNatSchG i.V. mit § 62 Abs. 1, Nr. 3 LG NRW finden entsprechend Anwendung. Der Beginn der Arbeiten ist der Unteren Landschaftsbehörde im Einzelfall anzuzeigen.
- g) die Gewässerunterhaltung auf der Grundlage eines von der Unteren Umweltschutzbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Unterhaltungsplanes sowie die Beseitigung von Hochwasserschäden.

Die Erstellung baulicher Jagdeinrichtungen soll ausschließlich in landschaftsgerechter Form erfolgen. Bei der Standortwahl soll die Inanspruchnahme ökologisch sensibler Bereiche und exponierter Lagen vermieden werden.

Die Ausnahme beschränkt sich auf Maßnahmen im bisherigen Bestand.

Soweit erforderliche Zufahrten oder Baustellenlager außerhalb von Versorgungstrassen oder Schutzstreifen liegen, gelten die üblichen Verbotstatbestände.

Bei der Durchführung der notwendigen Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten bedürfen die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes und des Artenschutzes der besonderen Beachtung.

- h) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.
- i) die im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzten oder von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder einvernehmlich abgestimmten Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft; oder von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete oder mit deren Zustimmung durchzuführende Maßnahmen, die zur Verkehrssicherung oder Verkehrssicherheit erforderlich sind.
- j) die Aufstellung oder Anbringung oder der Ersatz von Schildern, Symbolen oder Beschriftungen, soweit sie auf die Schutzausweisung hinweisen oder einer behördlich abgestimmten Besucherlenkung oder -information dienen oder gesetzlich vorgeschrieben sind.
- k) schonende und fachgerechte Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.
- l) das Befahren von Waldflächen zur Holzgewinnung in kleinparzelliertem Privatwald.
- m) die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei einschließlich der vorübergehenden Einstellung von Bienenkästen.
- n) bei Massenvermehrung von Schädlingen der ausnahmsweise Einsatz von Insektiziden in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde, der Landwirtschaftskammer und der Unteren Forstbehörde.
- o) die von der Unteren Landschaftsbehörde im Rahmen von Renaturierungen von Lebensräumen angeordneten Einbringungen und Anpflanzungen zur Realisierung oder Erhaltung des Schutzzweckes sowie waldbauliche Maßnahmen im Sinne einer naturnahen Waldbewirtschaftung.

Dies dient in der Regel der Regulierung des Jahreszuwachses von Hecken, lebenden Zäunen, Gebüsch und anderen Gehölzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

Alle in Deutschland zugelassenen Pflanzenschutzmittel sind im Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (BBA) mit Sitz in Braunschweig und Berlin aufgelistet

C. Befreiungen

Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung von den Verboten erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder

2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Gem. § 67 Abs. 3 BNatSchG kann die Befreiung mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 15 Absatz 1 bis 4 und Absatz 6 sowie § 17 Absatz 5 und 7 BNatSchG finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt.

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Rheinisch-Bergischen Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hat der Beirat nicht innerhalb von 6 Wochen nach Aufforderung eine Stellungnahme abgegeben, so kann die Untere Landschaftsbehörde ohne die Stellungnahme entscheiden.

Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen.

Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, hat die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung zu erteilen.

D. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Abs. 7 BNatSchG i.V. mit § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote nach Ziffern **2.1 A. 1** bis **32** oder **2.1 E** verstößt oder den Verboten oder Geboten zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG NRW können nach § 71 Abs. 1 LG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000.- Euro geahndet werden.

E. Es werden folgende Naturschutzgebiete festgesetzt:**BU_2.1-01****Naturschutzgebiet
„Höhscheider Bachtal“**Blatt Nr.:
47

Südliches Höhscheider Bachtal sowie Seitensiefen östlich Burscheid-Berringhausen und bei Kippehoven

Anzahl der Teilflächen
Betroffene Kommune: Burscheid

Flächengröße 12,139 ha

Gebietsbeschreibung:

Das Gebiet wird zur Erhaltung und Wiederherstellung eines verzweigten Bachtalsystems des Bergischen Landes mit zulaufenden Quellsiefen, eines naturnah mäandrierendem Baches, Gehölzbeständen sowie extensiv genutztem Grünland als struktureicher Lebensraum gebietstypischer Arten, geschützt.

Breites Sohlental des Höhscheider Baches mit bewaldeten Talhängen. Südhang mit Buchen-Traubeneichen-Mischwald und starkem Baumholz. Talsohlenbereich mit Weiden, diese sind stellenweise stärker versumpft. Außerdem diverse Grünlandbrachen, z.T. Fichtenpflanzungen sowie riegelartige Fichtenbestände in der Talsohle.

Nebentäler mit Magerwiesen und -weiden. Entlang der Tal- und Uferböschungen alte Baumreihen und großkronigeres Ufergehölz. An den Hängen altersheterogene Feldgehölze und Gebüsche.

Im einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung mit Verbindungsflächen und Verbindungselementen (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 2; 3 BNatSchG).

- Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsraumes in seiner besonderen Eigenart, Seltenheit und hervorragenden Schönheit (§ 23 Abs.1 Ziff. 3 BNatSchG).

- Schutz, Pflege und Entwicklung der an naturnahe Quellsiefen, einem naturnah mäandrierendem Bach, Gehölzbeständen, Buchen-Traubeneichen-Mischwald sowie extensiv genutztem Grünland gebundenen Lebensgemeinschaften sowie Standort angepasster, charakteristischer und seltener Tier- und Pflanzenarten (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 u.3 BNatSchG).

- Erhaltung und Sicherung des gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 62 LG NRW geschützten Biotops: artenreiche Magerwiese bzw. Magerweide (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG).

zugehörige Einzelfestsetzungen:

Brachen:

Forstliche Festsetzungen: BU_4.1-01, 4.2-01, 4.3-01 bis 03

Maßnahmen: BU_5.1-01 bis 04, 5.1-100 + 101, 5.1-104, 5.1-200 bis 203, 5.1-300, 5.1-302

BU_2.1-02 Naturschutzgebiet „Herkensiefen“

Blatt Nr.:
30, 31, 47

Siefen und Waldflächen östlich Burscheid-Herkensiefen bis zur L359 nördlich Luisenthal

Anzahl der Teilflächen
Betroffene Kommune: Burscheid

Flächengröße 8,363 ha

Gebietsbeschreibung:

Das Gebiet wird zur Erhaltung eines naturnah ausgebildeten und strukturreichen Siefentales mit Quellbereichen, naturnahem, unverbautem Fließgewässer, Feucht- und Nassgrünlandbrachen sowie naturnahen Waldbeständen mit einzelnen alten asthöhlenreichen Stockausschlagbuchen, geschützt.

Kleines Siefental, beginnend südlich Eisenkaul mit naturnahen buchenreichen Waldbeständen (z.T. mit älteren asthöhlenreichen Stockausschlagbuchen) sowie mit einem naturnahen Bachverlauf.

Im einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- Erhaltung und Sicherung der gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 62 LG NRW geschützten Biotope: naturnahe Quellbereiche, naturnahe, unverbaute Fließgewässer (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung mit Verbindungselementen (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 2; 3 BNatSchG).
- Schutz, Pflege und Entwicklung der an naturnahe, unverbaute Fließgewässer, naturnahe unverbaute Quellbereiche sowie Feucht- und Nassgrünlandbrachen und naturnahe Waldbestände gebundenen Lebensgemeinschaften sowie Standort angepasster, charakteristischer und seltener Tier- und Pflanzenarten (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 u.3 BNatSchG).
- Erhaltung und Schutz der naturnahen Waldbestände mit einzelnen alten asthöhlenreichen Stockausschlagbuchen als Lebensraum insbesondere für an solche Habitats speziell angepasste Tiere (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG).

zugehörige Einzelfestsetzungen:

Brachen:
Forstliche Festsetzungen: BU_4.2-02 + 03, 4.3-04 + 05
Maßnahmen: BU_5.1-10, 5.1-103, 5.1-206 + 207, 5.1-301

BU_2.1-03 Naturschutzgebiet „Eifgenbachtal und Seitentäler“

Blatt Nr.:
45, 46, 61, 62, 63

Erhaltung und Entwicklung eines zusammenhängenden, in weiten Teilen naturnahen, für den Biotopverbund herausragend wertvollen Bachtalsystems einschließlich seiner zulaufenden zahlreichen Seitensiefen, Grünlandflächen sowie begleitenden naturnahen Laubholzbeständen.

Im Rahmen der landesweiten Biotop-

Im weiteren südwestlichen Verlauf auch offene, brachgefallene Grünlandfluren, Magerwiesen und Feuchtbrachen mit begleitenden Gebüsch im Talgrund.

Das Siefental stellt aufgrund des gut ausgebildeten Biotopkomplexes, des Vorkommens gefährdeter Pflanzengesellschaften sowie Waldgesellschaften und naturnaher, unverbaute Quellbereichen und Bachstrukturen, einen wertvollen Lebensraum dar.

Eifgenbachtal und Seitensiefen südlich Burscheid-Hilgen bis nordwestlich Schöllerhof

Anzahl der Teilflächen
Betroffene Kommune: Burscheid

Flächengröße 111,04 ha

Das Naturschutzgebiet umfasst das Eifgenbachtal in seinem Talraumabschnitt beginnend südlich Burscheid-Hilgen bis nordwestlich Schöllerhof sowie seine zulaufenden Seitensiefen bei Dünweg, Lamerbusch, Kaltenherweg, Bellinghausen und Sträßchen. Darüber hinaus sind mit Laubholz bestockte strukturreiche Talhänge sowie Hang-

vernetzung stellt das Talsystem eine Kernfläche im Naturpark Bergisches Land dar und ist Teil des Dhünn-Eifgenbach-Korridors, der die Vernetzung zwischen den beiden Naturräumen Bergische Hochflächen und Bergische Heideterrassen herstellt. Wegen des Vorkommens international bedeutender Biotoptypen sind die Täler als Refugial- und Ausbreitungsraum auch europaweit bedeutend. Die Erhaltung und Entwicklung extensiv genutzter Wiesentäler im Wechsel mit strukturreich ausgebildeten Erlen-Eschen-Auwäldern, die naturnahe Waldbewirtschaftung und die Erhaltung des natürlichen Wasserhaushaltes der Sternmieren-Eichen-Hainbuchenbestände sind von vorrangiger Bedeutung.

Das Eifgenbachtal weist für den Naturraum Bergische Hochflächen repräsentative Erlen- und Erlen-Eschen-Auwälder mit meist gutem bis hervorragendem Erhaltungszustand auf. Ebenfalls mit gutem Erhaltungszustand sind typische Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder in den Tälern und ausgedehnte repräsentative Hainsimsen-Buchenwälder ausgebildet. Typisch entwickelte feuchte Uferhochstaudenfluren und die durch die naturnahe Fließdynamik geschaffenen natürlichen und naturnahen Sohlen- und Uferstrukturen mit entsprechend bachtypischen Biozönosen kennzeichnen die beispielhaft ausgeprägten Mittelgebirgsfließgewässer. Das Talsystem ist von landesweiter Bedeutung und beherbergt mit den feuchten Hochstaudenfluren und den Auwäldern international bedeutende Lebensräume, und die Groppe als international bedeutsame Art.

Im einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- Sicherung, Erhaltung und Entwicklung der Funktion als Kernfläche im Biotopverbund von herausragender Bedeutung einschließlich seiner Verbindungsflächen und Verbindungselemente (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 2; 3 BNatSchG).
- Erhaltung und Sicherung der gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 62 LG NRW geschützten Biotope: naturnahe, unverbaute Fließgewässerbereiche, Seggen- und binsenreiche Nasswiesen, naturnahe, unverbaute Quellbereiche, Auwälder, Röhrichte und natürl. Felsen, offene natürl. Block-, Schutt-, Geröll-

wiesen mit einbezogen worden. Das Naturschutzgebiet umfasst Teile des FFH Schutzgebiets Natura 2000, DE-4809-301 "Dhünn u. Eifgenbach".

Gebietsbeschreibung:

Reichhaltig gegliedertes Bachtalsystem des Eifgenbaches mit zahlreichen, zulaufenden Seitensiefen und Quellbereichen, naturnahen Hangwäldern mit Laubmischwäldern sowie Fichtenforsten in den Talsohlen. Die Seitensiefen erfahren durch unterschiedliche Grünlandnutzungen eine hohe Standortvielfalt und ein reichhaltiges Biotopmosaik, bestehend aus Weiden, Wiesen und Grünlandbrachen.

Das Eifgenbachtal findet seine Fortsetzung zu den südlich und östlich angrenzenden Plangebieten.

halden (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);

- Schutz, Pflege und Entwicklung der an naturnahe, unverbaute Fließgewässerbereiche, Seggen- und binsenreiche Nasswiesen, naturnahe, unverbaute Quellbereiche, Auwälder, Röhrichte und natürl. Felsen, offene natürl. Block-, Schutt-, Geröllhalden gebundenen Lebensgemeinschaften sowie Standort angepasster, charakteristischer und seltener Tier- und Pflanzenarten (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 u. 3 BNatSchG).

- Erhaltung der für das Rheinland bedeutenden, einmaligen Moosflora und Lebensraum für Farne (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 u.3 BNatSchG).

- Erhaltung eines geowissenschaftlich wertvollen ehemaligen Steinbruchs mit Rippelmarken bei Burscheid-Bökershammer (§ 23 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG).

Schutzzweck FFH

- in Ausführung des § 48 c LG NRW in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates der europäischen Union vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH- Richtlinie) gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes

a) zur Erhaltung folgender natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

- **Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91 E0)** als prioritärer Lebensraum;
- Hainsimsen-Buchenwald (9110);
- Stieleichen-Hainbuchenwald (9160)

b) zur Wiederherstellung folgender natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH- Richtlinie:

- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)

Das Gewässersystem der Dhünn und des Eifgenbaches wurde im Rahmen der Tranche 2 als FFH-Gebiet DE – 4809-301 „Eifgenbach von der Quelle bis zur Mündung und die Dhünn“ an die Europäische Union gemeldet.

Ausschlaggebend für die Meldung sind die im Gebiet vorkommenden prioritären Lebensräume der Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder mit landesweiter Bedeutung und das Vorkommen des Flussneunauges für die das Dhünn- Eifgenbachtal-System Lebensraum bietet.

Die naturnahen Bach- und Flusstäler weisen daneben als weitere für das europaweite Biotopnetz Natura 2000 bedeutsame Lebensräume der Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder und typische Uferhochstaudenfluren auf und bieten Lebensraum für das Bachneunauge und die Groppe, als weitere für das europaweite Biotopnetz Natura 2000 bedeutsame Arten.

Das Naturschutzgebiet „Eifgenbachtal und Seitentäler“ umfasst das FFH-Gebiet nicht vollständig. Das FFH-Gebiet setzt sich nach Südwesten im Bereich des Landschaftsplanes Nr. 4 „Mittlere Dhünn“ sowie auf dem Gebiet der Stadt Leverkusen fort und beinhaltet Teile des Naturschutzgebietes gem. Ziffer 2.1-7 „Dhünntal und Linnefetal mit

c) zur Erhaltung folgender wildlebender Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse gemäß Anhang II der FFH- Richtlinie:

- Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)
- Bachneunauge (*Lampetra planeri*)
- Groppe (*Cottus gobio*)

Seitentälern“ des Landschaftsplans Nr. 2 „Eifgenbachtal“.

Im Bereich der Stadt Wermelskirchen findet das FFH-Gebiet in seinem weiteren nördlichen und östlichen Verlauf bis zu seinem Quellgebiet seine Fortsetzung im Landschaftsplangebiet Nr. 2 „Eifgenbachtal“. Hierzu ist im vg. Landschaftsplan das Naturschutzgebiet 2.1-6 „Eifgenbachtal und Seitensiefen“ festgesetzt.

Im Bereich der Kommunen Leverkusen, Leichlingen, Solingen und Remscheid wird das Gebiet mit dem FFH-Gebiet DE- 4808-301 „Wupper von Leverkusen bis Solingen“ (Tranche 2) als überregionales Biotop- und Lebensraum-Verbundsystem vernetzt (siehe hierzu das Naturschutzgebiet LE_2.1-1 "Wupperhänge mit Seitensiefen und der Wupper“).

Ein Vogelschutzgebiet wurde im Geltungsbereich dieses Landschaftsplans nicht gemeldet.

Für die Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes als FFH-Gebiet ausschlaggebend waren, werden zusätzlich folgende Schutzziele festgesetzt:

- Schutzziele für die Erlen-Eschenwälder und Weichholzaunenwälder (91E0) als prioritärer Lebensraum:

Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Erlen-Eschenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren.

- Schutzziel für das Flussneunauge:

Erhaltung und Förderung der Lebensraumqualität für das Flussneunauge.

Weiterhin werden für die Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 und / oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bedeutsam sind, folgende Schutzziele festgesetzt:

- Schutzziele für Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260):

Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit seiner typischen Vegetation und Fauna entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps und seiner kulturlandschaftlichen Prägung.

- Schutzziele für die Hainsimsen-Buchenwälder (9110):

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Hainsimsen- Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder

- Schutzziele für die Stieleichen-Hainbuchenwälder (9160):

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder.

- Schutzziele für das Bachneunauge:

Erhaltung und Förderung der Lebensraumqualität für das Bachneunauge.

- Schutzziel für die Groppe:

Erhaltung und Förderung der Lebensraumqualität für die Groppe.

Für die Standorte der nachfolgend genannten natürlichen Waldgesellschaften,

- dem prioritärem Lebensraum der **Erlen-Eschenwälder und Weichholzaunenwälder (91E0)** sowie

- für die bedeutsamen Lebensräume der Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder und der repräsentativen Hain-

Vorrangiges Ziel dieser Festsetzung ist die Erhaltung der vorhandenen Stieleichen-Hainbuchenwälder, Hainsimsen-Buchenwälder sowie die Erhaltung, Erweiterung und Entwicklung der Erlen-Eschen-Wälder und Weichholzaunenwälder (91E0) nach Anhang I der FFH-Richtlinie, südlich von Burscheid-Hilgen bis nördlich von Odenthal-Altenberg.

simsen-Buchenwälder gem. **Anhang I** der FFH-Richtlinie, wird ergänzend zu den besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gem. § 25 LG NRW (Ziffern 4.1; 4.2 und 4.3) festgesetzt:

a) Für Stieleichen-Hainbuchenwälder (9160) gem. Anhang I der FFH- Richtlinie

- Bei Wiederaufforstungen sind als hauptbestandsbildende Baumarten die bodenständigen Laubbaumarten:

- Stieleiche (Quercus robur);
- Gemeine Esche (Fraxinus excelsior);
- Hainbuche (Carpinus betulus)

und als Nebenbaumarten:

- Schwarzerle (Alnus glutinosa),
- Traubeneiche (Quercus petraea)
- Vogel-Kirsche (Prunus avium)
- Berg-Ahorn(Acer pseudoplatanus)
- Winter-Linde (Tilia cordata)
- Feld-Ulme(Ulmus minor)
- Flatter –Ulme (Ulmus laevis)
- Schwarz-Pappel (Populus nigra, nur autochton)
- Feld- Ahorn (Acer campestre)
- Sand-Birke (Betula pendula)

ausschließlich zu verwenden.

- die forstliche Bewirtschaftung ist nur einzelstamm- bis gruppenweise durchzuführen, wobei Saumschlagverfahren im Rahmen der Verjüngung von Beständen zulässig sind.

Ausgenommen hiervon sind Uraltbäume und Höhlenbäume. Diese Strukturen sind zu erhalten.

b) Für Hainsimsen-Buchenwälder (9110) gem. Anhang I der FFH- Richtlinie

- Bei Wiederaufforstungen sind als

Neben den nebenstehend genannten Baumarten wird die Bestandsanreicherung in der Strauchschicht, am Waldrand durch

Gewöhnliche Waldrebe (Clematis vitalba);Hasel (Corylus avellana), Blutroter Hartriegel (Cornus sanguinea), Zweigriffeliger Weißdorn (Crataegus laevigata), Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus), Rote Heckenkirsche (Lonicera xylosteum), Rote Wald-Johannisbeere (Ribes rubrum), Kratzbeere (Rubus caesius), Himbeere (Rubus ideus), Sal-Weide (Salix caprea), Purpur- Weide (Salix purpurea), Mandel-Weide (Salix triandra), Gewöhnlicher Schneeball (Virburnum opulus),

angestrebt.

Die forstliche Bewirtschaftung soll sich an der Erhaltung, der Pflege und der Entwicklung der Stieleichen-Hainbuchenwälder ausrichten.

Die Verjüngung der Bestände wird zur Sicherung autochthoner Bestände vorrangig auf dem Wege der Naturverjüngung angestrebt. Die Ausnahme gilt auch für tote Höhlenbäume.

Neben den nebenstehend genannten

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p><u>hauptbestandsbildende Baumart</u> die bodenständige Laubbaumart:</p> <ul style="list-style-type: none">- Rot-Buche (<i>Fagus sylvatica</i>), <p>und als <u>Nebenbaumarten</u>:</p> <ul style="list-style-type: none">- Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>),- Trauben-Eiche (<i>Quercus petraea</i>),- Sand-Birke (<i>Betula pendula</i>),- Gemeine Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>), <p>ausschließlich zu verwenden.</p> <ul style="list-style-type: none">- die forstliche Bewirtschaftung ist nur einzelstamm- bis gruppenweise durchzuführen, wobei Saumschlagverfahren im Rahmen der Verjüngung von Beständen zulässig sind. Ausgenommen hiervon sind Uraltbäume und Höhlenbäume. Diese Strukturen sind zu erhalten.	<p>Baumarten wird die Bestandsanreicherung in der Strauchschicht, am Waldrand durch Wald-Hülse (<i>Ilex aquifolium</i>) und Trauben-Holunder (<i>Sambucus racemosa</i>) angestrebt.</p> <p>Die forstliche Bewirtschaftung soll sich an der Erhaltung, der Pflege und der Entwicklung der <u>Hainsimsen-Buchenwälder</u> ausrichten</p> <p>Die Verjüngung der Bestände wird zur Sicherung autochthoner Bestände vorrangig auf dem Wege der Naturverjüngung angestrebt. Die Ausnahme gilt auch für tote Höhlenbäume.</p>
c)	<p>Für die prioritären Lebensräume der Erlen-Eschen-Wälder und Weichholzaunenwälder (91E0) gem. <u>Anhang I</u> der FFH-Richtlinie</p> <ul style="list-style-type: none">- Bei Wiederaufforstungen sind als <u>hauptbestandsbildende Baumarten</u> die bodenständigen Laubbaumarten: <ul style="list-style-type: none">- Schwarz-Erle (<i>Alnus glutinosa</i>),- Gemeine Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>),- Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>), <p>und als <u>Nebenbaumarten</u>:</p> <ul style="list-style-type: none">- Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>),- Feld-Ulme (<i>Ulmus minor</i>),- Flatter-Ulme (<i>Ulmus laevis</i>),- Berg-Ahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>),- Schwarz-Pappel (<i>Populus nigra</i>, nur autochthon),- Silber-Weide (<i>Salix alba</i>), <p>ausschließlich zu verwenden.</p> <ul style="list-style-type: none">- die forstliche Bewirtschaftung ist nur einzelstamm- bis gruppenweise durchzuführen, wobei Saumschlagverfahren im Rahmen der Verjüngung von Beständen zulässig sind. Ausgenommen hiervon sind Uraltbäume und Höhlenbäume. Diese Strukturen sind zu erhalten.	<p>Neben den nebenstehend genannten Baumarten wird die Bestandsanreicherung in der Strauchschicht, am Waldrand durch:</p> <p>Gewöhnliche Waldrebe (<i>Clematis vitalba</i>), Blutroter Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>), zweigriffliger Weißdorn (<i>Crataegus laevigata</i>), Pfaffenhütchen (<i>Euonymus europaeus</i>), Rote Wald-Johannisbeere (<i>Ribes rubrum</i>), Kratzbeere (<i>Rubus caesius</i>), Himbeere (<i>Rubus ideaus</i>), Sal-Weide (<i>Salix caprea</i>), Purpur-Weide (<i>Salix purpurea</i>), Mandelweide (<i>Salix triandra</i>), Gewöhnlicher Schneeball (<i>Viburnum opulus</i>),</p> <p>angestrebt.</p> <p>Die forstliche Bewirtschaftung soll sich an der Erhaltung, der Pflege und der Entwicklung des Auewaldes ausrichten.</p> <p>Die Verjüngung der Bestände wird zur Sicherung autochthoner Bestände vorrangig auf dem Wege der Naturverjüngung angestrebt. Die Ausnahme gilt auch für tote Höhlenbäume.</p>

zugehörige Einzelfestsetzungen:

Brachen:

Forstliche Festsetzungen: BU_4.1-02 + 03, 4.2-06 bis 16, 4.2-200 + 201, 4.3-10 bis 21, 4.3-100 bis 102

Maßnahmen: BU_5.1-11 bis 17, 5.1-105, 5.1-208 bis 215, 5.1-303, 5.1-306 bis 308

BU_2.1-04 Naturschutzgebiet „Wiembachtal und Seitensiefen“

Blatt Nr.:
17, 18, 29, 30

Talraum des Wiembaches bei Heddinghofen in westlicher Richtung zur Lamberts- und Gerstenmühle, Dürscheid sowie Seitensiefen südöstlich Sieferhof

Anzahl der Teilflächen

Betroffene Kommune: Burscheid

Flächengröße 18,687 ha

Gebietsbeschreibung:

Östlicher Talraum des Wiembaches mit naturnahen hangbegleitenden Laubmischwaldbeständen sowie Auenwäldern, Feucht- und Nassgrünlandbereichen.

Bei der Lamberts- und Gerstenmühle flächige Feuchtbrachen sowie nach Westen hin jüngere Roterlenauenwaldbestände, z.T. mit ausgeprägten Quellfluren.

Östlich der Dürscheider Mühle arten- und strukturreiche Brachflächen.

Nördlich der Ortslage Dürscheid sind unterschiedlich intensiv genutzte Wiesen- und Weideflächen vorhanden. Dabei sind Bestände von Großseggenriedern und feuchten Hochstaudenfluren anzutreffen.

Südlich der L 58 und von Sieferhof befindet sich ein naturnaher Seitensiefen des Wiembaches.

Das Gebiet wird zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines reich strukturierten Bachtals mit einem weitgehend naturnahen Bach sowie einem naturnahen unverbauten Seitensiefen, Feucht- und Nassgrünlandbereichen mit Seggen- und binsenreichen Nasswiesen sowie gewässerbegleitenden, naturnahen Auenwäldern, als Lebensraum gefährdeter und seltener Tier- und Pflanzenarten bzw. Pflanzengesellschaften, geschützt.

Im einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- Erhaltung und Sicherung der gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 62 LG NRW geschützten Biotop: naturnahes, unverbautes Fließgewässer, naturnaher unverbauter Seitensiefen, Feucht- und Nassgrünland mit Seggen- und binsenreichen Nasswiesen sowie gewässerbegleitende, naturnahe Auwälder (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);

- Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung mit Verbindungsflächen und Verbindungselementen (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 2; 3 BNatSchG).

Das Wiembachtal und der Seitensiefen stellen einen bedeutsamen Lebensraum für an naturnahe Gewässer und Feucht- und Nassgrünland sowie Seggenrieder angepasste Tier- und Pflanzenarten, dar.

- Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsraumes in seiner besonderen Eigenart, Seltenheit und hervorragenden Schönheit (§ 23 Abs.1 Ziff. 3 BNatSchG).

- Schutz, Pflege und Entwicklung der an naturnahe, unverbaute Fließgewässer, naturnahe unverbaute Seitensiefen, Feucht- und Nassgrünland mit Seggen- und binsenreichen Nasswiesen sowie gewässerbegleitende, naturnahe Auwälder gebundenen Lebensgemeinschaften sowie Standort angepasster, charakteristischer und seltener Tier- und Pflanzenarten (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 u. 3 BNatSchG).

zugehörige Einzelfestsetzungen:

Brachen:

Forstliche Festsetzungen: BU_4.2-04 + 05, 4.3-06 bis 09

Maßnahmen: BU_5.1-216 bis 218, 5.1-304 + 305

LE_2.1-01 Naturschutzgebiet „Wupper und Wupperhänge mit Seitensiefen“

Blatt Nr.:
4, 5, 6, 7, 10, 11,
20, 21, 32, 33,
48, 49

Erhaltung und Entwicklung eines zusammenhängenden und in weiten Teilen naturnahen, für den Biotopverbund herausragenden Biotopkomplexes bestehend aus einem naturnahen Fluss, Uferzonen, einschließlich der zufließenden, zahlreichen Seitensiefen, naturnahen Laubwaldbeständen und Grünland als Lebensraum für gebiets-typische, seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

Die Aue der Wupper stellt einen typischen Ausschnitt einer noch weitgehend extensiv genutzten Auenlandschaft im Naturraum Bergische Hochflächen dar. Die strukturreichen Hangwälder, die vor allem durch die naturraumtypischen bodensauren Buchenwälder charakterisiert werden, weisen einen guten Erhaltungszustand auf. Neben der Bedeutung als naturnahes Fließgewässer ist seine Funktion als Laichgebiet des Flußneunauges hervorzuheben.

Im Rahmen der landesweiten Biotopvernetzung stellt das Talsystem einen Biotopverbund von herausragender Bedeutung dar. Wegen des Vorkommens international bedeutender Biotop-typen sind die Täler als Refugial- und Ausbreitungsraum auch europaweit bedeutend.

Die Wupper nördlich Witzhelden einschließlich Wupperhänge und Seitensiefen sowie die Wupper bis zur Kreisgrenze südlich von Leichlingen

Anzahl der Teilflächen
Betroffene Kommune: Leichlingen

Flächengröße 228,113 ha

Das Naturschutzgebiet umfasst das Gewässer der Wupper, die begleitenden bewaldeten Steilhanglagen nördlich Leichlingen-Witzhelden mit zufließenden Seitensiefen (u.a. Betscheider Siefen und St. Heribert Bach) in westlicher Richtung nach "Wupperhof", "Fähr-Rödel" sowie Leysiefen und den weiteren Gewässerverlauf sowie Uferbereich der Wupper nördlich Leichlingen - ferner südlich von Leichlingen bis zur Leverkusener Stadtgrenze beim "Hülserhof".

Das Naturschutzgebiet umfasst Teile des FFH Schutzgebiets Natura 2000, DE-4808-301 "Wupper von Leverkusen bis Solingen".

Gebietsbeschreibung:

Nach Norden exponierte Talhänge der Wupper, z.T. stark zerteilt durch tief eingeschnittene Kerbtälchen und zulaufende Seitensiefen (u.a. "Böckelchensiefen"; "Betscheider Siefen"; "Raderbach" ; "St. Heribert Bach" sowie "Herzbachtal").

Arten- und strukturreicher Eichen-Hainbuchenwald anliegend der Wupper sowie Eichenmischwälder in den Hanglagen. In den siefenbegleitenden Hanglagen auch flächige Stechhülsen-Buchenwälder. In Talsohlenbereichen der Seitensiefen auch Schwarzerlen-Eschenauenwald.

Auf einem Hügel nahe Leichlingen-Leysiefen befindet sich das Kulturdenkmal "Burganlage Zoppesmur".

Weiter nach Westen und Süden in Richtung Leichlingen weitläufigere Wupperaue mit uferbegleitenden, naturnahen Auengehölzstreifen, schmalen Ufersteilhängen sowie strukturreicher Gewässermorphologie der Wupper.

Südlich von Leichlingen-Schraffenberg gleichfalls naturnaher Gewässerverlauf der Wupper mit Ufersteilhängen bis zur westlichen Stadtgrenze und Grenze des Kreisgebietes in Kontakt zum Na-

turschutzgebiet 2.1-6 "Hülser Bruch".

Im einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- Sicherung, Erhaltung und Entwicklung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung einschließlich seiner Verbindungsflächen und Verbindungselemente (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 2; 3 BNatSchG).
- zur Erhaltung von Felsvorsprüngen, Felshöhlen sowie Rankerböden als besonderer Lebensraum für speziell angepasste, charakteristische Tier- und Pflanzenarten (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 u. 3 BNatSchG)
- Erhaltung und Sicherung der gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 62 LG NRW geschützten Biotope: naturnahe, unverbaute Fließgewässerbereiche, Seggen- und binsenreiche Nasswiesen, naturnahe, unverbaute Quellbereiche, Röhrichte und natürl. Felsen, Silikatifelsen mit Felsspaltenvegetation (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- zur Erhaltung einer wertvollen Ruine ("Burganlage Zoppesmur") bei Leichlingen-Leysiefen mit Resten des Mauerwerks und des Ringwalls (§ 23 Abs. 1; Ziff. 2 und 3 BNatSchG);
- Schutz, Pflege und Entwicklung der an naturnahe, unverbaute Fließgewässerbereiche, Seggen- und binsenreiche Nasswiesen, naturnahe, unverbaute Quellbereiche, Auwälder, Röhrichte und natürl. Felsen, Silikatifelsen mit Felsspaltenvegetation gebundenen Lebensgemeinschaften sowie Standort angepasster, charakteristischer und seltener Tier- und Pflanzenarten (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 u. 3 BNatSchG).
- zur Erhaltung des für das Rheinland bedeutenden Lebensraums für den Dünnfarn (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 u. 3 BNatSchG).

Schutzzweck FFH

- in Ausführung des § 48 c LG NRW in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates der europäischen Union vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH- Richtlinie) gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes

Der Rheinisch-Bergische Kreis ist bestrebt, die nebenstehenden Schutzzwecke und Schutzziele im Rahmen von Pflegeverträgen mit Landwirten und Landwirtinnen zu realisieren.

Die vorhandenen naturnahen Laubwaldbestände stellen aufgrund der Flächengröße und der gut ausgebildeten Pflanzengesellschaft einen wertvollen Lebensraum für bedrohte Pflanzen und Höhlenbrüter dar.

Das Gewässersystem der Wupper und seiner hangbegleitenden Wälder wurde im Rahmen der Tranche 2 als FFH-Gebiet **DE-4808-301** „Wupper von Leverkusen bis Solingen“ an die Europäische Union gemeldet.

Ausschlaggebend für die Meldung sind die im Gebiet vorkommenden und großflächigen, naturraumtypischen Hangwälder, der Lebensraum des Hainsim-

a) zur Erhaltung folgender natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse gemäß **Anhang I** der FFH-Richtlinie:

- **Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder** (91 E0) als prioritärer Lebensraum;
- Hainsimsen-Buchenwald (9110);
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)
- Silikat-Felsen mit Felsspaltenvegetation (8220)

b) zur Erhaltung folgender wildlebender Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse gemäß **Anhang II** der FFH- Richtlinie:

- Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)
- Bachneunauge (*Lampetra planeri*)
- Groppe (*Cottus gobio*)
- Prächtiger Dünnfarn (*Trichomanes speciosum*)

c) zur Erhaltung von Lebensräumen und stabilen überlebensfähigen Populationen gemäß **Anhang I** der Vogelschutzrichtlinie:

- Eisvogel (*Alcedo atthis*)

Für die Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes als FFH- Gebiet **ausschlaggebend** waren, werden zusätzlich folgende Schutzziele festgesetzt

- Schutzziele für die Hainsimsen-Buchenwälder (9110):

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Hainsimsen- Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und in ihrer standörtlich ty-

sen-Buchenwaldes, das wertvolle Fließgewässer der Wupper mit naturnahen Auenstrukturen als Lebensraum und Wanderstrecke für bedrohe Fischarten mit Vorkommen des Bachneunauges und Flussneunauges sowie der Lebensraum "Fließgewässer mit Unterwasservegetation" und Silikat-Felsen mit Felsspaltenvegetation.

Die naturnahen Bach- und Flusstäler weisen daneben als weitere für das europaweite Biotopnetz Natura 2000 bedeutsame Lebensräume der Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (prioritärer Lebensraum) auf und bieten Lebensraum für die Groppe und den Eisvogel als weitere für das europaweite Biotopnetz Natura 2000 bedeutsame Arten.

Das Naturschutzgebiet "Wupperhänge mit Seitensiefen und der Wupper" umfasst das FFH-Gebiet nicht vollständig. Das FFH-Gebiet setzt sich im nördlichen Planungsraum und Verlauf der Wupper auf Solinger und Remscheider Stadtgebiet fort. Südlich von Leichlingen findet es seinen Anschluss auf Leverkusener Stadtgebiet, wobei es dann zusammenhängend im Bereich der Dhünn und dem Eifgenbachtal mit dem FFH- Gebiet DE 4809-301 "Eifgenbachtal von der Quelle bis zur Mündung und die Dhünn" vernetzt wird.

Ein Vogelschutzgebiet wurde im Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes nicht gemeldet.

pischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder

- Schutzziele für Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260):

Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik der Wupper und einmündender Seitengewässer mit ihrer typischen Vegetation und Fauna entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässers.

- Schutzziele für Silikat-Felsen mit Felsspaltenvegetation:

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Silikat-Felsen mit ihrer typischen Vegetation und Fauna durch

- Verbot bzw. Regelung der Erholungsnutzung, vor allem des Kletterns, aber auch des Betretens der Felsköpfe, Wände und der Umgebung; ggfls. Freistellen der Felsen;

- Erhaltung des bodenständigen Laubwaldes im unmittelbaren Umfeld der Felsen; ggfls. Umwandlung von Nadelholzbeständen in bodenständigen Laubwald

- Schutzziel für das Flussneunauge:

Erhaltung und Förderung der Lebensraumqualität für das Flussneunauge.

- Schutzziel für das Bachneunauge:

Erhaltung und Förderung der Lebensraumqualität für das Bachneunauge.

- Schutzziele für den Prächtigen Dünnfarn

Erhaltung der Population des Prächtigen Dünnfarns durch Erhaltung der Felsen und Laubwaldbestände.

Weiterhin werden für die Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 und / oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bedeutsam sind, folgende Schutzziele festgesetzt:

- Schutzziele für **Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91 E0)** als prioritärer Lebensraum:

Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Erlen-Eschenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren.

- Schutzziele für die Groppe:

Schutz und Entwicklung der Lebensraumqualität für die Groppe

Festsetzung von Schutzzielen für Arten /Lebensräume sowie Populationen wildlebender Vogelarten gemäß Anhang I der FFH- Vogelschutzrichtlinie:

- Schutzziele für den Eisvogel:

Erhaltung und Förderung der Eisvogelpopulation durch Schutz und Entwicklung geeigneter Lebensräume

Für die Standorte der nachfolgend genannten natürlichen Waldgesellschaften,

- dem prioritären Lebensraum der **Erlen-Eschenwälder und Weichholzauenwälder (91E0)** sowie

- für die bedeutsamen Lebensräume der repräsentativen und flächigen Hainsimsen-Buchenwälder gem. **Anhang I** der FFH-Richtlinie, wird ergänzend zu den besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gem. § 25 LG NRW (Ziffern 4.2 und 4.3) festgesetzt:

a) Für Hainsimsen-Buchenwälder (9110) gem. Anhang I der FFH- Richtlinie

- Bei Wiederaufforstungen sind als hauptbestandsbildende Baumart die bodenständige Laubbaumart:

Vorrangiges Ziel dieser Festsetzung ist die Erhaltung und Entwicklung großflächig zusammenhängender Hainsimsen-Buchenwälder sowie die Erhaltung, Erweiterung und Entwicklung der Erlen-Eschen-Wälder und Weichholzauenwälder (91E0) nach **Anhang I** der FFH-Richtlinie insbesondere in den nördlichen Waldflächen / Wuppersteilhängen, Auenbereichen der Wupper und der zulaufenden Seitensiefen nördlich von Leichlingen und Witzhelden.

Neben den nebenstehend genannten Baumarten wird die Bestandsanreicherung in der Strauchschicht, am Waldrand durch Wald-Hülse (*Ilex aquifolium*)

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>- Rot-Buche (<i>Fagus sylvatica</i>),</p> <p>und als <u>Nebenbaumarten</u>:</p> <ul style="list-style-type: none">- Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>),- Trauben-Eiche (<i>Quercus petraea</i>),- Sand-Birke (<i>Betula pendula</i>),- Gemeine Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>), <p>ausschließlich zu verwenden.</p> <p>- die forstliche Bewirtschaftung ist nur einzelstamm- bis gruppenweise durchzuführen, wobei Saumschlagverfahren im Rahmen der Verjüngung von Beständen zulässig sind. Ausgenommen hiervon sind Uraltbäume und Höhlenbäume. Diese Strukturen sind zu erhalten.</p> <p>b) Für die prioritären Lebensräume der Erlen-Eschen-Wälder und Weichholzauenwälder (91E0) gem. <u>Anhang I</u> der FFH-Richtlinie</p> <ul style="list-style-type: none">- Bei Wiederaufforstungen sind als <u>hauptbestandsbildende Baumarten</u> die bodenständigen Laubbaumarten:<ul style="list-style-type: none">- Schwarz-Erle (<i>Alnus glutinosa</i>),- Gemeine Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>),- Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>), <p>und als <u>Nebenbaumarten</u>:</p> <ul style="list-style-type: none">- Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>),- Feld-Ulme (<i>Ulmus minor</i>),- Flatter-Ulme (<i>Ulmus laevis</i>),- Berg-Ahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>),- Schwarz-Pappel (<i>Populus nigra</i>, nur autochthon),- Silber-Weide (<i>Salix alba</i>), <p>ausschließlich zu verwenden.</p> <p>- die forstliche Bewirtschaftung ist nur einzelstamm- bis gruppenweise durchzuführen, wobei Saumschlagverfahren im Rahmen der Verjüngung von Beständen zulässig sind. Ausgenommen hiervon sind Uraltbäume und Höhlenbäume. Diese Strukturen sind zu erhalten.</p>	<p>und Trauben-Holunder (<i>Sambucus racemosa</i>) angestrebt.</p> <p>Die forstliche Bewirtschaftung soll sich an der Erhaltung, der Pflege und der Entwicklung der <u>Hainsimsen-Buchenwälder</u> ausrichten.</p> <p>Die Verjüngung der Bestände wird zur Sicherung autochthoner Bestände vorrangig auf dem Wege der Naturverjüngung angestrebt. Die Ausnahme gilt auch für tote Höhlenbäume.</p> <p>Neben den nebenstehend genannten Baumarten wird die Bestandsanreicherung in der Strauchschicht, am Waldrand durch</p> <p>Gewöhnliche Waldrebe (<i>Clematis vitalba</i>), Blutroter Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>), zweigriffliger Weißdorn (<i>Crataegus laevigata</i>), Pfaffenhütchen (<i>Euonymus europaeus</i>), Rote Wald-Johannisbeere (<i>Ribes rubrum</i>), Kratzbeere (<i>Rubus caesius</i>), Himbeere (<i>Rubus ideaus</i>), Sal-Weide (<i>Salix caprea</i>), Purpur-Weide (<i>Salix purpurea</i>), Mandelweide (<i>Salix triandra</i>), Gewöhnlicher Schneeball (<i>Viburnum opulus</i>), angestrebt.</p> <p>Die forstliche Bewirtschaftung soll sich an der Erhaltung, der Pflege und der Entwicklung des Auewaldes ausrichten.</p> <p>Die Verjüngung der Bestände wird zur Sicherung autochthoner Bestände vorrangig auf dem Wege der Naturverjüngung angestrebt. Die Ausnahme gilt auch für tote Höhlenbäume.</p>

Zur Erreichung und Erhaltung des/der Schutzzwecke ist **zusätzlich** zu den unter 2.1-A genannten Verboten

verboten:

1. das Gewässer oder seine Ufer außerhalb der zulässigen, in den Detailkarten zur Festsetzungskarte gekennzeichneten „Einstiegs-, Umtrage- oder Ausstiegsstellen“, zu betreten.

Das Verbot bezieht sich auch auf Kies- und Sandflächen sowie Ufer und Inseln. Im Bereich der Einstiegs-, Umtrage- und Ausstiegsstellen sind die angrenzenden Flächen und Lebensräume nicht zu befahren oder zu betreten, die Transportfahrzeuge sind auf befestigten Wegen oder Plätzen abzustellen.

Damit soll die ausschließliche Nutzung der bereitgestellten, naturschutzverträglichen Infrastruktur aus Einstiegsstellen, Umtragestellen und Ausstiegsstellen sichergestellt werden.

Die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Landschaftsplans oder außerhalb des Naturschutzgebietes LE_2.1-1 gelegenen „Einstiegs-, Umtrage- und Ausstiegsstellen“ an der Wupper sind im Internet auf der Seite des Wupperverbandes unter www.fluggs.de nachrichtlich dargestellt.

[Link zur 1.LP-Änderung 2023](#)

2. die Wupper bei einem Vortagespegel (Vortagespegel-Mittelwert), veröffentlicht ab 17.00 Uhr im Internet unter www.fluggs.de von weniger als 73 cm zwischen Müngsten – Wupperhof bzw. von weniger als 60 cm zwischen Wupperhof – Opladen, zu befahren

Das Verbot dient insbesondere dem Schutz der Unterwasservegetation, der flachen Kiesstrecken und der Bereiche mit Totholz sowie der Spül- und Rückströmungsbereiche, als Nahrungs-, Laich- und Jungfischhabitats sowie als wertvolle Lebensräume der typischen Fauna und Flora.

3. die Wupper vor 9.00 Uhr oder nach 18.00 Uhr zu befahren.

Das Verbot dient vor allem der Schaffung störungsfreier Zeiten für die geschützten, gefährdeten und seltenen Arten und Lebensräume am und im Gewässer.

4. die Wupper mit Booten zu befahren, die für mehr als 4 Personen zugelassen oder mit mehr als 4 Personen besetzt sind.

Das Verbot dient insbesondere dem Schutz des natürlichen Lebensraums „Unterwasservegetation“ der FFH-Richtlinie und der wertvollen Kiesstrecken und Rauschen.

5. die Wupper in Gruppen mit mehr als 15 Booten, jedoch mit maximal 40 Personen gleichzeitig, zu befahren

Das Verbot dient insbesondere dem Schutz des natürlichen Lebensraums „Unterwasservegetation“ der FFH-Richtlinie, der wertvollen Kiesstrecken und Rauschen sowie dem Schutz des Eisvogels.

6. die Wupper ohne Bootführer mit naturschutzbezogener Qualifikation je angefangene 10 Boote bei Gruppenfahrten zu befahren.

Bei Gruppen mit mehr als 10, bis max. 15 Booten, sind 2 Bootführer erforderlich. Um die Beunruhigungsphasen so gering wie möglich zu halten, sollen die Gruppen im geschlossenen Verband fahren.

Ein qualifizierter Bootführer ist ab dem ersten Boot erforderlich. Dies gilt auch für Einzelfahrer. Jedem Einzelfahrer ist es freigestellt, die naturschutzbezogene Qualifikation zum Bootführer auf der Wupper selbst zu erlangen. Die natur-

Art der Qualifizierung zum Bootführer auf der Wupper: Naturschutzbezogener Qualifizierungslehrgang im FFH-Gebiet DE-4808-301 „Wupper von Leverkusen

schutzbezogene Qualifizierung erfolgt in Kooperation des Wupperverbandes, der Städte Remscheid, Solingen, Leverkusen und des Rheinisch-Bergischen Kreises und wird derzeit von der Biologischen Station Mittlere Wupper angeboten.

7. beim Befahren der Wupper Stakhölzer zu verwenden oder sonstige Gegenstände zum Staken einzusetzen.

8. die Wupper in aufeinander folgenden Gruppen mit weniger als 15 Minuten Zeitabstand zueinander, zu befahren.

9. die Wupper außerhalb des Stromstrichs zu befahren.

10. die in den Detailkarten zur Festsetzungskarte gekennzeichneten Brut- und Nistbereiche des Eisvogels innerhalb der Grenzen des Naturschutzgebietes in einem Abstand von weniger als 25 m für die fischereiliche Nutzung zu betreten.

11. die in den Detailkarten zur Festsetzungskarte gekennzeichneten potentiellen Brut- und Nistbereiche des Eisvogels in der Zeit vom 01.03. bis 30.08. innerhalb der Grenzen des Naturschutzgebietes in einem Abstand von weniger als 25 m für die fischereiliche Nutzung zu betreten.

bis Solingen“.

Das Verbot dient dem Schutz des natürlichen Lebensraums „Unterwasservegetation“ der FFH-Richtlinie sowie insbesondere dem Schutz der Fische und Rundmäuler.

Der Zeitabstand dient insbesondere dem Schutz des Eisvogels. Aufgrund seiner natürlicherweise hohen Fluchtdistanz wird dem Eisvogel ein hinreichend großes Zeitfenster eröffnet, um beispielsweise der Nahrungssuche nachzugehen oder die Jungvögel zu füttern.

Das Verbot dient insbesondere dem Schutz des natürlichen Lebensraums „Unterwasservegetation“ der FFH-Richtlinie, der wertvollen Kiesstrecken und Inseln sowie dem Schutz des Eisvogels, der Groppe sowie der Neunaugen.

Die Verbotsbereiche sind in den Detailkarten zur Festsetzungskarte dargestellt. Das Betretungsverbot dient insbesondere dem ganzjährigen Schutz des Eisvogels und der Entwicklung der Eisvogelpopulation. Es handelt sich um ein Betretungsverbot derjenigen Zone im Bereich der Brutplätze, in der bei Betreten eine Flucht des Eisvogels ausgelöst werden kann. Das Verbot ist für bestimmte, kartierte, regelmäßig angeflogene und genutzte Nist- und Brutplätze festgesetzt.

Das Betretungsverbot dient ferner dem Schutz der Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder sowie sonstiger Laubwälder, deren Unterwuchs insbesondere im Frühjahr sehr trittempfindlich ist sowie feuchter bis nasser Hochstaudenfluren und der Ufer, deren Vegetation insbesondere im Sommer sehr trittempfindlich ist und die wichtige Brutplätze und Nahrungshabitate für verschiedene weitere störungsempfindliche Vogelarten darstellen.

Die Verbotsbereiche sind in den Detailkarten zur Festsetzungskarte dargestellt.

Das Betretungsverbot dient dem Schutz des Eisvogels und der Entwicklung der Eisvogelpopulation insbesondere während der Balz-, Brut- und Aufzucht-

12. die Watfischerei in der Zeit vom 20.10. bis 30.04. auszuüben.

zeiten im Frühjahr und Sommer, im Bereich der kartierten, potentiellen Nist- und Bruthabitate.

Das Betretungsverbot dient ferner dem Schutz der Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder sowie sonstiger Laubwälder, deren Unterwuchs insbesondere im Frühjahr sehr trittempfindlich ist sowie feuchter bis nasser Hochstaudenfluren und der Ufer, deren Vegetation insbesondere im Sommer sehr trittempfindlich ist und die zudem im genannten Zeitraum wichtige Brutplätze und Nahrungshabitate für verschiedene weitere störungsempfindliche Vogelarten darstellen.

13. Handlungen durchzuführen, die die Fortpflanzung und den Bestand der Fische und Neunaugen gefährden bzw. die Wanderung behindern können, dazu gehören z.B. Räumung, Mähen, die Entnahme von Pflanzen (einschließlich Totholz), Schlamm, Steinen, Sand oder Erde sowie die Fütterung von Fischen.

Das Verbot dient dem Schutz des Eisvogels, der insbesondere im Winter zur Reduzierung seines Energiebedarfs auf weitgehende Störungsfreiheit angewiesen ist sowie dem Schutz des natürlichen Lebensraums „Unterwasservegetation“ der FFH-Richtlinie und der wertvollen Kiesstrecken und Inseln. Der Zeitraum des Verbots bezieht sich auf die gesetzliche Salmoniden-Schonzeit einschließlich der gesetzlichen Schonzeit der Äsche.

Das Verbot dient insbesondere dem Schutz der Arten von gemeinschaftlichem Interesse Groppe und Neunaugen der FFH-Richtlinie.

14. die Fischerei vor Sonnenaufgang oder nach Sonnenuntergang auszuüben.

Das Verbot dient vor allem der Schaffung störungsfreier Zeiten für die geschützten, gefährdeten oder seltenen Arten und Lebensräume am und im Gewässer. Es soll vermieden werden, dass es zu Schädigungen der Lebensstätten und Lebensgemeinschaften der ökologisch besonders sensiblen Ufer- und Flachwasserzonen kommt. Das Verbot dient dem Schutz der trittempfindlichen Ufer sowie der Ufer- und Unterwasservegetation. Auch Tierarten im FFH-Gebiet (z.B. Schlaf- und Rastplätze von Vögeln, nicht nur zur Brutzeit) sollen in der Dunkelheit keinen Störungen ausgesetzt sein.

zugehörige Einzelfestsetzungen:

Brachen:

Forstliche Festsetzungen: LE_4.2-02 bis 15, 4.2-201 bis 203, 4.3-03 bis 15, 4.3-100 bis 102, 4.3-201, 4.3-203 bis 208, 4.3-500

Maßnahmen: LE_5.1-03 bis 06, 5.1-100 bis 103, 5.1-109, 5.1-112, 5.1-200 bis 205, 5.1-300 bis 303, 5.1-305, 5.1-307, 5.1-309, 5.1-700, 5.2-02, 5.4-01

LE_2.1-02

**Naturschutzgebiet
„Wald bei Müllerhof“**Blatt Nr.:
6Waldgebiet nördlich Leichlingen-
ZiegwebersbergAnzahl der Teilflächen
Betroffene Kommune: Leichlingen

Flächengröße 6,837 ha

Gebietsbeschreibung:

Laubwaldbestand am Rande der Wupperaue, von einem naturnahen Bach durchflossen. Erlenwald, Eschenwald, z.T. mit Verbruchungstendenzen. Auf erhöhten grundwasserferneren Böden Buchen-Eichenwald mit z.T. altem, großkronigem Baumbestand.

Das Gebiet wird zur Erhaltung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter wildwachsender Pflanzen (Bruchwald und Auenwald sowie Altholzbestände) und wildebender Tierarten sowie aus naturgeschichtlichen Gründen, wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart des Gebietes, geschützt.

Im einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung mit Verbindungselementen (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 2; 3 BNatSchG).
- Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsraumes in seiner besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit (§ 23 Abs.1 Ziff. 3 BNatSchG).
- Schutz, Pflege und Entwicklung der an Bruchwald und Auenwald sowie Altholzbestände gebundenen Lebensgemeinschaften sowie Standort angepasster, charakteristischer und seltener Tier- und Pflanzenarten (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 u. 3 BNatSchG).
- aus naturgeschichtlichen Gründen wegen der Bruchwaldreste (§ 23 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG).

Wegen der hohen Arten- und Strukturvielfalt und des naturnahen Waldbestandes und Baches ist dieses Gebiet von besonderer ökologischer Bedeutung.

Zur Erreichung und Erhaltung des/der Schutzzwecke ist **zusätzlich** zu den unter 2.1-A genannten Verboten **verboten**:

1. den Grundwasserspiegel zu verändern oder Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahme vorzunehmen;
2. den Beständen des grundwassernahen Erlenbruch- und Auenwaldes das auf natürliche Weise anfallende, liegende oder stehende Totholz zu entnehmen;
3. die staunassen Bereiche mit Forstmaschinen zu befahren;

Das Verbot dient der Erhaltung und Sicherung der von dem hoch anstehenden Grundwasserspiegel bzw. von dauerhafter Vernässung abhängigen seltenen Biotopstandorte der Bruch- und Auwälder.

Erhaltung von ökologisch wertvollen Lebensräumen und Kleinstandorte für angepasste Tier- und Pflanzenarten

Erhaltung der druckempfindlichen Aue- und Bruchwaldböden und des Lebens-

raumes der angepassten Pflanzen- und Tierarten.

4. Bodenschutzkalkungen durchzuführen.

zugehörige Einzelfestsetzungen:

Brachen:

Forstliche Festsetzungen: LE_4.3-01

Maßnahmen:

LE_2.1-03

Naturschutzgebiet „Siefental nördlich Oberschmitte“

Blatt Nr.:
10

Siefen und bewaldete Flächen nördlich Leichlingen-Oberschmitte und Bennert

Anzahl der Teilflächen

Betroffene Kommune: Leichlingen

Flächengröße 8,49 ha

Gebietsbeschreibung:

Altholzreicher Buchenwald in einem engen Siefental. Im unteren Talabschnitt Erlen-Auenwald mit Quellbach.

Das Gebiet wird zur Erhaltung eines Laubwaldkomplexes in einem landschaftsraumtypischen Kerbtal des Bergischen Landes, insbesondere zur Erhaltung von feuchten bis nassen Waldbereichen sowie naturnah ausgeprägten Quellmulden und Quellsümpfen sowie naturnahen, unverbauten Gewässern, geschützt.

Im einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- Erhaltung und Sicherung der gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 62 LG NRW geschützten Biotopkomplexe: Quellbereiche sowie natürliche und naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG).
- Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung mit Verbindungselementen (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 2; 3 BNatSchG).
- Schutz, Pflege und Entwicklung der an feuchte bis nasse Waldbereiche sowie naturnah ausgeprägte Quellmulden und Quellsümpfe sowie naturnahe, unverbaute Gewässer gebundenen Lebensgemeinschaften Standort angepasster, charakteristischer und seltener Tier- und Pflanzenarten (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 u. 3 BNatSchG).

Das Gebiet stellt mit seinem naturnah ausgebildeten Biotopkomplex, unverbauten Siefen, Quellmulden sowie Waldbeständen einen wertvollen Lebensraum dar.

zugehörige Einzelfestsetzungen:

Brachen:

Forstliche Festsetzungen: LE_4.2-01, 4.2-200, 4.3-02, 4.3-200, 4.3-202

Maßnahmen:

LE_2.1-04

**Naturschutzgebiet
„Riedbachaue“**Blatt Nr.:
2

Das Gebiet wird zur Erhaltung, Entwicklung und Sicherung des Fließgewässers des Riedbaches und seiner gehölzreichen Auenbereiche, Feucht- und Nassfluren sowie Riedgrasbestände und Röhrichte, das Landschaftsbild prägender Gehölzbestände (Einzelbäume, Baumreihen, Hecken und Feldgehölze) sowie als Lebens- und Rückzugsraum zahlreicher, teilweise im Bestand bedrohter Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere Vögel, Amphibien und Wirbellose, geschützt.

Im einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- Erhaltung und Sicherung der gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 62 LG NRW geschützten Biotope: Seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Sümpfe, Röhrichte sowie natürliche und naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG).
- Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung mit Verbindungselementen (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 2; 3 BNatSchG).
- Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsraumes in seiner besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit (§ 23 Abs.1 Ziff. 3 BNatSchG).
- Schutz, Pflege und Entwicklung der an Feucht- und Nassfluren sowie Riedgrasbestände und Röhrichte gebundenen Lebensgemeinschaften sowie Standort angepasster, charakteristischer und seltener Tier- und Pflanzenarten (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 u. 3 BNatSchG).

Westlich Leichlingen-Förstchen bis südlich "Am Further Weiher"

Anzahl der Teilflächen
Betroffene Kommune: Leichlingen

Flächengröße 23,424 ha

Gebietsbeschreibung:

Arten- und strukturreiche Grünlandflächen (Wiesen und Weiden) mit unterschiedlicher Nutzungsintensität sowie kleinräumig wechselnder Standortfeuchte.

Die Grünlandflächen sind von Feuchtgräben durchzogen, die z.T. mit Hochstaudenfluren oder Riedgras umsäumt sind.

Zudem sind im Gebiet strukturreiche Gehölzbestände (Feldgehölze, Hecken, Baumreihen sowie auch landschaftsbildprägende Einzelbäume sowie im Osten "Im Roßlenbruch" ein flächiger Bestand einer Gehölz-Sukzessionsfläche vorhanden.

Im südlichen Bereich bei "Am Further Weiher" befinden sich naturnahe strukturreiche und ältere Bestände eines Auenwaldes (u.a. mit Silberweiden-Schwarzerlenbeständen).

Wegen der hohen Strukturvielfalt, der unterschiedlichen, auch kleinräumig wechselnden Standortfaktoren, stellt das Gebiet einen bedeutsamen Lebensraum für viele Pflanzen- und Tierarten dar.

Zur Erreichung und Erhaltung des/der Schutzzwecke ist **zusätzlich** zu den unter 2.1-A genannten Verboten **verboten**:

1. Waldflächen umzuwandeln und in eine andere Nutzung zu überführen;
2. mit Luftfahrzeugen aller Art einschließlich Drachenfliegern, Gleitschirmen sowie Heißluftballonen zu starten oder zu landen;

Dieses Verbot betrifft alle im Schutzgebiet befindlichen nach Landesforstgesetz zuzuordnenden Waldflächen.

Dieses Verbot dient der Erhaltung und Schonung von Lebensräumen im offenen Grünland, zur Vermeidung der Störung des Brutgeschäftes der Vögel sowie zum Schutz der Feucht- und Nasswiesen bzw. Grünlandbrachen.

zugehörige Einzelfestsetzungen:

Brachen:

Forstliche Festsetzungen: LE_4.2-23, 4.3-16 bis 18, 4.3-300

Maßnahmen: LE_5.1-206 bis 208, 5.1-311 bis 315, 5.1-600

LE_2.1-05

Naturschutzgebiet „Grünland- und Waldflächen bei Rothenberg“

Blatt Nr.:
1, 2

Flächen südlich und westlich Leichlingen-Rothenberg (zwei Teilflächen)

Anzahl der Teilflächen

Betroffene Kommune: Leichlingen

Flächengröße 11,208 ha

Gebietsbeschreibung:

Im Norden des Gebietes vielseitige Standorte auf Grundwasser beeinflussten Böden wie Wälder, Wiesen, Brachen. Waldbereiche mit Birken und Erlenbruchcharakter.

Außerdem Feuchtwiesen und Feuchtweiden, Großseggenrieder und Röhrichtbestände.

Auf trockeneren Sandböden Eichenwald. Im südlichen Teil stark reliefiertes Gelände mit Kiefern-Eichenwald, Grünlandbrachen und Streuobstwiesen.

Das Gebiet wird zur Erhaltung eines reichhaltigen Feuchtgebietkomplexes mit Feucht- und Nasswiesen und Weiden, Binsen- und Riedgrasbeständen und Bruchwäldern (Birken-Schwarzerlenbruchwald) sowie arten- und struktureichen Laubmischwäldern auf nährstoffärmeren, sandigen Böden, geschützt.

Im einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- Erhaltung und Sicherung der gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 62 LG NRW geschützten Biotope: seggen- und bin-senreiche Nasswiesen, Sümpfe, sowie Röhrichtbestände (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG).

- Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung mit Verbindungselementen (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 2; 3 BNatSchG).

Aufgrund des gut ausgebildeten Biotopkomplexes mit regionaler Bedeutung, ausgestattet mit selteneren und gefährdeten Pflanzengesellschaften sowie hoher Strukturvielfalt, stellt das Gebiet einen wertvollen Lebensraum für bedrohte Tiere und Pflanzen dar.

- Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsraumes in seiner besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit (§ 23 Abs.1 Ziff. 3 BNatSchG).

- Schutz, Pflege und Entwicklung der an Seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Sümpfe, sowie Röhrichtbestände gebundenen Lebensgemeinschaften sowie Standort angepasster, charakteristischer und seltener Tier- und Pflanzenarten (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 u. 3 BNatSchG).

Zur Erreichung und Erhaltung des/der Schutzzwecke ist **zusätzlich** zu den unter 2.1-A genannten Verboten

verboten:

1. den Grundwasserspiegel zu verändern oder Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahme vorzunehmen,

Das Verbot dient der Erhaltung und Sicherung der von dem hoch anstehenden Grundwasserspiegel bzw. von dauerhafter Vernässung abhängigen seltenen Biotopstandorte der Bruch- und Auwälder.

2. in den Beständen des grundwasser-nahen Erlenbruch- und Auenwaldes das auf natürliche Weise anfallende, liegende oder stehende Totholz zu entfernen,

Erhaltung von ökologisch wertvollen Lebensräumen und Kleinstandorte für angepasste Tier- und Pflanzenarten.

3. die staunassen Bereiche mit Forstmaschinen zu befahren,

Erhaltung der druckempfindlichen Aue- und Bruchwaldböden und des Lebensraumes von angepassten Pflanzen- und Tierarten.

4. Bodenschutzkalkungen durchzuführen.

zugehörige Einzelfestsetzungen:

Brachen:

Forstliche Festsetzungen: LE_4.2-24, 4.3-19, 4.3-213

Maßnahmen: LE_5.1-209 bis 211, 5.1-316

LE_2.1-06

**Naturschutzgebiet
„Hülser Bruch“**

Südlich Leichlingen-Rothenberg

Blatt Nr.:
1, 4Anzahl der Teilflächen
Betroffene Kommune: Leichlingen

Flächengröße 12,978 ha

Das Gebiet wird zur Erhaltung und Sicherung bodenfeuchter und nasser Standorte mit seltenen und gefährdeten Waldbeständen und Pflanzengesellschaften (Erlenbruch- und Auenwälder), verlandenden Kleingewässern, Siefen und Feuchtgräben, geschützt.

Gebietsbeschreibung:

Waldflächen mit unterschiedlicher Bodenfeuchte und Baumartenzusammensetzung. Im nördlichen Bereich wird das Gebiet von einzelnen Gräben und in Richtung der Wupper abfließenden Gewässern (Weißensteinbach) durchzogen.

Auf staunassen Böden sind schwarzerlenreiche Bruch- und Auenwälder mit z.T. Seggenbeständen vorhanden.

Auf trockeneren Standorten sind zudem jüngere Bergahornbestände sowie Eichenmischwälder anzutreffen.

Im einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- Erhaltung und Sicherung der gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 62 LG NRW geschützten Biotope: Bruch- und Sumpfwälder sowie Sümpfe (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG).

Regionale Bedeutung eines Erlenbruchwaldes sowie Vorkommen seltener und gefährdeter Pflanzengesellschaften und als wertvoller Lebensraum für Amphibien.

- Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung mit Verbindungselementen (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 2; 3 BNatSchG).

Zudem stellen die Feucht- und Waldstandorte eine wichtige Biotopvernetzung zur südlich gelegenen Wupperaue und dem Naturschutzgebiet LE_2.1-1 "Wupperhänge mit Seitensiefen und der Wupper" dar.

- Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsraumes in seiner besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit (§ 23 Abs.1 Ziff. 3 BNatSchG).

- Schutz, Pflege und Entwicklung der an Feucht- und Nassfluren sowie Bruch- und Auenwälder mit z.T. Seggenbeständen gebundenen Lebensgemeinschaften sowie Standort angepasster, charakteristischer und seltener Tier- und Pflanzenarten (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 u. 3 BNatSchG).

Zur Erreichung und Erhaltung des/der Schutzzwecke ist **zusätzlich** zu den unter 2.1-A genannten Verboten **verboten**:

1. den Grundwasserspiegel zu verändern oder Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahme vorzunehmen,
2. in den Beständen des grundwasser-nahen Erlenbruch- und Auenwaldes das auf natürliche Weise anfallende, liegende oder stehende Totholz zu entfernen,
3. die staunassen Bereiche mit Forstmaschinen zu befahren,
4. Bodenkalkungen durchzuführen.

Das Verbot dient der Erhaltung und Sicherung der von dem hoch anstehenden Grundwasserspiegel bzw. von dauerhafter Vernässung abhängigen seltenen Biotopstandorte der Bruch- und Auwälder.

Erhaltung von ökologisch wertvollen Lebensräumen und Kleinstandorte für angepasste Tier- und Pflanzenarten.

Erhaltung der druckempfindlichen Aue- und Bruchwaldböden und des Lebensraumes von angepassten Pflanzen- und Tierarten.

zugehörige Einzelfestsetzungen:

Brachen:
Forstliche Festsetzungen: LE_4.2-300, 4.3-20 + 21
Maßnahmen: LE_5.1-18, 5.1-116

LE_2.1-07

**Naturschutzgebiet
„Balkener Feld“**

Gebiet südlich Leichlingen-Balken

Blatt Nr.:
4

Anzahl der Teilflächen
Betroffene Kommune: Leichlingen

Flächengröße 5,713 ha

Das Gebiet wird zur Erhaltung und Sicherung eines Feuchtgebietkomplexes mit unterschiedlichen, seltenen und gefährdeten Pflanzengesellschaften, eines grabenartigen Gewässers sowie seltener und gefährdeter Pflanzen- und Tierarten geschützt.

Kleinräumiger Wechsel von feuchtnassen Hochstaudenfluren sowie Binsen- und Kleinseggenriedern und Schilfröhrichten. Außerdem Weidengebüsche, Bestände aus älteren Hybridpappeln auf Flachmoortorf.

Im Bereich der Feuchtwiesen und Hochstaudenfluren mehrere quellfeuchte Standorte als Lebensraum seltener und gefährdeter Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften (u.a. Orchideen).

Im Gebiet befindet sich zudem ein grabenartiges Gewässer als wertvoller Lebensraum für Amphibien.

Zudem befindet sich im Bereich eines Geländeaufschlusses (Kaule) ein naturnaher Hainbuchen-Laubmischwald, im westlichen Bereich offene Grünlandflächen mit einem querenden Bach.

Im einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- Erhaltung und Sicherung der gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 62 LG NRW geschützten Biotop: Bruch- und Sumpfwälder, Sümpfe, Röhrichte sowie Seggen- und binsenreiche Nasswiesen (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG).

Aufgrund des gut ausgebildeten Biotopkomplexes mit hoher Strukturvielfalt stellt das Gebiet einen wertvollen Lebensraum für gefährdete Tiere und Pflanzen (u.a. Orchideen) sowie Pflanzengesellschaften dar. Das grabenartige Gewässer ist als Laichgewässer des Fadenmolchs von großer Bedeutung.

- Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung mit Verbindungsflächen und Verbindungselementen (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 2; 3 BNatSchG).

- Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsraumes in seiner besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit (§ 23 Abs.1 Ziff. 3 BNatSchG).

- Schutz, Pflege und Entwicklung der an Feucht- und Nassfluren sowie Bruch- und Auenwälder mit z.T. Seggenbeständen, gebundenen Lebensgemeinschaften sowie Standort angepasster, charakteristischer und seltener Tier- und Pflanzenarten (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 u. 3 BNatSchG).

Zur Erreichung und Erhaltung des/der Schutzzwecke ist **zusätzlich** zu den unter 2.1-A genannten Verboten **verboten**:

1. Entwässerung oder andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen durchzuführen.

Das Verbot dient dem Schutz der in Feucht- und Nassbereichen vorkommenden gefährdeten und schützenswerten Pflanzengesellschaften (Seggen- und Binsenrieder; Röhrichte sowie Riedgrasbestände und Orchideen).

zugehörige Einzelfestsetzungen:

Brachen:

Forstliche Festsetzungen: LE_4.3-22

Maßnahmen: LE_5.1-11, 5.1-212, 5.1-317 + 318, 5.1-601, 5.2-12

LE_2.1-08

**Naturschutzgebiet
„Weltersbachtal“**

Gebiet des Welterbachtals östlich Leichlingen, nördlich Junkersholz, bei Roderbirken, Bremersheide bis westlich Weltersbach

Blatt Nr.:
5, 9, 19

Anzahl der Teilflächen
Betroffene Kommune: Leichlingen

Flächengröße 36,019 ha

Das Gebiet wird zur Erhaltung und Wiederherstellung einer naturnahen Bachaue mit Quellbereichen, naturnahem Bach, Feuchtgrünland, Seggen- und binsenreicher Nasswiesen, als Lebensraum seltener und gefährdeter Pflanzen- und Tierarten sowie naturnahen Waldbeständen in einem größeren Sohlental des Bergischen Landes, geschützt.

Gebietsbeschreibung:

Auf der Talsohle des Weltersbaches Weidegrünland mit unterschiedlicher Standortfeuchte, Grünlandbrachen, Einzelbäume und Aufforstungsflächen.

Der Weltersbach ist zumeist von Ufergehölz gesäumt. Mehrere zulaufende, naturnahe Siefen und Quellbereiche. An den Talhängen überwiegend Buchenwald, Seitensiefen, z.T. feucht mit Quellbächen, jedoch z.T. auch trocken.

Im einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- Erhaltung und Sicherung der gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 62 LG NRW geschützten Biotope: naturnahe, unverbauete Fließgewässer sowie Seggen- und binsenreiche Nasswiesen (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG),
- Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung mit Verbindungsflächen und Verbindungselementen (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 2; 3 BNatSchG).
- Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsraumes in seiner besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit (§ 23 Abs.1 Ziff. 3 BNatSchG).
- Schutz, Pflege und Entwicklung der an naturnahen Bachauen mit Quellbereichen, naturnahem Bach, Feuchtgrünland sowie Seggen- und binsenreicher Nasswiesen gebundenen Lebensgemeinschaften sowie Standort angepasster, charakteristischer und seltener Tier- und Pflanzenarten (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 u. 3 BNatSchG).

Das Weltersbachtal mit seinen zulaufenden Seitensiefen stellt mit der hohen Strukturvielfalt, der Flächengröße, dem Bestand an gefährdeten Pflanzengesellschaften und einzelnen Tier- und Pflanzenarten sowie der naturnahen Ausprägung einen wertvollen Lebensraum für Höhlenbrüter, Amphibien und Libellen dar.

zugehörige Einzelfestsetzungen:

Brachen:

Forstliche Festsetzungen: LE_4.2-17 bis 20, 4.2-204 + 205, 4.2-207, 4.2-21 + 22, 4.3-210, 4.3-212, 4.3-23 bis 25, 4.3-27 bis 30

Maßnahmen: LE_5.1-12 bis 15, 5.1-17, 5.1-110 + 111, 5.1-113 bis 115, 5.1-213 bis 216, 5.1-306, 5.1-308, 5.1-319 + 320, 5.1-602 bis 604

LE_2.1-09

**Naturschutzgebiet
„Roderbachtal mit Seitensiefen“**Blatt Nr.:
9, 10

Das Gebiet wird zur Erhaltung und Wiederherstellung eines Siefen-Komplexes mit naturnahen Quellbereichen und Fließgewässern sowie begleitenden Waldbeständen sowie einer landschaftsraumtypischen Geländemorphologie, geschützt.

Im einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- Erhaltung und Sicherung der gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 62 LG NRW geschützten Biotope: Quellbereiche sowie naturnahe und natürliche, unverbauete Fließgewässer (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG).
- Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung mit Verbindungsflächen und Verbindungselementen (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 2; 3 BNatSchG).
- Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsraumes in seiner besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit (§ 23 Abs.1 Ziff. 3 BNatSchG).
- Schutz, Pflege und Entwicklung der an naturnahe Quellbereiche und Fließgewässer sowie begleitende Waldbestände gebundenen Lebensgemeinschaften sowie Standort angepasster, charakteristischer und seltener Tier- und Pflanzenarten (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 u. 3 BNatSchG).

zugehörige Einzelfestsetzungen:

Brachen:
Forstliche Festsetzungen: LE_4.2-16, 4.2-206, 4.3-26, 4.3-211
Maßnahmen: LE_5.1-07 bis 09, 5.1-104 + 105, 5.1-107 + 108

Bewaldeter Quellbereich bei Leichlingen-Bröden mit weiterem Verlauf östlich des Roderhof bis südlich Balkenberg

Anzahl der Teilflächen
Betroffene Kommune: Leichlingen

Flächengröße 10,291 ha

Gebietsbeschreibung:

Steilwandiges Sohlenkerbtal entlang des Roderbaches. Mehrere seitlich eingeschnittene Siefen mit Quellbächen und ausgeprägten Quellmulden. In den Hangbereichen strukturreicher Buchenwald mit starkem Baum- und Altholz. In den Oberhängen bis in die Talsohle hinein Fichtenaufforstungen. Entlang des mäandrierenden Roderbaches schmale Auenbereiche mit Auenwaldbildungen. Im Unterlauf einige alte, ungenutzte Teiche.

Das Roderbachtalsystem bildet mit dem gut ausgebildeten Biotopkomplex, Resten von naturnahen gewässerbegleitenden Auenwäldern sowie der hohen Strukturvielfalt und einem naturnahen Gewässerverlauf und verlandenden Kleingewässern einen wertvollen Lebensraum, insbesondere für Amphibien.

LE_2.1-10

**Naturschutzgebiet
„Grünscheider Bach“**

südlich Leichlingen-Grünscheid

Blatt Nr.:
9Anzahl der Teilflächen
Betroffene Kommune: Leichlingen

Flächengröße 4,305 ha

Das Gebiet wird zur Erhaltung und Wiederherstellung eines Siefens mit Quellbereichen, eines naturnahen Baches sowie begleitenden naturnahen Waldbeständen, als gebietstypisches Biotop des Bergischen Landes, geschützt

Gebietsbeschreibung:

Sehr strukturreiches Siefental, südlicher Quellbachzulauf z.T. Sturzquelle über Felsvorsprünge. In den Waldbeständen z.T. stehendes Totholz. Bach periodisch wasserführend.

Im einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- Erhaltung und Sicherung des gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 62 LG NRW geschützten Biotops: naturnahe und natürliche, unverbaute Fließgewässerbereiche (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG).
- Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung mit Verbindungsflächen und Verbindungselementen (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 2; 3 BNatSchG).
- Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsraumes in seiner besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit (§ 23 Abs.1 Ziff. 3 BNatSchG).
- Schutz, Pflege und Entwicklung der an naturnahe Quellbereiche und Fließgewässer, Ranker-Felsböden, Felsklüften und Kleinhöhlen sowie begleitende Waldbestände gebundenen Lebensgemeinschaften sowie Standort angepasster, charakteristischer und seltener Tier- und Pflanzenarten (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 u. 3 BNatSchG).

Gut ausgebildeter und strukturreicher Lebensraum eines Quellbaches mit Ranker-Felsböden, Felsklüften, Kleinhöhlen sowie Quellaustritten. Naturnaher Bachlauf mit Hochstauden- und Quellfluren mit z.T. gefährdeten und seltenen Pflanzengesellschaften.

zugehörige Einzelfestsetzungen:

Brachen:
Forstliche Festsetzungen: LE_4.3-209
Maßnahmen:

LE_2.1-11

**Naturschutzgebiet
„Höhscheider Bachtal“**Blatt Nr.:
47

Das Gebiet wird zur Erhaltung und Wiederherstellung eines verzweigten Bachtalsystems des Bergischen Landes mit zulaufenden Quellsiefen, einem naturnah mäandrierendem Bach, artenreichen Magerwiesen und -weiden, Gehölzbeständen sowie extensiv genutztem Grünland, als struktureicher Lebensraum gebietstypischer Arten, geschützt.

Im einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- Erhaltung und Sicherung des gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 62 LG NRW geschützten Biotops: artenreiche Magerwiesen und -weiden (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG).
- Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung mit Verbindungsflächen und Verbindungselementen (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 2; 3 BNatSchG).
- Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsraumes in seiner besonderen Eigenart, Seltenheit und hervorragenden Schönheit (§ 23 Abs.1 Ziff. 3 BNatSchG).
- Schutz, Pflege und Entwicklung der an naturnahe Quellsiefen, einem naturnah mäandrierendem Bach, artenreichen Magerwiesen und -weiden, Gehölzbeständen sowie extensiv genutztem Grünland gebundenen Lebensgemeinschaften sowie Standort angepasster, charakteristischer und seltener Tier- und Pflanzenarten (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 u. 3 BNatSchG).

zugehörige Einzelfestsetzungen:

Brachen:
Forstliche Festsetzungen: LE_4.2-208, 4.3-31
Maßnahmen: LE_5.1-10, 5.1-217 + 218, 5.1-310

Bachtal südlich Leichlingen-Höhscheid bis Wersbacher Mühle in Leichlingen

Anzahl der Teilflächen
Betroffene Kommune: Leichlingen

Flächengröße 7,56 ha

Gebietsbeschreibung:

Breites Sohlental des Höhscheider Baches mit bewaldeten Talhängen. Nordhang und Talsohle mit Grünland, Talsohlenbereich mit Weiden, diese sind stellenweise stärker versumpft. Außerdem diverse Grünlandbrachen, z.T. Fichtenpflanzungen sowie riegelartige Fichtenbestände in der Talsohle.

Nebentäler mit Magerwiesen und Magerweiden. Entlang der Tal- und Uferböschungen alte Baumreihen und großkroniges Ufergehölz. An den Hängen naturbetonte altersheterogene Feldgehölze und Gebüsche.

Das Höhscheider Bachtal weist gut ausgebildete und gefährdete Pflanzengesellschaften, naturnahe Bachabschnitte, einen gut ausgebildeten Biotopkomplex und eine hohe Strukturvielfalt auf. Daher stellt es einen wertvollen Lebensraum für viele Pflanzen und Tiere dar.

2.2

Landschaftsschutzgebiete

Gemäß §§ 20, 22 und 26 BNatSchG sind die nachstehend näher bezeichneten und in den Festsetzungskarten mit „L“ / "L2" gekennzeichneten und abgegrenzten Gebiete als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt.

Teile der festgesetzten Landschaftsschutzgebiete sind gemäß § 21 Abs. 3, Ziffer 4 BNatSchG Bestandteile des Biotopverbunds.

Die Landschaftsschutzgebiete und Festsetzungen gemäß Ziffer 2.2 "L2" (temporäre Landschaftsschutzgebiete) treten mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes außer Kraft.

Die räumlichen Abgrenzungen der Landschaftsschutzgebiete sind in den Festsetzungskarten im Maßstab 1:5.000 festgesetzt. Die Festsetzungskarten im Maßstab 1:5.000 sind maßgebend.

Schutzzwecke für festgesetzte Landschaftsschutzgebiete:

Gemäß § 26 Abs. 1 BNatSchG werden Landschaftsschutzgebiete festgesetzt,

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten

Nach § 26 Abs. 1 BNatSchG sind Landschaftsschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. Die Abgrenzungen und die von den Schutzfestsetzungen betroffenen Grundstücke sind den Festsetzungskarten zu entnehmen.

Sollte aus den Festsetzungskarten nicht eindeutig zu entnehmen sein, ob ein Grundstück oder ein Teil davon zum Landschaftsschutzgebiet gehört, so gilt es als nicht von der Festsetzung betroffen.

Bei den mit "L2" gekennzeichneten Bereichen handelt es sich um Darstellungen der Flächennutzungspläne, die eine bauliche Nutzung vorsehen. Gemäß § 16 Abs. 2 LG NW sind die Darstellungen der Flächennutzungspläne zu beachten. Dies geschieht durch eine temporäre Festsetzung, die eine vorübergehende Erhaltung der Landschaft zum Gegenstand hat. Mit Inkrafttreten eines nachfolgenden Bebauungsplanes tritt die Festsetzung außer Kraft.

Die Unterschutzstellung erfolgt nach Maßgabe der Entwicklungsziele für die Landschaft und der Fachdaten für den Naturschutz und die Landschaftspflege sowie des Biotopverbunds.

Die gebietsspezifischen Schutzzwecke werden unter den entsprechenden Festsetzungen der Landschaftsschutzgebiete oder als Vertragsinhalt präzisiert.

Aufgrund einer Analyse des Naturhaushaltes und der Schutzgüter erfolgt eine räumliche und inhaltliche Gliederung der Landschaftsschutzgebiete.

Bei der Beschreibung der jeweiligen Schutzziele wird auf den Schwerpunkt der Schutzgüter und Entwicklungsmöglichkeiten in diesen Bereichen eingegangen. Dies schließt das Zutreffen weiterer Schutzgüter nicht aus.

2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

In den festgesetzte Landschaftsschutzgebieten gelten:

- die nachfolgend aufgeführten **Verbotsvorschriften** (Ziffer 2.2 A),
- Regelungen zu den von den Verbotsvorschriften **nicht betroffenen Tätigkeiten** (Ziffer 2.2 B),
- Regelungen zu **Ausnahmen und Befreiungen** (Ziffer 2.2 C) und
- Regelungen bei **Ordnungswidrigkeiten** (Ziffer 2.2 D).

A. Verbotsvorschriften

In den festgesetzte Landschaftsschutzgebieten ist zur Erreichung des Schutzzweckes insbesondere **verboten**:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Bauordnung NRW, Straßen, Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen - auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, aufzustellen oder wesentlich zu erweitern.

Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder durch ortsfeste Bahnen begrenzt beweglich ist, oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Hierdurch sollen insbesondere nachteilige Veränderungen von Natur und Landschaft auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden, um für die Zukunft die Leistungsfähigkeit der Naturgüter zu gewährleisten sowie Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes zu vermeiden.

Zu den baulichen Anlagen gehören u.a. Camping- und Wochenendplätze, Zäune oder andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen,

- Gartenhäuser, Lager- oder Ausstellungsplätze, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Landungs-, Boots- und Angelstege, am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- oder Hausboote, mobile Werbeanlagen, Werbemittel, Werbeanlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 Bauordnung NRW, Schilder, Symbole oder Beschriftungen.
2. Frei- und Erdverkabelungen, Fernmeldeleitungen, ober- und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen oder sonstige Rohrleitungen, oder Drainageleitungen, zu verlegen, zu errichten oder zu verändern
 3. Verfüllungen, Anschüttungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern

Hierunter fällt auch die Auffüllung von Oberboden. Das Verbot zielt auf die grundsätzliche Erhaltung der vorhandenen landschaftlichen Strukturen mit ihren jeweiligen Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und auf die Sicherung des Landschaftsbildes. Es dient sowohl der Verhinderung von Landschaftsschäden als auch dem Schutz hochwertiger Bereiche. Auf die Bestimmungen des Bodenschutzes wird verwiesen. Das Verbot schließt ebenfalls die Beeinträchtigung oder Beschädigung unterirdischer Pflanzenteile ein.
 4. Flächen außerhalb der für den öffentlichen Verkehr zugelassenen Straßen, Wege, Hofräume, Park- bzw. Stellplätze mit motorisierten Fahrzeugen oder Flächen außerhalb der befestigten oder festen Wege mit nicht motorisierten Fahrzeugen zu befahren

Hierdurch sollen insbesondere genügend große, ungestörte Lebensräume für die Tierwelt erhalten bzw. Störungen so gering wie möglich gehalten werden. Das Verbot gilt auch für nicht motorisierte Fahrzeuge wie zum Beispiel Wohnwagen, Anhänger und Fahrräder.
 5. auf Flächen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen, privater Straßen und Wege in der freien Landschaft und im Wald außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen oder außerhalb gekennzeichnete Reitwege, zu reiten
 6. Freizeiteinrichtungen z.B. für den Schieß-, Modell-, Wasser-, Rad-, Kletter- oder Luftsport bereitzustellen, anzulegen oder zu ändern

Insbesondere schädliche Einwirkungen auf schutzwürdige Bereiche für die Tier- und Pflanzenwelt sollen hierdurch verhindert werden, wie z.B. Schädigungen der Ufervegetation oder Störungen durch Verlärmung aufgrund intensiver Freizeitaktivitäten.

- | | |
|--|--|
| 7. Quellen, Moore, Quellsümpfe oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses oder deren Umgebung zu zerstören, zu beschädigen, zu beeinträchtigen oder zu verändern | Hierzu zählt auch das Tränken von Vieh mit Ausnahme einzelner abgegrenzter Viehtränken am Gewässer außerhalb von Quellbereichen. Nach Möglichkeit sind Viehtränken am Gewässer durch Selbsttränkeanlagen zu ersetzen. |
| 8. stehende oder fließende Gewässer oder Fischteiche anzulegen, umzugestalten oder zu erweitern oder vorhandene Gewässer einschließlich ihrer Ufer zu verändern oder Wasser zu entnehmen oder einzuleiten | |
| 9. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe aller Art oder organische Abfälle, einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen oder Flächen auf andere Weise zu verunreinigen | Insbesondere schädliche Einwirkungen auf schutzwürdige Bereiche und Störungen des Landschaftsbildes sollen hierdurch verhindert werden. |
| 10. Waldbestände, Ufer-, Quell- oder Sumpfbereiche zu beweiden. | |
| 11. Brachflächen im Sinne von § 24 Abs. 2 Landschaftsgesetz NRW, Feucht- und Nassgrünland, Quellsümpfe, Röhrichte, Trockenrasen oder Streuobstwiesen umzubrechen oder in andere Nutzungen umzuwandeln. | Das Verbot dient insbesondere dem Schutz dieser Biotoptypen und ihrer speziellen Flora und Fauna. Ein derartiger Umbruch stellt in der Regel eine massive Veränderung eines geschützten Gebietes mit der Folge einer nachhaltigen Störung der vorhandenen Wechselbeziehungen im Naturhaushalt dar. |
| 12. Hecken, Gebüsche, Sträucher, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Alleen sowie Baumreihen oder Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen, zu beschädigen oder zu beeinträchtigen | Das Verbot dient insbesondere der Erhaltung des Landschaftsbildes prägender Gehölzstrukturen und der Sicherung von Biotopstrukturen in Verbundräumen.

Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen. |
| 13. die Neuanlage von Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen oder Energieholz- bzw. Kurzumtriebsplantagen innerhalb und außerhalb von Wäldern oder Erstaufforstungen oder Waldumwandlungen vorzunehmen | Das Verbot dient insbesondere dem vorbeugenden Erhalt und Schutz der biologischen Vielfalt und soll der standörtlichen Verarmung und Verfremdung des Landschaftsbildes durch großflächige oder nährstoffbelastete Monokulturen entgegenwirken. |

B. Nicht betroffene Tätigkeiten**Unberührt von den Verboten****2.2. A 1-13 bleiben:**

- a) die im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzten oder von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder einvernehmlich abgestimmten Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft.
- b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen,
- c) die im Sinne des Landschaftsgesetzes und Bundesnaturschutzgesetzes rechtmäßige und ordnungsgemäße Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis,
- d) die ordnungsgemäße und pflegliche Bewirtschaftung forstwirtschaftlicher Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; diese Klausel gilt nicht für das unter Ziffer 2.2 A. 13 genannte Verbot,
- e) die Errichtung oder Änderung ortsüblicher Weide- oder Koppelzäune oder die Errichtung ortsüblicher Kulturzäune im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft;
- f) rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
- g) schonende und fachgerechte Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen;
- h) die Aufstellung oder Anbringung von Schildern, Symbolen oder Beschriftungen, soweit sie auf die Schutzweisung hinweisen oder einer behördlich abgestimmten Besucherlenkung und -information dienen und mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind oder der Unterrichtung über Kommunal- Landtags-, Bundestags- und Europawahlen im Rahmen der gesetzlichen Vorschrift-

Dazu gehören auch notwendige Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht.

Dies dient in der Regel der Regulierung des Jahreszuwachses von Hecken, lebenden Zäunen, Gebüsch und anderen Gehölzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

Diese Anlagen dürfen dabei nicht das Landschaftsbild verunstalten und den Ausblick auf begrünte Flächen verdecken.

<p>ten dienen oder gesetzlich vorgeschrieben sind;</p>	
<p>i) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich der Errichtung von Ansitzeinrichtungen;</p>	
<p>j) die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei im Sinne des Landesfischereigesetzes</p>	
<p>k) die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei einschließlich der vorübergehenden Einstellung von Bienenkästen</p>	
<p>l) die Gewässerunterhaltung auf der Grundlage eines von der Unteren Umweltschutzbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Unterhaltungsplanes sowie die Beseitigung von Hochwasserschäden</p>	
<p>m) Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten an Straßen, dem Betriebsgelände der Bahn AG, Versorgungsanlagen bzw. an Versorgungsleitungen einschließlich der entsprechenden Schutzstreifen durch den jeweils zuständigen Unterhaltungsträger oder Befugten. Die Sorgfaltspflichten nach §§ 13 bis 19 BNatSchG, § 33 BNatSchG i.V. mit §§ 44 BNatSchG und 48 c LG NRW und 30 BNatSchG i.V. mit § 62 Abs. 1, Nr. 3 LG NRW finden entsprechend Anwendung. Sämtliche Arbeiten sind der unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen.</p>	<p>Notwendige Pflegemaßnahmen zur Freihaltung von Schutzstreifen sind im Zeitraum vom 1. Oktober bis Ende Februar durchzuführen.</p> <p>Bei der Durchführung der notwendigen Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten bedürfen die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes und des Artenschutzes der besonderen Beachtung.</p>
<p>n) rechtmäßig vorhandener Gebäudebestand und befestigte Straßenkörper der klassifizierten Straßen und Gemeindestraßen einschließlich der zugehörigen Bankettstreifen.</p>	<p>Die gesetzliche Eingriffsregelung bleibt hiervon unbenommen.</p>
<p>o) das Verlegen von Hausanschlussleitungen innerhalb des Hausgartens sofern keine Gehölzbestände betroffen sind.</p>	<p>Die gesetzliche Eingriffsregelung bleibt hiervon unbenommen.</p>

C. Ausnahmen und Befreiungen

1. Die Untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten der Ziffer 2.2.A erteilen, wenn die Vorhaben im Einzelfall nicht geeignet sind, den Charakter des geschützten Gebiets zu verändern und wenn sie dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.
2. Die Untere Landschaftsbehörde hat auf Antrag eine Ausnahme für das Errichten oder Verändern einer baulichen Anlage im Sinne des § 35 Abs. 1 Nrn 1 - 3 BauGB zuzulassen, wenn das Vorhaben nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist.

Ausnahmen nach Ziffer 2.2 C 1. und 2. können gemäß § 36 VwVfG NRW (Verwaltungsverfahrensgesetz NRW) mit Nebenbestimmungen verbunden sein sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

3. Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung von den Verboten erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder

2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Gem. § 67 Abs. 3 BNatSchG kann die

Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde wird über die getroffenen Entscheidungen zu Ziff. 2.2 C in geeigneter Weise unterrichtet.

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Rheinisch-Bergischen Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist.

Hat der Beirat nicht innerhalb von 6 Wochen nach Aufforderung eine Stellungnahme abgegeben, so kann die Untere Landschaftsbehörde ohne die Stellungnahme entscheiden.

Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen.

Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, hat die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung zu erteilen.

Befreiung mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 15 Absatz 1 bis 4 und Absatz 6 sowie § 17 Absatz 5 und 7 BNatSchG finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt.

D. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Abs. 7 BNatSchG i.V. mit § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote nach Ziffer 2.2 A. 1-13 oder gegen die zusätzlichen Verbote nach Ziffer 2.2 E verstößt..

Ordnungswidrigkeiten nach § 70 Abs. 1 LG NRW können nach § 71 LG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000.- Euro geahndet werden.

E. Es werden folgende Landschaftsschutzgebiete festgesetzt (2.2 L / L2):

BU_2.2-01

Landschaftsschutzgebiet „Bergische Hochflächen“

Blatt Nr.:
17, 18, 19, 29,
30, 31, 45, 46,
47, 62, 63

Gebiete der Hochflächen, Talhänge sowie Siefenhänge bei Burscheid

Anzahl der Teilflächen
Betroffene Kommune: Burscheid

Flächengröße 657,89 ha

Die Schutzgebietsausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft für die Land- und Forstwirtschaft, als ökologischer Ausgleichsraum und ländlicher Erlebnisraum sowie zur Erhaltung wichtiger Biotopverbund- und Vernetzungsräume.

Gebietsbeschreibung:

Großflächiges Landschaftsschutzgebiet, welches ein stark zergliedertes Relief aufweist. Mehr oder weniger große Hochebenen werden von tief eingeschnittene Siefen und Täler durchzogen. Die Hochebenen und schwach geneigten Oberhänge werden überwiegend durch die Landwirtschaft geprägt (u.a. Ackerbau und Grünlandwirtschaft). Wald konzentriert sich vor allem auf die Hangbereiche.

Im einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung in Natur und Landschaft sowie als ländlicher Erlebnisraum (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 u. 3 BNatSchG).

Das Gebiet weist aufgrund der abwechslungsreichen Landschaftsstruktur sowie der Nähe zum Ballungsraum und der starken Besiedlung eine besondere Bedeutung für die Erholung auf.

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft (§ 26 Abs. 1, Ziff. 2 BNatSchG)

- Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes

Die vereinzelt vorhandenen Obstwiesen und -weiden sind besonders wertvoll als Lebensraum für Höhlenbrüter und

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
------------	------------------------------------	---------------------

oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tierarten (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG).

- Erhaltung und Entwicklung der typischen und vielgestaltigen land- und forstwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG).
- Erhaltung und Entwicklung von strukturierenden Landschaftselementen und der Biotopvielfalt (Einzelbäume, Baumreihen und Alleen, Gehölzgruppen, Streuobstbestände) in einem durch Siedlungsräume sowie flächenintensiverer Land- und Forstwirtschaft vorgeprägten Landschaftsraum (§ 26 Abs.1, Ziff.1 u. 2 BNatSchG).
- Erhaltung und Sicherung einiger Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung als Verbindungsflächen sowie mit Verbindungselementen (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 3; 4 BNatSchG)

Insekten.

zugehörige Einzelfestsetzungen:

Brachen: BU_3.1-04 + 07, 3.2-02
Forstliche Festsetzungen:
Maßnahmen: BU_5.1-19, 5.1-400, 5.1-701, 5.2-04 + 05, 5.2-07 bis 09

BU_2.2-01/2 Temporäres Landschaftsschutzgebiet

Blatt Nr.:
17, 18, 19, 29,
30, 31, 45, 46,
47, 62, 63

Anzahl der Teilflächen
Betroffene Kommune: Burscheid

Flächengröße 50,187 ha

Die Festsetzung tritt in den mit "L2" gekennzeichneten Gebieten mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes außer Kraft.

Bei den in den Festsetzungskarten als temporäre Landschaftsschutzgebiete festgesetzten Bereichen handelt es sich um Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Burscheid, die eine bauliche Nutzung vorsehen.

zugehörige Einzelfestsetzungen:

Brachen:
Forstliche Festsetzungen:
Maßnahmen:

BU_2.2-02

**Landschaftsschutzgebiet
„am Wersbach bei Oberwietsche“**Blatt Nr.:
31Talsohlenflächen bei Oberwietsche bis
UnterwietscheAnzahl der Teilflächen
Betroffene Kommune: Burscheid

Flächengröße 18,548 ha

Gebietsbeschreibung:

Das Gebiet wird zur Erhaltung einer von Gehölzbeständen und Grünland eingenommenen Bachaue, zur Erhaltung eines Bachtals, feuchtem Grünland und bachbegleitenden Gehölzbeständen und zur Erhaltung und Entwicklung des strukturreichen Biotopkomplexes aus Grünland, Obstbaumbeständen, in einem kleinen Kerbtal des Bergischen Landes, geschützt. Das Gebiet hat eine herausragende Bedeutung als Biotopverbundraum.

Kerbtal des Vierschelsbaches mit steilen, bewaldeten Hängen, vorwiegend Buchenhochwald. Bachsohle durch Feldgehölze zergliedert mit Viehweiden, Feuchtwiesen, Feuchtbrachen. Von Norden einmündende Siefentäler. Steile Hangbereiche bewaldet. Paulusiepen mit Obstbaumbeständen, Grünlandflächen und Gebüschstrukturen.

Im einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tierarten (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG).
- Erhaltung und Entwicklung der typischen und vielgestaltigen land- und forstwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG).
- Erhaltung und Sicherung einer überregional herausragenden Biotopverbund- und Biotopverbindungsfläche (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 3;4 BNatSchG)
- Erhaltung und Entwicklung von strukturierenden Landschaftselementen und der Biotopvielfalt in einem durch Siedlungsräume sowie Land- und Forstwirtschaft vorgeprägten Landschaftsraum (§ 26 Abs.1, Ziff.1 u. 2 BNatSchG).

Das Gebiet weist eine hohe Strukturvielfalt, gut ausgebildete Pflanzengesellschaften- und Biotopkomplexe auf. Wertvolle Wiesentalbereiche, naturnahe Bach- und Waldbereiche bilden einen wertvollen Lebensraum, besonders für Amphibien.

zugehörige Einzelfestsetzungen:

Brachen:
Forstliche Festsetzungen:
Maßnahmen:

BU_2.2-03

**Landschaftsschutzgebiet
„Waldflächen und Weiden bei
Lungstraße“**

Gebiet eines Quellkomplexes zwischen
Burscheid-Lungstraße und Haus Land-
scheid

Blatt Nr.:
29, 45

Anzahl der Teilflächen
Betroffene Kommune: Burscheid

Flächengröße 18,886 ha

Das Gebiet wird zur Erhaltung der Bio-
topvielfalt mit Mager- und Feuchtgrün-
land, Quellmulden sowie zur Erhaltung
der Streuobstwiesen und -weiden ge-
schützt. Das Gebiet hat eine herausra-
gende Bedeutung als Biotopverbund-
raum insbesondere zur Erhaltung wich-
tiger Biotopverbindungsflächen und
Vernetzungselementen.

Gebietsbeschreibung:

Offenere Grünlandbereiche nahe der
vorgenannten Ortlagen mit beweideten
Streuobstwiesen und Wiesenflächen
sowie mageren Weiden und Gebü-
schen. Zudem Quellmulden mit Feucht-
grünland und bewaldetem Quellsiefen,
als wertvolle Lebensräume besonders
für Amphibien.

Im einzelnen werden folgende **Schutz-
zwecke** festgesetzt:

Die Streuobstweiden sind besonders
wertvoll für Amphibien und Insekten.

- zur Erhaltung, Entwicklung oder
Wiederherstellung der Leistungs- und
Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
oder der Regenerationsfähigkeit und
nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Na-
turgüter einschließlich des Schutzes
von Lebensstätten und Lebensräumen
bestimmter wildlebender Tierarten (§ 26
Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG).

- Erhaltung und Entwicklung der typi-
schen und vielgestaltigen land- und
forstwirtschaftlich genutzten Kulturland-
schaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG).

- Erhaltung und Sicherung einer über-
regional herausragenden Biotopver-
bindungsfläche mit Verbindungsele-
menten (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 3; 4
BNatSchG)

- Erhaltung und Schutz der gemäß §
30 BNatSchG i.V. mit § 62 LG NRW
geschützten Biotope: naturnaher Fließ-
gewässerbereich und Quellbereiche (§
26 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG).

zugehörige Einzelfestsetzungen:

Brachen:
Forstliche Festsetzungen:
Maßnahmen:

BU_2.2-04

**Landschaftsschutzgebiet
„Bornheimer und Hamberger
Bachtal mit Nebenbächen“**Blatt Nr.:
8, 17, 18, 30

Das Gebiet wird zur Erhaltung eines Biotopkomplexes mit hoher Struktur- und Biotopvielfalt in einem Bachtal des Bergischen Landes, insbesondere zur Erhaltung und Strukturverbesserung der Auwaldabschnitte und zur Vermeidung einer nicht standortgemäßen Aufforstung der Brachflächen, zur Wiederherstellung standortgerechter Waldflächen, zur Erhaltung und Extensivierung der Grünlandflächen, insbesondere der Gehölz-/Grünlandübergänge sowie zur Erhaltung alter Obstweiden als landschaftsraumtypischer und faunistisch bedeutsamer Biototyp, geschützt.

Darüber hinaus kommt dem Gebiet eine herausragende Bedeutung für den Biotopverbund zu.

Im einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft (§ 26 Abs. 1, Ziff. 2 BNatSchG)
- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tierarten (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG).
- Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der typischen und vielgestaltigen land- und forstwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG).
- Erhaltung und Entwicklung von strukturierenden Landschaftselementen

Gebiete zwischen der Kreisgrenze bei Großhamberg bis Eschenborn

Anzahl der Teilflächen
Betroffene Kommune: Burscheid

Flächengröße 96,758 ha

Gebietsbeschreibung:

Wald-Wiesen-Bachtalkomplex mit hoher Strukturvielfalt entlang des mäandrierenden Hamberger Baches und des Bornheimer Baches. Bachauen mit Erlenufergehölz und angrenzender Grünlandnutzung. Zwischen Eschenborn und Bornheim einige standortfremde Fichten- und Pappelbestände sowie Teichanlagen. Zum Teil intensiv genutztes Grünland. Westlich von Bornheim einige Fichtenforste im Bereich der Bachsohle, jedoch auch gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG.

Nordöstlich von Berghamberg einmündender Siefen mit buchenmischwaldbestandenen Hängen sowie breites Kastental mit quelliger Sohle, kleinen Auwaldresten, Feuchtbrachen, magerer Viehweide. Hänge mit z.T. totholzreichem Buchenwald.

Bei Bornheim einige gut erhaltene alte Obstweiden.

Das Schutzgebiet stellt aufgrund der hohen Strukturvielfalt und der teilweise naturnahen Bachabschnitte einen wertvollen Biotopkomplex dar. Die Obstweiden sind besonders wertvoll als Lebensraum für Höhlenbrüter und Insekten.

und der Biotopvielfalt (Einzelbäume, Gehölzgruppen, Streuobstbestände, naturnaher Bachlauf, Auwaldreste, Feuchtbrachen, Totholz) in einem durch Siedlungsräume sowie intensivere Land- und Forstwirtschaft vorgeprägten Landschaftsraum (§ 26 Abs.1, Ziff.1 u. 2 BNatSchG).

- Erhaltung und Sicherung einer Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung als Verbindungsfläche sowie mit Verbindungselementen (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 3; 4 BNatSchG)

- Erhaltung und Schutz der gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 62 LG NRW geschützten Biotope: Seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Auwälder, Röhrichte, naturnahe Fließgewässerbereiche sowie Bruch- und Sumpfwälder (§ 26 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG).

zugehörige Einzelfestsetzungen:

Brachen: BU_3.1-08

Forstliche Festsetzungen:

Maßnahmen: BU_5.1-19

BU_2.2-04/2 Temporäres Landschaftsschutzgebiet

Blatt Nr.:
18

Anzahl der Teilflächen

Betroffene Kommune: Burscheid

Flächengröße 0,222 ha

Die Festsetzung tritt in den mit "L2" gekennzeichneten Gebieten mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes außer Kraft.

Bei den in den Festsetzungskarten als temporäre Landschaftsschutzgebiete festgesetzten Bereichen handelt es sich um Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Burscheid, die eine bauliche Nutzung vorsehen.

zugehörige Einzelfestsetzungen:

Brachen:

Forstliche Festsetzungen:

Maßnahmen:

BU_2.2-05 **Landschaftsschutzgebiet
„Nebenbäche des Sengbaches
und Grünlandflächen bei Groß-
bruch“**

Blatt Nr.:
63, 64

Gebiete östlich der A 3 im Umfeld der Ortslagen von Burscheid-Großbruch und Kleinbruch.

Anzahl der Teilflächen
Betroffene Kommune: Burscheid

Flächengröße 142,886 ha

Gebietsbeschreibung:

Landschaftsraum mit mehreren Sohlenkerbtälchen; mit z.T. naturnahen Waldbeständen sowie Brachflächen. Daneben auch aufgegebene Fischteichanlagen, Talhänge mit Fichtenforsten sowie Eichenforstungen. Die oberen Talbereiche werden intensiver landwirtschaftlich genutzt.

Das Gebiet wird zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines Gehölzbestandes, naturnahen Bachtalsystems, zur Pflege und Entwicklung von Brachflächen und aufgegebenen Teichanlagen sowie zur Erhaltung der Obstweide, als landschaftsraumtypischer faunistisch und kulturhistorisch wertvoller Biotoptyp des Bergischen Landes, geschützt.

Im einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tierarten (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG).
- Erhaltung und Entwicklung der typischen und vielgestaltigen land- und forstwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG).
- Erhaltung und Sicherung eines Biotopverbundraums mit besonderer Bedeutung mit Verbindungsflächen und Verbindungselementen (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 3; 4 BNatSchG)
- Erhaltung und Schutz des gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 62 LG NRW geschützten Biotops: seggen- und binsenreiche Nasswiese nördlich von Großbruch (§ 26 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG).

Das Gebiet weist naturnahe Wald- und Bachstrukturen sowie eine hohe Strukturvielfalt auf, wertvoll insbesondere für Amphibien.

zugehörige Einzelfestsetzungen:

Brachen: BU_3.1-01 + 02
Forstliche Festsetzungen:
Maßnahmen: BU_5.1-05 bis 09, 5.1-102, 5.2-01 + 02

BU_2.2-05/2 Temporäres LandschaftsschutzgebietBlatt Nr.:
63

Die Festsetzung tritt in den mit "L2" gekennzeichneten Gebieten mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes außer Kraft.

zugehörige Einzelfestsetzungen:

Brachen:
Forstliche Festsetzungen:
Maßnahmen:

Anzahl der Teilflächen
Betroffene Kommune: Burscheid

Flächengröße 1,581 ha

Bei den in den Festsetzungskarten als temporäre Landschaftsschutzgebiete festgesetzten Bereichen handelt es sich um Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Burscheid, die eine bauliche Nutzung vorsehen.

BU_2.2-06 Landschaftsschutzgebiet „Waldflächen nördlich Berringhausen“Blatt Nr.:
31, 47

Das Gebiet wird zur Erhaltung eines großen zusammenhängenden Hang-Laubwaldes der offenen Bergischen Hochfläche, mit Vorkommen einzelner alter Kopfbuchen, geschützt.

Das Gebiet ist auf Grund der Strukturvielfalt und des Vorkommens von Kopfbuchen von besonderer Bedeutung für den Biotopverbund. Darüber hinaus kommt den Waldflächen am Höhscheider Bachtal eine herausragende Bedeutung für den Biotopverbund zu.

Im einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tierarten (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG).

- Erhaltung und Entwicklung der typischen und vielgestaltigen land- und forstwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG).

Gebiet mit Waldflächen bei Berringhausen; Paffenlöh bis südöstlich der Wersbacher Mühle

Anzahl der Teilflächen
Betroffene Kommune: Burscheid

Flächengröße 33,072 ha

Gebietsbeschreibung:

Waldreiche Hangflächen zum Teil mit aus früherer Niederwaldnutzung hervorgegangenen Restbeständen von Kopfbuchen.

Die Waldbestände sind auf Grund der Strukturvielfalt und naturraumtypischen Ausstattung und Vorkommen von einzelnen Kopfbuchen von besonderer Bedeutung für den Biotopverbund sowie als wertvoller Lebensraum insbesondere für Insekten und Höhlenbrüter.

- Erhaltung und Entwicklung von strukturierenden Landschaftselementen und der Biotopvielfalt (Kopfbäume, Gehölzgruppen, Laubwälder) in einem durch Land- und Forstwirtschaft vorgeprägten Landschaftsraum (§ 26 Abs.1, Ziff.1 u. 2 BNatSchG).

- Erhaltung und Sicherung einer Biotopverbundfläche mit besonderer bzw. herausragender Bedeutung als Verbindungsfläche sowie mit Verbindungselementen (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 3; 4 BNatSchG)

Südlich angrenzend an das Naturschutzgebiet Höhscheider Bachtal kommt den Waldflächen eine herausragende Bedeutung für den Biotopverbund zu.

zugehörige Einzelfestsetzungen:

Brachen:
Forstliche Festsetzungen:
Maßnahmen:

BU_2.2-07 Landschaftsschutzgebiet „Talhänge zu den Seitensiefen des Eifgenbachs“

Gebiete südlich von Hilgen; Seitensiefen und Täler südlich Dünweg und Bellinghausen in Richtung "Bökershammer" sowie südlich Kaltenherberg und Hammerweg bzw. östlich Hanscheider Hof ; Sträßchen bis Eichenplätzchen und Engelrath

Blatt Nr.:
45, 46, 61, 62, 63

Anzahl der Teilflächen
Betroffene Kommune: Burscheid

Flächengröße 287,682 ha

Das Gebiet wird zur Erhaltung von Landschaftsbild prägenden sowie strukturreichen Gehölz- und Waldbeständen, Wiesen- und Weiden in Hangflächen sowie Obstbaumbeständen und naturnah ausgeprägten Siefentälchen und auf Grund seines großen Erholungswertes, geschützt.

Gebietsbeschreibung:

Reichhaltig, durch in südöstlicher Richtung zum Eifgenbach abfließende Siefen und Hangrücken gegliederte Landschaft und Lebensräume mit ausgedehnten Hangwäldern sowie häufig kleinräumig wechselnden Nutzungen.

Das Gebiet hat eine herausragende Bedeutung als Biotopverbundraum insbesondere zur Erhaltung wichtiger Verbindungsflächen und Verbindungselemente zum angrenzenden FFH- Gebiet DE 4809-301 "Eifgenbachtal".

Im einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung in Natur und Landschaft sowie als ländlicher Erlebnisraum (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 u.3 BNatSchG).

Das Gebiet weist aufgrund der abwechslungsreichen Landschaftscharakter, des Inventars an vielfältigen Lebensräumen und Biotopstandorten sowie wichtiger Biotopverbund- und Pufferfunktionen zu dem angrenzenden FFH- Gebiet DE 4809-301 "Eifgenbachtal" eine hohe ökologische Bedeutung auf.

- wegen der Vielfalt, Eigenart und

Schönheit der Landschaft (§ 26 Abs. 1, Ziff. 2 BNatSchG)

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tierarten (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG).
- Erhaltung und Entwicklung der typischen und vielgestaltigen land- und forstwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG).
- Erhaltung und Entwicklung von strukturierenden Landschaftselementen und der Biotopvielfalt (Einzelbäume, Gehölzgruppen, Streuobstbestände) in einem durch Land- und Forstwirtschaft vorgeprägten Landschaftsraum (§ 26 Abs.1, Ziff.1 u. 2 BNatSchG).
- Erhaltung und Sicherung eines herausragenden Biotopverbundraumes mit Verbindungsflächen und Verbindungselementen (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 3; 4 BNatSchG)

zugehörige Einzelfestsetzungen:

Brachen: BU_3.2-03
Forstliche Festsetzungen:
Maßnahmen: BU_5.1-18

Die im Gebiet vorkommenden Streuobstbestände sind besonders wertvoll als Lebensraum für Insekten und Höhlenbrüter. Den naturnahen Siefen kommt eine besondere Bedeutung als Lebensraum für Amphibien zu.

BU_2.2-07/2 Temporäres Landschaftsschutzgebiet

Blatt Nr.:
46, 62

Anzahl der Teilflächen
Betroffene Kommune: Burscheid

Flächengröße 1,256 ha

Die Festsetzung tritt in den mit "L2" gekennzeichneten Gebieten mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes außer Kraft.

Bei den in den Festsetzungskarten als temporäre Landschaftsschutzgebiete festgesetzten Bereichen handelt es sich um Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Burscheid, die eine bauliche Nutzung vorsehen.

zugehörige Einzelfestsetzungen:

Brachen:
Forstliche Festsetzungen:
Maßnahmen:

**BU_2.2-08 Landschaftsschutzgebiet
„Grombachssiepen; Wiembach-
und Seitentäler; Laubwald u.
Streuobstwiese bei Repinghofen;
Landscheider Bachtal sowie Teile
des Imelsbaches“**

Blatt Nr.:
17, 18, 19, 29,
30, 31, 45, 46

Das Landschaftsschutzgebiet im Bereich des Grombachs wird zur Erhaltung des Vegetationsmosaiks eines landschaftsraumtypischen Tälchens, insbesondere zur Erhaltung und Optimierung von Stillgewässern, geschützt. Das Wiembachgebiet, Imelsbachtal sowie das Landscheider Bachtal werden zur Erhaltung und Entwicklung der Bachtälchen und ihrer Hangbereiche mit ihrem Biotopkomplex aus naturnahen Wäldern, naturnahen Gewässerstrukturen sowie Feuchtgrünlandflächen geschützt.

Dem Gebiet bei Repinghofen kommt eine besondere Bedeutung zur Erhaltung von Feuchtgrünland, zur Erhaltung des faunistisch bedeutsamen Biotop-typs Obstweide, als kulturhistorisches Dokument im Bergischen Land und zur Wiederherstellung einer kleinflächig strukturierten Kulturlandschaft zu.

Das mehrteilige und vielfältige Landschaftsschutzgebiet hat eine herausragende Bedeutung als Biotopverbundraum insbesondere zur Erhaltung wichtiger Verbindungsflächen und Verbindungselemente.

Im einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft (§ 26 Abs. 1, Ziff. 2 BNatSchG)

Bach- und Quellbereich des Grombachssiepen; des Köttersbachs bis A1 u. Wiembach von Spiegelhof bis Gerstenmühle; östlich Repinghofen bis Geilenbach; Landscheider Bach bei Haus Landscheid bis westlich von Oberlandscheid und Neuenhof; Teile des Imelsbachtals

Anzahl der Teilflächen
Betroffene Kommune: Burscheid

Flächengröße 219,138 ha

Gebietsbeschreibung:

Beim Grombachssiepen handelt es sich um einen steil eingeschnittenen Quellsiepen, an seinen Hängen u.a. mit mittelalten Buchenwaldbeständen. Im Nordosten feuchte Wiesen. An Staugewässern artenreiche Hochstaudenfluren, z.T. Schlammflächen mit Feuchtsukzession.

Bachtäler des Wiembachs sowie des Köttersbachs mit mäandrierenden Gewässern, umgeben von geophytenreichen Eichen-Hainbuchenwäldern, Quellbereichen mit Erlenwald. Strukturreiche buchenreiche Hangwälder auf z.T. flachgründigen, felsigen Böden.

Die Talmulde bei Repinghofen weist quellnasse Feuchtweiden und angrenzende Grünlandflächen, Feldgehölze, Waldreste und Obstbaumbestände auf. Bereiche des Landscheider Bachtals mit Feuchtweiden, -wiesen und Brachflächen sowie begleitenden, gut ausgestatteten, bewaldeten Talhängen.

Das Gebiet am Grombach stellt mit seinem naturnahen Bachrelief- und Walbereichen sowie den regional seltenen Stillgewässern einen ökologisch wertvollen und erhaltenswerten Lebensraum dar.

Das Wiembachgebiet, Imelsbachtal und der Bereich des Landscheider Bachtals sind aufgrund ihrer Strukturvielfalt und den gut ausgebildeten Biotopkomplexen von besonderer ökologischer Bedeutung, während das Gebiet bei Repinghofen insbesondere naturnah ausgebildete Pflanzengesellschaften aufweist. Allen Teilgebieten kommt eine

herausragende Bedeutung als Biotopverbundraum insbesondere zur Erhaltung wichtiger Verbindungsflächen und Verbindungselemente zu.

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tierarten (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG).
- Erhaltung und Entwicklung der typischen und vielgestaltigen land- und forstwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG).
- Erhaltung und Entwicklung von strukturierenden Landschaftselementen und der Biotopvielfalt (Hochstaudenfluren, Feldgehölze, Obstbaumbestände, Brachflächen, Gehölzgruppen, Streuobstwiesen-Reste) in einem durch Siedlungsräume sowie Land- und Forstwirtschaft vorgeprägten Landschaftsraum (§ 26 Abs.1, Ziff.1 u. 2 BNatSchG).
- Erhaltung und Sicherung eines Biotopverbundraums mit herausragender Bedeutung mit Verbindungsflächen und Verbindungselementen (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 3; 4 BNatSchG)
- Erhaltung und Schutz der gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 62 LG NRW geschützten Biotope: naturnahe Fließgewässerbereiche und Quellbereiche, Auwald, seggen- und binsenreiche Nasswiesen (§ 26 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG).

zugehörige Einzelfestsetzungen:

Brachen: BU_3.1-03, 3.1-09, 3.2-01

Forstliche Festsetzungen: BU_4.2-04

Maßnahmen: BU_5.1-106 + 107, 5.1-204 + 205, 5.2-06, 5.2-08, 5.2-10

BU_2.2-08/2 Temporäres LandschaftsschutzgebietBlatt Nr.:
17, 29, 30, 46

Die Festsetzung tritt in den mit "L2" gekennzeichneten Gebieten mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes außer Kraft.

zugehörige Einzelfestsetzungen:

Brachen:
Forstliche Festsetzungen:
Maßnahmen:Anzahl der Teilflächen
Betroffene Kommune: Burscheid

Flächengröße 0,729 ha

Bei den in den Festsetzungskarten als temporäre Landschaftsschutzgebiete festgesetzten Bereichen handelt es sich um Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Burscheid, die eine bauliche Nutzung vorsehen.

BU_2.2-09 Landschaftsschutzgebiet „Muhrbachtal und Siefen östlich Thielenmühle sowie Talraum und Hänge des Imelsbaches“Blatt Nr.:
18, 19, 30, 31,
46, 47

Das Muhrbachtal wird zur Erhaltung eines besonders strukturreichen Bachtals in naturraumtypischer Ausstattung mit Feucht- und Magergrünland, geschützt.

Das Gebiet am Imelsbach wird ferner zur Erhaltung des naturraumtypischen Bachtals mit hoher Biotopdiversität, zur Erhaltung der verschiedenen strukturierten Grünlandbereiche incl. potentieller Amphibienlaichplätze, zur Erhaltung von kleinen Obstweidenresten sowie zur Erhaltung des vielfältigen Biotopmosaiks eines Bachtals mit bodenständigen Gehölzen und Frisch-/Feuchtgrünland, insbesondere zur Erhaltung des Erlengaleriewaldes und Uferröhrichts als gut ausgeprägte und seltene Biotope im westlichen Bergischen Land, geschützt.

Die Gebiete dienen ferner der Erholung und haben eine besondere Bedeutung als Biotopverbundraum, insbesondere zur Erhaltung wichtiger Verbindungsflächen und Verbindungselemente.

Im einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- wegen der Vielfalt, Eigenart und

Gebiet bei Burscheid-Thielenmühle am Muhrbach sowie Seitensiefen südlich Benninghausen bis Großösinghausen. Talraum und Hänge des Imelsbaches bei Burscheid-Imelsbach bis südlich von Dohm

Anzahl der Teilflächen
Betroffene Kommune: Burscheid

Flächengröße 112,537 ha

Gebietsbeschreibung:

Bachtalkomplex des Imelsbaches und seiner Seitensiefen mit vielfältigem Nutzungsmosaik und hoher biologischer Diversität. Im Talgrund Gehölze, Feuchtbrachen, stehende Gewässer, Röhrichtreste. An den Hängen Magerweiden, Gebüsche, Feldgehölze und Waldbereiche.

Siefen und Talraumbereiche des Muhrbaches mit einem reichhaltigen Biotopmosaik bestehend aus Feucht- und Nassbrachen, Wiesen und Weiden sowie naturnahen Hangwaldbeständen.

Die Gebiete weisen gefährdete Tier-

Schönheit der Landschaft (§ 26 Abs. 1, Ziff. 2 BNatSchG)

und Pflanzenarten und eine hohe strukturelle Vielfalt auf und sind besonders für Amphibien von Bedeutung.

Aufgrund der gut ausgebildeten Pflanzengesellschaften und Biotopkomplexe, und der hohen Strukturvielfalt sind die Gebiete von Bedeutung für das Landschaftsbild und von besonderer Bedeutung für den Biotopverbund.

- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung in Natur und Landschaft sowie als ländlicher Erlebnisraum (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 u. 3 BNatSchG).

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tierarten (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG).

- Erhaltung und Entwicklung der typischen und vielgestaltigen land- und forstwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG).

- Erhaltung und Entwicklung von strukturierenden Landschaftselementen und der Biotopvielfalt (Einzelbäume, Baumreihen, Gehölzgruppen, Streuobstbestände, Magerweiden, Gebüsche, Feldgehölze, Feuchtbrachen, stehende Gewässer, Röhrichtreste) in einem durch Land- und Forstwirtschaft vorgeprägten Landschaftsraum (§ 26 Abs.1, Ziff.1 u. 2 BNatSchG).

- Erhaltung und Sicherung von Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung als Verbindungsflächen sowie mit Verbindungselementen (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 3; 4 BNatSchG)

- Erhaltung und Schutz der gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 62 LG NRW geschützten Biotope: seggen- und binsenreiche Nasswiesen (§ 26 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG).

zugehörige Einzelfestsetzungen:

Brachen: BU_3.1- 04 bis 06

Forstliche Festsetzungen:

Maßnahmen: BU_5.1-700, 5.2-03

**BU_2.2-09/2 Temporäres Landschaftsschutz-
gebiet**Blatt Nr.:
47Anzahl der Teilflächen
Betroffene Kommune: Burscheid

Flächengröße 0,51 ha

Die Festsetzung tritt in den mit "L2" gekennzeichneten Gebieten mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes außer Kraft.

Bei den in den Festsetzungskarten als temporäre Landschaftsschutzgebiete festgesetzten Bereichen handelt es sich um Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Burscheid, die eine bauliche Nutzung vorsehen.

zugehörige Einzelfestsetzungen:

Brachen:

Forstliche Festsetzungen:

Maßnahmen:

LE_2.2-01**Landschaftsschutzgebiet
„Bergische Hochflächen“**

Blatt Nr.:

2, 4, 5, 6, 8, 9,
10, 19, 20, 21,
31, 32, 33, 47,
48, 63, 64Gebiete der Leichlinger-Witzheldener
Hochflächen, Talhänge und Hangriedel

Anzahl der Teilflächen

Betroffene Kommune: Leichlingen

Flächengröße 878,137 ha

Gebietsbeschreibung:

Großflächiges Landschaftsschutzgebiet, das ein sehr stark zergliedertes Relief aufweist. Mehr oder weniger große Hochebenen werden von tief eingeschnittene Siefen und Täler durchzogen. Die Hochebenen und schwach geneigten Oberhänge werden intensiv durch die Landwirtschaft geprägt (u.a. Ackerbau und Grünlandwirtschaft). Wald konzentriert sich vor allem auf die Hangbereiche.

Das Gebiet wird aufgrund der besonderen Bedeutung der Region für die Erholung und zum Erhalt und zur Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Strukturen geschützt.

Im einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung in Natur und Landschaft sowie als ländlicher Erlebnisraum (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 u. 3 BNatSchG).
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft (§ 26 Abs. 1, Ziff. 2 BNatSchG)
- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tierarten (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG).
- Erhaltung und Entwicklung der typischen und vielgestaltigen land- und forstwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG).
- Erhaltung und Entwicklung von strukturierenden Landschaftselementen und der Biotopvielfalt (Einzelbäume, Baumreihen und Alleen, Gehölzgruppen, Streuobstbestände) in einem durch Siedlungsräume sowie flächenintensiverer Land- und Forstwirtschaft vorgeprägten Landschaftsraum (§ 26 Abs.1, Ziff.1 u. 2 BNatSchG).
- Erhaltung und Sicherung einiger Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung als Verbindungsflächen so-

Das Gebiet weist aufgrund der abwechslungsreichen Landschaftsstruktur sowie der Nähe zum Ballungsraum und der starken Besiedlung eine besondere Bedeutung für die Erholung auf.

Die Streuobstbestände sind besonders wertvoll als Lebensraum für Höhlenbrüter und Insekten.

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
------------	------------------------------------	---------------------

wie mit Verbindungselementen (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 3; 4 BNatSchG)

zugehörige Einzelfestsetzungen:

Brachen:
Forstliche Festsetzungen: LE_4.2-07, 4.3-31
Maßnahmen: LE_5.1-400, 5.1-402, 5.2-03, 5.2-05, 5.2-07 bis 11

LE_2.2-01/2 Temporäres Landschaftsschutzgebiet

Blatt Nr.:
2, 4, 5, 6, 9, 10,
19, 20, 32, 47, 48

Anzahl der Teilflächen
Betroffene Kommune: Leichlingen

Flächengröße 36,271 ha

Die Festsetzung tritt in den mit "L2" gekennzeichneten Gebieten mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes außer Kraft.

Bei den in den Festsetzungskarten als temporäre Landschaftsschutzgebiete festgesetzten Bereichen handelt es sich um Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Leichlingen, die eine bauliche Nutzung vorsehen.

zugehörige Einzelfestsetzungen:

Brachen:
Forstliche Festsetzungen:
Maßnahmen: LE_5.1-402, 5.2-03, 5.2-07

LE_2.2-02 Landschaftsschutzgebiet „Am Weltersbach“

Blatt Nr.:
5, 9, 19, 20

Quellmulde und Hangbereiche südl. Leichlingen- Sankt Heribert sowie bewaldete Talhänge beidseitig des Weltersbaches bis nördlich von Sonne

Anzahl der Teilflächen
Betroffene Kommune: Leichlingen

Flächengröße 98,361 ha

Das Gebiet wird zur Erhaltung struktur- und artenreicher Hangwaldflächen mit Buchen- Eichenmischwäldern mit Stechpalme in landschaftsraumtypischer Ausbildung des Bergischen Landes sowie zur Erhaltung landschaftsraumtypischer Obstweiden, geschützt.

Gebietsbeschreibung:

Buchenwald in Hangbereichen mit haltenwaldartigen Altholzbeständen, stellenweise mit Eichen, Esche, Kirsche. An die Waldbereiche angrenzendes offenes Grünland mit beweideten Obstwiesen.

Das Gebiet hat eine herausragende Bedeutung als Biotopverbundraum.

Beidseitig des Weltersbaches mit arten- und struktureichen und zum Teil aus älteren Laubmischwäldern bestehende hängige Waldflächen. Vereinzelt sind kleinere Fichtenforste vorzufinden.

Im einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter einschließlich des Schutzes

Die Waldbereiche stellen in Verbindung mit den offenen Grünlandflächen einen bedeutsamen Lebensraum für seltene Tierarten dar. Die Streuobstbestände sind von kulturhistorischer Bedeutung. Das Landschaftsschutzgebiet umfasst

von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tierarten (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG).

zudem eine weitläufige Quellmulde. Das Gebiet weist eine hohe Arten- und Strukturvielfalt auf. Naturnahe Wald- und Talhangbereiche bilden wertvolle Verbundbiotop. Die Streuobstbestände sind besonders wertvoll als Lebensraum für Höhlenbrüter und Insekten.

- Erhaltung und Entwicklung der typischen und vielgestaltigen land- und forstwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG).

- Erhaltung und Sicherung einer überregional herausragenden Biotopverbund- und Biotopverbindungsfläche zum Naturschutzgebiet Weltersbachtal (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 3; 4 BNatSchG)

- Erhaltung und Entwicklung von strukturierenden Landschaftselementen und der Biotopvielfalt in einem durch Land- und Forstwirtschaft vorgeprägten Landschaftsraum (§ 26 Abs.1, Ziff.1 u. 2 BNatSchG).

- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung in Natur und Landschaft sowie als ländlicher Erlebnisraum (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 u. 3 BNatSchG).

zugehörige Einzelfestsetzungen:

Brachen:
Forstliche Festsetzungen:
Maßnahmen:

LE_2.2-02/2 Temporäres Landschaftsschutzgebiet

Blatt Nr.:
9

Anzahl der Teilflächen
Betroffene Kommune: Leichlingen

Flächengröße 0,053 ha

Die Festsetzung tritt in den mit "L2" gekennzeichneten Gebieten mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes außer Kraft.

Bei den in den Festsetzungskarten als temporäre Landschaftsschutzgebiete festgesetzten Bereichen handelt es sich um Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Leichlingen, die eine bauliche Nutzung vorsehen.

zugehörige Einzelfestsetzungen:

Brachen:
Forstliche Festsetzungen:
Maßnahmen:

LE_2.2-03

**Landschaftsschutzgebiet
„Hangflächen und Gewässer des
Schmerbachtals“**Blatt Nr.:
5, 9, 10, 20

Das Gebiet wird zur Erhaltung eines strukturreichen Landschaftsraumes, insbesondere des Gewässerverlaufes des Schmerbaches und seines Quellbereiches im oberen Talabschnitt des Schmerbaches innerhalb der offenen, durch Äcker geprägten Bergischen Hochfläche sowie zur Erhaltung alter Obstbaumweiden als landschaftsraumtypisches Biotop mit Bedeutung für Insekten und Höhlenbrüter, geschützt.

Das Gebiet hat eine herausragende Bedeutung als Biotopverbundraum insbesondere zur Erhaltung wichtiger Verbindungsflächen und Verbindungselemente.

Im einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft (§ 26 Abs. 1, Ziff. 2 BNatSchG)
- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tierarten (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG).
- Erhaltung und Entwicklung der typischen und vielgestaltigen land- und forstwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG).
- Erhaltung und Entwicklung von strukturierenden Landschaftselementen und der Biotopvielfalt (Einzelbäume, Baumreihen und Alleen, Gehölz-

Quellbereich des Schmerbaches bei Leichlingen-Grünscheid "Im Nassen Blech" mit Verlauf über "Buntenbach" bis zur Mündung in den Weltersbach westlich Roderbirken.

Anzahl der Teilflächen
Betroffene Kommune: Leichlingen

Flächengröße 128,66 ha

Gebietsbeschreibung:

Gewässerverlauf des Schmerbaches mit Quellregion, Feucht- und Frischweiden. Struktur- und reliefreiches Tal mit Hecken und Baumgruppen, z.T. gut erhaltene Streuobstbestände.

Im weiteren mittleren Bachverlauf Übergang in ein Sohlenkerbtal. Strukturreicher Gewässerverlauf mit Prall-, Gleithängen und Seitenarmen. Mit Gehölzen bestandene Aue. Talhänge mit Buchen, Fichten, Roteichen und Ahorn aufgeforstet.

Westhang mit altholzreichen Buchenwäldern. Angrenzende Hochfläche mit altholzreichem Buchenhallenwald.

Das Gebiet ist aufgrund seiner hohen strukturellen Vielfalt und der kulturhistorischen Elemente (Streuobstbestände, Hohlweg) von besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild.

Die naturnahen Bach- und Waldbereiche, die Auwald-Fragmente und die gut ausgebildeten Biotopkomplexe sind von besonderer Bedeutung als Lebensraum vieler Pflanzen und Tiere, besonders für holznutzende und holzbewohnende Insekten und Höhlenbrüter.

gruppen, Streuobstbestände) in einem durch Siedlungsräume sowie flächenintensiverer Land- und Forstwirtschaft vorgeprägten Landschaftsraum (§ 26 Abs.1, Ziff.1 u. 2 BNatSchG).

- Erhaltung und Sicherung einer überregional herausragenden Biotopverbindungsfläche mit Verbindungselementen (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 3; 4 BNatSchG)

- Erhaltung und Schutz der gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 62 LG NRW geschützten Biotope: naturnaher Fließgewässerbereich und Auwald (§ 26 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG).

zugehörige Einzelfestsetzungen:

Brachen:

Forstliche Festsetzungen:

Maßnahmen: LE_5.1-401, 5.2-06

LE_2.2-03/2 Temporäres Landschaftsschutzgebiet

Blatt Nr.:
9, 10

Anzahl der Teilflächen

Betroffene Kommune: Leichlingen

Flächengröße 0,226 ha

Die Festsetzung tritt in den mit "L2" gekennzeichneten Gebieten mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes außer Kraft.

Bei den in den Festsetzungskarten als temporäre Landschaftsschutzgebiete festgesetzten Bereichen handelt es sich um Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Leichlingen, die eine bauliche Nutzung vorsehen.

zugehörige Einzelfestsetzungen:

Brachen:

Forstliche Festsetzungen:

Maßnahmen:

LE_2.2-04

**Landschaftsschutzgebiet
„Altenbach, Vierschelsbach und
Wersbachtalgebiet mit Seitensie-
fen“**

Blatt Nr.:
19, 31, 32, 47, 48

Das Gebiet wird zur Erhaltung einer von Gehölzbeständen und Grünland eingenommenen Bachau, zur Erhaltung altholzreicher Buchenwälder an der Hangkante in einem typischen Biotopkomplex, zur Erhaltung eines im Oberlauf mäandrierenden Baches, feuchtem Grünland und bachbegleitenden Gehölzbeständen als offener Talabschnitt eines größeren Bachtals und zur Erhaltung und Entwicklung des strukturreichen Biotopkomplexes aus Grünland, Obstwiesen, Eichen-Buchenmischwald und Gewässern, geschützt.

Das Gebiet wird ferner zur Erhaltung eines bewaldeten Siefens als Rückzugsgebiet in einer agrarisch und durch Siedlungsnähe geprägten Landschaft und zur Erhaltung eines Siefensystems als Lebensraum typischer Quellbachfauna geschützt.

Darüber hinaus hat das Gebiet eine besondere Bedeutung als Verbindungsfläche für den Biotopverbund.

Im einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tierarten (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG).

- Erhaltung und Entwicklung der typischen und vielgestaltigen land- und forstwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG).

- Erhaltung und Entwicklung von strukturierenden Landschaftselementen und der Biotopvielfalt in einem durch Siedlungsräume sowie Land- und Forstwirtschaft vorgeprägten Landschaftsraum (§ 26 Abs.1, Ziff.1 u. 2 BNatSchG).

Bewaldete Gebiete des Vierschelsberges bei Leichlingen-Windfoche; Gebiet zwischen Leichlingen-Witzhelden bis Koltershäuschen

Anzahl der Teilflächen
Betroffene Kommune: Leichlingen

Flächengröße 184,361 ha

Gebietsbeschreibung:

Kerbtal des Vierschelsbaches mit steilen, bewaldeten Hängen, vorwiegend Buchenhochwald. Bachsohle durch Feldgehölze zergliedert mit Viehweiden, Feuchtwiesen, Feuchtbrachen. Von Norden einmündende Siefentäler. Steile Hangbereiche bewaldet. Teilweise mit Obstbaumbeständen, Grünlandflächen und Gebüschstrukturen.

Nord-Süd verlaufende, in den Wersbach einmündende Siefen steilwandig und bewaldet. Wiesental mit mäandrierendem Bach und Grünlandflächen, z.T. Aufforstungsflächen und Fischteichanlagen, Hänge bewaldet.

Das Gebiet weist eine hohe Strukturvielfalt, gut ausgebildete Pflanzengesellschaften- und Biotopkomplexe auf. Wertvolle Wiesentalbereiche und naturnahe Bach- und Waldbereiche bilden wertvolle Lebensräume, insbesondere für Amphibien. Das Gebiet weist gefährdete Pflanzengesellschaften und eine hohe Strukturvielfalt auf und ist von besonderer Bedeutung für den Biotopverbund.

- Erhaltung und Sicherung von Biotopverbindungsflächen mit Verbindungselementen von besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 3; 4 BNatSchG)

- Erhaltung und Schutz der gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 62 LG NRW geschützten Biotope: Sumpf und Röhrichte sowie seggen- und binsenreiche Nasswiesen (§ 26 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG).

zugehörige Einzelfestsetzungen:

Brachen:

Forstliche Festsetzungen:

Maßnahmen: LE_5.2-08, 5.2-11

LE_2.2-04/2 Temporäres Landschaftsschutzgebiet

Blatt Nr.:
31, 32, 48

Anzahl der Teilflächen

Betroffene Kommune: Leichlingen

Flächengröße 5,374 ha

Die Festsetzung tritt in den mit "L2" gekennzeichneten Gebieten mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes außer Kraft.

Bei den in den Festsetzungskarten als temporäre Landschaftsschutzgebiete festgesetzten Bereichen handelt es sich um Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Leichlingen, die eine bauliche Nutzung vorsehen.

zugehörige Einzelfestsetzungen:

Brachen:

Forstliche Festsetzungen:

Maßnahmen:

LE_2.2-05

**Landschaftsschutzgebiet
„Oberlauf des Weltersbaches mit
zulaufenden Siefen“**

Gebiete westlich Leichlingen-Witzhelden zwischen Krähwinkel, Metzholz bis Weltersbach

Blatt Nr.:
19, 20, 31, 32

Anzahl der Teilflächen
Betroffene Kommune: Leichlingen

Flächengröße 53,669 ha

Das Gebiet wird zur Erhaltung naturnaher, bodenständiger Waldbestände und artenreicher Lebensgemeinschaften feuchter Grünlandgesellschaften, insbesondere zur Erhaltung des Biotopkomplexes aus Frisch-, Feuchtgrünland mit Obstweiden, Gehölzen und kleineren Brachen in Bachtälern des Bergischen Landes, geschützt. Darüber hinaus hat das Gebiet eine besondere Bedeutung als Verbindungsfläche im Biotopverbund.

Gebietsbeschreibung:

Offene Siefentälchen mit strukturreichen Gehölz- und Heckenbeständen bei Holzerhof; zumeist weitläufiges durch intensiv genutztes Grünland offener Oberlauf des Weltersbaches bei Krähwinkel.

Zum Teil ältere Restbestände von Obstwiesen, Obstweiden mit älterem Baumbestand.

Im einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

Das Gebiet weist eine hohe Arten- und Strukturvielfalt auf. Naturnahe Wald-, Bach- und Auenbereiche stellen wertvolle Verbundbiotope dar.

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tierarten (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG).

Insbesondere die älteren Obstwiesen und -weiden stellen wertvolle Lebensräume für Insekten und Höhlenbrüter dar.

- Erhaltung und Entwicklung der typischen und vielgestaltigen landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG).

- Erhaltung und Entwicklung von strukturierenden Landschaftselementen und der Biotopvielfalt in einem durch Siedlungsräume und Landwirtschaft vorgeprägten Landschaftsraum (§ 26 Abs.1, Ziff.1 u. 2 BNatSchG).

- Erhaltung und Sicherung von Biotopverbindungsflächen und Verbindungselementen mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 3; 4 BNatSchG).

- Erhaltung und Schutz des gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 62 LG NRW geschützten Biotops: naturnahes, unverbautes stehendes Binnengewässer (§ 26 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG).

zugehörige Einzelfestsetzungen:

Brachen:
Forstliche Festsetzungen:
Maßnahmen: LE_5.1-403

LE_2.2-06

**Landschaftsschutzgebiet
„Waldflächen und Siefertäler bei
Oberbüscherhof sowie bei
Raderhof und Flamerscheid“**Blatt Nr.:
4, 5, 6, 10, 20,
21, 32, 33, 48, 49

Das Gebiet wird zur Erhaltung von Landschaftsbild prägenden sowie strukturreichen Waldbeständen und naturnah ausgeprägten Siefertälchen geschützt. Es handelt sich um Vernetzungsbiootope und Pufferbereiche zum angrenzenden Gewässer der Wupper und FFH-Gebiet DE 4808-301 "Wupper von Leverkusen bis Solingen" mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund.

Im einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft (§ 26 Abs. 1, Ziff. 2 BNatSchG)
- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tierarten (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG).
- Erhaltung und Entwicklung der typischen und vielgestaltigen land- und forstwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG).
- Erhaltung und Sicherung überregional herausragender Biotopverbundflächen mit Verbindungsflächen und Ver-

Gebiete nordwestlich Leichlingen-Orth, Waldflächen zum St. Heriberter Bach bei "Großer Wollberg"/"Kleiner Wollberg"; Gebiete nördlich und östlich von Flamerscheid sowie an der Wupper nördlich und südlich von Leichlingen

Anzahl der Teilflächen
Betroffene Kommune: Leichlingen

Flächengröße 204,937 ha

Gebietsbeschreibung:

Südlich der Wuppersteilhänge sich arten- und strukturreiche Waldflächen mit Laubmischwaldbeständen auf flachgründigen Böden, die z.T. mit einem höheren Anteil an Waldkiefer bestockt sind sowie Fichtenbestände vorzufinden.

Insgesamt arten- und strukturreiche flächige Hangwaldbereiche mit Mischwäldern; in Quellsiefen- und Bachtälern teilweise Stieleichen-Hainbuchenbestände.

An der Wupper nördlich von Leichlingen ein Mosaik von Grünlandflächen und Gehölzstrukturen; im Süden von Leichlingen, am Wupperbogen, Laubwaldflächen sowie artenreicher Waldstreifen mit Erlen und Eschen.

Das Schutzgebiet stellt aufgrund der hohen Strukturvielfalt, den naturnahen Bachabschnitten und insbesondere aufgrund der Vernetzungsfunktion im Biotopverbund zum FFH-Gebiet DE 4808-301 "Wupper von Leverkusen bis Solingen" mit seinen Verbindungsflächen und Verbindungselementen, einen wertvollen Biotopkomplex dar.

bindungselementen (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 3; 4 BNatSchG)

zugehörige Einzelfestsetzungen:

Brachen:
Forstliche Festsetzungen:
Maßnahmen: LE_5.1-700, 5.2-03

LE_2.2-06/2 Temporäres Landschaftsschutzgebiet

Blatt Nr.:
4

Anzahl der Teilflächen
Betroffene Kommune: Leichlingen

Flächengröße 0,079 ha

Die Festsetzung tritt in den mit "L2" gekennzeichneten Gebieten mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes außer Kraft.

Bei den in den Festsetzungskarten als temporäre Landschaftsschutzgebiete festgesetzten Bereichen handelt es sich um Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Leichlingen, die eine bauliche Nutzung vorsehen.

zugehörige Einzelfestsetzungen:

Brachen:
Forstliche Festsetzungen:
Maßnahmen:

LE_2.2-07 Landschaftsschutzgebiet „Waldflächen und Siefen bei Leysiefen, Wald und Obstwiesen zwischen Roder- und Grünscheider Bach sowie am Scheidter Bach“

Blatt Nr.:
6, 9, 10

Gebiet zwischen Leichlingen-Leysiefen und Altenhof; Hangwaldflächen am Balkenberg; Scheidter-Bachtal zwischen Altenhof und Bertenrath

Anzahl der Teilflächen
Betroffene Kommune: Leichlingen

Flächengröße 106,948 ha

Gebietsbeschreibung:

Das Gebiet wird zur Erhaltung von Landschaftsbild bestimmenden und strukturreichen Waldbeständen und der Siefentälchen, zum Erhalt des Bodenreliefs sowie der strukturreichen Hangwäldern mit Laubholzbestockung sowie insbesondere zur Erhaltung und zur Pflege der alten Hochstammobstbäume als Habitat für Insekten und Höhlenbrüter, geschützt.

Flachere Hangbereiche eines Buchenaltholzbestandes sowie Siefentälchens südlich Leysiefen mit Laubmischwaldbestand. Bereiche der strukturreichen bewaldeten Talhangflächen mit ausgedehnten naturnahen Laubwaldbeständen zum Roder- und Grünscheider Bach. Östlich der Wupper am Oberhang wertvolle Obstweidenbestände sowie kleinräumig gegliederte Agrarlandschaft.

Im einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft (§ 26 Abs. 1, Ziff. 2 BNatSchG)

Das Gebiet zeichnet sich durch ältere Buchenbestände und einen in Richtung Leysiefen abfließenden naturnahen Siefenbereich aus. Ferner weist das Gebiet eine reichhaltige Geländeform

sowie zusammenhängende naturnahe Laubholzbestockung mit z.Zt. Älteren Stockausschlagbuchen auf. Es ist besonders als Lebensraum für Amphibien von Bedeutung.

Die alten Obstbaumbestände sind ein bedeutsamer Lebensraum für Höhlenbrüter und Insekten.

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tierarten (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG).
- Erhaltung und Entwicklung der typischen und vielgestaltigen land- und forstwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG).
- Erhaltung und Sicherung des Biotopverbundes von herausragender Bedeutung mit Verbindungsflächen sowie mit Verbindungselementen (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 3; 4 BNatSchG).
- Erhaltung und Schutz der gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 62 LG NRW geschützten Biotope: naturnahe, unverbauete Fließgewässer und Quellbereiche (§ 26 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG).

zugehörige Einzelfestsetzungen:

Brachen:

Forstliche Festsetzungen:

Maßnahmen: LE_5.1-106, 5.4-02

LE_2.2-08

**Landschaftsschutzgebiet
„Wuppertalabschnitt nördlich von
Leichlingen und Nebenbäche des
Sengbaches bei Hölverscheid“**

Blatt Nr.:
5, 6, 7, 11, 48, 64

Das Gebiet wird zur Erhaltung und Wiederherstellung einer vielfältigen Ufervegetation im Bereich der Wupperaue mit bodenständigen Gehölzen, insbesondere zur Erhaltung der Kopfbäume, zur Verbesserung der Uferstruktur der Wupper sowie zur Erhaltung und Sicherung der Obstbaumbestände und zur Erhaltung von Brachgrünland als Lebensraum verschiedener Insekten, geschützt. Ferner wird das Gebiet zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines gehölzbestandenen, naturnahen Bachtalsystems und zum Erhalt der Obstweiden als eines landschaftsraumtypischen faunistisch und kulturhistorisch bedeutsamen Biotop-typs des Bergischen Landes, geschützt.

Vernetzungsbiotop und Pufferbereich zum angrenzenden Gewässer der Wupper und FFH-Gebiet DE 4808-301 "Wupper von Leverkusen bis Solingen" mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund.

Im einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tierarten (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG).

- Erhaltung und Entwicklung von strukturierenden Landschaftselementen und der Biotopvielfalt (Einzelbäume, Baumreihen und Kopfbäume, Gehölzgruppen, Streuobstbestände) in einem durch Siedlungsräume sowie

Nördliche Wupperaue von Leichlingen-Staderhof bis Wipper Kotten und von Leichlingen-Nord bis Kradenpuhl sowie Flächen bei Leichlingen-Hölverscheid

Anzahl der Teilflächen
Betroffene Kommune: Leichlingen

Flächengröße 70,227 ha

Gebietsbeschreibung:

Wupperaue mit begleitenden Gehölzstreifen sowie mit schmalen ruderale Hochstaudenfluren sowie einzelnen Beständen alter Weidengehölze, z.T. Kopfwiden. Angrenzend Grünlandbereiche mit frischen bis feuchten Weiden, z.T. Acker. In Ortsrandlagen einige Streuobstbestände, z.T. verbracht.

Landschaftsraum bei Hölverscheid mit mehreren Sohlenkerbtälchen; mit z.T. naturnahen Waldbeständen und Brachflächen. Daneben auch aufgegebene Fischteichanlagen, Talhänge mit Fichtenriegeln sowie Eichenforstungen. Die oberen Talbereiche werden intensiver landwirtschaftlich genutzt. Einige Obstweiden und Grünlandflächen im Umfeld der Ortslage.

Das Gebiet an der Wupper stellt mit seinen autotypischen Strukturen und Lebensgemeinschaften ein wichtiges Vernetzungsbiotop und Pufferbereich zum angrenzenden Gewässer der Wupper und FFH-Gebiet DE 4808-301 "Wupper von Leverkusen bis Solingen" dar. Außerdem weisen die Lebensraumelemente einen hohen Wert für das Landschaftsbild auf.

Die Streuobstbestände sind von besonderer Bedeutung als Lebensraum von Höhlenbrütern, Insekten und Schmetterlingen.

Das Gebiet bei Hölverscheid weist naturnahe Wald- und Bachstrukturen und eine hohe Strukturvielfalt auf.

Land- und Forstwirtschaft vorgeprägten Landschaftsraum (§ 26 Abs.1, Ziff.1 u. 2 BNatSchG).

- Erhaltung und Sicherung einiger Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung als Verbindungsflächen sowie mit Verbindungselementen (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 3; 4 BNatSchG)

- Erhaltung und Schutz des gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 62 LG NRW geschützten Biotops: naturnahes, unverbautes Fließgewässer und Quellbereich nördlich von Hölverscheid (§ 26 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG).

zugehörige Einzelfestsetzungen:

Brachen:

Forstliche Festsetzungen:

Maßnahmen: LE_5.1-400, 5.1-700, 5.2-01, 5.4-01

LE_2.2-09

**Landschaftsschutzgebiet
„Leichlinger Schulbusch sowie
Talraum des Murbaches und
Hangwälder bei Balken“**

Blatt Nr.:

4, 5, 8, 9, 19

Hangwaldflächen zwischen Büscherhöfen und Johannesberg, Gebiete westlich der Talsperre Diepenthal am Murbach, einschließlich der Hangwälder östlich von Balken

Anzahl der Teilflächen

Betroffene Kommune: Leichlingen

Flächengröße 48,044 ha

Gebietsbeschreibung:

Eichen-Buchenmischwald am Wuppertalhang, vollständig vom Siedlungsraum der Stadt Leichlingen umgeben. Höherer Anteil an Tot- und Altholz. Nordseite des Murbachtals, beginnend von der Kreisgrenze mit seinen steilen bewaldeten Hängen. Buchenwald, kleine eingeschnittene Siefen- und Grauwackeklappen.

Zur Wupper hin west-, süd- und nord-exponierte Hangwälder mit Rotbuchen, Hainbuchen, Eichen, z.T. Kiefern. Kleinere Felspartien ohne Bewuchs. Am Waldrand gut strukturierte Waldmäntel und Saumgesellschaften.

Östlich der Ortslage von "Balken" im Bereich des "Rammelsberges" in steilerer Hanglage auf flachgründigen Böden befindliche Laubmischwälder mit z.T. größerem Bestand an Althölzern und Totholz.

Das Gebiet wird zur Erhaltung eines ortsnahen Buchen-Eichenmischwaldes als wichtiges Naherholungs- und Kleinklimaschutzgebiet für Leichlingen und zur Erhaltung des Totholzanteils als Lebensraum totholzbewohnender und -zersetzender Organismen geschützt. Ferner wird das Gebiet zum Erhalt der naturnahen Bestockung des Bachtals mit landschaftsraumtypischer Ausprägung von Hainsimsen-Buchenwäldern und Übergängen zu Feuchtwald in der Aue, sowie insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der bedingt naturnahen Bachaue, geschützt.

Im einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung in Natur und Landschaft sowie als ländlicher Erlebnis-

Das Gebiet stellt aufgrund seines hohen Tot- und Altholzanteils einen wertvolleren Lebensraum für Höhlenbrüter

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>raum (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 u. 3 BNatSchG).</p> <ul style="list-style-type: none">- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tierarten (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG).- Erhaltung und Entwicklung der typischen und vielgestaltigen land- und forstwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG).- Erhaltung und Entwicklung von strukturierenden Landschaftselementen und der Biotopvielfalt (Einzelbäume, Baumreihen, Gehölzgruppen, Totholz, Felspartien) in einem durch Siedlungsräume sowie Land-, Teich- und Forstwirtschaft vorgeprägten Landschaftsraum (§ 26 Abs.1, Ziff.1 u. 2 BNatSchG).- Erhaltung und Sicherung einer überregional herausragenden Biotopverbindungsfläche mit Verbindungselementen (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 3; 4 BNatSchG)- Erhaltung und Schutz der gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 62 LG NRW geschützten Biotope: naturnahe Fließgewässerbereiche und Quellbereiche (§ 26 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG). <p>zugehörige Einzelfestsetzungen: Brachen: Forstliche Festsetzungen: Maßnahmen: LE_5.1-16</p>	<p>dar. Durch die besondere Lage ist es von Bedeutung für das Mikroklima von Leichlingen. Das Gebiet zeichnet sich durch einen gut ausgebildeten Biotopkomplex und reichhaltige Pflanzengesellschaften und Waldbereiche aus, die von großer Bedeutung sind.</p>
LE_2.2-10	Landschaftsschutzgebiet „Talsperre Diepenthal“	<p>Reste der offenen Wasserflächen, Verlandungs- und Sukzessionsbereiche, Uferbereiche und Hangflächen zur Talsperre "Diepenthal"</p> <p>Anzahl der Teilflächen Betroffene Kommune: Leichlingen</p> <p>Flächengröße 8,504 ha</p> <p>Gebietsbeschreibung: Freizeit- und Erholungsflächen der Diepenthalsperre mit angrenzenden</p>

Blatt Nr.:
19

tung wichtiger Biotopverbund- und Vernetzungsräume, geschützt.

Uferbereichen und Hangfläche.

Im einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

Wasserflächen und Ufersaumbereiche als Lebensraum für angepasste Pflanzen- und Tierarten (u.a. Wasservögel).

- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung in Natur und Landschaft sowie als ländlicher Erlebnisraum (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 u. 3 BNatSchG).

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tierarten (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG).

- Erhaltung und Sicherung von Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung als Verbindungsflächen sowie mit Verbindungselementen (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 3; 4 BNatSchG)

zugehörige Einzelfestsetzungen:

Brachen:
Forstliche Festsetzungen:
Maßnahmen:

LE_2.2-10/2 Temporäres Landschaftsschutzgebiet

Blatt Nr.:
19

Anzahl der Teilflächen
Betroffene Kommune: Leichlingen

Flächengröße 1,809 ha

Die Festsetzung tritt in den mit "L2" gekennzeichneten Gebieten mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes außer Kraft.

Bei den in den Festsetzungskarten als temporäre Landschaftsschutzgebiete festgesetzten Bereichen handelt es sich um Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Leichlingen, die eine bauliche Nutzung vorsehen.

zugehörige Einzelfestsetzungen:

Brachen:
Forstliche Festsetzungen:
Maßnahmen:

LE_2.2-11 **Landschaftsschutzgebiet
„Westliche und nördliche Wupper-
perau sowie Heideterrassen bei
Leichlingen“**

Blatt Nr.:
1, 2, 3, 4, 5, 6, 7,
10, 11, 20, 21

Das Gebiet wird zur Erhaltung der besonderen Bedeutung für die Erholung und zum Erhalt der vielfältig strukturierten Landschaft mit Obstwiesen und Weiden, des Stromtales der Wupper mit begleitenden naturnahen Wäldern und Auengehölzen sowie zur Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Strukturen, geschützt.

Abschnittsweise sind Verbindungsflächen mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund vorhanden.

Im einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung in Natur und Landschaft sowie als ländlicher Erlebnisraum (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 u. 3 BNatSchG).

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tierarten (§ 26

Gebiete des Wupperstromtales bei Leichlingen-Wupperhof; Rödel bis Nesselrath und südliche Flächen bei Ziegwebersberg.

Westliche Gebiete von Leichlingen im Bereich des "Kellerhansberges", bei Förstchensbruch, Rothenberg sowie größere Waldflächen südlich Sc

Anzahl der Teilflächen
Betroffene Kommune: Leichlingen

Flächengröße 302,624 ha

Gebietsbeschreibung:

Großflächiges, mehrteiliges Landschaftsschutzgebiet, welches durch die relativ ebene Heideterrasse und das von der Wupper durchzogene Stromtal gekennzeichnet ist. Die landwirtschaftliche Nutzung mit Acker- und Grünlandbewirtschaftung prägt das Gebiet, das durch den Siedlungsraum von Leichlingen stark zerteilt ist.

Das Gebiet weist aufgrund seiner Siedlungsnähe und der guten Erschließung eine besondere Bedeutung für die Naherholung auf. Das Gesamtgebiet wird durch seine Reichhaltigkeit an unterschiedlichen Nutzungen sowie Standorteigenschaften und Bodentypen mit daraus resultierendem Biotopmosaik, bestimmt.

Zu nennen sind u.a. offene Wiesen-, Weiden- und Grünlandfluren, Obstwiesen und Weiden, strukturreiche Waldflächen sowie Gehölz- und Heckenfluren.

Außerdem stellt das Landschaftsschutzgebiet abschnittsweise Verbindungsflächen mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund und Pufferbereiche zum angrenzenden Gewässer der Wupper und FFH-Gebiet DE 4808-301 "Wupper von Leverkusen bis Solingen", dar.

Zu nennen sind u.a. offene Wiesen-, Weiden- und Grünlandfluren, Obstwiesen und Weiden, strukturreiche Waldflächen sowie Gehölz- und Heckenfluren, insbesondere wertvoll als Lebensraum für holznutzende und holzbewohnende Insekten und Höhlenbrüter.

Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG).

- Erhaltung und Entwicklung der typischen und vielgestaltigen land- und forstwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG).

- Erhaltung und Entwicklung von strukturierenden Landschaftselementen und der Biotopvielfalt (Einzelbäume, Baumreihen und Alleen, Gehölzgruppen, Streuobstbestände) in einem durch Siedlungsräume sowie flächenintensiverer Land- und Forstwirtschaft vorgeprägten Landschaftsraum (§ 26 Abs.1, Ziff.1 u. 2 BNatSchG).

- Erhaltung und Sicherung einiger Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung als Verbindungsflächen sowie mit Verbindungselementen (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 3; 4 BNatSchG)

zugehörige Einzelfestsetzungen:

Brachen: LE_3.2-01

Forstliche Festsetzungen:

Maßnahmen: LE_5.1-01 + 02, 5.1-304, 5.2-01 + 02, 5.2-04, 5.4-02

LE_2.2-11/2 Temporäres Landschaftsschutzgebiet

Blatt Nr.:

1, 2, 4, 5, 6, 10

Anzahl der Teilflächen

Betroffene Kommune: Leichlingen

Flächengröße 17,823 ha

Die Festsetzung tritt in den mit "L2" gekennzeichneten Gebieten mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes außer Kraft.

Bei den in den Festsetzungskarten als temporäre Landschaftsschutzgebiete festgesetzten Bereichen handelt es sich um Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Leichlingen, die eine bauliche Nutzung vorsehen.

zugehörige Einzelfestsetzungen:

Brachen:

Forstliche Festsetzungen:

Maßnahmen:

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
LE_2.2-12	Landschaftsschutzgebiet „Garten-, Grünland- und Anbau- flächen im Riedbachgebiet“	Gärtnerisch und als Grünland genutzte Grundstücke im Gebiet "Am Förstchensbruch" sowie östlich und westlich des Weges "Am Riedbach" in Leichlingen
Blatt Nr.: 2	Das Gebiet wird zur Erhaltung der strukturreichen Nutzungen mit Gehölzbeständen als zusätzlich anreicherndes Lebensraumangebot für diverse Tier- und Pflanzenarten, geschützt	Anzahl der Teilflächen Betroffene Kommune: Leichlingen
	Im einzelnen werden folgende Schutzzwecke festgesetzt:	Flächengröße 1,641 ha
	- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tierarten (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG).	Gebietsbeschreibung: Vereinzelte, kleine, im Bereich der "Riedbachaue" liegende und intensiver durch eine langfristig bestehende gärtnerische Nutzung geprägte Grundstücke.
	- Erhaltung und Sicherung der Biotopverbundfläche mit Verbindungselementen von herausragender Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 3 u. 4 BNatSchG).	Die Standorte sind durch trockenere Böden bestimmt; teilweise grenzen Feuchtflächen bzw. Wassergräben an die Grundstücke an. Ebene, durch Federvieh beweidete Fläche sowie Gänseteich mit Gehölzbeständen in Kontakt zur östlich gelegenen Riedbachaue und zu Feucht- und Nassbrachen.
	Zur Erreichung und Erhaltung des/der Schutzzwecke ist zusätzlich zu den unter 2.1-A genannten Verboten verboten :	Struktureiche und mit unterschiedlichen Gehölz- und Straucharten sowie Bodennutzung ausgestattete Grundstücke als zusätzliches Angebot an Lebensräumen für Flora und Fauna, im Bereich des Naturschutzgebietes Riedbachaue. Das Gebiet ist wertvoll insbesondere als anreicherndes Lebensraumangebot für Insekten und Amphibien.
	1. Entwässerung oder andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen durchzuführen.	Das Verbot dient dem Schutz und der Erhaltung der angrenzenden feuchten-nassen Standorte mit flächigen Riedgras- und Auegehölzbeständen und der Riedbachaue sowie darin präsenten schützenswerten Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften.
	zugehörige Einzelfestsetzungen:	
	Brachen: Forstliche Festsetzungen: Maßnahmen:	

2.3

Naturdenkmale

Gemäß §§ 20, 22 und 28 BNatSchG sind die nachstehend näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte sowie den Anlagekarten mit „ND“ gekennzeichneten und abgegrenzten Objekte als Naturdenkmale festgesetzt:

Die räumliche Abgrenzung der Naturdenkmale ist in den Festsetzungskarten im Maßstab 1:5.000 festgesetzt.

Die Festsetzungskarten im Maßstab 1:5.000 sind maßgebend.

Schutzzwecke für die festgesetzten Naturdenkmale:

Gemäß § 28 Abs. 1 BNatSchG werden Einzelschöpfungen der Natur als Naturdenkmale festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder

2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

erforderlich ist.

Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung einbeziehen.

Gemäß § 28 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen nach Buchstabe **A.** verboten.

Nach § 28 Abs. 1 BNatSchG sind Naturdenkmale rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu 5 Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist.

Die Festsetzung als Naturdenkmal beinhaltet ausschließlich den Objektschutz, der den festgesetzten Flächenschutz überlagert. Die Festsetzungen gemäß Ziffern 2.1 „Naturschutzgebiete“ und 2.2 „Landschaftsschutzgebiete“ dieses Landschaftsplans bleiben insofern unberührt.

Die Lage bzw. Abgrenzungen und die von der Schutzfestsetzung betroffenen Grundstücke sind aus den Festsetzungskarten zu entnehmen.

Sollte aus den Festsetzungskarten nicht eindeutig zu entnehmen sein, ob und in welchem Umfang ein Objekt zum Naturdenkmal gehört, so gilt es als nicht von der Festsetzung betroffen.

Der Festsetzung als Naturdenkmal liegt die Bewertung als hervorragendes Landschaftselement (Einzelbaum, Baumreihe, geologischer Aufschluss, Feuchtsümpfe etc.) zugrunde.

Der jeweilige Schutzzweck wird unter den entsprechenden Festsetzungen der Naturdenkmale präzisiert.

A. Verbotsvorschriften

Im Bereich der festgesetzten Naturdenkmale ist zur Erreichung des Schutzzweckes insbesondere **verboten**

1. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten
2. zu zelten, zu campen oder zu lagern oder zu klettern
3. Boden- oder Gesteinsmaterialien zu entnehmen oder umzuschichten
4. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe aller Art oder organische Abfälle, einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen oder Flächen auf andere Weise zu verunreinigen
5. Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden oder zu lagern
6. Pflanzen aller Art oder Pilze oder Pflanzenteile abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden
7. den Bereich unter der Baumkrone (Kronen- und Traufbereich) oder Teile davon oder den Bereich des Baumbestandes mit Asphalt, Beton, Fertigsteinen oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke zu befestigen oder den Boden hier zu verdichten oder zu versiegeln
8. Bäume aufzuasten, Zweige abzusägen oder abzubrechen, das Wurzelwerk oder die Rinde zu beschädigen oder an den Bäumen Befestigungen aller Art vorzunehmen

Das Verbot dient der Vermeidung unkontrollierter Brände und der Erhaltung der Kleintier- und Insektenwelt sowie des Bodenlebens.

Das Verbot dient insbesondere der Vermeidung der Beschädigung schutzwürdiger Geotope (Steinbrüche und Bodenaufschlüsse) mit erdzeitlichen Zeugnissen (Fossilien, Mineralien), Bodenbildungen (Stratigrafien) sowie der geschützten Lebensräume für Tiere und Pflanzen.

Das Verbot umfasst auch die Entnahme von einzelnen Fossilien und Mineralien.

Insbesondere schädliche Einwirkungen auf schutzwürdige Bereiche und Störungen des Landschaftsbildes sollen hierdurch verhindert werden.

Unerwünschte Nährstoff- und Schadstoffanreicherungen sollen hierdurch ausgeschlossen werden, um eine natürliche Boden- und Vegetationsentwicklung zu gewährleisten.

Insbesondere schädliche Einwirkungen auf seltene und gefährdete Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften der Schutzobjekte sollen hierdurch verhindert werden.

Das Verbot gilt für die zu schützenden Einzelgehölze, Baumgruppen und Baumreihen.

Hierzu gehört insbesondere auch die Anbringung von Weide- oder Koppel- oder sonstigen Zäunen.

B. Nicht betroffene Tätigkeiten**Unberührt von den Verboten****2.3 A 1 - 8 bleiben:**

- a) die im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzten oder von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder einvernehmlich abgestimmten Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung eines besonders geschützten Teils von Natur und Landschaft; oder von der unteren Landschaftsbehörde angeordnete oder mit deren Zustimmung durchzuführende Maßnahmen, die zur Verkehrssicherung oder Verkehrssicherheit erforderlich sind,
- b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen,
- c) rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.
- d) Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten an Straßen und Erholungswegen, Versorgungsanlagen bzw. an Versorgungsleitungen einschließlich der entsprechenden Schutzstreifen durch den jeweils zuständigen Unterhaltungsträger oder Befugten gemäß der Verpflichtungen aus den Zulassungsverfahren oder im Sinne der unmittelbaren Gefahrenabwehr. Die Sorgfaltspflichten nach §§ 13 bis 19 BNatSchG, § 33 BNatSchG i.V. mit §§ 44 BNatSchG und 48 c LG und 30 BNatSchG i.V. mit § 62 Abs. 1, Nr. 3 LG NW finden entsprechend Anwendung. Der Beginn der Arbeiten ist der Unteren Landschaftsbehörde im Einzelfall anzuzeigen.

Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, die ein unverzügliches Handeln erfordern

Die Ausnahme beschränkt sich auf Maßnahmen im bisherigen Bestand.

Soweit erforderliche Zufahrten oder Baustellenlager außerhalb von Versorgungsstrassen oder Schutzstreifen liegen, gelten die üblichen Verbotstatbestände.

C. Befreiungen

Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung erteilen von den Verboten und Geboten, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder

2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Befreiungen können gemäß § 36 Abs. 2 VwVfG NRW (Verwaltungsverfahrensgesetz NRW) mit Nebenbestimmungen verbunden sein sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Rheinisch-Bergischen-Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist.

Hat der Beirat nicht innerhalb von 6 Wochen nach Aufforderung eine Stellungnahme abgegeben, so kann die Untere Landschaftsbehörde ohne die Stellungnahme entscheiden.

Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, hat die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung zu erteilen.

D. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Abs. 7 BNatSchG i.V. mit § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote nach Ziffern **2.3 A. 1 - 8** oder **2.3 E** verstößt.

Ordnungswidrigkeiten nach § 70 Abs. 1 LG NRW können nach § 71 LG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden.

E. Folgende Einzelschöpfungen der Natur werden als Naturdenkmale festgesetzt:

BU_2.3-01

**Naturdenkmal
„1 Hülse (Ilex aquifolium)“**

Westlich Burscheid-Oberwietsche

Blatt Nr.:
31Anzahl der Teilflächen
Betroffene Kommune: Burscheid

Flächengröße

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung einer markanten, alten, weitgehend freistehenden Hülse (Ilex aquifolium).

Im einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit sowie der Bereicherung des Landschaftsbildes (§ 28 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG).

- Erhaltung der Hülse als naturgeschichtliches Dokument (§ 28 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG).

zugehörige Einzelfestsetzungen:

Brachen:
Forstliche Festsetzungen:
Maßnahmen:

**BU_2.3-02 Naturdenkmal
„1 Atlaszeder (Cedrus atlantica)“**

Blatt Nr.:
46

Bei Burscheid-Linde an der B 51

Anzahl der Teilflächen
Betroffene Kommune: Burscheid

Flächengröße

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung einer markanten, alten, das Landschaftsbild prägenden Atlaszeder.

Im einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit sowie der Bereicherung des Landschaftsbildes (§ 28 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG).

zugehörige Einzelfestsetzungen:

Brachen:
Forstliche Festsetzungen:
Maßnahmen:

**BU_2.3-03 Naturdenkmal
„1 Winterlinde (Tilia cordata)“**

Blatt Nr.:
17

Südwestl. Burscheid-Dürscheid; am "Spiegelhof".

Anzahl der Teilflächen
Betroffene Kommune: Burscheid

Flächengröße

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung einer markanten, alten großkronigen, das Landschafts- und Ortsbild prägenden Winterlinde.

Im einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit sowie der Bereicherung des Landschaftsbildes (§ 28 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG).
- Erhaltung der Winterlinde als naturgeschichtliches Dokument (§ 28 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG).

zugehörige Einzelfestsetzungen:

Brachen:
Forstliche Festsetzungen:
Maßnahmen:

nen und ggf. unbedingt zu erhaltende Populationen durch unkontrolliertes Aussetzen anderer Arten zum Erlöschen gebracht werden können.

zugehörige Einzelfestsetzungen:

Brachen:

Forstliche Festsetzungen: BU_4.3-14

Maßnahmen:

BU_2.3-06

Naturdenkmal „2 ehemalige Niederwaldbuchen“

Nordwestlich Burscheid-Bökershammer

Blatt Nr.:
61

Anzahl der Teilflächen
Betroffene Kommune: Burscheid

Flächengröße

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung zweier markanter, alter, ehemaliger Niederwaldbuchen.

Im einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- Erhaltung der ehemaligen Niederwaldbuchen als naturgeschichtliches und landeskundliches Dokument (§ 28 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG).

zugehörige Einzelfestsetzungen:

Brachen:

Forstliche Festsetzungen:

Maßnahmen:

LE_2.3-01

Naturdenkmal „Kieshügel östlich vom Autobahnkreuz Langenfeld“

"Leichlinger Sandberge" nördl. Leichlingen-Kellerhansberg

Blatt Nr.:
3

Anzahl der Teilflächen
Betroffene Kommune: Leichlingen

Flächengröße 4,429 ha

Das Naturdenkmal wird zur Erhaltung der stark reliefierten Kieshügel mit Birken-Eichenwald-Vegetation und offenen, weitgehend vegetationsfreien Sand- und Kiesabbruchkanten, geschützt.

Wertvoll insbesondere für erdgrabende Insekten im Bereich der Steilwände sowie für sandliebende Insekten und Spinnen.

Im einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- Erhaltung und Entwicklung der weitgehend vegetationsfreien Sand- und Kiesabbruchkanten als seltene, wertvolle ökologische Sonderstandorte (§ 28 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG)
- Erhaltung der ehemaligen Sand- und Kiesabbaufäche als geowissenschaftliches Objekt dar.

schaftliches Dokument (§ 28 Abs. 1; Ziff 1 BNatSchG).

- wegen der Seltenheit und Eigenart der stark reliefierten Kieshügel mit Birken-Eichenwald-Vegetation und offenen, weitgehend vegetationsfreien Sand- und Kiesabbruchkanten (§ 28 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG).

Zur Erreichung und Erhaltung des/der Schutzzwecke ist **zusätzlich** zu den unter 2.1-A genannten Verboten **verboten**:

1. Pflanzen, deren vermehrungsfähige Teile oder Tiere einzubringen, aussetzen oder anzusiedeln.

In den besonders geschützten Leichlinger Sandbergen sollen Pflanzen und Tiere generell nicht eingebracht werden, da Beeinträchtigungen besonders schutzwürdiger Biozönosen die Folge sein können und ggf. unbedingt zu erhaltende Populationen durch unkontrolliertes Aussetzen anderer Arten zum Erlöschen gebracht werden können.

zugehörige Einzelfestsetzungen:

Brachen:
Forstliche Festsetzungen:
Maßnahmen: LE_5.1-304

LE_2.3-01a Naturdenkmal „Kieshügel östlich vom Autobahnkreuz Langenfeld“

Blatt Nr.:
3

"Leichlinger Sandberge" nördl. Leichlingen-Kellerhansberg

Anzahl der Teilflächen
Betroffene Kommune: Leichlingen

Flächengröße 1,607 ha

Das Naturdenkmal wird zur Erhaltung der reliefierten Kieshügel und der ehemaligen Sand- und Kiesabbaufläche geschützt.

Ehemaliger Sand-Kiesabbau mit vegetationslosen Sand-Steilwänden und reliefreichem Waldbereich.

Das Gebiet stellt ein wertvolles geowissenschaftliches Objekt dar.

Im einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- Erhaltung der ehemaligen Sand- und Kiesabbaufläche als geowissenschaftliches Dokument (§ 28 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG).

LE_2.3-02 Naturdenkmal „weißer Stein (Sandberg) in Trompete“

Blatt Nr.:
2

Leichlingen-Trompete

Anzahl der Teilflächen
Betroffene Kommune: Leichlingen

Flächengröße 2,207 ha

Das Naturdenkmal wird zur Erhaltung eines gebietstypischen Sandhügels der Heideterrasse, insbesondere zum Schutz und zur Erhaltung von Tro-

Ehemalige Abgrabung der Leichlinger Sandberge, insbesondere mit einer 5 m hohen, südexponierten Abgrabungswand. Oberhalb der Hangkante trockene

ckenmagerstandorten und Altholz, geschützt. Schutzobjekt ist gleichfalls die hohe strukturelle Vielfalt, wertvoll insbesondere für Hecken- und Gebüschbrüter.

Im einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- Erhaltung der exponierten Abgrabungswände mit nur spärlichem Bewuchs, insbesondere zum Schutz und zur Erhaltung als ökologischer Sonderstandort (§ 28 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG).
- Erhaltung der ehemaligen Abgrabung der Leichlinger Sandberge als geowissenschaftliches und naturgeschichtliches Dokument (§ 28 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG).

Zur Erreichung und Erhaltung des/der Schutzzwecke ist **zusätzlich** zu den unter 2.1-A genannten Verboten **verboten**:

1. Pflanzen, deren vermehrungsfähige Teile oder Tiere einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln.

nes Heide- und Besenginstergebüsch in trockenen Eichenwald übergehend.

Es handelt sich um ein ehemaliges Abgrabungsgelände am südlichsten Ausläufer der Leichlinger Sandberge (tertiäre Meeresdünen).

In dem besonders geschützten Sandberg sollen Pflanzen und Tiere generell nicht eingebracht werden, da Beeinträchtigungen besonders schutzwürdiger Biozönosen die Folge sein können und ggf. unbedingt zu erhaltende Populationen durch unkontrolliertes Aussetzen anderer Arten zum Erlöschen gebracht werden können.

LE_2.3-03

Naturdenkmal „1 Winterlinde (Tilia cordata) im Burghof Haus Vorst“

Südlich Leichlingen; Haus Vorst im Burghof

Blatt Nr.:
4

Anzahl der Teilflächen
Betroffene Kommune: Leichlingen

Flächengröße

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung einer markanten, alten großkronigen, das Landschaftsbild prägenden Winterlinde.

Im einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit sowie der Bereicherung des Landschaftsbildes (§ 28 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG).
- Erhaltung der Winterlinde als naturgeschichtliches Dokument (§ 28 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG).

LE_2.3-04	Naturdenkmal „5 Winterlinden (Tilia cordata)“	Quellmulde bei Leichlingen-St. Heribert.
------------------	--	--

Blatt Nr.:
20

Anzahl der Teilflächen
Betroffene Kommune: Leichlingen

Flächengröße

Das Naturdenkmal wird zur Erhaltung des Landschaftsbild prägenden Baumbestandes in der Quellmulde, geschützt.

Im einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit sowie der Bereicherung des Landschaftsbildes (§ 28 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG).
- Erhaltung der ehemaligen Niederwaldbuchen als naturgeschichtliches Dokument (§ 28 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG).

zugehörige Einzelfestsetzungen:

Brachen:
Forstliche Festsetzungen:
Maßnahmen:

LE_2.3-05	Naturdenkmal „1 Stieleiche (Quercus robur) am Siefenkopf bei Honnefeld“	südöstlich Leichlingen-Witzhelden bei "Honnefeld".
------------------	--	--

Blatt Nr.:
32, 48

Anzahl der Teilflächen
Betroffene Kommune: Leichlingen

Flächengröße

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung einer markanten, alten großkronigen, das Landschaftsbild prägenden Stieleiche.

Im einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit sowie der Bereicherung des Landschaftsbildes (§ 28 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG).
- Erhaltung der Stieleiche als naturgeschichtliches Dokument (§ 28 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG).

zugehörige Einzelfestsetzungen:

Brachen:
Forstliche Festsetzungen:
Maßnahmen:

2.4

Geschützte Landschaftsbestandteile

Gemäß §§ 20, 22 und 29 BNatSchG sind die nachstehend näher bezeichneten und in den Festsetzungskarten mit „LB“ gekennzeichneten und abgegrenzten Gebiete als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt:

Die räumliche Abgrenzung der geschützten Landschaftsbestandteile ist in den Festsetzungskarten im Maßstab 1:5.000 festgesetzt.

Die Festsetzungskarten im Maßstab 1:5.000 sind maßgebend.

Schutzzweck für festgesetzte geschützte Landschaftsbestandteile:

Gemäß § 29 Abs. 1 BNatSchG werden Teile von Natur und Landschaft als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Nach § 29 Abs. 1 BNatSchG sind geschützte Landschaftsbestandteile rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist.

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil beinhaltet ausschließlich den Objektschutz, der den festgesetzten Flächenschutz überlagert. Die Festsetzungen gemäß Ziffern 2.1 „Naturschutzgebiete“ und 2.2 „Landschaftsschutzgebiete“ dieses Landschaftsplans bleiben insofern unberührt.

Die Abgrenzungen und die von der Schutzfestsetzung betroffenen Grundstücke sind aus den Festsetzungskarten zu entnehmen.

Sollte aus den Festsetzungskarten nicht eindeutig zu entnehmen sein, ob ein Grundstück oder ein Teil davon zum geschützten Landschaftsbestandteil gehört, so gilt es als nicht von der Festsetzung betroffen.

Der Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil liegt entweder die Darstellung als schutzwürdiger Biotop im Biotopkataster des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV), die Bewertung als landschaftlich bedeutendes und belebendes Element oder seine Funktion im Biotopverbund, zugrunde.

Die jeweils gebietsspezifischen Schutzzwecke werden unter den entsprechenden Festsetzungen der geschützten Landschaftsbestandteile präzisiert.

Der Schutz kann sich auf den gesamten Bestand an Alleen, einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

Gemäß § 29 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen nach Buchstabe **A.** verboten.

A. Verbotsvorschriften

In den festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteilen ist zur Erreichung des Schutzzweckes insbesondere **verboten:**

1. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten
2. zu zelten, zu campen oder zu lagern
3. Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden oder zu lagern
4. Futtermieten, Dung- oder Mistmieten anzulegen, Düngemittel zu lagern, Faul- oder Klärschlamm oder Gärfutter oder sonstige Abfallstoffe auszubringen, anzuwenden oder zu lagern
5. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, oder ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen oder zu entfernen
6. Pflanzen, deren vermehrungsfähige Teile oder Tiere einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln

Das Verbot dient der Vermeidung unkontrollierter Brände und der Erhaltung der Kleintier- und Insektenwelt sowie des Bodenlebens.

Unerwünschte Nährstoff- und Schadstoffanreicherungen sollen hierdurch ausgeschlossen werden, um somit eine natürliche Boden- und Vegetationsentwicklung zu gewährleisten.

Das Ausbringen von Wirtschaftsdüngern soll zulässig bleiben und nach Maßgabe der "guten fachlichen Praxis" erfolgen.

Das Verbot ist darauf ausgerichtet, wildlebende Tiere und ihre Lebensgemeinschaften als Teil des Naturhaushaltes in ihrer natürlich und historisch gewachsenen Artenvielfalt und sonstigen Lebensbedingungen nachhaltig zu schützen.

In geschützten Landschaftsbestandteilen sollen Pflanzen und Tiere generell nicht eingebracht werden, da Beeinträchtigungen besonders schutzwürdiger Biozönos die Folge sein können und ggf. unbedingt zu erhaltende Populationen durch unkontrolliertes Aussetzen anderer Arten zum Erlöschen gebracht werden können. Eingeschlossen ist das Aussetzen von Fischen in geschützten Gewässern (Besatzmaßnahmen), von Wildtieren und Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen.

- | | |
|---|--|
| 7. Pflanzen aller Art oder Pilze oder Pflanzenteile abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden | Insbesondere schädliche Einwirkungen auf seltene und gefährdete Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften der Schutzobjekte sollen hierdurch verhindert werden. |
| 8. den Bereich unter der Baumkrone (Kronen- und Traufbereich) oder Teile davon oder den Bereich des Baumbestandes mit Asphalt, Beton, Fertigsteinen oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke zu befestigen oder den Boden hier zu verdichten oder zu versiegeln | Das Verbot gilt für die zu schützenden Einzelgehölze, Baumgruppen und Baumreihen. |
| 9. Bäume aufzuasten, Zweige abzusägen oder abubrechen, das Wurzelwerk oder die Rinde zu beschädigen oder an den Bäumen Befestigungen aller Art vorzunehmen | Hierzu gehört insbesondere auch die Anbringung von Weide- oder Koppel- oder sonstigen Zäunen. |

B. Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten 2.4 A 1-9 bleiben:

- | | |
|---|---|
| a) die im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzten oder von der unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder einvernehmlich abgestimmten Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung eines besonders geschützten Teils von Natur und Landschaft. | |
| b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen, | |
| c) die im Sinne des Landschaftsgesetzes und Bundesnaturschutzgesetzes rechtmäßige und ordnungsgemäße Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis, | |
| d) die ordnungsgemäße und pflegliche Bewirtschaftung forstwirtschaftlicher Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang | Dazu gehören auch notwendige Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht. |
| e) rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; | |

-
- | | |
|--|---|
| f) schonende und fachgerechte Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen | Dies dient in der Regel der Regulierung des Jahreszuwachses von Hecken, lebenden Zäunen, Gebüsch und anderen Gehölzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen. |
| g) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich der Errichtung von Ansinzeinrichtungen | |
| h) die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei im Sinne des Landesfischereigesetzes | |
| i) bei Massenvermehrung von Schädlingen der ausnahmsweise Einsatz von Insektiziden in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde, der Landwirtschaftskammer und der Unteren Forstbehörde. | Alle in Deutschland zugelassenen Pflanzenschutzmittel sind im Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (BBA) mit Sitz in Braunschweig und Berlin aufgelistet |
| j) Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten an Straßen und Erholungswegen, Versorgungsanlagen bzw. an Versorgungsleitungen einschließlich der entsprechenden Schutzstreifen durch den jeweils zuständigen Unterhaltungsträger oder Befugten gemäß der Verpflichtungen aus den Zulassungsverfahren oder im Sinne der unmittelbaren Gefahrenabwehr. Die Sorgfaltspflichten nach §§ 13 bis 19 BNatSchG, § 33 BNatSchG i.V. mit §§ 44 BNatSchG und 48 c LG NRW und 30 BNatSchG i.V. mit § 62 Abs. 1, Nr. 3 LG NRW finden entsprechend Anwendung. Der Beginn der Arbeiten ist der Unteren Landschaftsbehörde im Einzelfall anzuzeigen. | Die Ausnahme beschränkt sich auf Maßnahmen im bisherigen Bestand.

Soweit erforderliche Zufahrten oder Baustellenlager außerhalb von Versorgungsstrassen oder Schutzstreifen liegen, gelten die üblichen Verbotstatbestände

Bei der Durchführung der notwendigen Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten bedürfen die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes und des Artenschutzes der besonderen Beachtung. |
| k) die Errichtung oder Änderung ortsüblicher Weide- oder Koppelzäune oder die Errichtung ortsüblicher Kulturzäune im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft. | |
| l) die Gewässerunterhaltung auf der Grundlage eines von der Unteren Umweltschutzbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Unterhaltungsplanes sowie die Beseitigung von Hochwasserschäden | |

C. Befreiungen

Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung erteilen von den Verboten, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder

2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Gem. § 67 Abs. 3 BNatSchG kann die Befreiung mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 15 Abs. 1 bis 4 und Absatz 6 sowie § 17 Abs. 5 und 7 BNatSchG finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt.

D. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Abs. 7 BNatSchG i.V. mit 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote nach Ziffern **2.4 A. 1 - 9** oder **2.4 E** verstößt.

E. Folgende geschützte Landschaftsbestandteile sind festgesetzt:

BU_2.4-01

Geschützter Landschaftsbestandteil „Feldgehölzflur und Altbaumbestände bei Großösinghausen“Blatt Nr.:
47

Das Gebiet wird zur Erhaltung der Grünlandfreiflächen, der wertvollen Hecken und alten Einzelgehölze, geschützt.

Im einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- Erhaltung zur Belebung und nachhaltigen Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG).

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Rheinisch-Bergischen-Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist.

Hat der Beirat nicht innerhalb von 6 Wochen nach Aufforderung eine Stellungnahme abgegeben, so kann die Untere Landschaftsbehörde ohne die Stellungnahme entscheiden.

Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen.

Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, hat die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung zu erteilen.

Ordnungswidrigkeiten nach § 70 Abs. 1 LG NRW können nach § 71 LG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000.- Euro geahndet werden.

Bestände nordwestlich Burscheid-Großösinghausen

Anzahl der Teilflächen
Betroffene Kommune: Burscheid

Flächengröße 0,966 ha

Gebietsbeschreibung:

Hängige Grünlandflächen mit altem, markanten Einzelbäumen sowie einer Feldgehölzflur entlang einer Hangkante und Feldweg.

Die alten Einzelbäume und Hecken sind aufgrund ihres markanten Erscheinungsbildes von besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild.

- Sicherung der Funktion als Verbindungselement im Biotopverbund von herausragender Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 4 BNatSchG)
- Erhaltung eines strukturreichen Lebensraummosaiks (alte Laubbäume, Gehölzflur und hängige Grünlandflächen) als Lebensraum für Standort angepasste, charakteristische Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1; Ziff. 1, 3 u. 4 BNatSchG)

zugehörige Einzelfestsetzungen:

Brachen:
Forstliche Festsetzungen:
Maßnahmen: BU_5.1-701

BU_2.4-02

Geschützter Landschaftsbestandteil „Obstweide bei Neuenhaus“

Bestand nördlich Burscheid-Neuenhaus an der K 2

Blatt Nr.:
18

Anzahl der Teilflächen
Betroffene Kommune: Burscheid

Flächengröße 0,815 ha

Die Obstweide wird zur Erhaltung des Baumbestandes als faunistisch und kulturhistorisch bedeutsamer Biotoptyp im Bergischen Land, geschützt.

Gebietsbeschreibung:

Gut erhaltene Obstweide mit altem Obstbaumbestand.

Im einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- Erhaltung und Sicherung des Obstbaumbestandes und der Grünlandflächen als Lebensraum für Standort angepasste, charakteristische Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1; Ziff. 1, 3 u. 4 BNatSchG).
- Erhaltung zur Belebung und nachhaltigen Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG).
- Sicherung der Funktion als Verbindungselement im Biotopverbund von besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 4 BNatSchG)

Die Obstweide ist wegen der Bedeutung für das Landschaftsbild und für die Tierwelt zu erhalten.

zugehörige Einzelfestsetzungen:

Brachen:
Forstliche Festsetzungen:
Maßnahmen:

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
------------	------------------------------------	---------------------

BU_2.4-03 **Geschützter Landschaftsbestandteil „Obstweiden, Obstallee und Hecken südöstl. von Bellinghausen“**

Blatt Nr.:
46, 62

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung von in besonderer Weise der Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes dienenden, kulturhistorisch und ökologisch wertvollen Obstweiden mit altem, gut gepflegtem Baumbestand sowie der umgebenden, gepflegten Weißdornhecken und einer Allee aus alten Obstbäumen.

Im einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- Erhaltung zur Belebung und nachhaltigen Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG).
- Erhaltung und Sicherung des Obstbaumbestandes, der Hecken und Baumallee sowie der Grünlandflächen, als Lebensraum für Standort angepasste, charakteristische Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1; Ziff. 1, 3 u. 4 BNatSchG).

zugehörige Einzelfestsetzungen:

Brachen:
Forstliche Festsetzungen:
Maßnahmen:

Bestände südöstlich von Burscheid-Bellinghausen.

Anzahl der Teilflächen
Betroffene Kommune: Burscheid

Flächengröße 3,749 ha

Gebietsbeschreibung:

Hängige Grünlandflächen mit alten, markanten Einzelbäumen sowie einer Feldgehölzflur entlang einer Hangkante und Feldweg

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst das ringsherum von Weißdornhecken umschlossene mit Obstbäumen bestandene Weidegrünland südsüdöstlich von Bellinghausen, einschließlich der Obstbaumallee.

BU_2.4-04 **Geschützter Landschaftsbestandteil „Birnbäumallee an Hofzufahrt zum Spiegelhof“**

Blatt Nr.:
17

Die Allee wird wegen ihrer besonderen Bedeutung zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, geschützt.

Im einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- Erhaltung zur Belebung und nachhaltigen Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG).
- Erhaltung und Sicherung der Obstbaumallee, als Lebensraum für ange-

Baumallee südwestlich Burscheid-Dürscheid bis zum "Spiegelhof"

Anzahl der Teilflächen
Betroffene Kommune: Burscheid

Flächengröße 0,223 ha

Die Obstbaumallee ist wegen ihrer besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild zu erhalten.

passte Tierarten, insbesondere Insekten und Höhlenbrüter (§ 29 Abs. 1; Ziff. 1, 3 u. 4 BNatSchG).

zugehörige Einzelfestsetzungen:

Brachen:
Forstliche Festsetzungen:
Maßnahmen:

BU_2.4-05 Geschützter Landschaftsbestandteil „Obstweiden und Wiesen bei Straßerhof“

Blatt Nr.:
29, 45

Die Obstweide wird zur Erhaltung und Verbesserung des Baumbestandes als faunistisch und kulturhistorisch bedeutsamer Biotoptyp des Bergischen Landes, geschützt.

Im einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- Erhaltung und Sicherung des Obstbaumbestandes und der Grünlandflächen, als Lebensraum für Standort angepasste, charakteristische Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für Höhlenbrüter und Insekten (§ 29 Abs. 1; Ziff. 1, 3 u. 4 BNatSchG).
- Erhaltung zur Belebung und nachhaltigen Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG).
- Sicherung der Funktion als Verbindungselement im Biotopverbund von herausragender Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 4 BNatSchG)

zugehörige Einzelfestsetzungen:

Brachen:
Forstliche Festsetzungen:
Maßnahmen:

nördlich Burscheid-Straßerhof und Lungstraße

Anzahl der Teilflächen
Betroffene Kommune: Burscheid

Flächengröße 3,078 ha

Gebietsbeschreibung:

Flächige im Mittelhangbereich oberhalb einer Quellmulde befindliche Obstwiese und Weide mit Altholzbestand sowie flächige Neupflanzungen mit Hochstämmen regionaltypischer Sorten.

Die Obstweide ist wegen der Bedeutung für das Landschaftsbild und für die Tierwelt zu erhalten.

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
LE_2.4-01	Geschützter Landschaftsbestandteil „Obstweide bei Kradenpuhl“	Obstweide bei Leichlingen-Kradenpuhl
Blatt Nr.: 6	<p>Das Gebiet wird zur Erhaltung der Obstbaumbestände als Relikte eines naturraumtypischen und faunistisch wertvollen Kulturbiotops und als Lebensraum für verschiedene Insekten, geschützt.</p> <p>Im einzelnen werden folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none">- Erhaltung zur Belebung und nachhaltigen Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG).- Erhaltung und Sicherung des Obstbaumbestandes und der Grünlandflächen, als Lebensraum für Standort angepasste, charakteristische Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für Höhlenbrüter und Insekten (§ 29 Abs. 1; Ziff. 1, 3 u. 4 BNatSchG). <p>zugehörige Einzelfestsetzungen:</p> <p>Brachen: Forstliche Festsetzungen: Maßnahmen:</p>	<p>Anzahl der Teilflächen Betroffene Kommune: Leichlingen</p> <p>Flächengröße 0,568 ha</p> <p>Gebietsbeschreibung: Lückiger Obstbaumbestand im nördlichen Ortsrandbereich von Kradenpuhl.</p> <p>Das Gebiet ist wertvoll für Höhlenbrüter, Insekten und Schmetterlinge.</p>
LE_2.4-02	Geschützter Landschaftsbestandteil „Obstweide bei St. Heribert“	Nordwestlich Leichlingen-St.Heribert bei "Grünscheid"
Blatt Nr.: 20	<p>Die Obstweide wird zur Erhaltung eines landschaftsraumtypischen Biotops mit kulturhistorischer Bedeutung im Bergischen Land sowie als wertvoller Lebensraum für Insekten und Höhlenbrüter, geschützt.</p> <p>Im einzelnen werden folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none">- Erhaltung und Sicherung des Obstbaumbestandes und der Grünlandflächen, als Lebensraum für Standort angepasste, charakteristische Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für Höhlenbrüter und Insekten (§ 29 Abs. 1; Ziff. 1, 3 u. 4 BNatSchG).- Erhaltung zur Belebung und nachhaltigen Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG).	<p>Anzahl der Teilflächen Betroffene Kommune: Leichlingen</p> <p>Flächengröße 0,334 ha</p> <p>Gebietsbeschreibung: Obstweide mit alten Obstbaumhochstämmen. Einige abgestorbene Bäume sowie viele Bäume mit Astlöchern.</p> <p>Die Obstweide ist wertvoll für Höhlenbrüter, Insekten und Schmetterlinge.</p>

zugehörige Einzelfestsetzungen:

Brachen:
Forstliche Festsetzungen:
Maßnahmen:

LE_2.4-03

Geschützter Landschaftsbestandteil „Obstweide bei Witzhelden“

Bestand nordwestlich Leichlingen-Witzhelden bei Bechhausen

Blatt Nr.:
32

Anzahl der Teilflächen
Betroffene Kommune: Leichlingen

Flächengröße 0,782 ha

Die Obstweide wird zur Erhaltung und zur Verbesserung des Baumbestandes als kulturhistorisch und faunistisch bedeutsamer Biotoptyp des Bergischen Landes, geschützt.

Gebietsbeschreibung:

Lückige Obstweide mit altem Baumbestand.

Im einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- Erhaltung zur Belebung und nachhaltigen Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG).
- Erhaltung und Sicherung des Obstbaumbestandes und der Grünlandflächen, als Lebensraum für Standort angepasste, charakteristische Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für Höhlenbrüter und Insekten (§ 29 Abs. 1; Ziff. 1, 3 u. 4 BNatSchG).
- Sicherung der Funktion als Verbindungselement im Biotopverbund von besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 4 BNatSchG)

Die Streuobstweide ist wegen ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild zu erhalten.

zugehörige Einzelfestsetzungen:

Brachen:
Forstliche Festsetzungen:
Maßnahmen:

LE_2.4-04

Geschützter Landschaftsbestandteil „Obstwiese bei Höhscheid“

östlich Höhscheid

Blatt Nr.:
47

Anzahl der Teilflächen
Betroffene Kommune: Leichlingen

Flächengröße 1,578 ha

Die Obstweide wird zur Erhaltung und zur Pflege eines landschaftsraumtypischen Biotoptyps mit Bedeutung für Insekten und Höhlenbrüter, geschützt.

Gebietsbeschreibung:

Große im Zusammenhang gut erhaltene Obstwiese.

Im einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- Erhaltung zur Belebung und nachhaltigen Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG).

Die Obstweide ist wegen ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild zu erhalten.

- Erhaltung und Sicherung des Obstbaumbestandes und der Grünlandflächen, als Lebensraum für Standort angepasste, charakteristische Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für Höhlenbrüter und Insekten (§ 29 Abs. 1; Ziff. 1, 3 u. 4 BNatSchG).

- Sicherung der Funktion als Verbindungselement im Biotopverbund von herausragender Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 4 BNatSchG)

zugehörige Einzelfestsetzungen:

Brachen:
Forstliche Festsetzungen:
Maßnahmen:

LE_2.4-05

Geschützter Landschaftsbestandteil „Teiche und Feuchtwaldreste bei Rehborn“

Teiche und Feuchtwaldreste südlich Leichlingen-Rehborn und Schnugsheide

Blatt Nr.:
4

Anzahl der Teilflächen
Betroffene Kommune: Leichlingen

Flächengröße 1,139 ha

Erhaltung von Waldresten mit teilweise altem Baumbestand sowie feuchtem Erlen- und Birkenwald. Erhaltung von Stillgewässern als Lebensraum u.a. für Wasserpflanzen, Libellen und Amphibien.

Im einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- Sicherung der Funktion als Verbindungselement im Biotopverbund von herausragender Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 4 BNatSchG)

- Erhaltung und Sicherung der Klein- und Stillgewässer sowie des Erlen-Birkenwaldes, als Lebensraum für Standort angepasste, charakteristische Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für Sumpf- und Wasserpflanzen sowie für Libellen und Amphibien (§ 29 Abs. 1; Ziff. 1, 3 u. 4 BNatSchG).

Der gut ausgebildete Biotopkomplex stellt mit seiner hohen Strukturvielfalt einen wertvollen Lebensraum besonders für Amphibien, Libellen, Avifauna sowie für Wasser- und Sumpfpflanzen dar.

Zur Erreichung und Erhaltung des/der Schutzzwecke ist **zusätzlich** zu den unter 2.1-A genannten Verboten **verboten**:

1. den Grundwasserspiegel zu verändern sowie Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernden Maßnahme vorzunehmen

Das Verbot dient dem Erhalt der umgebenden und von dem hoch anstehenden Grundwasserstand beeinflussten Standorte mit Erlen- und Birkengehölzen.

Lage/Ziff.

Textl. Darstellungen/Festsetzungen

Erläuterungsbericht

2. in den Beständen des Birken- und Erlengehölzes das auf natürliche Weise anfallende, liegende oder stehende Totholz zu entfernen, Bodenschuttkalkungen durchzuführen

Das Verbot dient der Erhaltung von ökologisch wertvollen Lebensräumen und Kleinstandorte für angepasste Tier- und Pflanzenarten

zugehörige Einzelfestsetzungen:

Brachen:

Forstliche Festsetzungen:

Maßnahmen:

3 Zweckbestimmung für Brachflächen

Gemäß § 24 Abs. 1 LG NRW in Verbindung mit § 34 Abs. 6 LG NRW ist für die nachstehend näher bezeichneten und in den Festsetzungskarten sowie den Anlagenkarten mit „E“ oder „B“ gekennzeichneten und abgegrenzten Flächen eine Zweckbestimmung für Brachflächen festgesetzt.

Die räumliche Abgrenzung der Zweckbestimmung für Brachflächen ist in den Festsetzungskarten im Maßstab 1:5000 festgesetzt.

Die Festsetzungskarten im Maßstab 1:5.000 sind maßgebend.

Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 Nr. 3 LG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 34 Abs. 6 LG NRW Grundstücke in einer Weise nutzt, die den Festsetzungen dieses Landschaftsplans gemäß Ziffern 3.1 oder 3.2 widersprechen.

Nach § 24 LG NRW kann der Landschaftsplan nach Maßgabe der Entwicklungsziele (§ 18 LG NRW) die Zweckbestimmung für Brachflächen dadurch festsetzen, dass diese

- der natürlichen Entwicklung überlassen (Ziffer 3.1) oder
- in bestimmter Weise genutzt, bewirtschaftet oder gepflegt (Ziffer 3.2) werden müssen.

Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, dass eine Nutzung ins Werk gesetzt ist.

Die Abgrenzung und die von der Festsetzung betroffenen Grundstücke sind aus den Festsetzungskarten zu entnehmen.

Sollte aus den Festsetzungskarten nicht eindeutig zu entnehmen sein, ob ein Grundstück oder ein Teil davon zur Festsetzung gehört, so gilt es als nicht von der Festsetzung betroffen.

Befreiungen richten sich nach § 69 Abs. 1 LG NRW.

Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG NRW können nach § 71 LG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000.- Euro geahndet werden.

3.1

Natürliche Entwicklung bzw. gelenkte Sukzession

Gemäß § 24 Abs. 1 LG NRW sind für die nachstehend näher bezeichneten und in den Festsetzungskarten mit „E“ gekennzeichneten und abgegrenzten Brachflächen das Überlassen der natürlichen Entwicklung bzw. die gelenkte Sukzession festgesetzt.

Die Flächen sind einer regelmäßigen Vegetationskontrolle zu unterziehen, um bei einem vermehrten Auftreten von Problemkräutern (Neophyten) gezielte Pflegemaßnahmen durchführen zu können.

Sofern diese Maßnahmen innerhalb von 5 Pflegejahren zu keinem Erfolg führen, können die Flächen mit heimischen und standortgerechten Laubge-

Bei den festgesetzten Flächen handelt es sich um überwiegend kleinflächige Feucht- und Nassgrünlandbrachen, die sich aufgrund zumeist länger zurückliegender Nutzungsaufgabe in einem bereits fortgeschrittenen Sukzessionsstadium befinden.

Die erforderlichen Pflegemaßnahmen werden von der unteren Landschaftsbehörde veranlasst. Deren Durchführung soll auf der Grundlage von Pflegeverträgen mit Landwirten und Landwirtinnen erfolgen.

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	hölzen gemäß Gehölzliste, Kapitel 6.1 bepflanzt werden.	
BU_3.1-01 Blatt Nr.: 63	Feucht-Nassgrünlandbrache zugehöriges Schutzgebiet BU_2.2-05 Als Ziel der natürlichen Entwicklung bzw. gelenkten Sukzession wird festgesetzt: - natürliche Entwicklung der hochstaudenreichen, verbuschenden Feucht-/Nassgrünlandbrache mit langfristiger Entwicklungstendenz zum Auenwald	Bachtal südl. Burscheid-Großbruch Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Burscheid Flächengröße: 6.394 m ²
BU_3.1-02 Blatt Nr.: 63	Verlandende Teiche und Nassgrünlandbrache zugehöriges Schutzgebiet BU_2.2-05 Als Ziel der natürlichen Entwicklung bzw. gelenkten Sukzession wird festgesetzt: - natürliche Entwicklung der hochstaudenreichen, verbuschenden Nassgrünlandbrache mit langfristiger Entwicklungstendenz zum Auenwald - natürliche Entwicklung der bereits verlandenden Teiche	Bachtal bei Burscheid-Hinterweg Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Burscheid Flächengröße: 1.443 m ²
BU_3.1-03 Blatt Nr.: 30	Feucht-/Nassgrünlandbrachen zugehöriges Schutzgebiet BU_2.2-08 Als Ziel der natürlichen Entwicklung bzw. gelenkten Sukzession wird festgesetzt: - natürliche Entwicklung in Richtung bachbegleitender Erlen-/Eschenwälder bzw. Eichen-/Hainbuchenwälder.	Grünlandbrachen (2 Teilflächen) am östl. Burscheid-Irlermühle Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Burscheid Flächengröße: 8.568 m ²
BU_3.1-04 Blatt Nr.: 47	Feucht-/Nassgrünlandbrache zugehöriges Schutzgebiet BU_2.2-01 + 09 Als Ziel der natürlichen Entwicklung bzw. gelenkten Sukzession wird festgesetzt:	Brachfläche südl. Burscheid-Benninghausen Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Burscheid Flächengröße: 2.021 m ²

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
BU_3.1-05	Feucht-/Nassgrünlandbrache	Feuchtbrachen (2 Flächen) im Murbachtal nördl. Griesberg
Blatt Nr.: 46	zugehöriges Schutzgebiet BU_2.2-09	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Burscheid
	- Die Brachfläche wird der natürlichen Entwicklung zum Schutz des Quellbereiches und der Entwicklung von Gehölzstrukturen quelliger Standorte überlassen. Als Ziel der natürlichen Entwicklung bzw. gelenkten Sukzession wird festgesetzt: - Die Feuchtbrachen werden der natürlichen Entwicklung überlassen. - Zur Erhaltung gehölzfreier Hochstaudenflächen ist der Gehölzaufwuchs in einem Abstand von 3-5 Jahren zu entfernen.	Flächengröße: 11.285 m ² Die Maßnahme dient der Entwicklung feuchter Hochstaudenbereiche am Murbach und Kratzheimer Bach als Ergänzung des Biotopkomplexes aus Feuchtbrachen, Feuchtwiesen, Gehölzen, Teichen und bewaldeten Hängen.
BU_3.1-06	Feucht-/Nassgrünlandbrache	Feuchtbrache am Murbach, östl. Burscheid-Kleinösinghausen
Blatt Nr.: 47	zugehöriges Schutzgebiet BU_2.2-09	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Burscheid
	Als Ziel der natürlichen Entwicklung bzw. gelenkten Sukzession wird festgesetzt: - Die Feuchtbrache wird der natürlichen Entwicklung mit standorttypischer Gehölzvegetation im Auebereich des Murbaches überlassen.	Flächengröße: 3.441 m ²
BU_3.1-07	Gehölzreiche Feuchtbrache	Grünlandbrache an der K2 südl. Burscheid-Heide
Blatt Nr.: 63	zugehöriges Schutzgebiet BU_2.2-01	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Burscheid
	Als Ziel der natürlichen Entwicklung bzw. gelenkten Sukzession wird festgesetzt: - Die Grünlandbrache wird der natürlichen Entwicklung vielseitiger Gehölzstrukturen unterschiedlicher Feuchtestufen und dem Schutz des Quellstandortes überlassen. - An den Rändern zu den Straßen hin erfolgt eine randliche Initialschutzpflanzung mit Gehölzen der potentiell natürlichen Vegetation.	Flächengröße: 2.880 m ²

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
BU_3.1-08	Feucht-/Nassgrünlandbrache	Brachfläche bei Burscheid-Kleinhamberg; östl. der K2
Blatt Nr.: 18	zugehöriges Schutzgebiet BU_2.2-04	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Burscheid
	Als Ziel der natürlichen Entwicklung bzw. gelenkten Sukzession wird festgesetzt: - Die Brachfläche wird der natürlichen Entwicklung zu überlassen.	Flächengröße: 819 m ² Die Maßnahme dient der Entwicklung vorwaldartiger Gehölzstrukturen zur Ergänzung des Wald-Wiesen-/Bachauenkomplexes entlang des Hamburger Bachs.
BU_3.1-09	Feucht-/Nassgrünlandbrachen	3 Brachflächen im Wiembachtal bzw. Köttersbach westl. Burscheid-Spiegelhof
Blatt Nr.: 17	zugehöriges Schutzgebiet BU_2.2-08	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Burscheid
	Als Ziel der natürlichen Entwicklung bzw. gelenkten Sukzession wird festgesetzt: - Die Brachflächen werden der natürlichen Entwicklung überlassen.	Flächengröße: 9.344 m ² Die Maßnahme dient der Entwicklung bachbegleitender Erlen-/Eschenwälder bzw. Sternmieren-Eichen-/Hainbuchenwälder.

3.2

Bewirtschaftung oder Pflege

Gemäß § 24 Abs. 1 LG NRW ist für die nachstehend näher bezeichneten und in den Festsetzungskarten mit „B“ gekennzeichneten und abgegrenzten Brachflächen die Bewirtschaftung oder eine nutzungsintegrierte Pflege festgesetzt.

Die Flächen sind durch regelmäßige Mahd oder Beweidung offen zu halten. Die Pflegemaßnahmen sollen je nach Flächengröße und Bestandszusammensetzung abschnittsweise und nach Pflegerhythmus und -intensität differenziert erfolgen. Zum Teil sind Erstpflegemaßnahmen zwecks Zurückdrängung von Problemkräutern (Neophyten) notwendig.

Bei den festgesetzten Flächen handelt es sich um kleinflächige Grünlandbrachen (Feuchtgrünlandbrachen) in zum größten Teil offenen Bachtälern.

Die erforderlichen Pflegemaßnahmen werden von der unteren Landschaftsbehörde veranlasst. Deren Durchführung soll auf der Grundlage von vertraglichen Vereinbarungen mit Landwirten und Landwirtinnen erfolgen.

Bei der Durchführung von Pflegemaßnahmen und dem Abschluss von Pflege- und Bewirtschaftungsverträgen mit Landwirten und Landwirtinnen, sind die Rahmenrichtlinie Vertragsnaturschutz und die Bewirtschaftungspakete nach dem Kreiskulturlandschaftsprogramm (KuLaPro) in der jeweils gültigen Fassung vorrangig anzuwenden.

BU_3.2-01 Feuchtgrünlandbrache

Blatt Nr.:
30

zugehöriges Schutzgebiet
BU_2.2-08

Als Ziel der Bewirtschaftung bzw. Pflege wird festgesetzt:

Die Brachfläche am Imelsbach wird als Hochstaudenflur erhalten und gepflegt.

Zur Erreichung und Erhaltung des Zieles ist geboten:

- Naturschutzgerechte Bewirtschaftung bzw. nutzungsintegrierte Pflege der brachliegenden ehemaligen Grünlandflächen. Abschnittsweise Durchführung im mehrjährigen Turnus.

Grünlandbrache im Imelsbachtal nördl. Burscheid-Irlershof

Anzahl der Teilflächen:
zugehörige Gemeinde: Burscheid

Flächengröße: 2.497 m²

Die Maßnahme dient der Entwicklung bzw. Erhaltung einer artenreichen Hochstaudenflur und der Offenhaltung der Imelsbachaue.

BU_3.2-02 Grünlandbrache

Blatt Nr.:
47

zugehöriges Schutzgebiet
BU_2.2-01

Als Ziel der Bewirtschaftung bzw. Pflege wird festgesetzt:

Entwicklung einer Obstwiese auf einer Grünlandbrache westlich von Kleinösinghausen.

Zur Erreichung und Erhaltung des Zie-

Grünlandbrache westl. Burscheid-Kleinösinghausen

Anzahl der Teilflächen:
zugehörige Gemeinde: Burscheid

Flächengröße: 2.837 m²

Die Maßnahme dient der Entwicklung einer extensiven Obstwiese und der Einbindung des Ortsrandes in die Landschaft.

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
BU_3.2-03	Feucht-/Nassgrünlandbrache	Quellbereich nordöstl. Burscheid- Eichenplätzchen
Blatt Nr.: 45	zugehöriges Schutzgebiet BU_2.2-07	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Burscheid Flächengröße: 2.291 m ²
	<p>les ist geboten:</p> <ul style="list-style-type: none">- Pflanzung von Hochstamm-Obstbäumen,- Regelmäßige fachgerechte Pflegeschnitte der Obstbäume,- Naturschutzgerechte Bewirtschaftung bzw. nutzungsintegrierte Pflege der brachliegenden ehemaligen Grünlandflächen. Abschnittsweise Durchführung im mehrjährigen Turnus. <p>Als Ziel der Bewirtschaftung bzw. Pflege wird festgesetzt:</p> <p>Offenhalten der Feucht- und Nassgrünlandbrache.</p> <p>Folgende Maßnahme ist zur Erreichung des Zieles geboten:</p> <ul style="list-style-type: none">- Naturschutzgerechte Bewirtschaftung bzw. nutzungsintegrierte Pflege der brachliegenden ehemaligen Grünlandflächen. Abschnittsweise Durchführung im mehrjährigen Turnus.	
LE_3.2-01	Grünlandbrache	Brache nordwestl. Leichlingen- Kradenpuhl
Blatt Nr.: 6	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.2-11	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 7.004 m ²
	<p>Als Ziel der Bewirtschaftung bzw. Pflege wird festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none">- Offenhalten der Feucht- und Nassgrünlandbrache. <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Zieles ist geboten:</p> <ul style="list-style-type: none">- Naturschutzgerechte Bewirtschaftung bzw. nutzungsintegrierte Pflege der brachliegenden ehemaligen Grünlandflächen. Abschnittsweise Durchführung im mehrjährigen Turnus;- Entfernung von aufkommendem Gehölzaufwuchs bzw. Gehölzrückschnitt nach Bedarf.	Arten- und strukturreiche Feucht- und Nassbrache als bedeutsames Trittsteinbiotop im siedlungsnahen Bereich und Lebensraum für Avifauna (Vogelwelt) und Amphibien.

4 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung

Auf § 35 Abs. 1 und 2 LG NRW wird hingewiesen.

Nach § 25 LG NRW kann der Landschaftsplan in Naturschutzgebieten nach § 23 BNatSchG und in geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 29 BNatSchG im Einvernehmen mit der Forstbehörde für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen, soweit dies zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich ist.

Die räumliche Abgrenzung der besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung ist in den Festsetzungskarten im Maßstab 1:5.000 festgesetzt. Die Festsetzungskarten im Maßstab 1:5.000 sind maßgebend.

Sollte aus den Festsetzungskarten nicht eindeutig zu entnehmen sein, ob ein Grundstück oder ein Teil davon zur Festsetzung gehört, so gilt es als nicht von der Festsetzung betroffen (ausgenommen sind die in Zweifelsfällen gemäß Ziffern 4.2 bzw. 4.3 festgesetzten zwanzig Meter breiten Streifen beiderseits von Bachufeln, gemessen jeweils ab der oberen Uferböschungskante).

Sofern die Abgrenzungen der Festsetzungskarten an den Bachsiefen nicht an Grundstücksgrenzen, Geländecken, Wegen oder Bestandsgrenzen zweifelsfrei vor Ort nachvollziehbar sind, gilt beiderseits der Ufer ein zwanzig Meter breiter Streifen als festgesetzt (gemessen jeweils ab der oberen Uferböschungskante).

Befreiungen richten sich nach § 67 Abs. 1 BNatSchG.

Die zu verwendenden Gehölzarten sind in der Gehölzliste (siehe Anhang Ziffer 6.1) aufgeführt.

Die Gehölzliste Ziffer 6.1 ist bindend zur Durchführung von Maßnahmen gem. Ziffern 4.1, 4.2 und 4.3 dieses Landschaftsplans.

Die ergänzenden Regelungen zu den Waldstandorten in den Naturschutzgebieten sind zu beachten.

Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Abs. 7 BNatSchG i.V. mit § 70 Abs. 1 Nr. 5 LG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 35 Abs. 1 Satz 1 LG NRW die Festsetzungen des Landschaftsplans für die forstliche Bewirtschaftung unter den Ziffern 4.1 bis 4.3 nicht beachtet.

Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG NRW können nach § 71 LG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden.

4.1 Erstaufforstung mit Festlegung oder Ausschluss bestimmter Baumarten

Gemäß § 25 LG NRW wird festgesetzt:

Bei Erstaufforstungen sind auf den nachstehend näher bezeichneten, in den Festsetzungskarten gekennzeichneten und in ihren Grenzen festgesetzten Flächen Baumarten der potenziell natürlichen Waldgesellschaften vorgeschrieben.

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>Die Verwendung von Nadelbaumarten oder Pappelarten ist ausgeschlossen.</p> <p>Die ergänzenden Regelungen gem. Ziffer BU_2.1-03 zum Naturschutzgebiet "Eifgenbachtal und Seitentäler" für die Standorte der nachfolgend genannten natürlichen Waldgesellschaften,</p> <ul style="list-style-type: none"> - dem prioritären Lebensraum der Erlen-Eschenwälder und Weichholzaunenwälder (91EO) - sowie für die bedeutsamen Lebensräume der Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder und der repräsentativen Hainsimsen-Buchenwälder gem. Anhang I der FFH-Richtlinie, sind zu beachten. 	<p>Bei Durchführung der Maßnahmen ist die Berücksichtigung der entsprechenden Sicherheitsabstände gem. VDE-Bestimmungen erforderlich. Die Art der Maßnahmendurchführung wird bei Bedarf mit den Energieversorgungsträgern abgestimmt.</p>
BU_4.1-01	Adlerfarnbrache zwischen zwei Laubgehölzbeständen	Hangbereiche zum Höhscheider Bachtal nördl. Burscheid-Benninghausen
Blatt Nr.: 47	zugehöriges Schutzgebiet BU_2.1-01	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Burscheid Flächengröße: 4.660 m ²
BU_4.1-02	Ehemalige Grünfläche mit Farnbestand, dreiseitig von Wald umgeben	Fläche zu einem Siefen östl. Burscheid-Bellinghausen
Blatt Nr.: 62	zugehöriges Schutzgebiet BU_2.1-03	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Burscheid Flächengröße: 3.104 m ²
BU_4.1-03	Freifläche mit Farnbestand allseitig von Wald umgeben	Eifgenhang; südl. dem "Ringwall Eifgenburg"
Blatt Nr.: 45, 61	zugehöriges Schutzgebiet BU_2.1-03	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Burscheid Flächengröße: 4.209 m ²

4.2 Wiederaufforstung mit Festlegung oder Ausschluss bestimmter Baumarten

Gemäß § 25 LG NRW wird festgesetzt:

4.2-01 bis 99

Nadelwälder und Roterlenbestände in Siefen, auf feuchten oder nassen Standorten

Bei der Wiederaufforstung der nachstehend näher bezeichneten und in den Festsetzungskarten gekennzeichneten und in ihren Grenzen festgesetzten Nadelwälder oder Roterlenbeständen in Siefen, auf feuchten oder nassen Standorten, sind Baumarten der potenziell natürlichen Waldgesellschaft vorgeschrieben.

Die ergänzenden Regelungen zu den Naturschutzgebieten gem. Ziffern LE_2.1-01 "Wupperhänge mit Seitensiefen und der Wupper" sowie BU_2.1-03 "Eifgenbachtal und Seitentäler" für die Standorte der nachfolgend genannten natürlichen Waldgesellschaften,

- dem prioritären Lebensraum der **Erlen-Eschenwälder und Weichholzaunenwälder (91EO)**

- sowie für die bedeutsamen Lebensräume der Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder und der repräsentativen Hainsimsen-Buchenwälder gem. Anhang I der FFH-Richtlinie, sind zu beachten.

Bruchwälder und Bach begleitende Bestockungen entstehen an geeigneten Standorten in der Regel von selbst. Die Entwicklung muss nicht zwangsläufig durch Anpflanzungen beschleunigt werden, sofern ursprüngliche Standortbedingungen vorhanden sind.

BU_4.2-01 Fichtenbestand im Unterhangbereich zu einem Siefen

Blatt Nr.:
47

zugehöriges Schutzgebiet
BU_2.1-01

Südl. Leichlingen Höhscheid

Anzahl der Teilflächen:
zugehörige Gemeinde: Burscheid

Flächengröße: 4.054 m²

BU_4.2-02 Fichtenbestand in einem Siefental

Blatt Nr.:
47

zugehöriges Schutzgebiet
BU_2.1-02

Bestand westl. Burscheid-Herkensiefen

Anzahl der Teilflächen:
zugehörige Gemeinde: Burscheid

Flächengröße: 1.233 m²

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
BU_4.2-03 Blatt Nr.: 47	Fichtenbestand in einem Siefen zugehöriges Schutzgebiet BU_2.1-02	Bestand westl. Burscheid-Herkensiefen Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Burscheid Flächengröße: 766 m ²
BU_4.2-04 Blatt Nr.: 29	Fichtenbestand in einem Siefen- tälchen zugehöriges Schutzgebiet BU_2.1-04, 2.2-08	Bestand südl. Burscheid-Heddinghofen; Quelle anliegend der A1 Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Burscheid Flächengröße: 3.263 m ²
BU_4.2-05 Blatt Nr.: 30	Fichtenbestand im Wiembachtal zugehöriges Schutzgebiet BU_2.1-04	Bestand östl. Burscheid-Repinghofen Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Burscheid Flächengröße: 2.605 m ²
BU_4.2-06 Blatt Nr.: 45	Alter Fichtenbestand am Rand der Aue zugehöriges Schutzgebiet BU_2.1-03	Bestand östl. Burscheid-Maxhan Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Burscheid Flächengröße: 4.201 m ²
BU_4.2-07 Blatt Nr.: 45	Fichten-/Lärchenbestand in ei- nem Siefen zugehöriges Schutzgebiet BU_2.1-03	Bestand östl. Burscheid-Hanscheider- hof bei "Alter Hahn" Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Burscheid Flächengröße: 3.161 m ²
BU_4.2-08 Blatt Nr.: 62	Fichtenbestand an einer Quelle und in einem Siefen zugehöriges Schutzgebiet BU_2.1-03	Bestand nordwestl. Burscheid-Bökers- hammer Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Burscheid Flächengröße: 3.487 m ²
BU_4.2-09 Blatt Nr.: 62	Zwei Fichten-/Lärchenbestände am Eifgenbach zugehöriges Schutzgebiet BU_2.1-03	Bestände bei Burscheid-Kaltenherberg Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Burscheid Flächengröße: 7.731 m ²

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
BU_4.2-10	Fichtenbestand in einem Siefen und am Hang	Bestand östl. Burscheid-Hammerweg
Blatt Nr.: 62	zugehöriges Schutzgebiet BU_2.1-03	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Burscheid Flächengröße: 31.502 m ²
BU_4.2-11	Fichtenbestand in einem Siefen	Bestand nördl. Burscheid-Hammerweg
Blatt Nr.: 46	zugehöriges Schutzgebiet BU_2.1-03	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Burscheid Flächengröße: 3.351 m ²
BU_4.2-12	Drei Fichtenbestände und ein Laubholzbestand in einem Siefen	Bestände östl. Burscheid-Kämpchen bzw. südl. Bellinghausen
Blatt Nr.: 46	zugehöriges Schutzgebiet BU_2.1-03	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Burscheid Flächengröße: 5.236 m ²
BU_4.2-13	Eichen- und Fichtenbestand am Bachlauf	Bestände südl. Burscheid-Dünweg
Blatt Nr.: 62	zugehöriges Schutzgebiet BU_2.1-03	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Burscheid Flächengröße: 7.535 m ²
BU_4.2-14	Fichtenbestand in einem Siefen	Bestand südöstl. Burscheid-Dünweg
Blatt Nr.: 62	zugehöriges Schutzgebiet BU_2.1-03	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Burscheid Flächengröße: 3.445 m ²
BU_4.2-15	Fichtenbestand in einem Siefen	Bestand südöstl. Burscheid-Dünweg
Blatt Nr.: 62	zugehöriges Schutzgebiet BU_2.1-03	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Burscheid Flächengröße: 815 m ²
BU_4.2-16	Fichtenbestand in einem Siefen	Bestand südöstl. Burscheid-Dünweg
Blatt Nr.: 62	zugehöriges Schutzgebiet BU_2.1-03	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Burscheid Flächengröße: 1.746 m ²

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
LE_4.2-01	Mittelalter Lärchenbestand in einem Siefental	Siefen nördl. Leichlingen Bennert-Oberschmitte
Blatt Nr.: 10	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-03	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 1.564 m ²
LE_4.2-02	Fichtenbestand im Hangbereich	Bestand südöstl. Leichlingen-Leysiefen
Blatt Nr.: 10, 11	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-01	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 5.610 m ²
LE_4.2-03	Fichtenbestand im Hangbereich	Bestand östl. Leichlingen-Leysiefen bei "Untenfriedrichstaler Kotten"
Blatt Nr.: 10	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-01	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 1.875 m ²
LE_4.2-04	Fichtenbestand in steileren Hanglagen	Hangbereiche nordöstl. Leichlingen-Kempen
Blatt Nr.: 10	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-01	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 26.800 m ²
LE_4.2-05	Fichtenbestand in Hanglage	Bestand nordöstl. Leichlingen-Kempen
Blatt Nr.: 10	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-01	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 4.992 m ²
LE_4.2-06	Zwei Fichtenbestände im Unterhangbereich	Fichtenbestände südwestl. Leichlingen-Rödel
Blatt Nr.: 20	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-01	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 15.332 m ²
LE_4.2-07	Fichtenbestand im Hangbereich eines Siefens	Bestand südöstl. Leichlingen-Rödel im Talhang des St. Heribert Baches
Blatt Nr.: 20	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-01, 2.2-01	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 7.989 m ²

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
LE_4.2-08	Fichtenbestand auf der Talsohle eines Siefens	Bestand südöstl. Leichlingen-Rödel; Talsohle des St. Heribert Baches
Blatt Nr.: 20	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-01	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 1.052 m ²
LE_4.2-09	Fichtenbestand in Hanglage zu einem Siefen	Nördl. Leichlingen-St.Heribert, Hangbereiche des St.Heribert Baches östlich "Höfchenstal"
Blatt Nr.: 20	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-01	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 4.294 m ²
LE_4.2-10	Fichtenbestand in unterer Hanglage zum Herzbach	Südwestl. Leichlingen-Orth; Bestand in Hanglage des Herzbachtales
Blatt Nr.: 32	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-01	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 435 m ²
LE_4.2-11	Fichtenbestand in der Wupperaue	Bestand südl. Leichlingen-Wupperhof
Blatt Nr.: 21	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-01	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 2.064 m ²
LE_4.2-12	Fichtenbestand im Überschwemmungsbereich der Wupper	Bestand nördl. Leichlingen-Wolfstall
Blatt Nr.: 33	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-01	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 3.726 m ²
LE_4.2-13	Fichten-/Lärchenbestände in Steilhanglagen und an Unterhängen	Östl. Leichlingen-Raderhof
Blatt Nr.: 33, 49	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-01	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 11.470 m ² Steilhanglagen mit Felshöhlen und Klippen sowie flachere Unterhangbereiche.

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
LE_4.2-14 Blatt Nr.: 48	Fichtenbestand im Hangbereich zu einem Siefen zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-01	Nördl. Leichlingen-Flamerscheid; Hangbereich des "Böckelchensiefens" Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 731 m ²
LE_4.2-15 Blatt Nr.: 32, 48	Fichtenbestand im Bereich einer Quellmulde zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-01	Nördl. Leichlingen-Flamerscheid; Quell- mulde des "Böckelchensiefen" Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 2.858 m ²
LE_4.2-16 Blatt Nr.: 9	Fichtenbestand im Unterhang zu einem Siefen zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-09	Bestand östl. Leichlingen-Roderbirken im Roderbachtal Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 1.915 m ²
LE_4.2-17 Blatt Nr.: 9	Fichtenbestand in einem Quellsiefen zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-08	Westl. Leichlingen-Stöcken zu einem Quellsiefen "Am Kuhdriesch" Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 4.181 m ²
LE_4.2-18 Blatt Nr.: 9	Fichtenbestand im Unterhangbereich zum Weltersbach zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-08	Bestand nördl. Leichlingen-Stöcken Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 6.804 m ²
LE_4.2-19 Blatt Nr.: 19	Fichtenbestand im Weltersbachtal zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-08	Bestand nördl. Leichlingen-Stöcken Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 2.590 m ²

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
LE_4.2-20	Zwei Fichtenbestände im Weltersbachtal	Westl. Leichlingen-Bremersheide
Blatt Nr.: 19	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-08	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 5.956 m ²
LE_4.2-21	Fichtenbestand in der Talsohle des Weltersbaches	Bestand nordöstl. Leichlingen-Bremersheide
Blatt Nr.: 19	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-08	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 596 m ²
LE_4.2-22	Fichtenbestand im Unterhangbereich zu einem Siefen	Südöstl. Leichlingen-Grünscheid
Blatt Nr.: 19	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-08	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 505 m ²
LE_4.2-23	Birken-/Roterlenbestände in der Riedbachaue	Westl. Leichlingen-Förstchen "Am Further Weiher"
Blatt Nr.: 2	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-04	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 341 m ²
LE_4.2-24	Roterlenbestand in einer Bachaue	Siefen südl. Leichlingen-Rothenberg
Blatt Nr.: 1	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-05	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 3.617 m ²

4.2-

200 bis 299 Siefen begleitende Hang-, Bruch- und Feuchtwälder (Laubholz)

Bei der Wiederaufforstung der nachstehend näher bezeichneten, in den Festsetzungskarten gekennzeichneten und in ihren Grenzen festgesetzten Siefen begleitenden Hang-, Bruch- und Feuchtwälder (Laubholzbestände) sind Baumarten der potenziell natürlichen Waldgesellschaften vorgeschrieben.

Die ergänzenden Regelungen zu den Naturschutzgebieten gem. Ziffern LE_2.1-01 "Wupperhänge mit Seitensiefen und der Wupper" sowie BU_2.1-03 "Eifgenbachtal und Seitentäler" für die Standorte der nachfolgend genannten natürlichen Waldgesellschaften,

- dem prioritären Lebensraum der **Erlen-Eschenwälder und Weichholzaunenwälder (91EO)**

- sowie für die bedeutsamen Lebensräume der Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder und der repräsentativen Hainsimsen-Buchenwälder gem. Anhang I der FFH-Richtlinie, sind zu beachten.

Hierbei handelt es sich überwiegend um Waldflächen bzw. -teile mit einer besonderen Bedeutung für den Biotop- und Gewässerschutz.

BU_4.2-200 Zwei Erlenbestände in der Eifgenbachaue

Blatt Nr.:
62

zugehöriges Schutzgebiet
BU_2.1-03

Bestände nordwestl. Burscheid-Luchtenberg

Anzahl der Teilflächen:
zugehörige Gemeinde: Burscheid

Flächengröße: 4.279 m²

BU_4.2-201 Erlen- und Eichen-/Buchenbestand in einem Siefen sowie am Siefenhang

Blatt Nr.:
62

zugehöriges Schutzgebiet
BU_2.1-03

Bestände östl. Burscheid-Bellinghausen

Anzahl der Teilflächen:
zugehörige Gemeinde: Burscheid

Flächengröße: 1.651 m²

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
LE_4.2-200	Buchenbestand zu einem Siefen	Siefen nördl. Leichlingen Bennert-Oberschmitte
Blatt Nr.: 10	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-03	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 2.827 m ²
LE_4.2-201	Buchen-Eichenbestände auf nas- sen Böden; Hainbuchen-/Erlen- bestände, gebüschreich	Bestände südl. Leichlingen-Wupperhof "In den Gieren"
Blatt Nr.: 20, 21	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-01	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 84.554 m ²
LE_4.2-202	Siefenbegleitene Hainbuchen- /Eichenbestände; gebüschreich	Bestände südl. Leichlingen-Wupperhof "Wupperberger Siefen"
Blatt Nr.: 21	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-01	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 8.229 m ²
LE_4.2-203	Anmooriger Hangquellenbereich mit lückigem Baumbestand	Nördl. Leichlingen-Wolfstall; Hangquel- lenbereich bei "Kohlkuhle"
Blatt Nr.: 33	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-01	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 13.731 m ²
LE_4.2-204	Buchenbestand mit Vogelkirsche in der Talsohle	Siefen nördl. Leichlingen-Junkersholz
Blatt Nr.: 9	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-08	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 4.566 m ²
LE_4.2-205	Buchenbestand in Unterhanglage zum Weltersbachtal	Bestand nördl. Leichlingen-Junkersholz
Blatt Nr.: 9	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-08	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 4.847 m ²

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
LE_4.2-206	Buchen-/Eichenbestände in der Talsohle eines Siefens	Östl. Leichlingen-Roderbirken; Unterlauf des Roderbaches
Blatt Nr.: 9	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-09	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 15.093 m ²
LE_4.2-207	Buchenbestand zu einem Quellsiefen	Südl. Leichlingen-Neuwinkel "Am Heidberg"
Blatt Nr.: 19	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-08	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 10.191 m ²
LE_4.2-208	Buchen-Eichenbestand in einem Siefen	Südl. Leichlingen Heider Weg, am "Großen Feld"
Blatt Nr.: 47	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-11	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 12.290 m ²

4.2-

300 bis 399 Laubholzbestände auf staunassen Böden

Bei der Wiederaufforstung des nachstehend näher bezeichneten, in den Festsetzungskarten gekennzeichneten und in seinen Grenzen festgesetzten Laubholzbestandes auf staunassen Böden, sind Baumarten der potenziell natürlichen Waldgesellschaften vorgeschrieben.

Zusätzlich zu den in der Gehölzliste (zu Ziffer 6.1, Anhang) aufgeführten Arten ist die Verwendung / Wiederaufforstung von Pappeln bzw. Zuchthybriden mit einem Anteil von max. 25 % der Fläche (auch in zusammenhängenden Beständen) außerhalb der grundwasserbeeinflussten Böden sowie Biotopstandorte von Anmooren, Brüchen, Sümpfen sowie Seggenriedern und der Uferzonen der Wupper, zulässig.

Hierbei handelt es sich überwiegend um Waldflächen bzw. -teile mit einer besonderen Bedeutung für den Biotop- und Gewässerschutz.

Die Einrichtung der Anbau- und Aufforstungsflächen für die Pappel bzw. die Anlage von Rückewegen / Rückgassen ist in Abstimmung mit der Unteren Landschafts- und der Forstbehörde festzulegen.

LE_4.2-300 Eichen-, Buchen- und Bergahornbestände und Schwarzerlenbestände auf staunassen Böden

Blatt Nr.:
1, 4

zugehöriges Schutzgebiet
LE_2.1-06

Bestände südl. Leichlingen-Hülserhof

Anzahl der Teilflächen:
zugehörige Gemeinde: Leichlingen

Flächengröße: 105.480 m²

Die Festsetzung umfasst einen aus mehreren Baumarten aufgebauten Wald auf frischen bis nassen Standorten.

In vernässten Bereichen hat sich ein stellenweise überschwemmter, gut ausgebildeter Erlensumpf erhalten. Die übrigen Flächen werden von Eichen-/Buchenwald, Eichen-/Hainbuchenwald und Aufforstungen mit Bergahorn, Erlen und Eschen eingenommen.

4.3

Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung und Wiederaufforstung mit Festlegung oder Ausschluss bestimmter Baumarten

Gemäß § 25 LG NRW wird festgesetzt:

Es handelt sich überwiegend um Waldflächen bzw. -teile mit einer besonderen Bedeutung für den Biotopschutz. Aus diesem Grunde sind kahlhiebsfreie Verjüngungsformen anzuwenden. Darunter fallen Einzel-, Saum- und Femelhiebe.

Die räumliche Abgrenzung der besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung ist in den Festsetzungskarten im Maßstab 1:5.000 festgesetzt. Die Festsetzungskarten im Maßstab 1:5.000 sind maßgebend.

Sofern die Abgrenzungen der Festsetzungskarten an den Bachsiefen nicht an Grundstücksgrenzen, Geländeknicke, Wegen oder Bestandesgrenzen zweifelsfrei vor Ort nachvollziehbar sind, gilt beiderseits der Ufer ein zwanzig Meter breiter Streifen als festgesetzt (gemessen jeweils ab der oberen Uferböschungskante).

Das Kahlhiebverbot gilt nicht für Nadelholzbestände innerhalb der festgesetzten Flächen.

Die ergänzenden Regelungen zu den Naturschutzgebieten gem. Ziffern LE_2.1-01 "Wupperhänge mit Seitensiefen und der Wupper" sowie BU_2.1-03 "Eifgenbachtal und Seitentäler" für die Standorte der nachfolgend genannten natürlichen Waldgesellschaften ,

- dem prioritären Lebensraum der **Erlen-Eschenwälder und Weichholzaunenwälder (91EO)**

- sowie für die bedeutsamen Lebensräume der Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder und der repräsentativen Hainsimsen-Buchenwälder gem. Anhang I der FFH-Richtlinie, sind zu beachten.

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
4.3-01 bis 99	<p>Steilhang-Laubholzbestände sowie Hang-, Schlucht-, Siefen- und Auwälder und sonstige Feuchtwälder</p> <p>Für die nachstehend näher bezeichneten und in den Festsetzungskarten gekennzeichneten und in ihren Grenzen festgesetzten Steilhang-Laubholzbestände sowie Hang-, Schlucht-, Siefen- und Feuchtwälder, wird der Kahlhieb untersagt.</p> <p>Bei der Wiederaufforstung der nachstehend näher bezeichneten und in den Festsetzungskarten gekennzeichneten und in ihren Grenzen festgesetzten Steilhang-Laubholzbestände sowie Hang-, Schlucht-, Siefen- und Feuchtwälder, werden Baumarten der potenziell natürlichen Waldgesellschaft vorgeschrieben.</p>	<p>Steilhang-Laubholzbestände sowie Hang-, Schlucht-, Siefen- und Feuchtwälder sind im Übergangsbereich der Bergischen Hochfläche zu den Tälern und Siefen häufig. Ihre Bodenschutzfunktion wird durch kleinflächige Verjüngungsformen (Einzelhiebe, Femel-, Saumhiebe) sowie durch die potenziell natürliche Vegetation (Eiche, Buche, Hainbuche etc.) ohne Nadelholzbeimischung gesichert.</p> <p>Die Festsetzungen dienen der Erhaltung und Entwicklung der floristischen und faunistischen Schutzwürdigkeit der Bestände.</p>
BU_4.3-01	<p>Buchenbestände in einem Siefental</p>	<p>Östl. Leichlingen-Wersbacher Mühle im Höhscheider Bachtal</p> <p>Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Burscheid</p> <p>Flächengröße: 7.235 m²</p>
Blatt Nr.: 47	zugehöriges Schutzgebiet BU_2.1-01	
BU_4.3-02	<p>Buchen-/Hainbuchenbestände in einem z.T. schmalhängigen Quellsiefen</p>	<p>Nordöstl. Burscheid-Berringhausen; Höhscheider Bachtal</p> <p>Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Burscheid</p> <p>Flächengröße: 5.635 m²</p>
Blatt Nr.: 47	zugehöriges Schutzgebiet BU_2.1-01	
BU_4.3-03	<p>Buchen-/Hainbuchenbestand in Hangbereichen zu einem Siefen</p>	<p>Quellsiefen östl. Burscheid-Kippehoven</p> <p>Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Burscheid</p> <p>Flächengröße: 8.852 m²</p>
Blatt Nr.: 47	zugehöriges Schutzgebiet BU_2.1-01	
BU_4.3-04	<p>Buchen-/Eichenbestand in einem Kerbsiefentälchen</p>	<p>Siefental westl. Burscheid- Herkensiefen</p> <p>Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Burscheid</p> <p>Flächengröße: 49.252 m²</p>
Blatt Nr.: 47	zugehöriges Schutzgebiet BU_2.1-02	

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
BU_4.3-05	Eichen-/Buchenbestände in einem Siefen	Südöstl. Burscheid-Herkensiefen
Blatt Nr.: 31, 47	zugehöriges Schutzgebiet BU_2.1-02	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Burscheid Flächengröße: 2.518 m ²
BU_4.3-06	Buchen-/Eichenbestände in Hanglagen in einem Siefen sowie auf der Talsohle Schwarzerlenbestände	Bestände in einem Siefen südöstl. Burscheid-Sieferhof
Blatt Nr.: 17, 18, 30	zugehöriges Schutzgebiet BU_2.1-04	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Burscheid Flächengröße: 42.781 m ²
BU_4.3-07	Erlenbestand in der Talsohle	Östl. Burscheid-Dürscheid im Wiembachtal
Blatt Nr.: 29	zugehöriges Schutzgebiet BU_2.1-04	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Burscheid Flächengröße: 14.979 m ²
BU_4.3-08	Erlenbestand auf staunassen Böden	Östl. Burscheid-Lambertsühle im Wiembachtal
Blatt Nr.: 29	zugehöriges Schutzgebiet BU_2.1-04	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Burscheid Flächengröße: 2.402 m ²
BU_4.3-09	Eschenbestände in der Talsohle	Südl. Burscheid-Heddinghofen im Wiembachtal
Blatt Nr.: 29	zugehöriges Schutzgebiet BU_2.1-04	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Burscheid Flächengröße: 11.853 m ²
BU_4.3-10	Erlen-/Hainbuchen-/Buchenbestand am Eifgenbach	Nördl. "Schöllershof"
Blatt Nr.: 45	zugehöriges Schutzgebiet BU_2.1-03	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Burscheid Flächengröße: 1.673 m ²

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
BU_4.3-11	Eichen-/Buchenbestand in einem Siefen	Südwestl. Burscheid-Maxhahn
Blatt Nr.: 45	zugehöriges Schutzgebiet BU_2.1-03	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Burscheid Flächengröße: 17.445 m ²
BU_4.3-12	Eichen-/Buchen-/Eschenbestand an einer Quelle und in einem Siefen	Bestand südöstl. Burscheid-Sträßchen
Blatt Nr.: 45	zugehöriges Schutzgebiet BU_2.1-03	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Burscheid Flächengröße: 26.168 m ²
BU_4.3-13	Eichen-/Buchenbestand an einer Quelle und in einem Siefen	Östl. Burscheid-Hanscheiderhof; Im "Alten Hahn"
Blatt Nr.: 45, 46	zugehöriges Schutzgebiet BU_2.1-03	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Burscheid Flächengröße: 12.204 m ²
BU_4.3-14	Eichen-/Buchenbestand am Ringwall Eifgenburg	Ringwall Eifgenburg
Blatt Nr.: 45, 61	zugehöriges Schutzgebiet BU_2.1-03, 2.3-05	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Burscheid Flächengröße: 44.937 m ² Die Festsetzung dient in besonderem Maße dem Bodenschutz und dem Schutz des Kulturdenkmales.
BU_4.3-15	Eichen-/Buchen-/Kirschen-/Birkenbestand am Hang	Bestände südöstl. Burscheid-Kaltenherberg
Blatt Nr.: 45, 46	zugehöriges Schutzgebiet BU_2.1-03	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Burscheid Flächengröße: 30.148 m ²
BU_4.3-16	Drei Eichen-/Buchenbestände an zwei Quellen und in einem Siefen	Südöstl. Burscheid-Kaltenherberg
Blatt Nr.: 46	zugehöriges Schutzgebiet BU_2.1-03	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Burscheid Flächengröße: 29.686 m ²

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
BU_4.3-17	Eichen-/Buchenbestand am Hang	Bestand südöstl. Burscheid-Kaltenherberg
Blatt Nr.: 62	zugehöriges Schutzgebiet BU_2.1-03	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Burscheid Flächengröße: 25.995 m ²
BU_4.3-18	Buchen-/Eichen-/Kirschen- /Eschenbestand in einem Siefen	Nördl. Burscheid-Hammerweg
Blatt Nr.: 46	zugehöriges Schutzgebiet BU_2.1-03	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Burscheid Flächengröße: 17.795 m ²
BU_4.3-19	Buchen-/Eichenbestand an einer Quelle und in einem Siefen	Östl. Burscheid-Kämpchen
Blatt Nr.: 46	zugehöriges Schutzgebiet BU_2.1-03	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Burscheid Flächengröße: 9.618 m ²
BU_4.3-20	Eichenbestand beiderseits des Baches	Östl. Burscheid-Kämpchen
Blatt Nr.: 46, 62	zugehöriges Schutzgebiet BU_2.1-03	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Burscheid Flächengröße: 1.972 m ²
BU_4.3-21	Eichen-/Buchenbestand in einem Siefen	Bestand südl. Burscheid-Dünweg
Blatt Nr.: 62	zugehöriges Schutzgebiet BU_2.1-03	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Burscheid Flächengröße: 10.117 m ²

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
LE_4.3-01	Erlen-/Eschenauenwald sowie Eichen-/Buchenbestand	Nördl. Leichlingen-Ziegwebersberg; "Müllerhof"
Blatt Nr.: 6	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-02	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 67.649 m ²
LE_4.3-02	Buchen-/Hainbuchenbestände an Siefenböschungen und Hohlwegen	Siefen nördl. Leichlingen Bennert-Oberschmitte
Blatt Nr.: 10	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-03	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 16.964 m ²
LE_4.3-03	Buchen-/Hainbuchenbestand im Bereich eines Kulturdenkmales	Östl. Leichlingen-Leysiefen; Bestände im Bereich des Kulturdenkmales "Burg-ruine Zoppesmur"
Blatt Nr.: 10, 11	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-01	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 18.659 m ² Die Festsetzung dient in besonderem Maße dem Bodenschutz und dem Schutz des Kulturdenkmals.
LE_4.3-04	Hainbuchen-/Buchenbestände entlang der Wupperaue	Wupperauenbereiche östl. Leichlingen-Leysiefen
Blatt Nr.: 10, 11, 20	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-01	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 15.238 m ²
LE_4.3-05	Eichen-/Buchenwälder, z.T. gebüschreich, mit Beimischung von Esche, Hainbuche, Birke, z.T. Rotkiefer	Steilhanglagen östl. von Leichlingen-Leysiefen bis westl. Rödel
Blatt Nr.: 10, 20	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-01	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 101.739 m ²
LE_4.3-06	Siefenbegleitender Hainbuchenbestand, gewässernah mit Erlen	Westl. Leichlingen-Oberbüscherhof; Talsohle/Hangkanten zum St. Heribert Bach
Blatt Nr.: 20	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-01	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 3.766 m ²

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
LE_4.3-07 Blatt Nr.: 20	Buchen-/Eichenbestände im Hangbereich zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-01	Nördl. Leichlingen-St. Heribert; Süd- Quellbereich des St. Heribert Baches Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 7.113 m ²
LE_4.3-08 Blatt Nr.: 32	Bruch- und Bastardweidenbestand in der Talsohle des Herzbaches zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-01	Quellregion des Herzbaches westl. Leichlingen-Herscheid Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 6.547 m ²
LE_4.3-09 Blatt Nr.: 32, 33	Eichen-/Buchenbestände in steileren Unterhanglagen des Betscheider Siefens zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-01	Nördl. Leichlingen-Wolfstall; Mittel- und Unterlauf des "Betscheider Siefens" Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 84.239 m ²
LE_4.3-10 Blatt Nr.: 32, 33	Hainbuchen-/Eschenbestände in der Talsohle; Hangbuchenbestände zu drei Quellen zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-01	Östl. und nördl. Leichlingen-Wolfstall; Seitenquellen des "Betscheider Siefens" Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 9.437 m ²
LE_4.3-11 Blatt Nr.: 32, 33	Hainbuchen-/Eschenwaldbestand in einem Quellsiefen zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-01	Quellsiefen bei "Eulenpütz" nordöstl. Leichlingen-Wolfstall Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 18.327 m ²
LE_4.3-12 Blatt Nr.: 32	Eichen-/Buchenbestand in einer Quellmulde zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-01	Quellmulde nördl. Leichlingen- Witzhelden "Bremsenfeld" Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 7.877 m ²

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
LE_4.3-13	Eichen-/Buchenbestände in Steilhanglagen der Wupper/Siefenhanglagen	Nördl. Leichlingen-Raderhof; Hanglagen des "Radersiefens" und der Wuppersteilhänge
Blatt Nr.: 33	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-01	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 70.744 m ²
LE_4.3-14	Eichen-/Buchenwälder auf felsigen, flachgründigen Steilhanglagen	Nordöstl. Leichlingen-Raderhof; Wupperhangbereiche mit Felshöhlen und Kluftquellen "Im Jähen Berg"
Blatt Nr.: 33, 49	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-01	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 61.432 m ²
	Im Rahmen der forstlichen Bewirtschaftung ist zusätzlich geboten: - Erhaltung der Felshöhlen; Fledermaushabitate/Kluftquellen durch schonende Bewirtschaftung.	Das nebenstehende Gebote dient in besonderem Maße dem Schutz und der Erhaltung der Biotopstandorte und Lebensstätten von gefährdeten Tier- und Pflanzenarten (Fledermäuse sowie Farne; Moose).
LE_4.3-15	Buchen-/Eichenbestände in einem Siefen mit Quellbereichen	Nordöstl. Leichlingen-Witzhelden
Blatt Nr.: 32, 48, 49	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-01	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 45.736 m ²
		Bachtal und Quellbereiche des Böckelchensiefens nördl. Flamerscheid mit kleinflächigen anmoorigen Vernässungen.
LE_4.3-16	Erlenbestand im Riedbachgebiet	Bestand nordwestl. Leichlingen-Förstchen
Blatt Nr.: 2	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-04	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 3.050 m ²
LE_4.3-17	Rotbuchenbestand	Bestand westl. Leichlingen-Förstchen
Blatt Nr.: 2	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-04	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 1.806 m ²

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
LE_4.3-18	Bruchweiden-/Birken-/Schwarz- erlenauenwald in der Riedbach- aue	Westl. Leichlingen-Förstchen
Blatt Nr.: 2	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-04	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 13.799 m ²
LE_4.3-19	Eichen-/Birkenbruchwald auf staunassen Böden	Westl. Leichlingen-Rothenberg "Im Rombergsweiher"
Blatt Nr.: 1, 2	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-05	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 22.774 m ²
LE_4.3-20	Erlenbestände entlang eines Ge- wässers sowie Erlenbruch (2 Flä- chen)	Südöstl. Leichlingen-Rothenberg im "Hülserbruch"
Blatt Nr.: 1, 4	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-06	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 16.096 m ²
LE_4.3-21	Erlenbestände auf staunassen Böden	Südöstl. Leichlingen-Rothenberg im "Hülserbruch"
Blatt Nr.: 4	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-06	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 5.479 m ²
LE_4.3-22	Hainbuchenbestand im Bereich einer Kaule	Bestand südl. Leichlingen-Balken
Blatt Nr.: 4	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-07	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 2.772 m ²
LE_4.3-23	Eichen-/Buchenbestände in der Bachsohle an Wegeböschungen	Weltersbachtal südl. Leichlingen- Roderbirken
Blatt Nr.: 9	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-08	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 10.898 m ²
LE_4.3-24	Gehölzstreifen sowie Laubwald- bestände in Hanglagen	Nördl. Leichlingen-Junkersholz; Wege- böschungen am Talweg im Welters- bachtal
Blatt Nr.: 9	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-08	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
		Flächengröße: 3.103 m ²
LE_4.3-25	Buchenbestand in einem Quellsiefen	Quellsiefen westl. Leichlingen-Junkersholz
Blatt Nr.: 9	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-08	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 2.046 m ²
LE_4.3-26	Buchen-/Eichenbestände in einem Quellsiefen	Quellsiefen nördl. Leichlingen-Balkenberg
Blatt Nr.: 9	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-09	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 13.581 m ²
LE_4.3-27	Gehölzstreifen sowie Laubwaldbestände in Hanglagen	Westl. Leichlingen-Bremersheide;
Blatt Nr.: 9, 19	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-08	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 10.556 m ² Wegeböschungen am Talweg im Weltersbachtal sowie Gehölzbestände bei "Haaswinkels Wiesen".
LE_4.3-28	Laubmischwaldbestand im Weltersbachtal	Bestand nördl. Leichlingen-Bremersheide
Blatt Nr.: 19	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-08	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 1.945 m ²

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
LE_4.3-29	Eichen-/Buchenbestände in einem Siefen	Nordwestl. Leichlingen-Weltersbach
Blatt Nr.: 19	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-08	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 4.344 m ²
LE_4.3-30	Buchenwaldbestand in Hanglagen	Bestand südwestl. Leichlingen-Weltersbach
Blatt Nr.: 19	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-08	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 4.216 m ²
LE_4.3-31	Erlenbestand auf staunassen Böden in der Talsohle	Östl. Leichlingen-Wersbacher Mühle
Blatt Nr.: 47	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-11, 2.2-01	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 2.274 m ²

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
4.3- 100 bis 199	Alte Laubholzbestände mit Biotopbäumen	Die Festsetzungen dienen der Umsetzung der FFH-Richtlinie und Erhaltung von Altholzbeständen für speziell angepasste Fauna (u a. Höhlenbrüter und Insekten). Die Umsetzung der Maßnahme soll auf der Basis einer vertraglichen Regelung mit den Grundstückseigentümern durchgeführt werden.
BU_4.3-100	Eichen-/Hainbuchenwald entlang des Eifgenbaches	Bestände östl. Burscheid-Maxhahn in der Talsohle des Eifgenbaches
Blatt Nr.: 45	zugehöriges Schutzgebiet BU_2.1-03	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Burscheid Flächengröße: 7.194 m ²
BU_4.3-101	Rotbuchen-/Eichenbestand zu einem Siefen	Östl. Burscheid-Hanscheiderhof bei "Alter Hahn"
Blatt Nr.: 45	zugehöriges Schutzgebiet BU_2.1-03	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Burscheid Flächengröße: 20.427 m ²
BU_4.3-102	Flachgründige birkenreiche Eichen-/Rotbuchenwälder auf einem Hangrücken	Hangwälder östl. Burscheid-Sträßchen bei "Alte Burg"
Blatt Nr.: 45, 46	zugehöriges Schutzgebiet BU_2.1-03	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Burscheid Flächengröße: 11.758 m ²

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
------------	------------------------------------	---------------------

LE_4.3-100	Eichen-/Buchenwälder im Hangbereich des Herzbachtales sowie Eschen-/Hainbuchenwälder auf der Talsohle	Herzbachtal und Seitensiefen westl. Leichlingen-Orth sowie südl. Leichlingen-Oberbüscherhof
-------------------	--	---

Blatt Nr.: 20, 32	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-01	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 290.002 m ²
-----------------------------	--	---

LE_4.3-101	Eichen-/Buchenmischbestand im Hangbereich bis zur Wupper	Wupperhang südwestl. "Balkhausen"
-------------------	---	-----------------------------------

Blatt Nr.: 33	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-01	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 16.776 m ²
-------------------------	--	--

LE_4.3-102	Rotbuchen-/Hainbuchenbestand im Bereich des Betscheider Siefens	Nördl. Leichlingen-Wolfstall
-------------------	--	------------------------------

Blatt Nr.: 33	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-01	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 12.288 m ²
-------------------------	--	--

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
4.3-200 bis 299	Laub- und Mischwaldbestände	
	Für die nachstehend näher bezeichneten und in den Festsetzungskarten gekennzeichneten und in ihren Grenzen festgesetzten Laub- und Nadelwaldbestände wird der Kahlhieb auf 0,3 ha begrenzt.	Hierbei handelt es sich um Laubholz- und Mischwaldpuffer zu Siefen. Großflächiger Abtrieb ist untersagt, ein beschränkter Kahlhieb auf 0,3 ha Größe jedoch zulässig. Dennoch sollten kahlhiebsfreie Verjüngungsformen bevorzugt werden (Einzel-, Saum-, und Femelhieb).
	Bei der Wiederaufforstung der nachstehend näher bezeichneten und in den Festsetzungskarten gekennzeichneten und in ihren Grenzen festgesetzten Laub- und Nadelwaldbestände werden standortgerechte Laubbaumarten vorgeschrieben. Zulässig ist die trupp-, gruppen- oder horstweise Beimischung standortgerechter Nadelbaumarten. Die Beimischung an Nadelholz darf einen Flächenanteil von 20 % nicht übersteigen.	Möglichkeiten der Naturverjüngung sind zu nutzen. Die Verjüngung der Buche sollte unter Schirm, die der Eiche auf Blößen oder unter lockerem Schirm erfolgen. In Lücken können standortgerechte Nadelbäume bis zu 20 % Flächenanteil eingebracht werden. Die Festsetzungen dienen gleichfalls der Erhaltung und Entwicklung der floristischen und faunistischen Schutzwürdigkeit der Bestände.
LE_4.3-200	Buchen-/Eschen-/Hainbuchenbestände in einem Siefen	Nördl. Leichlingen Bennert-Oberschmitte
Blatt Nr.: 10	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-03	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 44.762 m ²
LE_4.3-201	Buchen-/Eichenbestände in Hanglagen; z.T. Beimischung von Rotkiefer	Südöstl. Leichlingen-Rödel; Hanglagen bei "Wupperberg"
Blatt Nr.: 10, 11	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-01	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 73.917 m ²
LE_4.3-202	Buchen-/Eschen-/Hainbuchenbestand in einem Siefen	Nördl. Leichlingen-Bennert/ Ober- schmitte
Blatt Nr.: 10	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-03	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 15.101 m ²

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
LE_4.3-203	Eichen-/Buchenmischwälder mit Beimischung von Kiefer, Vogelkirsche, Birke	Südl. Leichlingen-Fähr; "Im Sümpchen"
Blatt Nr.: 10, 20	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-01	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 64.309 m ²
LE_4.3-204	Laubmischwälder auf Hanglagen in einem Quellsiefen	Westl. Leichlingen-Oberbüscherhof bei "Paulinenhof"
Blatt Nr.: 20	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-01	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 31.402 m ²
LE_4.3-205	Steilhanglagen mit Laubmischwäldern und Beimischung der Rotkiefer und Fichte	Östl. Leichlingen-Fähr; Wupperhänge und Felskuppen bei "Ceverberg"
Blatt Nr.: 20	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-01	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 104.268 m ²
LE_4.3-206	Laubmischwälder der Wuppersteilhänge mit Beimischung der Rotkiefer	Nördl. Leichlingen-Wolfstall; Wuppersteilhänge mit Felsvorsprüngen und Felshöhlen "Auf dem großen Bildstein"
Blatt Nr.: 21, 32, 33	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-01	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 291.800 m ²
LE_4.3-207	Buchen-/Eichenbestände der südlichen Quellmulde des Betscheider Siefens	Nordöstl. Leichlingen-Wolfstall; südl. Quellmulde des Betscheider Siefens
Blatt Nr.: 32	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-01	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 92.090 m ²
LE_4.3-208	Eichenbestände in Unterhangbereichen zur Wupper	Südl. "Balkhauser Kotten"; Wupperhangbereiche
Blatt Nr.: 33	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-01	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 44.995 m ²

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<p>LE_4.3-209</p> <p>Blatt Nr.: 9</p>	<p>Eichen-/Buchenbestände Grünscheider Bachtal</p> <p>zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-10</p>	<p>im Westl. Leichlingen-Grünscheid</p> <p>Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen</p> <p>Flächengröße: 43.048 m²</p>
<p>LE_4.3-210</p> <p>Blatt Nr.: 19</p>	<p>Buchenbestand in flacher Hang- lage im Weltersbachtal</p> <p>zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-08</p>	<p>Bestand nordwestlich Leichlingen- Bremerheide</p> <p>Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen</p> <p>Flächengröße: 3.870 m²</p>
<p>LE_4.3-211</p> <p>Blatt Nr.: 10</p>	<p>Rotbuchen-/Eichenwälder in ei- nem Siefen</p> <p>zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-09</p>	<p>Südl. Leichlingen-Dierath; Roderbach und Seitensiefen beim "Roderhof"</p> <p>Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen</p> <p>Flächengröße: 49.677 m²</p>
<p>LE_4.3-212</p> <p>Blatt Nr.: 19</p>	<p>Buchen-/Hainbuchenbestand in Hanglage; Bachsohle mit Schwarzerlenbeständen</p> <p>zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-08</p>	<p>Südöstl. Leichlingen-Sankt Heribert; Siefen bei "Weltersbach"</p> <p>Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen</p> <p>Flächengröße: 25.429 m²</p>
<p>LE_4.3-213</p> <p>Blatt Nr.: 1, 2</p>	<p>Zwei Eichen-/Birkenbestände</p> <p>zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-05</p>	<p>Nordwestl. Leichlingen-Rothenberg</p> <p>Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen</p> <p>Flächengröße: 12.736 m²</p>

4.3- 300 bis 399 **Laub- und Mischwaldbestände**

Gem. § 25 LG NRW wird festgesetzt:

Für den nachstehend näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte gekennzeichneten und in seinen Grenzen festgesetzten Laub- und Nadelwaldbestand wird der Kahlhieb untersagt.

Bei der Wiederaufforstung des nachstehend näher bezeichneten und in den Festsetzungskarten gekennzeichneten und in seinen Grenzen festgesetzten Laub- und Nadelwaldbestandes werden Laubbaumarten der potenziell natürlichen Waldgesellschaft vorgeschrieben. Zulässig ist die trupp-, gruppen- oder horstweise Beimischung standortgerechter Nadelbaumarten. Die Beimischung an Nadelholz darf einen Flächenanteil von 25% nicht übersteigen.

Diese Festsetzung dient der Erhaltung der strukturreichen Nadelholz-Laubmischwaldbestände auf den sandigen Böden der Bergischen Heideterrasse.

Mit dieser Festsetzung soll sichergestellt werden, dass Waldbestände mit Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften kleinflächig bewirtschaftet werden und Altholz sowie Totholz über längere Zeit als Habitat für speziell angepasste Tierarten (Höhlenbrüter) erhalten bleibt. Gleichzeitig wird die waldbaulich ggf. notwendige Behandlung von Nadelholzreinbeständen auf größerer Fläche ermöglicht, was in Verbindung mit den Festsetzungen für die Wiederaufforstung zu einer Erhöhung des Anteiles der Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften führt

Möglichkeiten der Naturverjüngung sind zu nutzen. Die Verjüngung der Buche sollte unter Schirm, die der Eiche auf Blößen oder unter lockerem Schirm erfolgen. In Lücken können standortgerechte Nadelbäume bis zu 25% Flächenanteil eingebracht werden.

Die Festsetzungen dienen gleichfalls der Erhaltung und Entwicklung der floristischen und faunistischen Schutzwürdigkeit der Bestände.

LE_4.3-300 Eichen-/Birken- und Buchenbestände mit Beimischung der Rotkiefer

Blatt Nr.:
2

zugehöriges Schutzgebiet
LE_2.1-04

Waldbestand westl. Leichlingen-Förstchen

Anzahl der Teilflächen:
zugehörige Gemeinde: Leichlingen

Flächengröße: 4.453 m²

4.3-500 bis 599 Nadelholzbestände

Gem. § 25 LG NRW wird festgesetzt:
Für den nachstehend näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte gekennzeichneten und in seinen Grenzen festgesetzten Nadelholzbestand wird der Kahlhieb untersagt.
Bei der Wiederaufforstung des nachstehend näher bezeichneten und in den Festsetzungskarten gekennzeichneten und in seinen Grenzen festgesetzten Nadelwaldbestandes werden Laubbaumarten der potenziell natürlichen Waldgesellschaft vorgeschrieben.
Die Felshöhlen als potenzielle Fledermaushabitate sowie Felsklippen sollen durch schonende Bewirtschaftung erhalten werden.

Steilhanglagen sowie Klippen und Höhlungen der Wupperhänge.

Hierbei handelt es sich um Waldflächen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz. Dabei sind die Standorte von Felshöhlen, Felsklüften und Höhlungen grundsätzlich zu erhalten.

Die Festsetzung dient der Erhaltung und Entwicklung der geologischen, floristischen und faunistischen Schutzwürdigkeit der Bestände.

Möglichkeiten der Naturverjüngung sind zu nutzen.

Die Festsetzung dient in besonderem Maße dem Schutz und der Erhaltung der Biotopstandorte und Lebensstätten von gefährdeten Tier- und Pflanzenarten (Fledermäuse sowie Farne; Moose).

LE_4.3-500 Fichtenbestände auf Felskuppen und Steilhanglagen zur Wupper

Blatt Nr.:
49

zugehöriges Schutzgebiet
LE_2.1-01

Zu dem Gebot ist zusätzlich geboten:
- Erhaltung der Felshöhlen als potenzielle Feldermaushabitate sowie Felsklippen durch schonende Bewirtschaftung.

Östl. Leichlingen-Raderhof; Steilhanglagen; Klippen und Höhlungen der Wupperhänge

Anzahl der Teilflächen:
zugehörige Gemeinde: Leichlingen

Flächengröße: 9.133 m²

Das nebenstehende Gebot dient in besonderem Maße dem Schutz und der Erhaltung der Biotopstandorte und Lebensstätten von gefährdeten Tier- und Pflanzenarten (Fledermäuse sowie Farne; Moose).

5 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Auf der Grundlage der Entwicklungsziele nach § 18 LG NRW kann der Landschaftsplan zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze nach den §§ 1 und 2 LG NRW weitere Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes, der Pflege und Entwicklung eines Biotopverbundsystems sowie der Kulturlandschaft und des Erholungswertes von Natur und Landschaft (Landschaftsentwicklung) festsetzen.

Der Landschaftsplan hat nach § 26 LG NRW Abs. 1-3 die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Erreichung des Schutzzweckes der nach den §§ 20 Abs.1, 23, 26, 28 und 29 BNatSchG besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft und zur Erhaltung der nach § 30 BNatSchG i.V. mit § 62 LG NRW gesetzlich geschützten Biotope erforderlich sind

Die Maßnahmen sind durch entsprechende Kennzeichnungen in den Festsetzungskarten kenntlich gemacht.

Befreiungen richten sich nach § 67 Abs. 1 BNatSchG.

Die Durchführung der Maßnahmen wird von der Unteren Landschaftsbehörde nach Maßgabe der §§ 36-41 LG NRW i.V. zu § 11 Abs. 5 BNatSchG geregelt. Dabei werden vertragliche Regelungen mit den Grundstückseigentümern angestrebt.

5.1 Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume

Gemäß § 26 Nr. 1 LG NRW sind für die nachstehend näher bezeichneten und in den Festsetzungskarten mit "W" gekennzeichneten und abgegrenzten Flächen die Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume festgesetzt.

Die räumliche Abgrenzung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen ist in den Festsetzungskarten im Maßstab 1:5.000 festgesetzt. Die Festsetzungskarten im Maßstab 1:5.000 sind maßgebend.

Die untere Landschaftsbehörde überwacht die detaillierte Ausführung der notwendigen Maßnahmen.

**5.1-
01 bis 99****Mit standortfremdem Baumarten bestockte Flächen**

Für die nachfolgenden, mit standortfremden Baumarten (Fichten, Hybridpappeln, Lärchen) bestockten Flächen in Bachtälern und Siefen wird, sofern im Einzelfall keine landwirtschaftliche Folgenutzung festgesetzt ist, eine Wiederbestockung mit Baumarten der potenziell natürlichen Vegetation angestrebt.

Ist der Verursacher einer ungenehmigt mit standortfremden Baumarten bestockten Fläche nicht eindeutig bestimmbar, werden vertragliche Vereinbarungen mit dem Grundstückseigentümer oder der Grundstückseigentümersin angestrebt.

Die Flächenauswahl und die Art der Maßnahmen zur Wiederbestockung von Flächen mit Baumarten der potenziell natürlichen Vegetation erfolgte im Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde.

Dies soll erfolgen durch:

- kurzfristige und vollständige Entnahme der jungen und alten Bestände (letztere im Rahmen der Hiebreife); natürliche Sukzession der frei werdenden Flächen und Zurückeroberung durch noch vorhandene Reste der autochthonen Bestockung,
- starke Zurückdrängung und Auflichtung der mittelalten Bestände auf einer Breite von mindestens 20 Metern beiderseits der Quellen, Bäche und Siefen; vorerst starke Durchforstung der verbleibenden Restbestände zwecks Förderung bzw. Verjüngung mit autochthonen Baumarten; völlige Zurückdrängung erst nach Sicherung einer beschattungsfähigen, natürlichen Bestockung und Nutzungsreife der Nadelbäume.

Es gelten zusätzlich die textlichen Festsetzungen und Erläuterungen gemäß Ziffern 2.1 und 2.2 dieses Landschaftsplanes.

BU_5.1-01 Zwei mittelalte Fichtenbestände in der Bachaue

Östl. Leichlingen-Wersbacher Mühle; Bestände in der Talsohle des Höhscheider Bachtals

Blatt Nr.:
47

zugehöriges Schutzgebiet
BU_2.1-01

Anzahl der Teilflächen:
zugehörige Gemeinde: Burscheid

Flächengröße: 1.016 m²

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
BU_5.1-02	Mittelalter Fichtenbestand in der Bachaue	Bestand südöstl. Leichlingen-Höhscheid; Höhscheider Bachtal
Blatt Nr.: 47	zugehöriges Schutzgebiet BU_2.1-01	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Burscheid Flächengröße: 608 m ²
BU_5.1-03	Mittelalter Fichtenbestand in der Talsohle	Bestand südl. Leichlingen-Höhscheid; Höhscheider Bachtal
Blatt Nr.: 47	zugehöriges Schutzgebiet BU_2.1-01	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Burscheid Flächengröße: 2.341 m ²
BU_5.1-04	Mittelalter Fichtenbestand im Quellbereich	Bestand im Quellbereich nördl. Burscheid-Schneppendahl
Blatt Nr.: 47	zugehöriges Schutzgebiet BU_2.1-01	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Burscheid Flächengröße: 2.836 m ²
BU_5.1-05	Mittelalter Fichtenbestand in einem Siefen	Bestand nördl. Burscheid-Hinterweg
Blatt Nr.: 64	zugehöriges Schutzgebiet BU_2.2-05	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Burscheid Flächengröße: 1.878 m ²
BU_5.1-06	Zwei mittelalte und ein junger Fichtenbestand in einem Siefen	Nördl. und östl. Burscheid-Steinrutsche
Blatt Nr.: 64	zugehöriges Schutzgebiet BU_2.2-05	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Burscheid Flächengröße: 7.857 m ²
BU_5.1-07	Alter Pappel- und mittelalter Fichtenbestand in einem Siefen	Östl. Burscheid-Großbruch
Blatt Nr.: 63	zugehöriges Schutzgebiet BU_2.2-05	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Burscheid Flächengröße: 648 m ²

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
BU_5.1-08 Blatt Nr.: 63	Zwei mittelalte Fichtenbestände in einem Siefen zugehöriges Schutzgebiet BU_2.2-05	Bestände südöstl. und südl. Burscheid-Großbruch Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Burscheid Flächengröße: 7.194 m ²
BU_5.1-09 Blatt Nr.: 63	Drei mittelgroße Fichtenbestände in einem Siefen zugehöriges Schutzgebiet BU_2.2-05	Bestände südwestl. und südl. Burscheid-Kleinbruch Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Burscheid Flächengröße: 8.330 m ²
BU_5.1-10 Blatt Nr.: 30, 31	Älterer, lückiger Pappelbestand auf staunassem Standort zugehöriges Schutzgebiet BU_2.1-02	Bestand östl. der L359 bei Burscheid-Herkensiefen Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Burscheid Flächengröße: 1.477 m ²
BU_5.1-11 Blatt Nr.: 62	Mittelalter Fichtenbestand in einem Siefen zugehöriges Schutzgebiet BU_2.1-03	Quellmulde südl. Burscheid-Dünweg Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Burscheid Flächengröße: 3.088 m ²
BU_5.1-12 Blatt Nr.: 63	Zwei mittelalte Fichtenbestände in einem Siefen zugehöriges Schutzgebiet BU_2.1-03	Bestände nördl. Burscheid-Eschhausen Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Burscheid Flächengröße: 5.619 m ²
BU_5.1-13 Blatt Nr.: 63	Mittelalter Fichtenbestand in einem Siefen zugehöriges Schutzgebiet BU_2.1-03	Bestand nordöstl. Burscheid-Eschhausen Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Burscheid Flächengröße: 1.845 m ²

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
BU_5.1-14 Blatt Nr.: 62, 63	Junger Fichtenbestand in der Talsohle eines Siefens zugehöriges Schutzgebiet BU_2.1-03	Streifenartiger Bestand östl. Burscheid-Eschhausen Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Burscheid Flächengröße: 1.622 m ²
BU_5.1-15 Blatt Nr.: 62	Fünf junge und mittelalte Fichtenbestände in einem Siefen sowie an zwei Quellen zugehöriges Schutzgebiet BU_2.1-03	Siefen und Quellbereiche südl. Burscheid-Eschhausen Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Burscheid Flächengröße: 11.058 m ²
BU_5.1-16 Blatt Nr.: 45	Fichtenbestand in einem Siefen zugehöriges Schutzgebiet BU_2.1-03	Bestand östl. Burscheid-Hanscheiderhof im Bereich "Alter Hahn" Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Burscheid Flächengröße: 861 m ²
BU_5.1-17 Blatt Nr.: 46	Ein junger und ein mittelalter Fichtenbestand in einem Siefen zugehöriges Schutzgebiet BU_2.1-03	Bestände östl. Burscheid-Kämpchen Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Burscheid Flächengröße: 2.256 m ²
BU_5.1-18 Blatt Nr.: 45	Mittelalter Fichtenbestand in einem Siefen zugehöriges Schutzgebiet BU_2.2-07	Bestand östl. Burscheid-Eichenplätzchen Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Burscheid Flächengröße: 2.325 m ²
BU_5.1-19 Blatt Nr.: 18, 30	Diverse ältere und jüngere Fichtenbestände auf der Talsohle und im Siefen zugehöriges Schutzgebiet BU_2.2-01 , 2.2- 04	Bestände im Bornheimer und Hamberger Bachtal sowie im Siefen östlich Kuckenberg Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Burscheid Flächengröße: 78.433 m ²

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
LE_5.1-01	Älterer Säulenpappelbestand mit Unterpflanzung einer Blaufichtkultur in der Wupperaue	Nördl. Leichlingen-Rödel
Blatt Nr.: 20	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.2-11	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 8.190 m ²
LE_5.1-02	Junger lückiger Fichtenbestand auf staunassem Standort	Südl. Wupperhof
Blatt Nr.: 21	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.2-11	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 2.553 m ²
LE_5.1-03	Mittelalter Fichtenaufwuchs im Hangbereich des "Wupperberger Baches"	Siefenbereich südl. Wupperhof
Blatt Nr.: 21	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-01	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 1.182 m ²
LE_5.1-04	Älterer lückiger Fichtenbestand im Quellbereich des "Kirchenberger Siefens"	Siefenquellbereich nordwestl. Leichlingen-Orth
Blatt Nr.: 32	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-01	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 356 m ²
LE_5.1-05	Fichtenbestand in einer Quellmulde	Quellmulde nördl. Leichlingen-Scharweg bei "Bremsenfeld"
Blatt Nr.: 32	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-01	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 286 m ²
LE_5.1-06	Junger Fichtenbestand in einer Quellmulde	Nördl. Leichlingen-Flamerscheid; Quellbereiche des Böckelchensiefens
Blatt Nr.: 48	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-01	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 160 m ²

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
LE_5.1-07	Fichtenbestände in der Talsohle und untere Hangbereiche des Roderbaches	Südl. Leichlingen-Roderhof
Blatt Nr.: 9, 10	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-09	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 4.060 m ²
LE_5.1-08	Riegelartiger mittelalter Fichtenbestand im Hangbereich eines Quellsiefens	Bestand südl. Leichlingen-Roderhof
Blatt Nr.: 10	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-09	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 1.985 m ²
LE_5.1-09	Junger Fichtenbestand auf quellnassem Standort	Bestand im Unterlauf des Roderbaches westl. Leichlingen-Balkerberg
Blatt Nr.: 9	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-09	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 509 m ²
LE_5.1-10	Mittelalter Fichtenbestand in der Bachaue	Östl. Leichlingen-Wersbacher Mühle; Bestände in der Talsohle des Höhscheider Bachtals
Blatt Nr.: 47	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-11	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 1.789 m ²
LE_5.1-11	Älterer lückiger Pappelbestand auf frischem bis nassem Standort	Bestand südl. Leichlingen-Balken
Blatt Nr.: 4	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-07	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 741 m ²
LE_5.1-12	Ostseitiger mittelalter Fichtenbestand in einem hängigen Quellsiefen	Quellsiefen westl. Leichlingen-Junkersholz
Blatt Nr.: 9	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-08	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 917 m ²

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
LE_5.1-13	Älterer lückiger Pappelbestand mit Bergahorn als Unterstand in der feuchten Talsohle	Bestand im Weltersbachtal südl. Klinik Roderbirken; Leichlingen
Blatt Nr.: 9	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-08	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 1.003 m ²
LE_5.1-14	Älterer lückiger Pappelbestand mit Aufwuchs an Bergahorn, Vogelkirsche und Hainbuche in der Talsohle	Weltersbachtal südl. Klinik Roderbirken; Leichlingen
Blatt Nr.: 9	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-08	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 3.387 m ²
LE_5.1-15	Mittelalter Pappelbestand mit Roterlenunterstand	Weltersbachtal nördl. Leichlingen-Junkersholz
Blatt Nr.: 9	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-08	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 6.307 m ²
LE_5.1-16	Lückiger Blaufichtenbestand in der Talsohle des Murbaches	Bestand nördl. Pattscheid; Murbachtal bei "Rosenberg"
Blatt Nr.: 9	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.2-09	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 3.618 m ²
	<p>Als Ziel der Bewirtschaftung bzw. Pflege wird zusätzlich festgesetzt:</p> <p>Offenhalten und Erhaltung der Feuchtgrünlandbrache mit seltenen, gefährdeten und artenreichen Pflanzengesellschaften.</p> <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Zieles ist geboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vollständige Entnahme der lückigen und nicht standortgerechten Blaufichtengehölze; - Naturschutzgerechte Bewirtschaftung bzw. nutzungsintegrierte Pflege der brachliegenden Grünlandflächen - Abschnittsweise Durchführung im mehrjährigen Turnus. 	<p>Feucht-/Nassbrache im Talraum des Murbaches bei Rosenberg-Murgasse.</p> <p>Erhaltung und Entwicklung der artenreichen Feucht- und Nassbrache mit Seggenriedern, Hochstaudenfluren sowie Vorkommen der Kohldistel.</p> <p>Bei der Durchführung von Pflegemaßnahmen und dem Abschluss von Pflege- und Bewirtschaftungsverträgen mit Landwirten und Landwirtinnen, sind die Rahmenrichtlinie Vertragsnaturschutz und die Bewirtschaftungspakete nach dem Kreiskulturlandschaftsprogramm (KuLaPro) in der jeweils gültigen Fassung, vorrangig anzuwenden.</p>

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
LE_5.1-17	Ältere und lückige Fichtengehölze auf nassen Böden	Bestand westl. der K9 bei Leichlingen-Bremersheide
Blatt Nr.: 19	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-08	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 781 m ²
LE_5.1-18	Älterer, lückiger Pappelbestand in der Wupperaue	Bestand im "Hülserbruch"; südl. Leichlingen-Hülserhof
Blatt Nr.: 4	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-06	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 2.729 m ²
5.1-100 bis 199	Maßnahmen an Quellen, Teichen und Gewässern	
	<p>Für die nachfolgenden, durch verschiedene (wasser-)bauliche Maßnahmen beeinträchtigten Quellbereiche, Siefen und Bachtäler wird eine Wiederherstellung von zusammenhängenden, intakten Fließgewässerökosystemen angestrebt.</p> <p>Es gelten zusätzlich die textlichen Festsetzungen und Erläuterungen gemäß Ziffern 2.1 und 2.2 dieses Landschaftsplanes.</p>	<p>Sofern eine Beseitigung bzw. Renaturierung von Teichen oder Teichanlagen vorgesehen ist, gilt die Festsetzung ausschließlich für ungenehmigte Teiche oder Teichanlagen.</p>
BU_5.1-100	Teichanlage mit Einzäunung und Verrohrungen	Talaue des Höhscheider Bachtals südl. Höhscheid
Blatt Nr.: 47	zugehöriges Schutzgebiet BU_2.1-01	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Burscheid Flächengröße: 1.379 m ²
	<ul style="list-style-type: none"> - Wiederherstellung der natürlichen Gewässersohle und Durchgängigkeit des Gewässers durch Beseitigung der Verrohrungen; - Entfernung der vorhandenen Zaunanlage 	
BU_5.1-101	Gefasster Quellursprung	Quellursprung nördl. Burscheid-Schneppendahl
Blatt Nr.: 47	zugehöriges Schutzgebiet BU_2.1-01	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Burscheid Flächengröße: 162 m ²
	<ul style="list-style-type: none"> - Standortschonende Beseitigung der Betonringe (Quellfassung) mit Wiederherstellung eines offenen natürlichen Quellabflusses. 	

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
BU_5.1-102	Teich und Verrohrung	Bachtal nordöstl. Burscheid-Hürringhausen
Blatt Nr.: 63	zugehöriges Schutzgebiet BU_2.2-05	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Burscheid Flächengröße: 190 m ²
	- naturnahe Gestaltung des Teiches durch Herausnahme aus dem Hauptstrom, Beseitigung von Uferbefestigungen, Abflachen der Uferböschungen, Beseitigung nicht standortgerechter Gehölze, keine Bewirtschaftung.	
BU_5.1-103	Teichanlage	Östl. Burscheid-Herkensiefen
Blatt Nr.: 47	zugehöriges Schutzgebiet BU_2.1-02	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Burscheid Flächengröße: 1.098 m ²
	- Wiederherstellung einer natürlichen Gewässersohle und Durchgängigkeit des Gewässers durch Beseitigung der Betonwände; - Erhaltung der vorhandenen krautreichen Feuchtstandorte als besonderer Lebensraum für angepasste Tier- und Pflanzenarten.	Aufgegebene Teichanlage im Hauptschluss mit Befestigungen (Betonwände).
BU_5.1-104	Beeinträchtigte Quellmulde durch Müll und Viehtritt	Quellmulde nördl. Benninghausen
Blatt Nr.: 47	zugehöriges Schutzgebiet BU_2.1-01	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Burscheid Flächengröße: 323 m ²
	- Standortschonende Beseitigung der Müllablagerungen und Wiederherstellung der Quellmulde sowie Auszäunung von Weidevieh.	
BU_5.1-105	Betonmauerwerk in einem Quellsumpf	Quellsumpf südl. Burscheid-Hilgen
Blatt Nr.: 63	zugehöriges Schutzgebiet BU_2.1-03	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Burscheid Flächengröße: 520 m ²
	- Wiederherstellung einer natürlichen Gewässersohle und Durchgängigkeit des Gewässers durch schonende Beseitigung der Betonwände;	

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
BU_5.1-106	Beeinträchtigte Quellmulde durch Viehzutritt	Quellmulde südl. Burscheid-Heddinghofen anliegend der A1
Blatt Nr.: 29	zugehöriges Schutzgebiet BU_2.2-08	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Burscheid
	- Wiederherstellung der Quellmulde durch Auszäunung von Weidevieh.	Flächengröße: 770 m ²
BU_5.1-107	Teichanlage	Teichanlagenkomplex im Wiembachtal östl. Burscheid-Heddinghofen
Blatt Nr.: 30	zugehöriges Schutzgebiet BU_2.2-08	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Burscheid
	- Naturnahe Umgestaltung der Teichanlage / Entnahmebauwerke. - Beseitigung des Sohlabsturzes mit geeigneten wasserbaulichen Maßnahmen zur Wiederherstellung einer natürlichen Gewässersohle und Durchgängigkeit des Gewässers.	Flächengröße: 3.686 m ² Teichanlage mit Entnahmebauwerken; Uferbefestigungen mit Betonwänden, Sohlabsturz im westlichen Auslassbereich.

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
LE_5.1-100	Teich und Verrohrung an einem Gewässer	Südl. Leichlingen-Wupperhof; Gewässer zum "Wupperberger Siefen "
Blatt Nr.: 21	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-01	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen
	- Wiederherstellung der natürlichen Gewässersohle und Durchgängigkeit des Gewässers. - Beseitigung des Sohlabsturzes	Flächengröße: 331 m ²
LE_5.1-101	Teiche und Verrohrungen	Südl. Leichlingen-Wupperhof; Wupperberger Siefen
Blatt Nr.: 21	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-01	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen
	- Beseitigung der Verrohrungen und Uferbefestigungen. - Überlassen der Becken einer natürlichen Entwicklung als Lebensraum für Amphibien.	Flächengröße: 170 m ² Im Nebenschluß angelegte 5 kleinere Aufzuchtbecken mit Verrohrungen und Befestigungen.
LE_5.1-102	Gewässerverrohrung	Südl. Leichlingen-Wupperhof; Unterhalb Wirtschaftsweg "In den Gieren"
Blatt Nr.: 20	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-01	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen
	- Beseitigung der Verrohrung mit Wiederherstellung eines natürlichen Gewässerverlaufes.	Flächengröße: 25 m ²
LE_5.1-103	Gewässeranstau; Sohlabsturz	Westl. Leichlingen-Orth; Mittelauf des Kirchenberger Siefens westl. Orth
Blatt Nr.: 20	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-01	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen
	- Beseitigung des Anstaus und Sohlabsturzes mit Wiederherstellung eines natürlichen Gewässerabflusses und Verlaufes.	Flächengröße: 97 m ²
LE_5.1-104	Teichanlage im Nebenschluss mit Verrohrungen, Sohlabsturz und Gewässerverlegung	Östl. Leichlingen-Roderhof; Seitensiefen des Roderbaches
Blatt Nr.: 10	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-09	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen
	- Beseitigung des Sohlabsturzes mit Wiederherstellung eines natürlichen Gewässerabflusses und Verlaufes.	Flächengröße: 195 m ²

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
LE_5.1-105	Teichanlage im Hauptschluss mit Verrohrungen und dammartigen Aufschüttungen	Östl. Roderhof; Seitensiefen des Roderbaches
Blatt Nr.: 10	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-09	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 276 m ²
	- Wiederherstellung eines natürlichen Gewässerabflusses und Verlaufes mit Beseitigung der Verrohrungen und Entnahmebauwerke.	
LE_5.1-106	Ausspülungen und schadhafte Verrohrung unterhalb des Wirtschaftswegs	Westl. Leichlingen-Grünscheid; Quellzufluss mit Querung eines Wirtschaftsweges westlich Grünscheid
Blatt Nr.: 10	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.2-07	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 133 m ²
	- Wiederherstellung der Quellabflussmulde und Querungsstelle durch geeignete wasserbauliche Maßnahmen.	
LE_5.1-107	Stauwerk und Betonmauer im Quellgewässerbereich	Quellbereich eines Siefens westl. Leichlingen-St.Heribert
Blatt Nr.: 10	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-09	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 43 m ²
	- Standortschonende Beseitigung der vg. baulichen Anlagen mit Wiederherstellung der Quellabflussmulde und Querungsstelle durch geeignete wasserbauliche Maßnahmen.	
LE_5.1-108	Sohlabsturz; Betonringe (alte Brunnenfassung)	Seitensiefen nördl. Leichlingen-Balkerberg
Blatt Nr.: 9	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-09	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 15 m ²
	- Wiederherstellung eines natürlichen Gewässerabflusses und Verlaufes durch Beseitigung der Verrohrungen, Beseitigung der Betonringe.	
LE_5.1-109	Gemauertes Brunnenschöpfwerk auf quellnassem Standort	Quellbereich nördl. Leichlingen-Oberbüscherhof
Blatt Nr.: 20	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-01	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 97 m ²
	- Standortschonende Entfernung des alten Bauwerkes.	

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
LE_5.1-110	Sohlabsturz und Verrohrung	Quellsiefen östl. Leichlingen-Grünscheid
Blatt Nr.: 19	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-08	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 88 m ²
	- Wiederherstellung eines natürlichen Gewässerabflusses in Verbindung mit der Beseitigung der Verrohrung und des Sohlabsturzes.	
LE_5.1-111	Sohlabsturz; Entnahmebauwerk	Nördl. Leichlingen-Bremersheide
Blatt Nr.: 19	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-08	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 45 m ²
	- Wiederherstellung eines natürlichen Gewässerabflusses sowie Beseitigung des Sohlabsturzes durch geeignete wasserbauliche Maßnahmen.	
LE_5.1-112	Verrohrung des Quellabflusses	Westl. Leichlingen-Herscheid; Östlicher Quellbereich des Herzbaches
Blatt Nr.: 32	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-01	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 4 m ²
	- Beseitigung der Verrohrung mit Wiederherstellung eines natürlichen Gewässerabflusses und Verlaufes.	
LE_5.1-113	Verrohrung eines Gewässers	Quellsiefen nördl. Leichlingen-Junkersholz
Blatt Nr.: 9	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-08	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 37 m ²
	- Wiederherstellung der natürlichen Gewässersohle und Durchgängigkeit des Gewässers durch Beseitigung der Verrohrung.	
LE_5.1-114	Teichanlage; Verrohrungen	Quellsiefen nördl. Leichlingen-Junkersholz
Blatt Nr.: 9	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-08	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 266 m ²
	- Wiederherstellung der natürlichen Gewässersohle und Durchgängigkeit des Gewässers durch Beseitigung der Verrohrung; - Erhaltung der vorhandenen krautreichen Teichbecken als besonderer Lebensraum für angepasste Tier- und	

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	Pflanzenarten.	
LE_5.1-115	Gemauertes Brunenschöpfwerk in Quellmulde	Quellbereich nördl. Leichlingen-Junkersholz
Blatt Nr.: 9	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-08	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 149 m ²
	- Standortschonende Entfernung des Bauwerkes.	
LE_5.1-116	Verrohrung und Sohlabsturz	Weissensteinbach südl. Leichlingen-Hülserbruch
Blatt Nr.: 4	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-06	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 32 m ²
	- Wiederherstellung einer natürlichen Gewässersohle und Durchgängigkeit des Gewässers durch Beseitigung der Verrohrung und wasserbaulichen Umbau der Gewässersohle.	Verrohrung und Sohlabsturz unterhalb eines Wirtschaftsweges.

5.1-200 bis 299 Extensive Grünlandnutzung

Extensivierung der Grünlandnutzung bzw. Beibehaltung der extensiven Grünlandnutzung zur Entwicklung artenreicher, standortgerechter Grünlandgesellschaften sowie zur Vermeidung von Tritt- und Narbenschäden innerhalb der in diesem Landschaftsplan festgesetzten Natur- und Landschaftsschutzgebiete.

Der Rheinisch-Bergische Kreis ist bestrebt, die nebenstehenden Maßnahmen im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen mit Landwirten und Landwirtinnen zu realisieren.

Bei der Durchführung von Pflegemaßnahmen und dem Abschluss von Pflege- und Bewirtschaftungsverträgen mit Landwirtinnen oder Landwirten, sind die Rahmenrichtlinie Vertragsnaturschutz und die Bewirtschaftungspakete nach dem Kreis-Kulturlandschafts-Programm (KuLaPro), in der jeweils gültigen Fassung, vorrangig anzuwenden.

Es gelten zusätzlich die textlichen Festsetzungen und Erläuterungen gemäß Ziffern 2.1 und 2.2 dieses Landschaftsplanes.

BU_5.1-200 Wiese in einem Quellsiefen

Blatt Nr.: 47
zugehöriges Schutzgebiet BU_2.1-01

Nordöstl. Burscheid-Berringhausen

Anzahl der Teilflächen:
zugehörige Gemeinde: Burscheid

Flächengröße: 1.363 m²

BU_5.1-201 Grünland im Hangbereich und der Talsohle des Höhscheider Bachtals

Blatt Nr.: 47
zugehöriges Schutzgebiet BU_2.1-01

Nordwestl. Burscheid-Kippekofen

Anzahl der Teilflächen:
zugehörige Gemeinde: Burscheid

Flächengröße: 18.120 m²

BU_5.1-202 Wiese im Unterhangbereich eines Siefens

Blatt Nr.: 47
zugehöriges Schutzgebiet BU_2.1-01

Wiesenflächen westl. Burscheid-Kippekofen

Anzahl der Teilflächen:
zugehörige Gemeinde: Burscheid

Flächengröße: 1.683 m²

BU_5.1-203 Grünlandflächen bei Schneppendahl

Blatt Nr.: 47
zugehöriges Schutzgebiet BU_2.1-01

Wiesenflächen westl. Burscheid-Schneppendahl

Anzahl der Teilflächen:
zugehörige Gemeinde: Burscheid

Flächengröße: 1.223 m²

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
BU_5.1-204	Drei Hangwiesen (Pferdeweid) im Bereich des Imelsbachtals	Bei Burscheid-Blasberg und Irlerhof
Blatt Nr.: 30, 31	zugehöriges Schutzgebiet BU_2.2-08	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Burscheid Flächengröße: 21.767 m ²
BU_5.1-205	Wiesenflächen in der Talsohle des Imelsbachtal sowie in einem Seitensiefen	Nördl. Burscheid-Irlerhof und Büchel
Blatt Nr.: 30	zugehöriges Schutzgebiet BU_2.2-08	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Burscheid Flächengröße: 25.878 m ²
BU_5.1-206	Wiesenflächen im Hangbereich des Herkensiefen	Östl. Burscheid-Herkensiefen
Blatt Nr.: 47	zugehöriges Schutzgebiet BU_2.1-02	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Burscheid Flächengröße: 4.184 m ²
BU_5.1-207	Grünland im Hangbereich des Herkensiefen	Östl. Burscheid-Herkensiefen bei "Heidchen"
Blatt Nr.: 47	zugehöriges Schutzgebiet BU_2.1-02	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Burscheid Flächengröße: 3.325 m ²
BU_5.1-208	Zwei Wiesenflächen im Quellbereich eines Siefens	Siefen südl. Burscheid-Bellinghausen
Blatt Nr.: 46, 62	zugehöriges Schutzgebiet BU_2.1-03	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Burscheid Flächengröße: 8.216 m ²
BU_5.1-209	Magerwiesen im Hangbereich eines Siefens	Hangwiesenflächen östl. Burscheid-Bellinghausen
Blatt Nr.: 62	zugehöriges Schutzgebiet BU_2.1-03	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Burscheid Flächengröße: 33.225 m ²

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
BU_5.1-210	Wiesen im Hangbereich eines Siefens	Südl. von Burscheid-Hilgen
Blatt Nr.: 63	zugehöriges Schutzgebiet BU_2.1-03	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Burscheid Flächengröße: 23.513 m ² Flächig beweidete Wiesen in Hanglagen und der Talsohle eines Seitensiefens.
BU_5.1-211	Zwei Grünlandflächen in einem Siefertal	Nördl. Burscheid-Eschhausen
Blatt Nr.: 63	zugehöriges Schutzgebiet BU_2.1-03	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Burscheid Flächengröße: 4.193 m ²
BU_5.1-212	Weideflächen in einem Siefertal	Östl. Burscheid-Eschhausen
Blatt Nr.: 62, 63	zugehöriges Schutzgebiet BU_2.1-03	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Burscheid Flächengröße: 4.779 m ²
BU_5.1-213	Hangwiesen und Wiesenflächen in der Talsohle eines Siefens	Östl. Burscheid-Eschhausen
Blatt Nr.: 62	zugehöriges Schutzgebiet BU_2.1-03	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Burscheid Flächengröße: 9.650 m ²
BU_5.1-214	Wiesenflächen in der Talsohle des Eifgenbaches	Südl. Burscheid-Lamerbusch bei "Markusmühle"
Blatt Nr.: 62	zugehöriges Schutzgebiet BU_2.1-03	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Burscheid Flächengröße: 20.304 m ²
BU_5.1-215	Grünland in der Talsohle des Eifgenbaches	Bei Burscheid-Bökershammer
Blatt Nr.: 61	zugehöriges Schutzgebiet BU_2.1-03	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Burscheid Flächengröße: 4.952 m ²

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
BU_5.1-216	Hangwiesen in einem Seitensiefen des Wiembaches	Nordwestl. Burscheid-Dürscheid bei "Sieferhof"
Blatt Nr.: 17	zugehöriges Schutzgebiet BU_2.1-04	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Burscheid Flächengröße: 7.372 m ²
BU_5.1-217	Grünlandflächen im Wiembachtal	Nördl. Burscheid-Dürscheid
Blatt Nr.: 17	zugehöriges Schutzgebiet BU_2.1-04	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Burscheid Flächengröße: 10.672 m ²
BU_5.1-218	Weide im Wiembachtal	Nördl. Burscheid-Dürscheid
Blatt Nr.: 17, 29	zugehöriges Schutzgebiet BU_2.1-04	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Burscheid Flächengröße: 5.316 m ²

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
LE_5.1-200 Blatt Nr.: 10	Artenreiche Wiesenfläche zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-01	Östl. Leichlingen-Leysiefen Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 4.273 m ²
LE_5.1-201 Blatt Nr.: 10	Wiesenfläche im Oberhangbereich zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-01	Nördl. Leichlingen-Kempen nahe "Im Wupperberg" Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 1.979 m ²
LE_5.1-202 Blatt Nr.: 20	Artenreiches Grünland (2 Flächen) mit Feuchtbereichen zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-01	Westl. Leichlingen-Rödel Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 17.260 m ² Weiden mit kleinflächigen Nass- und Quellfluren.
LE_5.1-203 Blatt Nr.: 32	Zwei Grünlandflächen im Hangbereich des Quellgebietes zum Herzbach zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-01	Westl. Leichlingen-Herscheid Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 4.486 m ²
LE_5.1-204 Blatt Nr.: 33	Hangwiesen im Quellbereich des Radersiefens zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-01	Nördl. Leichlingen-Raderhof Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 3.154 m ²
LE_5.1-205 Blatt Nr.: 33, 49	Hangwiesen an der Wupper zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-01	Südwestl. Glüder Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 22.062 m ²

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
LE_5.1-206	Feuchtgrünland im Riedbachgebiet	Westl. "Further Weg"; Leichlingen
Blatt Nr.: 2	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-04	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 8.358 m ²
LE_5.1-207	Wiesen- und Weideflächen "Am Förstchensbruch"	In Leichlingen "Am Förstchensbruch"
Blatt Nr.: 2	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-04	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 17.161 m ²
LE_5.1-208	Feuchtgrünlandflächen bei "Am Further Weiher"	Südl. "Am Further Weiher " östl. der A3
Blatt Nr.: 2	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-04	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 13.062 m ²
LE_5.1-209	Grünlandflächen nördl. "Im Rothenbergswieher"	Südl. der "Reusrather Straße" bei Leichlingen-Rothenberg
Blatt Nr.: 2	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-05	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 3.784 m ²
LE_5.1-210	Wiesen und Weiden "Im Rombergswieher"	Bei Leichlingen-Rothenberg
Blatt Nr.: 1, 2	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-05	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 17.872 m ² Artenreichere und grundwassernahe Feucht- und Nasswiesen sowie Weiden (3 Teilflächen).
LE_5.1-211	Grünland in einem Seitensiefen	Südl. Leichlingen-Rothenberg
Blatt Nr.: 1	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-05	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 7.227 m ²

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
LE_5.1-212 Blatt Nr.: 4	Hangwiesen im "Balkener Feld" zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-07	Südl. Leichlingen-Balken Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 10.293 m ²
LE_5.1-213 Blatt Nr.: 9	Grünlandflächen in der Talsohle des Weltersbaches zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-08	Nordwestl. Leichlingen-Junkersholz Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 8.362 m ²
LE_5.1-214 Blatt Nr.: 9	Hängige Wiesenfläche im Weltersbachtal zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-08	Nördl. Leichlingen-Stöcken Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 7.744 m ²
LE_5.1-215 Blatt Nr.: 9, 19	Wiesen in der Talsohle des Weltersbaches zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-08	Bei Leichlingen-Haaswinkel Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 30.843 m ²
LE_5.1-216 Blatt Nr.: 19	Wiesenflächen in der Talsohle des Weltersbaches zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-08	Nördl. Leichlingen-Bremersheide, "In den Hölzerwiesen" Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 12.309 m ²
LE_5.1-217 Blatt Nr.: 47	Grünland im Hangbereich und der Talsohle des Höhscheider Bachtals zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-11	Südl. Leichlingen-Höhscheid Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 6.947 m ²

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
LE_5.1-218	Magerwiese im Hangbereich des Höhscheider Bachtals	Südl. Leichlingen-Höhscheid
Blatt Nr.: 47	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-11	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 3.296 m ²
5.1-300 bis 399 Naturschutzgerechte Bewirtschaftung		
	<p>Naturschutzgerechte Bewirtschaftung bzw. nutzungsintegrierte Pflege der brachliegenden, ehemaligen Grünlandflächen, zur Erhaltung und Entwicklung artenreicher Grünlandgesellschaften, innerhalb der in diesem Landschaftsplan festgesetzten Natur- und Landschaftsschutzgebiete.</p> <p>Es gelten zusätzlich die textlichen Festsetzungen und Erläuterungen gemäß Ziffern 2.1 und 2.2 dieses Landschaftsplans.</p>	<p>Der Rheinisch-Bergische Kreis ist bestrebt, die nebenstehenden Maßnahmen im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen mit Landwirten und Landwirtinnen zu realisieren.</p> <p>Bei der Durchführung von Pflegemaßnahmen und dem Abschluss von Pflege- und Bewirtschaftungsverträgen mit Landwirtinnen oder Landwirten, sind die Rahmenrichtlinie Vertragsnaturschutz und die Bewirtschaftungspakete nach dem Kreis-Kulturlandschafts-Programm (KuLaPro), in der jeweils gültigen Fassung vorrangig anzuwenden.</p>
BU_5.1-300	Nass- und Feuchtbrachen im Höhscheider Bachtal	Südwestl. Leichlingen-Höhscheid bis Wersbacher Mühle
Blatt Nr.: 47	zugehöriges Schutzgebiet BU_2.1-01	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Burscheid Flächengröße: 1.207 m ² Feuchte bis nasse Brachflächen in der Talsohle.
BU_5.1-301	Brache im Hangbereich und Talsohle des Herkensäiefens	Östl. Burscheid-Herkensäiefen
Blatt Nr.: 31, 47	zugehöriges Schutzgebiet BU_2.1-02	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Burscheid Flächengröße: 8.491 m ²
BU_5.1-302	Feucht- und Nassbrachen in der Talsohle eines Siefens	Westl. Burscheid-Kippekofen
Blatt Nr.: 47	zugehöriges Schutzgebiet BU_2.1-01	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Burscheid Flächengröße: 5.504 m ²

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
BU_5.1-303	Brache in einer Quellmulde	Östl. Burscheid-Bellinghausen
Blatt Nr.: 62	zugehöriges Schutzgebiet BU_2.1-03	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Burscheid Flächengröße: 4.611 m ² Quellmulde eines Siefens mit flächigem Adlerfarnaufwuchs.
BU_5.1-304	Nass-/Feuchtgrünland und Brachen im Wiembachtal	Nördl. Burscheid-Dürscheid
Blatt Nr.: 17	zugehöriges Schutzgebiet BU_2.1-04	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Burscheid Flächengröße: 6.595 m ²
BU_5.1-305	Nass- und Feuchtbrachen sowie Grünland im Wiembachtal	Südl. der "Lambertsmühle"; Burscheid
Blatt Nr.: 29	zugehöriges Schutzgebiet BU_2.1-04	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Burscheid Flächengröße: 6.093 m ² Arten- und strukturreiches Feuchtgrünland sowie Brachen mit Hochstauden- und Quellfluren.
BU_5.1-306	Feucht- und Nassbrache in einem Siefen	Südl. Burscheid-Bellinghausen
Blatt Nr.: 46, 62	zugehöriges Schutzgebiet BU_2.1-03	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Burscheid Flächengröße: 4.381 m ²
BU_5.1-307	Feucht- und Nassbrachen sowie Röhrichte im Eifgenbachtal	Südöstl. Burscheid-Bellinghausen; östl. des Wehres zur alten Talsperre Burscheid im Eifgenbachtal
Blatt Nr.: 62	zugehöriges Schutzgebiet BU_2.1-03	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Burscheid Flächengröße: 9.997 m ²
BU_5.1-308	Grünlandbrachen und Feuchtgrünland im Eifgenbachtal	Südl. Burscheid-Lamerbusch
Blatt Nr.: 62	zugehöriges Schutzgebiet BU_2.1-03	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Burscheid Flächengröße: 11.044 m ²

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
LE_5.1-300 Blatt Nr.: 10, 11	Brachgrünland im Hangbereich zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-01	Nordöstl. Leichlingen-Leysiefen Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 3.789 m ² Strukturreiche Brachwiese und Feuchtbrache.
LE_5.1-301 Blatt Nr.: 20	Grünlandbrache an der Wupper zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-01	Östl. Obenrüdener Kotten in der Wupperaue Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 3.914 m ²
LE_5.1-302 Blatt Nr.: 33	Artenreiche Feuchtbrache und Flutrasen an der Wupper zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-01	Südl. "Auer Kotten" in der Wupperaue Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 6.129 m ²
LE_5.1-303 Blatt Nr.: 33	Feuchtbrache und Quellfluren an der Wupper zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-01	Südl. Balkhausen in der Wupperaue Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 3.635 m ² Arten- und strukturreiche Hochstaudenflur und Quellflur.
LE_5.1-304 Blatt Nr.: 3	Aufschluss (Hangflächen) einer tertiären Sanddüne mit offenen Sandfluren zugehöriges Schutzgebiet LE_2.2-11, 2.3-01 Als Ziel der Offenhaltung von besonnten Standorten als Lebensraum für Flora und Fauna und Erhaltung eines besonderen geologischen Aufschlusses werden folgende Pflegemaßnahmen festgesetzt: - Abschnittsweise "Auf den Stock setzen" von Einzelgehölzen und /oder - Entnahme von Gehölzen (einzeln oder truppweise) im Steilhangbereich zwecks Erhaltung der offenen, besonnten Sandaufschlüsse nach Bedarf oder	Nördl. Leichlingen "Am Adler" Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 8.768 m ² Nach Nordosten und Südosten steil abfallender Aufschluss mit z.T. stärkerem Gehölzaufwuchs. Die nebenstehenden Gehölzarbeiten sind unter besonderer Schonung der lockeren Sandfluren durchzuführen.

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	im mehrjährigen Turnus.	
LE_5.1-305	Felsaufschluss an der Grünscheider Straße	Östl. Leichlingen-Grünscheid
Blatt Nr.: 20	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-01	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 1.290 m ²
	Als Ziel der Offenhaltung von besonnten Standorten als Lebensraum für Flora und Fauna und Erhaltung eines besonderen geologischen Aufschlusses werden folgende Pflegemaßnahmen festgesetzt: - Einzelstamm- oder gruppenweise Entnahme von Gehölzaufwuchs bzw. Totholz in Steilhangbereichen sowie aufkommender Verbuschung auf der Sohle zwecks Erhaltung der offenen, besonnten Felsbereiche wegen ihrer besonderen geologischen Bedeutung sowie als Lebensraum für angepasste Flora und Fauna. - Durchführung der Maßnahmen nach Bedarf oder im mehrjährigen Turnus.	Durch Gehölzaufwuchs verbuschter und beschatteter Felsaufschluss am "Wupperberg".
LE_5.1-306	Gehölzreiche Feuchtbrache in einer Quellmulde	Südl. Leichlingen-Sankt Heribert
Blatt Nr.: 19	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-08	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 1.253 m ²
		Strukturreiche Brache mit Gehölzsukzession in der Quellmulde.
LE_5.1-307	Grünlandbrache in einer Quellmulde	Bei Leichlingen-Oberbüscherhof
Blatt Nr.: 20	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-01	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 2.195 m ²
		Strukturreiche Brache in einer Quellmulde zu einem Siefen.
LE_5.1-308	Feucht- und Nassbrachen im Weltersbachtal	Südwestl. Leichlingen-Weltersbach
Blatt Nr.: 19	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-08, 2.2-02	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 7.403 m ²

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
LE_5.1-309	Grünlandbrache im Hangbereich des Herzbaches	Westl. Leichlingen-Herscheid
Blatt Nr.: 32	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-01	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 4.890 m ²
LE_5.1-310	Nass- und Feuchtbrachen zum Höhscheider Bachtal	Südwestl. Leichlingen-Höhscheid bis Wersbacher Mühle
Blatt Nr.: 47	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-11	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 4.667 m ² Feuchte bis nasse Brachflächen auf der Talsohle.
LE_5.1-311	Nass- und Feuchtbrachen im Riedbachgebiet	Nördl. Riedbachgebiet östl. "Im Roßlenbruch"; Leichlingen
Blatt Nr.: 2	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-04	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 12.218 m ²
LE_5.1-312	Gehölzreiche Feuchtbrachen mit Riedgrasbeständen und Feuchtgrünland	Östl. "Further Weg"; Leichlingen
Blatt Nr.: 2	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-04	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 4.863 m ²
LE_5.1-313	Feucht- und Nassbrachen im Riedbachgebiet	Nördl. "Altenhof"; Leichlingen
Blatt Nr.: 2	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-04	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 15.878 m ² Artenreiche Brachen mit Seggenriedern und Binsenbeständen sowie Hochstaudenfluren.
LE_5.1-314	Gewässerbegleitende Riedgrasbestände und Hochstaudenfluren	Riedbachgebiet östl. "Am Further Weiher"
Blatt Nr.: 2	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-04	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 2.977 m ²

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
LE_5.1-315	Gehölzsukzession auf nassen Standorten sowie Sumpfrieder	Westl. "Altenhof"; Riedbachgebiet; Leichlingen
Blatt Nr.: 2	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-04	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen
		Flächengröße: 10.740 m ²
		Arten- und strukturreiche Nassstandorte mit Gehölzaufwuchs sowie flächige Simsen- und Seggenrieder.
LE_5.1-316	Seggen- und binsenreiche Feucht- und Nasswiesen und Brachen mit Gehölzaufwuchs	Westl. Leichlingen-Rothenberg
Blatt Nr.: 1, 2	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-05	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen
		Flächengröße: 23.752 m ²
		Feucht- und Nasswiesen mit Orchideenbeständen sowie im südlichen Bereich ausgedehnte Riedgrasbestände.
LE_5.1-317	Nass- und Feuchtwiesen sowie Uferbereiche am "Balkener Graben"	Südl. Leichlingen-Balken
Blatt Nr.: 4	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-07	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen
		Flächengröße: 10.281 m ²
		Arten- und strukturreiches Nass- und Feuchtgrünland mit Hochstaudenfluren mit Orchideenbeständen.
LE_5.1-318	Gehölzreiche Brachflächen mit Riedgrasbeständen	Südl. Leichlingen-Balken
Blatt Nr.: 4	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-07	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen
		Flächengröße: 5.542 m ²
		Strukturreiche Brache mit Weidenbrüchern, flächigen Riedgrasbeständen und Hochstaudenfluren.
LE_5.1-319	Feucht- und Nassbrachen in der Talsohle des Weltersbachtals	Nördl. Leichlingen-Stöcken
Blatt Nr.: 9	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-08	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen
		Flächengröße: 32.650 m ²
		Arten- und strukturreiche Brachen auf staunassen Böden mit Kleingewässern, Röhrichten und Quellfluren.

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
------------	------------------------------------	---------------------

LE_5.1-320	Gehölzreiche Feucht- und Nassbrachen im Weltersbachtal	Nördl. Leichlingen-Bremersheide und westl. "Weltersbach"
Blatt Nr.: 19	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-08	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 16.261 m ²

5.1-400 bis 499 Bewirtschaftung der Obstwiesen

Extensive Bewirtschaftung der Streuobstwiesen und ordnungsgemäße Pflege der Obstbäume durch Schnittmaßnahmen und Nachpflanzungen zur Erhaltung und Entwicklung der Obstwiesen innerhalb der in diesem Landschaftsplan festgesetzten Schutzgebiete.

Der Rheinisch-Bergische Kreis ist bestrebt, die nebenstehenden Maßnahmen im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen mit Landwirten und Landwirtinnen zu realisieren.

Bei der Durchführung von Pflegemaßnahmen und dem Abschluss von Pflege- und Bewirtschaftungsverträgen mit Landwirtinnen oder Landwirten, sind die Rahmenrichtlinie Vertragsnaturschutz und die Bewirtschaftungspakete nach dem Kreis-Kulturlandschafts-Programm (KuLaPro), in der jeweils gültigen Fassung, vorrangig anzuwenden.

Es gelten zusätzlich die textlichen Festsetzungen und Erläuterungen gemäß Ziffern 2.1, 2.2 und 2.4 dieses Landschaftsplans.

BU_5.1-400	Anlage eines Obstbaumwiesenbestandes am Ortsrand von Herkensiefen	Südl. Burscheid-Herkensiefen
Blatt Nr.: 31	zugehöriges Schutzgebiet BU_2.2-01	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Burscheid Flächengröße: 4.448 m ²

- Zur Erreichung des Zieles ist geboten:
- Pflanzung von Obstbaumhochstämmen
 - Pflege der vorhandenen und neuen Obstbäume durch regelmäßige Pflege- und Verjüngungsschnitte;
 - Mahd bzw. Beweidung des Grünlandes;
 - Bei Beweidung Anbringung von geeigneten Verbisschutzmaßnahmen.

Die Maßnahme dient der Ergänzung des alten Obstbaumgürtels von Herkensiefen.

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
LE_5.1-400	Wiederherstellung eines Obstbaumbestandes am Ortsrand von Hülstrunk	Südl. Leichlingen-Hülstrunk und bei Unterberg
Blatt Nr.: 6	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.2-01 + 08	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 35.407 m ²
	Zur Erreichung des Zieles ist geboten: <ul style="list-style-type: none">- Pflanzung von Obstbaumhochstämmen;- Pflege der vorhandenen und neuen Obstbäume durch regelmäßige Pflege- und Verjüngungsschnitte;- Mahd bzw. Beweidung des Grünlandes- Bei Beweidung Anbringung von geeigneten Verbisschutzmaßnahmen.	Die Maßnahme dient der Ergänzung des alten Obstbaumbestandes und der Erhaltung des charakteristischen Ortsrandcharakters von Hülstrunk und Unterberg.
LE_5.1-401	Wiederherstellung eines Obstbaumbestandes im Hangbereich des Schmerbaches.	Hangbereich des Schmerbaches nördl. Leichlingen-Bröden
Blatt Nr.: 10	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.2-03	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 7.872 m ²
	Zur Erreichung des Zieles ist geboten: <ul style="list-style-type: none">- Pflanzung von Obstbaumhochstämmen;- Pflege der vorhandenen und neuen Obstbäume durch regelmäßige Pflege- und Verjüngungsschnitte- Mahd bzw. Beweidung des Grünlandes- Bei Beweidung Anbringung von geeigneten Verbisschutzmaßnahmen.	Die Maßnahme dient der Ergänzung des alten Obstbaumbestandes und der Erhaltung des charakteristischen Landschaftselementes.
LE_5.1-402	Wiederherstellung einer Obstbaumbestandes am Ortsrand von Unterbüscherhof.	Nördl. Ortsrandlage von Leichlingen-Unterbüscherhof
Blatt Nr.: 20	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.2-01 + 01/2	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 11.107 m ²
	Zur Erreichung des Zieles ist geboten: <ul style="list-style-type: none">- Pflanzung von Obstbaumhochstämmen Pflege der vorhandenen und neuen Obstbäume durch regelmäßige Pflege- und Verjüngungsschnitte; <ul style="list-style-type: none">- Mahd bzw. Beweidung des Grünlandes;	Die Maßnahme dient der Ergänzung des alten Obstbaumbestandes und der Erhaltung des charakteristischen Ortsrandcharakters von Unterbüscherhof.

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>- Bei Beweidung Anbringung von geeigneten Verbisschutzmaßnahmen</p>	
LE_5.1-403	Wiederherstellung eines Obstbaumbestandes am Ortsrand von Weltersbach	Hangbereiche nördl. der L294 bei Leichlingen-Weltersbach
Blatt Nr.: 19	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.2-05	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 27.392 m ²
	Zur Erreichung des Zieles ist geboten: <ul style="list-style-type: none">- Pflanzung von Obstbaumhochstämmen Pflege der vorhandenen und neuen Obstbäume durch regelmäßige Pflege- und Verjüngungsschnitte;- Mahd bzw. Beweidung des Grünlandes;- Bei Beweidung Anbringung von geeigneten Verbisschutzmaßnahmen.	Die Maßnahme dient der Ergänzung des alten Obstbaumbestandes in Hanglage und der Erhaltung des charakteristischen Ortsrandcharakters von Weltersbach.
5.1-600 bis 699	Beibehaltung der intensiven Grünlandnutzung	
	Beibehaltung der intensiven Grünlandnutzung zur Erhaltung des offenen sowie strukturreichen Landschaftscharakters und der Biotopvielfalt.	Die Bewirtschaftungsweise und Ausbringung von Wirtschaftsdüngern erfolgt nach „Maßgabe der guten fachlichen Praxis“. Der Rheinisch- Bergische Kreis ist bestrebt, unter Berücksichtigung der zukünftigen betrieblichen Entwicklungen, eine Extensivierung der nebenstehenden Flächen nach Maßgabe des Kulturlandschaftsprogrammes anzustreben. Bei der Durchführung von Pflegemaßnahmen und dem Abschluss von Pflege- und Bewirtschaftungsverträgen mit Landwirtinnen oder Landwirten, sind die Rahmenrichtlinie Vertragsnaturschutz und die Bewirtschaftungspakete nach dem Kreis-Kulturlandschafts-Programm (KuLaPro), in der jeweils gültigen Fassung, vorrangig anzuwenden.
LE_5.1-600	Wiesenflächen im Riedbachgebiet	"Am Förstchensbruch" in Leichlingen
Blatt Nr.: 2	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-04	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 70.768 m ²
	Zur Erreichung des Ziels ist zusätzlich geboten: <ul style="list-style-type: none">- Einrichtung eines 5m breiten Uferstreifens zum Gewässer des Riedbaches.	Hierbei sind die gehölzreichen und mit Riedgras bewachsenen Standorte auf Dauer zu erhalten und zu entwickeln.

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
LE_5.1-601	Wiesenflächen im "Balkener Feld"	Südl. von Leichlingen-Balken
Blatt Nr.: 4	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-07	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 20.978 m ²
LE_5.1-602	Grünlandflächen auf der Talsohle des Welterbaches	Westl. von Leichlingen-Roderbirken
Blatt Nr.: 9	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-08	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 20.828 m ²
LE_5.1-603	Grünlandflächen auf der Talsohle des Weltersbaches	Bei "Monkelswiese" südl. von Leichlingen-Roderbirken
Blatt Nr.: 9	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-08	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 11.238 m ²
LE_5.1-604	Grünlandflächen auf der Talsohle des Weltersbaches	"Am Herscheider Berg" östl. von Leichlingen-Roderbirken
Blatt Nr.: 9	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-08	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 17.129 m ²

5.1-**700 bis 799 Anlage von Uferschutzstreifen, Maßnahmen zur Beruhigung der Uferzonen sowie zum Schutz des Eisvogels**

Wiederherstellung und Anlage von Uferschutzstreifen an Gewässern und Siefen sowie Maßnahmen, insbesondere an der Wupper, zum Schutz des Eisvogels und zum Schutz der wildlebenden Tierarten.

Die nebenstehenden Maßnahmen sind ggf. mit dem jeweilig zuständigen Unterhaltungsträger und/oder mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.

BU_5.1-700 Anlage eines Uferschutzstreifens an einem Siefen

Blatt Nr.:
46

zugehöriges Schutzgebiet
BU_2.2-09

- Anlage eines 5 m breiten, gehölzbestandenen Uferschutzstreifens beidseitig entlang eines Seitengewässers des Murbachs.

Zur Erreichung des Zieles ist zusätzlich geboten:

- Abzäunen der Flächen zum Schutz vor Beweidung.
- Lockere Pflanzung von Gehölzen gemäß Gehölzliste - gemäß Anhang Ziffer 6.1.

Seitensiefen des Murbachs südöstl. Claasmühle

Anzahl der Teilflächen: 1
zugehörige Gemeinde: Burscheid

Flächengröße: 4.516 m²

Die Maßnahme dient der Entwicklung eines strukturreichen, gewässerbegleitenden Gehölzsaumes der naturraumtypischen Mittelgebirgsbäche sowie dem Schutz vor Ufererosion, Eutrophierung und Gewässerverunreinigung.

BU_5.1-701 Anlage eines bachbegleitenden Uferstreifens an einem Siefen

Blatt Nr.:
47

zugehöriges Schutzgebiet
BU_2.2-01, 2.4-01

- Anlage eines 5 m breiten gehölzbestandenen Uferschutzstreifens beidseitig entlang des Bachlaufs nördlich Großösinghausen.

Zur Erreichung des Zieles ist zusätzlich geboten:

- Abzäunen der Flächen zum Schutz vor Beweidung.
- Lockere Pflanzung von Ufergehölzen gemäß Gehölzliste, Anhang Ziffer 6.1.

Quellsiefen nördl. Burscheid-Großösinghausen

Anzahl der Teilflächen:
zugehörige Gemeinde: Burscheid

Flächengröße: 1.684 m²

Die Maßnahme dient der Entwicklung eines strukturreichen gewässerbegleitenden Gehölzsaumes der naturraumtypischen Mittelgebirgsbäche sowie dem Schutz vor Ufererosion, Eutrophierung und Gewässerverunreinigung.

LE_5.1-700 Maßnahmen zur Beruhigung der Uferzonen und zum Schutz des Eisvogels

Böschungsbereiche der Wupper von der Kreisgrenze im Nordosten bis nördlich vom Eicherhof sowie zwischen Balkler Aue und der Brücke am Hülser Acker

Blatt Nr.:
4, 6, 20, 21, 33,
49

zugehöriges Schutzgebiet
LE_2.1-01, 2.2-06, 2.2-08

Anzahl der Teilflächen:
zugehörige Gemeinde: Leichlingen

Flächengröße: 4.462 m²

In Abhängigkeit vom jeweiligen Erhaltungszustand und der Gefährdungsart der Eisvogel-Steilwände oder ihrer Umgebung sind folgende Maßnahmen festgesetzt:

Die Maßnahme dient insbesondere der Erhaltung, Entwicklung und dem Schutz des Eisvogels gem. Anhang I der Vogelschutzrichtlinie, zur Beruhigung und physischen Optimierung der für das Brutgeschäft wertvollen Böschungsbereiche der Wupper.

- schonende Beseitigung der die Brutröhren überwuchernden Vegetation sowie Abstechen der erodierten Steilwände mit dem Spaten zur Schaffung nahezu senkrechter Wände;

Die festgesetzten Maßnahmen sind an die Ergebnisse und Empfehlungen der "naturschutzfachlichen Untersuchungen im FFH-Gebiet DE 4808-301 -Wupper von Leverkusen bis Solingen- für den Wupperabschnitt des Rheinisch-Bergischen Kreises (2011)", angelehnt.

- Beruhigung der Uferbereiche durch die Verlegung von Pfaden aus dem Uferbereich sowie Maßnahmen zur Unterbindung der Anlage neuer Pfade oder der Nutzung illegaler Pfade im Uferbereich (Sperrung mit Totholz/Astwerk, Anpflanzungen und/oder Anbringen mechanischer Barrieren);

Abweichungen von der Gehölzliste gem. Anhang Ziffer 6.1, sind im Einvernehmen mit der Forstbehörde und den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern, zulässig.

- bei der Durchführung von Anpflanzungen sind bevorzugt dornenreiche, frohwüchsige Arten zu verwenden.

5.2

Anlage oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen

Gemäß § 26 Nr. 2 LG NRW sind für die nachstehend näher bezeichneten und in den Festsetzungskarten mit "A" und mit entsprechenden Signaturen gekennzeichneten Standorte, Anpflanzungen festgesetzt.

Die Anpflanzungen werden von der unteren Landschaftsbehörde veranlasst.

Der Rheinisch-Bergische Kreis ist bestrebt, die Anpflanzungen im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern und Grundstücksnutzern zu realisieren.

Die räumliche Abgrenzung der Anpflanzungen ist in den Festsetzungskarten im Maßstab 1:5.000 festgesetzt. Die Festsetzungskarten im Maßstab 1:5.000 sind maßgebend.

Besondere Festsetzungen zur Durchführung der Maßnahmen:

Bei der Durchführung der Maßnahmen sind die entsprechenden Sicherheitsabstände gemäß den VDE-Bestimmungen zu berücksichtigen.

- bei allen Pflanzmaßnahmen sind ausschließlich bodenständige Gehölzarten der Gehölzliste (siehe Anhang Ziffer 6.1) zu verwenden,
- bei Ergänzungspflanzungen in bestehenden Baumreihen und Alleen ist der vorgegebene Abstand in der Reihe beizubehalten,
- bei der Anlage und Anpflanzung von Baumgruppen ist eine Bestandsgröße von 3 bis 5 Exemplaren einzuhalten,
- bei der Pflanzung von Einzelbäumen, Baumgruppen und Baumreihen sind Hochstämme oder Solitärpflanzen (Stammumfang mindestens 12 bis 14 cm) zu verwenden,
- für die Pflanzung von Feld- und Ufergehölzen sind mindestens 30 % Hochstämme und 25 % Heister oder zweimal verschulte Sträucher zu verwenden,
- bei der Anpflanzung von Feld- und Ufergehölzgruppen ist eine Gruppengröße von mindestens 10 bis 15 Exemplaren einzuhalten.
- bei der Neuanlage von Baumreihen ist ein Abstand der Bäume in der Reihe von maximal 15 Metern einzuhalten.

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
BU_5.2-01	<p>Anpflanzung einer Baumreihe (Obstbäume) an der Westseite des Wirtschaftsweges</p>	<p>Nördl. Burscheid-Kleinbruch</p>
Blatt Nr.: 63, 64	zugehöriges Schutzgebiet BU_2.2-05	<p>Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Burscheid Flächengröße: 549 m²</p>
BU_5.2-02	<p>Anpflanzung einer Baumreihe (Obstbäume) an der Südseite eines Wirtschaftsweges</p>	<p>Zwischen Burscheid-Hinterweg und Nüxhausen</p>
Blatt Nr.: 63	zugehöriges Schutzgebiet BU_2.2-05	<p>Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Burscheid Flächengröße: 471 m²</p>
BU_5.2-03	<p>Lockere Pflanzung eines 1-reihigen Ufergehölzes</p>	<p>Südl. der K6 bei "Am Schwarzen Weiher" bei Burscheid-Grünscheid</p>
Blatt Nr.: 19	zugehöriges Schutzgebiet BU_2.2-09	<p>Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Burscheid Flächengröße: 471 m²</p>
	<p>Zur Erreichung des Zieles ist zusätzlich geboten: - Abzäunung eines 2 m breiten Uferstreifens</p>	<p>Die Maßnahme dient der ökologischen Aufwertung des Bachverlaufes und zur Vernetzung von Gehölzstrukturen. Zum Schutz der Ufer vor Trittschäden wird ein 2 m breiter Uferstreifen abgezäunt.</p>
BU_5.2-04	<p>Bepflanzung der Böschung auf der Südseite der K2 mit Gehölzen</p>	<p>Bei Burscheid-Neuenhaus</p>
Blatt Nr.: 18	zugehöriges Schutzgebiet BU_2.2-01	<p>Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Burscheid Flächengröße: 863 m²</p>
		<p>Die Maßnahme dient dem Schutz vor Erosion und der Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen.</p>
BU_5.2-05	<p>Pflanzung einer Baumreihe auf der Südseite der K2 zwischen Paffenlöh und Blasberg</p>	<p>Zwischen Burscheid-Blasberg und Paffenlöh</p>
Blatt Nr.: 31	zugehöriges Schutzgebiet BU_2.2-01	<p>Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Burscheid Flächengröße: 1.726 m²</p>
		<p>Die Maßnahme dient der Gliederung der Landschaft und der Schaffung optischer Leitlinien.</p>

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
BU_5.2-06	Pflanzung eines 1-reihigen Ufergehölzes entlang eines Seitensiefens des Imelsbachs	Seitensiefen des Imelsbaches östlich Burscheid-Irlerhof
Blatt Nr.: 30	zugehöriges Schutzgebiet BU_2.2-08	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Burscheid Flächengröße: 1.098 m ² Die Maßnahme dient dem Schutz des Bachufers vor Erosion und der Entwicklung artenreicher Biozönosen der naturraumtypischen Mittelgebirgsbäche.
BU_5.2-07	Pflanzung einer Baumreihe auf der Südseite der K2 zwischen Benninghausen und Paffenlöh	Bereich östlich Burscheid-Paffenlöh bis Benninghausen
Blatt Nr.: 47	zugehöriges Schutzgebiet BU_2.2-01	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Burscheid Flächengröße: 1.020 m ² Die Maßnahme dient der Gliederung der Landschaft und der Schaffung optischer Leitlinien.
BU_5.2-08	Bepflanzung der Böschung westlich der L58 mit Gehölzen	Straßenabschnitte südlich Burscheid-Sieferhof
Blatt Nr.: 17	zugehöriges Schutzgebiet BU_2.2-01 + 08	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Burscheid Flächengröße: 1.962 m ² Die Maßnahme dient dem Erosionsschutz und der Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen.
BU_5.2-09	Pflanzung einer Baumreihe entlang der L58 auf der Nordseite	Bereich an der L58 westlich Kämersheide
Blatt Nr.: 18, 30	zugehöriges Schutzgebiet BU_2.2-01	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Burscheid Flächengröße: 3.374 m ² Die Maßnahme dient der Gliederung der Landschaft.
BU_5.2-10	Pflanzung eines 3-reihigen Ufergehölzes entlang des Köttersbach	Uferbereiche des Köttersbaches nordwestlich der A1 bzw. Köttershof
Blatt Nr.: 17	zugehöriges Schutzgebiet BU_2.2-08	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Burscheid Flächengröße: 2.237 m ² Die Maßnahme dient dem Schutz des Bachufers vor Erosion und der Entwicklung artenreicher Biozönosen der naturraumtypischen Mittelgebirgsbäche.

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
LE_5.2-01	Pflanzung von 6 Gehölzgruppen mit je 6-9 Gehölzen an der Geländekante zur Wupper	Nördl. der K1 bei Leichlingen-Nesselrath
Blatt Nr.: 6	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.2-08, 2.2-11	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen
		Flächengröße: 1.746 m ²
		Die Maßnahme dient der Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen und der Betonung der Geländekante.
LE_5.2-02	Pflanzung von einzelnen Ufergehölzgruppen entlang der Wupper	Uferböschungstreifen entlang der Wupper bei Leichlingen-Wupperhof
Blatt Nr.: 21	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-01, 2.2-11	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen
		Flächengröße: 1.805 m ²
		Die Maßnahme dient der Ergänzung der Ufergehölze entlang des Wupperufers zur Anreicherung der Landschaft mit autotypischen Strukturelementen.
LE_5.2-03	Pflanzung eines Baum- und Strauchstreifens entlang der L427 auf der Nord-Ost-Seite.	An der L427 bei Leichlingen-Orth bis Herscheid
Blatt Nr.: 32	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.2-01, 2.2-01/2, 2.2-06	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen
		Flächengröße: 3.138 m ²
		Die Maßnahme dient der Gliederung der Landschaft und der Schaffung optischer Leitlinien.
LE_5.2-04	Pflanzung einer Baumreihe auf der Westseite der K1	Westl. der K1 nördlich Leichlingen-Ziegwebersberg
Blatt Nr.: 6	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.2-11	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen
		Flächengröße: 628 m ²
		Die Maßnahme dient der Gliederung der Landschaft und der Schaffung optischer Leitlinien.
LE_5.2-05	Bepflanzung der Böschung auf der Südseite der K10 mit Gehölzen	An der K10 östl. Leichlingen-Hülstrunk
Blatt Nr.: 6	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.2-01	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen
		Flächengröße: 942 m ²
		Die Maßnahme dient der Gliederung der Landschaft und der Schaffung optischer Leitlinien.

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
		scher Leitlinien.
LE_5.2-06	Bepflanzung der Böschung auf der Nordseite der L359 mit Gehölzen	Westl. Leichlingen-Kempen
Blatt Nr.: 10	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.2-03	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 1.098 m ² Die Maßnahme dient dem Schutz vor Erosion und der Betonung der Geländekante.
LE_5.2-07	Pflanzung einer Baumreihe auf der Südseite der L359	Südl. Seite der L359 südl. Leichlingen-Claasholz
Blatt Nr.: 20, 32	zugehöriges Schutzgebiet LE_LE_2.2-01, 2.2-01/2, 2.2-05	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 2.589 m ² Die Maßnahme dient der Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen und der Betonung des Straßenverlaufes.
LE_5.2-08	Pflanzung eines Baum- und Strauchstreifens beidseitig entlang des Weges an der Böschungskante	Fahrweg südl. Leichlingen-Metzholz "Krabbenhäuschen"
Blatt Nr.: 31	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.2-01, 2.2-04	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 1.726 m ² Die Maßnahme dient der Betonung des Hohlwegcharakter.
LE_5.2-09	Bepflanzung der Böschung in einer Kurve der K6 mit Gehölzen auf der Westseite	Nördl. Leichlingen-Eichen
Blatt Nr.: 31	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.2-01	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen Flächengröße: 941 m ² Die Maßnahme dient der Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen und der Betonung der Wegeführung.

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
LE_5.2-10	Pflanzung eines Baum- und Strauchstreifens entlang der L359 auf der Westseite an Böschung	Südl. Ortsausgang von Leichlingen-Witzhelden
Blatt Nr.: 31	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.2-01, 2.2-04/2	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen
		Flächengröße: 706 m ²
		Die Maßnahme dient der Gliederung der Landschaft und der Schaffung optischer Leitlinien.
LE_5.2-11	Ergänzende Pflanzung von Bäumen und Sträuchern entlang der Böschungskante auf der Nordseite der K6	Nordöstl. Leichlingen-Unterwietsche und bei Eichen
Blatt Nr.: 31	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.2-01 + 04	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen
		Flächengröße: 1.782 m ²
		Die Maßnahme dient der Vernetzung der Gehölzstrukturen und der Belebung des Landschaftsbildes.
LE_5.2-12	Pflanzung eines Baum- und Strauchstreifens auf der Ostseite entlang der L359	Östl. Böschungsbereiche zur L359; südl. Leichlingen-Balken "Balkener Feld"
Blatt Nr.: 4	zugehöriges Schutzgebiet LE_2.1-07	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Leichlingen
		Flächengröße: 782 m ²
		Die Maßnahme dient der Abschirmung der L359 zum Naturschutzgebiet.

5.4 Pfllegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes

Gemäß § 26 Abs. 2 LG NRW sind die nachstehend näher bezeichneten und in den Festsetzungskarten mit "Pf" gekennzeichneten Flächen als Pflegemaßnahmen festgesetzt.

Die naturschutzgerechte Bewirtschaftung bzw. nutzungsintegrierte Pflege soll auf der Grundlage von durch den Rheinisch-Bergischen Kreis zu erstellenden Pflegekonzepten möglichst im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen mit Landwirten und Landwirtinnen durchgeführt werden.

Bei der Durchführung von Pflegemaßnahmen und dem Abschluss von Pflegeverträgen mit Landwirtinnen oder Landwirten sind die Bewirtschaftungspakete nach dem Kreis-Kulturlandschafts-Programm (KuLaPro) vorrangig anzuwenden, sofern die Festsetzung innerhalb der Gebietskulisse des KuLaPro liegt.

LE_5.4-01 Kopfweiden im Wupperauenbereich bei Nesselrath

Blatt Nr.:
6

zugehöriges Schutzgebiet
LE_2.1-01, 2.2-08

Pflege der Kopfweiden durch regelmäßigen Schnitt.

Westl. Leichlingen-Nesselrath

Anzahl der Teilflächen:
zugehörige Gemeinde: Leichlingen

Flächengröße: 391 m²

Die Maßnahme dient der Erhaltung typischer Landschaftselemente in der Kulturlandschaft der Wupperaue als wertvoller Lebensraum für Tiere.

LE_5.4-02 Kopfweiden bei Altenhof

Blatt Nr.:
6, 10

zugehöriges Schutzgebiet
LE_2.2-07 + 11

Pflege der 3 Kopfweiden auf der Westseite des Weges.

Bei Leichlingen-Altenhof

Anzahl der Teilflächen:
zugehörige Gemeinde: Leichlingen

Flächengröße: 391 m²

Die Maßnahme dient der Erhaltung typischer Landschaftselemente in der Kulturlandschaft der Wupperaue als wertvoller Lebensraum für Tiere.

6 ANHANG

6.1 Gehölzliste

Bei allen festgesetzten Pflanzmaßnahmen sind - differenziert nach dem jeweiligen Standort - ausschließlich Gehölze der nachstehenden Liste zu verwenden.

Im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde kann die Gehölzliste ergänzt werden.

Auf die ergänzenden Regelungen zu den Waldstandorten in den Naturschutzgebieten wird hingewiesen.

An Fließ- und Stillgewässern:

Bäume:

Alnus glutinosa - Schwarzerle
Fraxinus excelsior – Esche
Salix fragilis – Bruchweide
Salix x rubens – Weißweide
Salix trianda – Mandelweide
Salix viminalis - Korbweide

Sträucher:

Frangula alnus – Faulbaum
Salix cinerea – Aschweide
Salix purpurea – Purpurweide
Viburnum opulus – Schneeball

Auf Feuchtstandorten in Tälern und Siefen sowie an Schatthängen :

Bäume:

Acer campestre – Feldahorn
Acer pseudoplatanus – Bergahorn
Alnus glutinosa – Schwarzerle
Betula pendula – Sandbirke
Betula pubescens – Moorbirke
Carpinus betulus – Hainbuche
Fraxinus excelsior – Esche
Malus sylvestris – Wildapfel
Populus tremula – Espe
Prunus avium – Vogelkirsche
Prunus padus – Traubenkirsche
Quercus robur – Stieleiche
Salix fragilis – Bruchweide
Salix x rubens – Weißweide
Sorbus aucuparia – Eberesche
Tilia cordata – Winterlinde
Ulmus carpinifolia – Feldulme
Ulmus glabra - Bergulme

Sträucher:

Cornus sanguinea – Hartriegel
Corylus avellana – Hasel
Frangula alnus – Faulbaum
Ribes uva-cispa - Wilde Stachelbeere
Salix aurita – Ohrchenweide
Salix caprea – Salweide
Salix purpurea – Purpurweide
Viburnum opulus - Schneeball

Auf frischen bis mäßig trockenen Standorten sowie in lichten Hangbereichen und an Waldrändern:

Bäume:

Acer campestre – Feldahorn
 Acer pseudoplatanus – Bergahorn
 Betula pendula – Sandbirke
 Carpinus betulus – Hainbuche
 Fagus sylvatica – Rotbuche
 Fraxinus excelsior – Esche
 Malus sylvestris- Wildapfel
 Populus tremula – Espe
 Prunus avium – Vogelkirsche
 Prunus padus – Traubenkirsche
 Pyrus communis – Wildbirne
 Quercus petraea – Traubeneiche
 Quercus robur – Stieleiche
 Sorbus aucuparia – Eberesche
 Tilia cordata - Winterlinde

Sträucher:

Cornus sanguinea – Hartriegel
 Crataegus spec. – Weißdorn
 Euonymus europaeus – Pfaffenhütchen
 Ilex aquifolium – Stechpalme
 Prunus spinosa – Schlehe
 Ribes uva- crispa - Wilde Stachelbeere
 Rosa canina – Hundsrose
 Salix caprea – Salweide
 Sambucus racemosa - Roter Holunder
 Sorbus aria - Mehlbeere

An Straßenrändern (Bäume):

Acer platanoides – Spitzahorn
 Acer pseudoplatanus – Bergahorn
 Betula pendula – Sandbirke
 Carpinus betulus – Hainbuche
 Quercus petraea – Traubeneiche
 Quercus robur – Stieleiche
 Sorbus aucuparia – Eberesche
 Tilia cordata – Winterlinde

Auf Obstweiden und –wiesen (altbewährte Sorten für den Hochstammbobstbau):

Apfelsorten:

Bäumchesapfel (Lokalsorte)
 Baumanns Renette
 Champagner Renette
 Danziger Renette
 Doppelte Luxemburger Renette
 Goldparmäne
 Große Kasseler Renette
 Jakob Lebel
 Kaiser Wilhelm
 Krügers Dickstiel
 Ontarioapfel
 Prinzenapfel
 Riesenboikenapfel
 Rheinischer Bohnapfel
 Rheinischer Krummstiel
 Rheinischer Winterrambur
 Roter Boskoop
 Schöner aus Boskoop

Schöner aus Nordhausen
Seidenhemdchen (Lokalsorte)
Weißer Klarapfel
Zuccalmaglio Renette

Birnensorten:

Frühe aus Trevoux
Gellerts Butterbirne
Gute Graue
Gräfin aus Paris
Köstliche von Charneu
Neue Poiteau
Pastorenbirne
Silbermotte

Steinobst:

Schwarze Knorpelkirsche
Bühler Frühzwetsche
Hauszwetsche
Wangenheims Frühzwetsche